



Vorrede.

In allen so wohl Civil- als Militar-
Sachen, erfordert allezeit eine Ord-
nung und Regel, welche ein wahr-
haftes Fundament haben, und
auf das Beste zielen, sonst alles
in Confusion gerathen, und überein Hauffen
geworffen wird; In Militari absonderlich er-
fordert es mehr als in allen anderen Sachen,
indeme wann ein Fehler geschehen, solcher nicht
leicht, und geschwind, auch meistentheils gar
nicht mehr kan redressiret werden; sondern
ordi-

ordinari mit größten Nachtheil, und Schaden des Landes-Fürsten, des ganzen Landes, und des Corps selbst, man erst wichtig wird.

Demnach dann die durch gute Ordnung, mit einem so grossen Eusser hergepflanzte, und mit so guten Gesezen, bewährte Kriegs-Disciplin nebst GOTT das einzige Fundament ist, worauf man die Hoffnung aller vortrefflichen Thaten, und glücklichen Successen im Kriege bauen muß, und ohne welcher lauter Confusion, und nichts Gutes auf keinerley Weise zu gewarten ist, nun aber ermeldter Kriegs-Disciplin so wohl als Soldaten-Gebrauch durch die viele eingeschlichene Mißbräuche bey einigen in Vergessenheit, bey den andern in Unachtsamkeit gerathen, und solcher Gestalten ziemlich alteriret worden, massen auch bey diesen so lange daurenden

Vorrede.

den Friedenszeiten (nunmehr aber an verschiedenen Orten ausgebrochenen Kriege) in der Practic wenig zu erlernen gewesen ist, und damahl, so man zu denen Operationen kommen wird, es allzuspät ist, daß einer seine Schuldigkeit erlernen solle: Also höchst nöthig, daß gewisse Ordnung und Regeln gesetzt werden, nach welchen sich ein jeder zu reguliren wisse, der Erfahrene, und Practicirte sich darinnen ersehen, der Unerfahrene es daraus erlernen könne: Es geziemet sich zwar nicht, daß ein Particularis Geseze und Regeln vorschreibe, wie ein und andere Kriegs-Gebraüche zu üben, oder in Summa wie sich in allen und jedem zu verhalten seye, massen dieses und anderes einzuführen keiner die Authorität hat, sondern von höherer und Allerhöchsten Instanz muß vorge-

schrieben, und anbefohlen werden: Ob zwar vor einigen Jahren solche gesinnet waren, eine Gleichheit einzuführen, dessentwegen von jedem Regiment Anno 1714. verlangt worden, nicht allein deren Exercitia, sondern auch Militarische Gebräuche, so bey selben practiciret werden, einzuschicken, so ist doch nichts weiters erfolgt, sondern die vorige Freyheit gelassen, dasjenige wie es ein jedweder zum Besten verstehet, bey seinem Regiment zu üben, und zum Besten der Herrn-Diensten einzuführen.

Ist demnach nöthig, daß man sich regulire, absonderlich nach denen Kayserlichen Kriegs-Articula, welche alles generaliter in sich halten, und daran jeder mit seinem Jurament gebunden: Allein es seynd solche mehrers Informationes, über welches der

Soldat nicht pecciren solle, von Militari-
 schen Gebräuchen, wie die Disciplin und
 Manns-Zucht, eigentlich in der Ordnung zu
 halten, vom Exercitio, Ceremoniali,
 und wie sich in unterschiedlichen Situationen
 und Coniuncturen zu verhalten nichts benen-
 net: Wessentwegen dann sich zu reguliren,
 Erstens nach denen Kriegs-Articula. Zwen-
 tens auf die Intention der Circular-Schrei-
 ben, und Ordnern, so von Zeit zu Zeit von
 Einem Löblichen Hof-Kriegs-Rath zugeschi-
 cket, und was darinnen befohlen genau zu
 attendiren, gleich wie solches weitläufftig
 zu ersehen aus meinem Codice Militari, oder
 zusammen getragenen Hoff-Kriegs-Raths-
 Befehlen und Ordnern ab Anno 1700. nicht
 weniger drittens auf die von einer hohen Ge-
 neralität eingeführte Gebräuche, welche we-

gen Dero Approbation zu einem Gesetze worden, welches dann alles zur Richtschnur dienet: Viertens, dabey nicht auffer Acht zu lassen, was vornehme Generalen, emsige Obristen, und Regiments-Commendanten mit höchster Approbation ganz Löblich zur Aufrechthaltung und Beförderung Herren-Diensten bey ihren unterhabenden Regimentern eingeführet, und nützlich practiciret, dabey Fünffstens nicht zu verwerffen, was zu Kayserlichen Diensten tauglich und nützlich, unter fremder Herren Troupen practiciret wird, dann Sechstens, was täglich nützlich erfunden wird, und die Praxis besser lernet.

Wessentwegen um meinem unterhabenden Regiment gewisse Regulen vorzuschreiben, nach welchen künfftig sie sich reguliren
 sol.

sollen, alles dasjenige versamlet habe, was ich in meinen von Jugend auf practicirten Militarischen Diensten observiret, und mit Approbation practiciren gesehen: Dahero auch das am Ende beygefügte Exercitium zu Pferd, und zu Fuß, schon Anno 1726. und 1734. in Druck heraus gegeben, welches nach der leichtesten und practicablesten Art aus allen Kayserlichen und frembder Herren Exercitiis combiniret, und vorjeto zu mehrerer Erläuterung das nöthigste in Kupfern beysetzen lassen. Dann weiters gegenwärtige Observations-Puncten, einem jeden nach seinem Character zu observiren vorschreibe, und zwar dem Gemeinen die Kriegs-Articulu, welche zwar öfters vorgelesen, jedoch von ihnen nicht sonderlich recht begriffen werden, mit einer Explication,

samt einigen Observations-Puncten in ein à parte Büchlein gebe, auf daß sie desto besser solche begreifen, und selben nachleben sollen. Denen Corporalen aber die Kriegs- Articul, Dragoner, Corporalen, und Wachtmeisters Observations-Puncten, denen Wachtmeistern die erst benannte nebst des Regiments-Adjutanten Instruction, die Fouriers die Kriegs-Articul, nebst ihren, dann Proviant- und Quartier-Meisters Observationen. Dem Regiments-Pater die Kriegs-Articul und dann seine ihm vorgeschriebene Observationen, dem Regiments-Feldscherer und Gesellen die Kriegs-Articul, nebst ihren Observations-Puncten. Dem Profos und Wagen-Meister ebenfalls die Kriegs-Articul nebst ihren specialen Observationen. Solche Büchlein sollen bey der

Vorrede.

gewöhnlichen Montirungs-Visitation dargezeigt werden, damit sie nicht verlohren und zerrissen werden; Da einer stirbt, oder entlassen wird, solle der Compagnie-Commandant, solche in seiner Verwahrung halten, und künfftig denen Recrouten austheilen; Ein gleiches mit denen Unter-Officiern, und Prima Plana; Denen Herren Ober-Officiern, wird das völlige Werck gegeben, als in welchem einer auf dem anderen verwiesen wird, um daß alles genau observiret werde. Bey gegenwärtiger Neuen Auflage dieses Buches aber, kan keine solche Separation gemachet werden, aussere, daß die Verfügung so geschehen, daß dasselbe nach Belieben in einen oder auch in zwey Bände kan gebunden werden, und zwar die Observations-Puncten in einen Band, und dann das

Vorrede.

Das Exercitien-Buch zur Commodität der
Commandirenden auch in einen Band. Es
ist auch von mir in vorigem Jahr, ein kur-
zer Begriff aller Militarischen Operatio-
nen, so wohl im Feld als Festungen, aus
welchem sich ein erfahrner Officier ganz leicht
ersehen kan, was er in einem zu thun, im
andern aber sich præcautioniren solle, neu
aufgeleget worden, welchen Tractat
hiemit ebnermaßen anrecom-
mendire.





EXPLICATION der Kayserslichen Kriegs - ARTICUL.

Seilen die Kayserslichen Kriegs - Articul zwar zum öfftern vorgelesen werden, auch darauf geschworen wird, jedoch mancher solche nicht eigentlich begreiffet, oder gar in Vergessenheit kommet, so habe hiemit zu jedem Articul, einige Explication beyfügen wollen, welches sämtliche unter Jhro Kayserslichen Majestät Dienst stehende Personen angehet, durch welche Groß und Kleiner nach seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit mit End und Pflicht ohne Unterscheid, wie es Nahmen haben möge, mit allen Kräfften, Befördernus und Aufrechthaltung des Allerhöchsten Kayserslichen Dienstes gehalten ist, so wohl offensive als defensive, auf allen Zug und Wachten, Belagerungen, Attaquen und Rencontren, wie auch übrigen allen Kriegs - Occasionen und Operationen, es sey zu Wasser oder zu Land, gegen seine Obere und Vorgesetzte sich gehorsam und willig zu erzeigen, die auferlegte Dienst mit Valor und Vigor zu verrichten, die anvertraute Posten mit Leib und Leben, Blut und Gut zu defendiren, und zu behaupten, nicht allein in Militaribus, sondern auch sonst Jhro Kayserslichen Majestät Schaden und Nachtheil zu kehren und zu wenden.

ARTICUL I.

Anfänglich soll Unser Kriegs-Volck, Uns dem Römischen Kayser, und dem Heiligen Römischen Reich, geloben und schwören, Uns und dem Heiligen Reich getreulich zu dienen, denen vorgesezten Generalen, Obristen und Officieren, so von Uns gesetzt werden, wider und gegen den Feinden gehorsam zu seyn, was Sie gebiethen, daß ehrlichen Kriegs-Leuthen zustehet.

In diesem ersten Articul geschiehet Meldung von dem Eyd der Treu und Gehorsam, damit aber einem jeden bekannt seye, was der Eyd mit sich bringet, so ist zu diesem Articul die Explication zu geben: Daß sich erstlich jeder vor dem abscheulichen Laster des Meinends hüten möge, indem selber den Verlust des Leibs, und der Seelen Heyl, und Seligkeit, nach sich ziehet; dann ein jeder Christ, welcher einen Eyd schwören muß, der soll neben den Daumen die zwen forderre Finger der rechten Hand aufheben, allermassen bey dem Daumen, **G**ott der Allmächtige, bey dem andern Finger, **G**ott der Sohn, bey dem dritten oder mittlern Finger, **G**ott der Heilige Geist zu verstehen seynd; der vierdte Finger in der Hand bedeutet die Seel, der fünffte oder kleine Finger den Leib; wer also so gottloß, und seine Seele nicht achtet, auch ihme selbst so feind, daß er einen falschen Eyd schwöret, der schwöret auf solche Weiß, als bitte er **G**ott den Vatter, **G**ott den Sohn, und **G**ott den Heiligen Geist, die ganze Dreheinigkeit, daß Sie ihme nimmer zu Trost und Hülffe kommen, und sonderlich die Zeit, wann sich sein Leib und Seele voneinander scheidet; derentwillen ein solcher selbst ein grausames Urtheil über sich spricht, und die Göttliche Rach über sich ziehet; und ob gleich **G**ott der Allsehende auf etwas Zeit durch die Finger siehet, so bleibet einem solchen dennoch die Straff ohnfehlbar bevor. Hierbey hat ein jeder seinen Eyd und Pflicht wohl in Acht

Acht zu nehmen, und nicht durch die Desertion, oder wider diese Kriegs = Articul zu brechen.

Gleichwie der Gehorsam die rechte Grund = Beste aller guten Militarischen Disciplin ist, ohne welchen nicht möglich gute Operationes und Würckungen zu hoffen; so ist der Gehorsam dahin zu verstehen, daß kein Soldat sich seinem Ober = oder Unter = Officier widersetze, sondern was ihm in Ihro Känserlichen Majestät Diensten anbefohlen wird, treulich, emsig, und wie es einem braven und ehrliebenden Soldaten zustehet, verrichte. Wann der Officier seinen Untergebenen, auch in eigenen Geschäften was befiehet, so ist er schuldig es zu thun, und zu gehorsamen, jedoch, wann er ihme zu einer Sach, so einem Soldaten nicht anständig, gebrauchen wolte, ist er nicht schuldig; da aber bey seiner Bagage in Ermangelung der Knechten wegen Kranckheit oder andern Zufällen, er ein und andern zu seinen Diensten, auf kurze Zeit brauchen würde, ist er schuldig es zu thun, jedoch muß der Officier bevor die Erlaubnus vom Commandanten haben; indem in der Noth einer dem andern die Hand biethen muß; gleichwie auch die Officier vor die Gemeine, wann sie franck, blessirt, oder marode seynd, alle erdenckliche Sorge zu tragen haben. Dahier ist auch zu observiren, daß alle diejenige, so zu commandiren haben, sich aller schimpfflichen Violenz und injuriösen Reden zu enthalten schuldig seyn, welcher sich darwider vergehet, und bey dem Commando seiner dergestalt vergisset, daß er entweder mit schimpfflichen Worten, oder unanständiger Violenz (worunter doch eine kurze Anweisung zum prompten Gehorsam, und die Warnung von Contradiction nicht zu verstehen) seinen Subordinirten tractirte, der hat, wann der Subordinirte nichts desto weniger schuldigermassen, dem Commando nachgelebet, sich vor diesen, seiner Charge unfähig erwiesen; solte aber der Subordinirte es wagen, und das ihme anbefohlene, wegen des von seinen Vorgesetzten gegen ihme beschenehen Vergehens, unterlassen, der soll gegen dem Vorgesetzten nicht gehört, sondern er selbst seiner Charge unfähig erkläret werden: Auch wohlbevandten Umständen nach, das Leben ver-

würcket haben, wer mit trotzigem Worten, oder Wercken sich seines Vorgesetzten Befehl zu widersetzen unterstehet. Gestalten vom ersten bis zum letzten, nach Art der Subalternirung hierauf gesprochen wird.

ARTICUL II.

Wer Meuterey machet, oder daß er damit umgangen, überführet wird, soll ohne einige Gnade das Leben verlihren.

Sine Meuterey ist, wann man wider seinen schuldigen Gehorsam dem Commando sich opponiret, und dawider mit Worten, Wercken, oder Schrifften, durch sich selbst, oder jemand andern an seiner statt, was vornimmt, das durch Aufruhr entstehen könnte: Der Ungehorsam wird gleich einer Meuterey gerechnet, weil es ein Ursprung alles Übels ist. Solcher bestehet in unterschiedlichen Zusammenkünfften, von vielen oder wenigen, wider die Authorität der Obern, oder gemeinen Wesens, und ist schier so hoch zu achten, als die Veräteren: Diese Zusammenkünfften und Zusammenrottirung ist eins der größten Laster: Also bringen sie diejenigen, so davon Nachricht gehat, mit denen, so daran schuldig, wie auch die, so für selbige bitten, in gleiche Straff; und seynd deren etliche Exempel, was unbedachtsame Rottirungen für einen elenden Ausschlag genommen. Wassen es nicht allein die gemeine Ruhe verstöhret, sondern auch das Crimen Læsæ Majestatis begehret; also ist auch dessen Straff, der ehrliche und infame Todt, nach Gestalt der Sache, oder Manier, wie es verübet worden, so die Missethat vergrößern oder verringern. 1mo. Nimmt man vor Ungehorsam und Meuterey, wann man seinem Vorgesetzten nicht pariren will, es mag auch seyn was es wolle: 2do. Mehr als zwey zu ihren Obern sich beschweren gehen, es möchte auch seyn was vor Unrecht ihnen geschehen sey. 3tio. Mit erhöheter und stärkerer Stimme als ordinari mit seinen Vorgesetzten reden, auch in geringen Sachen. 4to. Zusammen:

mentkünfften halten, von der Bezahlung, Verpflegung, Befehlen, und Dispositionen derer Oberen reden, wie auch über den Zustand der gegenwärtigen Coniuncturen auf nachtheilige Weis raisonniren, und in solche Judicia ausbrechen, welche böse Impressionen bey dem Regiment oder Armée machen. Eben in solche Straff fälltet, so wohl Officier als Gemeine, so etwas reden, dadurch Meuterey entstehen könnte. 5to. Welcher die Bezahlung, weil sie nicht ganz ist, nicht annehmen will, oder Ration, sie mag auch ausgegeben werden wie sie wolle, und unter was vor Nahmen. 6to. Welcher bey Versammlung um Geld oder Brod schreyet, und bey einer Execution um Gnad, ist ebenfalls vor einen Meutenirer zu halten, wie dann auch, so etwa bey einer Execution dem Hencker der Streich oder anderes mißlingen würde, keineswegs zu überfallen ist, indeme deswegen der Verurtheilte nicht frey, sondern der Scharffrichter muß so lang sein Amt thun, biß der Sünder vom Leben zum Tod gebracht, und also das Urtheil vollzogen worden. Dann die Hencker der Obrigkeit Diener seynd, und wann ihnen etwas unglimpffliches zugefüget wird, es eben so hoch geachtet, als wann man die hohe Obrigkeit selbst verunglimpffet, und sie in ihrem Amt verhindert; wesentwegen man auch allzeit dem Hencker eine Convoy giebet. In Meuterey kan man wohl die Schuldigen auf der Stell selbst straffen und niedermachen, absonderlich wann Gefahr bey der Saumung wäre, ehe solches weiter einreisse und grösser werde.

ARTICUL III.

Wer seinem Officier in Commando-Sachen sich widersetzet, der soll das Leben verwürcket haben.

Ser sich einem Ober- oder Unter- Officier, wann ihm Amt- und Regiments- wegen was befohlen wird, widersetzet, oder mit wehrhafter Hand sich gegen ihm auffassen, oder der Ordre nicht pariren würde,

der wird, nach Erkenntnuß der Rechten, wann es im Feld, arquebusiret, auffer deme die Faust abgehauen, und vom Regiment gejaget: Kan hiertwider der Soldat nicht entschuldiget werden, wann er schon fürwenden wolte, der Officier wäre nicht von seinem Regiment oder Compagnie; allermassen der Soldat insgemein einem jeden Officier, so das Commando hat, ohntweigerlich in Herren: Diensten zu pariren schuldig. Es ist eine allgemeine Soldaten: Regel, daß dem Vorgesetzten komme zu befehlen, und dem Untergebenen zu gehorchen. Jener muß vor das, was er befohlen, Rechenschaft geben, und dieser verantworten, wie er das Anbefohlene ausgerichtet habe; und wann der Soldat auch gleich aus der Ordnung, und vielleicht aus Verdruß, von seinem Officier zur Arbeit oder wo anders hin commandiret würde, muß er doch sich selbiger nicht entziehen, sondern dieselbige verrichten, und wann er das Seinige gethan, so stehet ihm frey, sich über die unrichtige Commandirung zu beschweren, welches bey allen andern Commandirungen zu beobachten.

ARTICUL IV.

Ein jeder Kriegs: Mann soll sich gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind von Gott bitten, und wenn zu dem Gottes: Dienst umgeschlagen wird, sich darzu verfügen, und denselben nicht versäumen; Würde aber einer Gottes: Lasterlich reden oder handeln, der oder dieselbigen sollen an Leib oder Leben, nach Erkenntnuß des Obristen oder Rechts, gestrafft werden.

Wie nun durch die Gottes: Lasterung Gott der Allmächtige nicht allein gegen die Gottes: Lasterer, sondern auch gegen die Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig seyn, und es doch gedulden, und durch
die

die Finger sehen, zu dem Zorn und erschrecklicher und ewiger Straff betweget wird, also ist die Straff nach Gestalt des Gottes: Lästern des Todes, der Zungen durchbrennen oder heraus reißen, gar wohl dictiret: Zu diesem Articul gehören auch alle sonst scandolose unzüchtige Raupen und Possen, auf welche der Regiments- Pater wohl acht haben muß, daß er sie in die Capelle straffe; Solches Gottes: Lästern, Schelten und Fluchen kommt ordinari bey dem Spielen hervor, unterschiedliche Rauff- Handel, ja so gar Todschlag, und alles Ubels das Spielen nach sich ziehet, wesentwegen auch dem Soldaten um Geld zu spielen nicht gestattet wird, auch alle Spiel- Plätz verboten.

Gleichwie aller Seegen, Heyl, Glück und alles Gutes von Gott dem Allerhöchsten seinen Ursprung hat, und wir Ihme derohalben nicht allein vor die bereits empfangene Gutthaten täglich zu danken, vermög der Geseß der Natur verbunden, sondern um künftigt verlangenden Seegen die Göttliche Allmacht, durch ein fleißig und andächtiges Gebet, anzuruffen schuldig seyn, als wird dem ur- alten löblichen Gebrauch nach alle Morgen eine Stund in dem Tag, und Abends eine Stund vor einbrechender Nacht, das gewöhnliche Zeichen zum Gebet gegeben, also zwar, daß solches auf dem rechten Flügel seinen Anfang mache, und folgend durch alle Regimente zu Fuß und zu Pferd von der rechten zur linken Hand continuire, auch allerseits zu einer Zeit, und nicht bey ein- oder andern eine halbe Stund oder mehrers zu früh oder zu späth verrichtet werde: Ist ein Regiment in der andern Linie, so reguliren sie sich nach der ersten, stehet ein Regiment allein, so reguliret es sich nach dem Befehl des Commandantens: Bey denen Cuirasiren wird Frühe und Abends das Zeichen mit der Pauken gegeben, und Abends darbey zur Estandart geblasen.

Dieses Zeichen wird bey denen Dragonern längst des Lagers Früh und Abends jedesmal durch den Trommel- Streich drey mal gegeben, und zwar das lextemahl durch zwey Tambours. Auf das erste Zeichen macht sich die Mannschafft fertig, das ist, legen ihre Camisöler an, und nehmen das Seiten- Gewehr um,
fammen

fämmen die Haar aus, und bedecken sich mit dem Hut, nicht aber wie sie manchmahl im Hembd und Mantel auch Rappen dahin kommen. Auf das andere Zeichen rucken sie in Ordnung vor die Fronte, und also gleich nach dem dritten Trommelschlag verfügen sie sich mit dem Fähndrich, in dessen Abwesenheit dem Wachtmeister zur Leib-Standard, welcher sie dahin führet; in welcher Zeit alle Standard-Wachten in Gewehr stehen. Nachdem die Hautboisten mit Accompagnirung der Paucken frühe das Morgen-Lied aufgespielt, fänget der Regiments-Pater sein Gebet an, welchem alle auf den Knien nachbeten; da sie die Benediction empfangen, und alles vollendet ist, rucken sie wieder ordentlich in ihre Zelter: Die Paucken und Hautboisten lassen sich abermahl hören: Eine gleiche Bewandnuß hat es, wann Sonn- und Fener-tag bey des Regiments-Commendanten Zelt die H. Meß gehalten wird. Da wird gleichfalls drey mahl darzu das Zeichen gegeben, und die Paucken und Hautboisten spielen auf. Da stehen ebenfalls die Standard-Wachten und Regiments-Wacht, vom Anfang bis zu Ende im Gewehr, dasselbe auf dem Arm haltend; Vor dem Sanctus, da der Tambour den ersten Wirbel schläget, nimmt die Regiments-Wacht mit gehörigen Tempo das Gewehr vor den Fuß; Bey der Wandlung schläget der Tambour, so stehen bleibet, jedesmahl drey mahl den Wirbel, in welcher Zeit die Regiments-Wacht zugleich niederkniet, und zwar auf das rechte Knie, lassen die rechte Hand am Gewehr (welches an seinen Ort mit der Mündung aufwärts stehen bleibet) solchergestalt sincken, daß der Daumen dem Aug gleich, und das Gewehr dem lincken Fuß auch gleich kommet. Ziehen ihre Hüte mit der lincken Hand zugleich ab, wie auch die Grenadirer, so die Wacht haben, ihre Mützen; Nachdem die Wandlung vorbey, setzen sie in wärenden Aufstehen die Hüte auf, und nehmen abermahl mit gehörigen Tempo das Gewehr auf den Arm. Nach vollendeter Meß wird abgeschlagen, und das Gewehr niedergelegt, oder an die rechte Schulter gebracht, rechts umgekehret und angelehnet; da spielen die Hautboisten abermahl eins auf, nach diesem die Paucken wieder zur Leib-Standard getragen werden, welche

der

der Corporal mit zwey Mann hin und her bringet: Eine gleiche Bewandnuß hat es, wann das Hochwürdige vorbey getragen wird. Da man aber zu Pferd ist, läset man die Flinte in Hacken fallen, so fern aber die Palasch in der Hand an den Riemen hencken, und mit rechter Hand die Hüte abgenommen, und etwas mit dem Leib hervor geneiget, da vorgehends mit Schlagung des March, Senckung derer Standarten, die Ehren-Bezeigung geschehen ist. Eine General-Regel aber ist, daß die Schild- und Standart- Wachten niemahl niederknien, aus Ursach, weil sie in Faction seynd, da aber das gewöhnliche Gebet bey der Regiments- Wacht, oder andern Fuß- Wachten, wie auch Aus- und Ein- March zu Fuß geschlagen wird, so nimmt man das Gewehr vor den Fuß, knien aber nicht nieder, sondern ziehen mit linker Hand den Hut ab, neigen sich etwas mit dem Leib, die Hand aber bleibet an dem Gewehr, ohne selbe zu verrucken, oder das Gewehr hervor zu neigen; die Grenadier aber thun etwas sich neigend nur die Rappen berühren; so fern es regnet, wird das Gewehr verdeckt, wie im Exercitio derer Handgriffen bewiesen, genommen, und berührt nur den Hut mit der rechten Hand; nachdeme die dren Streich vorbey und abgeschlagen wird, setzen sie zugleich auf, und wird durch General-Commando befohlen, an die rechte Schulter, rechts umkehrt, und das Gewehr angelehnet; dieses Gebet wird auf allen Wachten zu Fuß, nach der Tag- Wacht, Mittags- Zeit, und Abends, wann die Sonn untergehet, geschlagen; zur Andacht gehöret auch, daß ein jeder Catholischer Christ seine Desterliche Beicht wenigstens verrichte, und seinen Beicht- Zettel dem Wachtmeister einhändige, welcher solche zusammen samlet, und dem Hauptmann überbringeret, und dieser dem Regiments- Pater überschicket. Da die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten verflossen ist, fällt derjenige, so nicht gebeichtet, mit einer wochentlichen Lehnung, der Ober-Officier mit einem Monat- Sold in die Capelle Straff; jedoch soll ein Catholischer Christ wohl darauf gedencen, daß ein Soldat, der vielen Unglücken unterworffen ist, auf seine Seel und Gewissen öftters gedencen solle,

und nicht nur einmahl des Jahres sich mit GOTT verfühnen, sondern absonderlich, da er die Gelegenheit hat, an Heil. Zeiten öftters beichten, dadurch er Glück und Seegen erlangen wird. Es mag einer auch einer andern Religion ergeben seyn, so ist er jedoch schuldig zum Frühe- und Abends- Gebet zu gehen, auch zur Heil. Mess, und alldorten mit gehöriger Reverenz sich aufzuführen.

ARTICUL V.

Die Marcketenter, welche unter währendem Gottesdienst Wein, Bier oder Brandtwein verkauffen, sollen ihres Sträncks verlustig seyn, und darzu mit Geld oder sonst gestrafft werden.

Sob zwar dieser Articul von denen Marcketentern Meldung thut, so seynd jedoch auch diejenige straffmäßig, welche sich in solcher Zeit alldorten aufhalten, auch sonsten den ganzen Tag sich mehr allda als bey ihrer Schuldigkeit und Diensten einfinden; wessentwegen ein Soldat, wenn er Geld zur Lehnung sowohl als durch Beut überkommet, damit sparsam umgehen solle, und nicht unnützer Weiß verschwenden und durch die Gurgel jagen. Sintemahlen viel seynd, so bald sie Geld bekommen, damit wie ein Kind mit einem spitzigen Messer umgehen, das empfangene auf einmahl anwenden, obschon sie hernach Mangel leiden müssen. Mancher meynet, es sey eine Schande, wann er sein Geld menagiren solte, und ehe er es thut, lieber hinweg giebet, alles was er hat; dahero dergleichen Nas- Kittel und Wein- Schläuche unter einem Regiment nicht geduldet werden sollen, aus Ursachen, daß ein solches Luder, der des Weins gewohnt, wann er kein Geld mehr hat, endlich um sich greiffet, und eine Profession vom Diebs- Handwerk machet.

ARTICUL VI.

Ein jeder Kriegs- Mann soll sein Gewehr wohl in
acht

acht nehmen, und weder versehen noch verpfänden, bey hoher Straff.

S seynd manche Wein- feuchte Mäuler, die so gar von ihrer Montirung, ja das Känserliche Gewehr selbst angreifen, solches verkauffen, oder aber um ein geringes versehen; welches kein ehrliebender Soldat nicht thut, sondern sich auf alle Weise beflisset, ein gutes und fixes Gewehr zu halten, um solches gegen dem Feind im Fall der Noth gebrauchen zu können: Dann der Feind, wann er siehet, daß sein Contrepart schön und glänzend und blanckes Gewehr hat, ihm leichtlich einbilden kan, daß es tapffere Leute seyn müssen, so eines Theils auch den Muth nimmt, hingegen solchen bestärcket, wann er schwarz, verrostet und liederliches Gewehr siehet: Liebet einer seine Ehre, und gut:n Nahmen, so liebet er gewißlich auch sein Gewehr, ohne welches er bey dem Feind nichts ausrichten, noch ihme begegnen kan; dann die Waffen seynd die fürnehmste Glieder des Soldatens, und die Mittel dardurch der Feind muß überwunden werden, und wer sein Gewehr und Geräthschafft nicht achtet, der giebet ein schlechtes Zeichen eines Soldatens von sich; weil er sodann auch wenig Lust haben wird, seine Schuldigkeit im Streiten und Fechten gebühlich zu verrichten; eben so ist auch der billig so hart zu straffen, der dem Soldaten hierinnen an die Hand gehet, und ihme beförderlich ist; dann er machet ihme hierdurch zu seines Herrn Dienste untüchtig.

ARTICUL VII.

Kein Duell soll weder von Officiern, noch von gemeinen Knechten gestattet werden, bey Leib- und Lebens- Straff.

Sleichwie keiner sein eigener Richter seyn solle, also wird in diesem Articul verbotten, wann jemand wäre, der gegen dem andern einen alten Haß und Neid hätte, er denselben weder mit Worten noch mit Wercken selbst

räche, sondern seinen Gegentheil bey seiner gehörigen Instanz und Ober-Officiern conveniren und anklagen solle; westwegen auch das scharffe Duel-Edict von Thro Känserlichen Majestät heraus gegeben worden; solche Rauff-Händel und Duellen entstehen meistens bey dem Trunck und Spiel, wo sich dergleichen Eisenbeisser einfinden, die gänzlichen vermeinen, es sene kein vornehmerer Rauffer oder Fechter, als sie, und zu diesem Ende hin und wieder andere auch rauffsuchtige Gemüther auffsuchen, um mit ihnen eins zu wagen, ja alle Gelegenheit machen, mit dem andern in Gesecht zu kommen; es ist ein gemeines Sprichwort: Wer sich unter die Kleinen mischet, den fressen die Säue; wer aber ehrbare Leute frequentiret, sich auf das Sauffen und Spielen nicht begiebet, und allezeit mit braven und wackern Leuten umgeheth, geräth nicht leichtlich in solche Ungelegen- und Verdrießlichkeiten, dann zwischen braven Leuten, hält ein Degen den andern in der Scheide; das Leben wird auch nach dem Kriegs- Articul verwürckt, wann solche Raufferereyen, vor den Fahnen und Wachten geschehen.

ARTICUL VIII.

Es sollen auch diejenigen, so sich zu Secundanten gebrauchen lassen, ernstlich abgestrafft werden.

Sier werden nicht allein verstanden die darzu zu Secundanten gebetten werden, sondern auch die Ausforderer und Händel-Anstifter und Anhezer, wie auch die solches nicht verhindern, wann sie können. Westwegen ein jeder, der zwen im Rauffen begriffen siehet, oder aussondern höret, kan im Nahmen des Regiments den Arrest geben; und seynd solche zu pariren schuldig, das ist, davon abzusehen.

ARTICUL IX.

Alle Todtschläge sollen mit Lebens-Straff gestraffet werden.

Solche

Solche Todtschläge und Morde geschehen meistens in denen Plünderungen, bey Fouragiren oder nächtlichen Ausreuten, und Mäusen, bey Häuser = Aufbrechen, und dergleichen. Zu diesem Articul gehöret auch, welcher aus Unachtsamkeit mit Verwahrlosung seines Gewehrs einen entleibet; als da ein Soldat sein Gewehr scharff geladen, und an einem ungewöhnlichen oder solchen Ort, da Menschen zu gehen pflegen, loß schieet, und einen trifft: Oder er gehet mit Handthierung seines Gewehrs oder Ladung desselben unvorsichtig um, daß jemand entleibet wird: Denn obschon solches vor einen muthwilligen Todtschlag nicht gerechnet werden kan, so hat doch der Soldat so viel Schuld, daß er die Flinte oder Pistolen an einem solchen Ort nicht loß schießen, und behutsamer mit dem Gewehr umgehen solte; kan deswegen mit Gefängnuß, und nach Gestalt der Sache, (wann etwann befohlen worden, daß die Ladung ausgezogen werde, der aber solches nicht gethan,) wohl härter gestraffet werden.

ARTICUL X.

Alle Malefiz = Thaten, sollen nach peinlicher Hals = Gerichts = Ordnung des Heiligen Römischen Reichs gestrafft werden.

Alle Complicen, das ist, Mit = Helffer, oder so davon gewußt, da eine Missethat begangen worden, und es nicht entdecket, und angegeben, fallen auch mit in die Straff, ohne geringste Entschuldigung wegen Freundschaft oder nahenden Verwandschaft: Die Poltronerie oder Lachetät, das ist, wer vor dem Feind davon lauffet, seine Fahne verlässet, ist die infameste Action, aus welcher grosses Unheyl dem Herrn = Dienst erwachsen kan. Da einer vor dem Feind seine Schuldigkeit nicht thut, solcher wird als ein Infamer degradiret, und verliehret das Leben; seinen Posto zu verlassen, welchen man Ordre hat, biß auf den letzten Bluts = Tropffen zu de-

tendiren, wird mit schmäblichen Tod gestrafft: Alle andere Missethaten werden durch die Kriegs-Rechte nach peinlicher Hals-Verichts-Ordnung und alldort enthaltenen Straffen bestraffet.


Allhier kommet auch anzumercken, daß zwar die Kirchen-Freyung oder Asylum vor alle Delinquenten und Missethäter den Schus verstatet: Ausser 1mo. Straffen-Räuber. 2do. So ben nächtlicher Weil und heimlicher Weiß die Feld-Getwächs vernichten, dem Bauersmann, oder Reisenden auf andere Weeg gewaltig Schaden thun. 3tio. Wer Todtschlag in der Kirchen selbst, oder Kirch-Höfen begehet. 4to. Die ihren Nechsten schelmischer Weiß und hinterwärts ums Leben gebracht. 5to. Die so wegen ihrer kesserischen Lehre aufgesucht werden. 6to. Welche jemanden umbringen, mit Gaben bestechen, oder sich bestechen lassen. 7mo. Das Crimen Læsæ Majestatis. 8vo. Und vermög ganz neuer Ordnung de dato 7. Decembr. 1729. die Deserteur und Uberlaufer, der Kirchen-Freyheit unfähig seynd; auch hierbey befohlen: Daß man das Closter oder Kirchen dergestalt besetze, und versperre, ihnen die Lebens-Mittel biß zu folgender Extradition nicht zukommen lasse, und da sie solchen Deserteur entweichen liessen, oder verhelen, sie, zu Ersetzung des Manns mit völliger Montour sollen gehalten seyn.

Das Jus Asyli gaudiren nicht allein die gewenhten Kirchen und Frent-Höfe, sondern auch andere Kirchen, welche noch nicht gewenhet seynd, doch aber daß mit Erlaubnuß des Bischoffs heilige Meß darinnen gehalten wird, wie dann auch die Clöster, nicht aber die Pfarr-Höfe oder Vieh-Ställe und Scheuren, ob es schon die Pfaffen behaupten wollen: Die Begräbnuß-Höfe, oder Gottes-Aecker, nechst oder abgesondert der Kirchen, haben ausdrücklich die Freyung, wann nur Auctoritate des Bischoffs solcher ausgezeichnet und gesegnet ist: Wie dann auch die Kirchen, so Alters wegen, durch Brand oder von Kriegs wegen in Ruin gefallen, diese und andere Privilegia nicht verlieren: Doch müssen dergleichen mit Willen der Weislichen Obrigkeit abgebrochen worden seyn, und müste zumahlen ihre Wieder-
auf-

aufrihtung gehoffet werden: Verstehet sich auch dieses Privilegium wann noch zum Theil etwas vom Gemauer solcher Kirchen vorhanden, nicht aber wie eine glatte Ebene ist: Auch da eine Kirchen nominatim von dem Bischoffen interdiciret, oder welche durch Blutvergiessung oder Seminis effusionem geschändet worden, bleibet in Genuß ihrer Privilegien und des Asyli Recht: Dafern einer bey verschlossener Kirche nur die Schwelle, oder Mauer davon zur Freyung ergriffen hat, kan die weltliche Obrigkeit ihn von dannen nicht reißen; den Privat- Oratoriis oder Haus- Capellen, ob schon daselbst Mess gelesen wird, gebühret das Jus Asyli nicht, sondern sie seynd nicht eigentlich Gott geweyhete Derter, nur wegen der Commodität des Haus- Herrn nach Belieben angestellet; wann der Ubelthäter schon gefesselt und gebunden durch eine Kirchen oder Frent- Hof geführt würde, und zur Freyheit proclamirte, gewinnet er nichts darum: Da ein Ubelthäter, so auch Beneficio Asyli aus obspecificirten Ursachen nicht gaudiret, kan doch ohne Bewilligung des Bischoffs, oder dessen Vicarii nicht mit Gewalt heraus genommen werden, man mag aber wohl eine Wacht anstellen, damit der Reus nicht entwische.

ARTICUL XI.

Ehebruch, Unzucht, Hurerey und Unkeuschheit wider die Natur, soll nach gemeldter peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung bestraffet werden.

 arzu gehöret, wer eine Weibs- Person ohne Unterscheid, sie seye alt oder jung, oder wie und auf was Weis es geschehe, mit Schlägen, überfallenden Nothdrang, mit Gewalt, oder wo es geschehe, in Freund- oder Feind- des- Landen, schändet, der wird am Leben gestrafft. Dahin gehöret auch, wann ein Ehemann ein ander Weib, bey Lebens- Zeiten des andern Ehe- Gattens wissentlich und betrügllicher Weis zur Ehe nimmt, solcher wird eben am Leben gestrafft.

Wann ein gemeiner Soldat, so ein lediger Gesell ist, einer die

die Ehe verspricht, ohne Erlaubnuß des Commendanten, so ist diese Versprechung null und nichts, ob er sie auch geschwängert hätte; da aber die Copulation ohne Erlaubnuß: Zettel etwann erfolgt, so wird der Soldat mit schwerer Leibs: Straffe beleet, das Weib aber nach Gestalt der Sachen hinweg gejaget, oder in ein Zucht: Haus gesetzt, solte sie etwann nach ordentlicher Copulation schwanger seyn, so giebet man ihr etwas, welches derjenige mit Wasser und Brod bey der Arbeit ersparen muß, und hat nach Absterben des Manns, das Weib keine Prætension auf des hinterlassenen Manns Cassa: Wolte einer heyrathen, so muß er es ehe seinem Hauptmann melden, welcher sich selbstn vorhero gründlich erkundigen muß, was sie vor eine Weibs: Person sene, und ob sie ein ehrliches Mensch ist. alsdann, wann er die Erlaubnuß von seinem Hauptmann hat, muß er mit zwey seiner Cammeraden zu dem Regiments: Commendanten gehen, und thut einer von diesen, statt dessen, das Wort vortragen; ist dabey verbotten, daß derjenige so heyrathen will, (wie es sonst mißbräuchlich practiciret worden) einen silbernen Löffel oder anderes schencke; dabey auch sehr schändlich und ein verächtliches Gemüth anzeigt, so einer eine twissentliche Hur zu heyrathen begehret, oder ein, von einem andern schwangeres lediges Mensch zur Ehe nehmen wolte.

ARTICUL XII.


Es sollen keine Maitressen und Concubinen weder im Feld noch Garnisonen bey willkührlicher Straffe gehalten werden.

Sben auch alle sonst mitlauffende Menschen und Huren, so öftters unterhalten, oder in die Quartier denen Soldaten nachlauffen, sollen durch den Stecken: Knecht weggepeitschet werden, auf welches der Regiments: Pater und Provoß gute Obsicht haben sollen; solte sich ein und anderes Weibsbild bey dem Regiment liederlich aufführen, so solle sie in die Siedel (deren der Provoß allezeit eine haben solle) gespan-

gespannet, und öffentlich durch den Stecken-Knecht herum geführt werden.

ARTICUL XIII.

Dieberey sowohl im Felde als Garnisonen soll ernstlich verboten seyn, die geringen Diebstahl sollen auf erfolgte Restitution oder Erstattung nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände zum wenigsten mit scharffer Gefängnuß, oder Gassen lauffen gestraffet werden.

as Stehlen ist ein solcher schändlicher Gebrauch von den Soldaten, ob schon sie es nicht stehlen, sondern Beute machen heissen, und seynd manche die sich gloriren und rühmen, wie sie geschickter Weiß was entfremden können. Es ist aber vor einen braven Mann ein garstiges Handwerck, dann ein solcher von seinen Feinden, nicht aber bey seinen Cameraden in dem Regiment und bey der Armee, bey dem Bauern oder Burgersmann solches hohlen solle, indeme das Stehlen allezeit ein schändliches Ende nimmt. Es ist auch ein Diebstahl, wann man was findet, und nicht kund machet, damit es der rechte Herr wieder bekommen möge, oder da es der so es verlohren erfähret, und man es doch betrüglicher Weise verläugnen und nicht wieder geben will. Wer auf March, Fouragiren, oder sonst etwas findet, es sene Pferd, Zeug, Gewehr, oder etwas anders, der soll bey seinem Officier es anzugeben gehalten seyn, und das Gefundene bey den Standarten verbleiben lassen, damit solches bey der Parole könne kund gethan werden. Wer anders thut, und solches befunden und überwiesen wird, soll wie von andern Diebstahl gestraffet werden: Unter dieses gehören auch die Bucherer, und wucherliche unchristliche Gewissenlose Händler, so in der Noth die Victualien mit so grossen Gewinn verkauffen, und auch böshaffter Weiß, Maas und Gewicht verfälschen, und die vor gerecht gebrauchen, und ausgeben; wie auch, wer mit betrüglichen falschen Worten, Schrifften, oder Anklagen, andern Schaden zufüget, falsche Siegel brauchet, oder falsche

sche Mühs macht, fälschlich eine Schuld prætendiret, oder sie bezahlet zu haben, fälschlich angiebet; wie dann auch wer falsche Zeugnuß redet, oder in Zeugnuß etwas fälschlich verschweiget; dieses wird alles nach denen Rechten sehr schwer gestraffet, und für einen Dieb gehalten.

ARTICUL XIV.


Welche Artillerie, Munition, Gewehr/ Rüst- und Zeug- Cammer, item Proviant- Wägen bestehlen, sollen nach Befindung an Leib und Leben gestrafft werden.

Wer Artillerie, Magazin, Munition, oder Zeug- Häuser und Wägen bestiehlt, oder verpartiren hilft, derselbe fällt in die dictirte Straff, wie gering auch der Diebstahl wäre: Gleichwie denn bey einer Armée die erforderliche Zufuhr allerhand Victualien als anderer Mercanzien frey muß gelassen werden, auf daß alle nothwendige Victualien, und Nothwendigkeiten zur Subsistenz der Armée sicher und ungehindert ankommen können, also wer einen Marktenten, oder solchen Kauffmann, er mag seyn Jud oder Christ vergewaltiget, oder mit Gewalt angreiffet, ihm das Seinige unbezahlter Weise hinweg nimmt, oder sonst mit Aufspassen, Begehrung einer Ritter- Zehrung unwandelbar machet, dergleichen Strassen- Klepper, die Weeg und Steg dergestalten rein halten, daß fast niemand mehr trauen darff, etwas in das Lager zu bringen, gehören ebenfalls zu diesem Articul, wie auch die, so Regiments- oder Compagnie- Gelder angreifen oder verspielen: In Generali wer das Publicum bestiehlt, anvertraute, oder zu verrechnen habende Gelder zu seinen Nutzen brauchet, oder das mit Betrug treibet.

ARTICUL XV.


Ein Cammerad der den andern, oder ein Knecht der seinen Herrn bestiehlt, soll mit dem Strang nach Befinden am Leben gestrafft werden.

Dar:

 arunter gehöret auch dieses, daß keiner dem andern seine gewonnene Beut, oder Gefangene mit Gewalt, oder sonsten mit nichten entfremde, sondern sollen die Irrungen und Uneinigkeit, so sich derothalben zutragen möchten, durch ihre Obern erledigen und entscheiden lassen.

ARTICUL XVI.

Wer vorsehlich Feuer anleget in Freundes Land, soll mit dem Feuer gestrafft werden.

 ord- Brenner seynd alle die, so böshafftiger geflissener und fürsehlicher Weiß entweder aus Haß, oder ihres Raubs, und anderer Gottlosigkeit halber in eine Stadt, Dorff, oder Lager Feuer anlegen und abbrennen; diese und alle so darzu würcklich geholffen haben, werden ebenfalls darunter verstanden; hierunter aber seynd die nicht zu verstehen, welche aus Unvorsichtigkeit, oder Nachlässigkeit ohne allen bösen Vorsatz einige Feuers-Brunst verursachen, wiewohl daß dieselbe, nicht allemahl Straff-los zu achten, sondern nach Beschaffenheit der Sachen und Größe des Schadens, willkührlich zu straffen seynd; wessentwegen auf Feuer und Licht wohl acht zu haben, jedweder verbunden ist, und nicht mit Spähnen, statt des Lichts herum zu gehen, die Rauchfång in Quartieren öftters kehren zu lassen, um 10. Uhr längstens alles Feuer ausgelöschet seyn; und wie dergleichen Unglück öftters geschiehet, wann man das Holz auf denen Ofen und Herden trocknen thut, auch mit den Tobacks- Pfeiffen unvorsichtig umgeheth; Wann also eine Feuers-Brunst entstehet, und durch den Tambour der Feuer-Streich, Stuck- Schuß, oder anders Zeichen gegeben wird, so ist die Ordnung, daß die Compagnien sammentlich auf ihren destimirten Allarme-Platz mit Ober- und Unter-Gewehr ausrücken, nachdeme sie die Pferd gesattelt, und Sack und Pack in Bereitschaft haben, auf daß wann etwa das Feuer in die Casernes kommet, sie so gleich zu Pferd sitzen können, und ihre Bagage salviren: Da aber die Brunst entfernet,

so lasset man von der Mannschafft so auf den Platz gekommen, so viel als vonnöthen zum löschen, commandiren, nachdem sie bevor ihr Gewehr und Patron Taschen auch den Rock abgelegt; dabey aber sollen sie die Burgerschafft mit Worten und Wercken nicht übel tractiren: Andere commandiret man, so die Leut, welche des Plündern halber sich in die Häuser verfügen, auseinander jagen, und davon abhalten; worbey unter Lebensstraff verboten, nicht selbst zu plündern, noch denjenigen so ihre Sache in solcher Noth salviren und retten, das geringste abzunehmen.

ARTICUL XVII.

Häuser/ Plancken, Zäune und fruchtbare Bäume sollen weder abgebrochen, noch beschädigt werden, es wäre dann, daß es die unumgängliche Nothdurfft erforderte.

Unter diesem Articul werden auch verstanden, die Mühlen, Schleussen und andere Wasser-Werck, die man zur Nothdurfft des gemeinen Wesens gebrauchen thut; diese, die solches verderben, verheeren und niederwerffen, in Brand stecken, oder sonst unbrauchbar machen, die thun nicht allein des Feindes Land, sondern auch dem Freund selbst, der solcher auf etwa begebenden Fall sich bedienen könnte, grossen Schaden, es wäre dann von der Generalität expresse befohlen; eben des gleichen, welche Kirchen und Kirch-Höfe, Back-Ofen, Pflug, das Eisen aus den Gemäuren, Brunnen, Teiche und was sonst zur gemeinen Nothdurfft dienlich, verderben.

ARTICUL XVIII.


Wer muthwillig Aecker, Wiesen, Gärten ruiniret, soll willkührlich gestrafft werden.

Schenermassen machet sich auch dieser Straff theilhaftig, welcher den Wein, Korn, oder mehr muthwilliger Weiß auslauffen lasset, verderbet, und zu Schanden bringet, und

und wenn es auch in des Feindes Land wäre; dann obschon dadurch dem Feind ein grosser Abbruch geschehen kan, so ist doch der verderbende Theil nicht versichert, ob er es nicht selbst brauchen wird; ist also jederzeit auf die desto wegen ergehende Befehl zu warten: Eben die Ursach ist, daß man in Feindes Land nicht brennen und Feuer anlegen solle, weilien entweder die Contributiones daraus zu ziehen seynd, oder aber andere nothwendige Subsistenz vor die Armée daraus genommen wird; und insonderheit damit die Dörffer und Quartier, wo die Armée durch marchiren muß, zur Unzeit nicht verwüstet, und also zur Logirung unnütz werden: Dann gleichwie die Conservirung des feindlichen Lands, nicht ohne pressanten, und sonderlichen Rationen, geschiehet, und solches von dem commandirenden Generalen dependiret, also muß auch die Verderbung nicht anderst, als per Ordre vorgenommen werden; widrigen Falls dem Kriegs-Hern und der Armée ein sehr grosser Schade daraus entstehen, und dessen ganzes Fürhaben dadurch verhindert werden könnte; und öftters aus Mangel Lebens-Mittel nicht avanciren, oder wohl gar zuruck gehen muß; wird auch der Anlaß dem Feind gegeben, in unsern Landen ein gleiches zu thun, und Repressalien zu gebrauchen.

ARTICUL XIX.

Strassen-Raub soll mit dem Rad gestrafft werden.

ieser Text redet von demjenigen Auslauffen und Plündern, welches in des Freundes Land geschiehet, auf den Marchen, aus dem Lager und Quartieren, welches man Rauberen, Frey-Beuteren, Buschklopfferen heisset, und dieses geschiehet wann man mit gewaffneter Hand auf freyer Strassen anfället, mit Schlägen und harten Drohungen beraubet, oder berauben will, eine Ritter-Zehrung abzwinget, oder mit einer gewaltsamen Weis tauschen will, und irgends vor einen alten Mantel, einen neuen, vor ein lahmes Pferd ein schönes und gutes abgetwaltet, und dergleichen mehr; eben darunter seynd begriffen die darzu die Anschläge gegeben, und

geholfen haben, lindert im geringsten nicht die Straff, ob schon man das Gestohlene und Abgezwungene wieder zurück gegeben oder nicht, auch ob die geraubte Sachen von grossen, oder kleinen Werth seynd, massen es genug ist, wann man sich auf der Land-Strassen derenthalben einfindet, weilen dadurch die gemeine Strassen unsicher gemacht, und der Land-Frieden gebrochen wird; eben auch gehöret dazu, wann man ein Sacrilgium oder Kirchen-Raub begehret, oder begehen wolte, obschon man davon verhindert würde.

ARTICUL XX.

Welcher Officier von Strassen-Raub oder Diebstahl participiret, soll als ein Strassen-Rauber und Dieb gestrafft werden.

Wann die Officier solches erlauben, oder anordnen, oder aber von solchen unzulässigen Raub, auch wie oben gemeldet von solcher unzulässiger Beut (ob schon in Feindes Land sie gemacht worden) participiren oder nicht verhindern, fallen in die dictirte Straff; wesentwegen sie sich wohl fürsehen sollen, nicht anzubefehlen, noch zu gestatten, daß man auch in des Feinds Land Kirchen oder andere geistliche Güter ausplündere, der Armen Kästen aufbreche, Geistliche, Weiber, Kinder, Rauff- und Handwercks-Leute tödte, oder ihnen Leyns anthun lasse; auffer es wäre expresse von der Generalität ordiniret, weilen sie sich des Kriegs theilhaftig gemacht, das Gewehr mit ergriffen, und sonst auf andere Weiß würcklich uns Schaden zugefüget haben; auf welchen Fall sie ihrer feindlichen Erweisung halber, als würckliche Feind angesehen und tractiret werden, und pfeget man mit solchen Leuten andern zum Abscheu, etwas exemplarisch umzuspringen: Jedoch muß dieses, wie gesagt, aus der Oberrn Befehl geschehen, und nicht, gleichwie etwelche meynen, daß sie in Feindes Land guten Zug und Macht haben, die Kirchen zu plündern, und zu berauben, und alle Enormitäten zu verüben; und ob schon

es

es auch erlaubt würde, so hat man in der Kirchen-Plünderung allezeit einen gewissen Respect zu beobachten, daß die Heilighümer und heilige Sacrament nicht verunehret werden, massen Gott solches erschrocklich abstraffet, wovon abscheuliche Exempel gesehen worden.

ARTICUL XXI.

Alle öffentliche Gewalt soll am Leben gestrafft werden.

Dieser Articul begreiffet in sich alle Gewaltthätigkeiten, so man gegen Inwohner, Rauff-Leut, und dergleichen, wie auch gegen die Salva Quardien, und gegebene Privilegien, verübet: Damit aber ein jeder wisse, was ein Salva Guardia ist, so wird nachfolgendes solches expliciret: Die Salva Guardia ist jederzeit zu respectiren, sie seye in lebenden Personen, das ist, so ein, oder mehr Soldaten in, oder an ein gewisses Ort geschicket und verleget worden, daselbe von allen Feindthätigkeiten zu beschützen: Oder aber Salva Quardien in Schutz-Briefen, oder Schrifften; welche auf gebührend Ansuchen, zu diesem End ertheilet worden, damit alle darinnen benannte Personen, Stück, Güter und Sachen in der Herrschafft Schutz sollen aufgenommen werden, um vor aller Gefahr und Feindseligkeit befreyet zu verbleiben, und auf keinerley Weise und Prætext, wie es auch Namen haben möge molestiret, oder bekümmert werden. Hier ist zu observiren, daß dergleichen Salva Quardien oder Schutz-Brief, öffentlich an denjenigen Ort, Schlössern, Höfen, oder andern Salva Quardirten Gebäuen angeschlagen werden müssen, deme diß Beneficium ertheilet wird: Die Salva Quardien seynd wiederum zweyerley, auf eine gewisse Zeit, und andere auf ewig: Die auf eine Zeit werden zu Kriegs-Zeiten von einer hohen Generalität, oder auch geringen Officier (verstehet der das Commando hat) gegeben: Die Salva Quardien auf ewig sind diejenigen, so von hohen Potentaten einer gantzten Familie aus
Gnac

Gnaden mitgetheilet werden, und in ewigen Schutz nehmen: Zuweilen geschiehet, daß beyde Theil einem Ort den Schutz geben, da hält ein kriegender Theil den andern seine Patent-Brief und Wachten in Salvo: Tambours, Trompeters, oder Troupen, so man mit twem, oder etwas in Salvum mitschicket, ist eben als eine Salva Guardia, deme also, so denen Protectis Schaden zufüget, ist die Leibs-Straffe, und nach Gestalt der Sachen auch die Lebens-Straff dictiret.

ARTICVL XXII.

Mit gleicher Straffe sollen diejenigen, so einen darzu verführen, beleet werden.

Solches verstehet sich eben auf die Ober- und Unter-Officiers, so manchmal bey Fouragierungen, und Einquartierung solches gestatten, oder sonsten durch die Finger sehen, womit dergleichen Gewaltthätigkeiten verübet werden, und die gehörige Ordnung und Manns-Zucht nicht halten.

ARTICVL XXIII.

Wer einen schilt, der soll mit einer Geld-Buß und Wiederruff gestraffet werden.

Dieser Articul will so viel sagen, daß keiner mit schmählichen oder verkleinerlichen Worten noch Schrifften seinen Cammeraden, vielweniger ein Untergebener seinen Vorgesetzten antasten, oder beschmützen solle, noch mit Wercken oder Thätlichkeit injuriren. Mit Worten geschiehet es, wann einem gegenwärtig oder abwesend etwas Ehrenrührisch, und schändlich nachgeredet wird; aus boshafften Vorsatz einem seinen ehrlichen Namen und Reumuth zu schmählen und abzuschneiden, es geschehe mit geringen oder hoch-nachtheiligen Schmach-Worten.

In Schrifften, wann man Pasquinaten machet, solche anschläget, liest, oder singet, und herum spargiret. Mit Wercken
oder

oder Thätlichkeit, geschiehet es, wann man schläget, oder stößet, wirfft, oder sonst Schaden zufüget. Wann solche Injurien mit Worten beschehen, absonderlich, so es auf den Raub des ehrlichen Namens gehet, so wird nach Gestalt der Sache der Injuriant gestraffet, öfters auch zu einem Wiederruff (das ist, daß er sich auß Maul schlagen muß) angehalten; und dafern er sich weigert, durch Gefängnus, Geld: Straff, und dergleichen genöthiget: Da die Ehre in einem ehrlichen Mann so viel als das Leben zu achten ist, also ist verbotten keinen zu injuriren, und zu diffamiren: Dann wann solcher hernach solches nicht probiren könnte, so wird er selbst infam declariret, und durch den Hencker mit einem Fuß vor den Hintern hinweg gejaget. Wolte ein solcher bey der Execution den Wiederruff nicht thun, so verrichtet solches der Hencker an statt seiner, und giebt ihm zwen Maulschellen; es könnte sich ereignen, daß ein Soldat nicht dienen oder gehorsamen könnte, weilten sein Cammerade oder Oberer eine Infamität auf sich hat; in solchen Fall ist zu der gehörigen Instanz zu recurriren, und solches zu remonstriren, welches sich verstehet, wann einer wegen infamer Action seine Ehr verlohren hat, nicht aber daß man wegen schlechterer Qualität der Geburt oder Ungleichheit des Dienstes den Prätext nehmen könnte, dann die Autorität, so Ihro Kayserl. Majestät demjenigen gegeben, die Chargen zu conferiren, ihme zum Commando capable machen, und ist also nichts als eine infame Action, welche solchen incapable machen: Geschiehet ein Injuria in der Thätlichkeit, da etwa mit Schlägen, Stossen oder Werffen, einem ein Schade geschehen, so wird nach Gestalt der Sachen, noch über die Straf, eine Geld: Straf vor Schmerzen und Barbierer dictiret.

ARTICVL XXIV.

Wer einen Meineyd schwöret, soll mit Abhaung zweyer Finger gestraffet werden.

Wie ein Eyd abzuschwören, was der Meineyd ist, und wie sich jeder davor hüten solle, ist schon im ersten Kriegs Articul geredet worden: Es ist aber zwischen diesen ein Unterscheid, dann ein Eyd oder Meineyd

D

ist

ist, so auffserhalb Gerichts geschicket; anderer, ein End, welcher vor dem Richter oder vor dem Gericht in Rechtshängigen Sachen, einem zu schwören auferleget wird; da man diesen End falsch schwöret, dadurch etwan einig Gut an sich gebracht, oder darzu den Willen gehabt, so wird solcher infam declariret, und unehrlich geachtet, aller Ehren entsetzet, ihm auch die beyde fordern Finger womit er geschworen, abgehauen: Schwöret man aber in peinlichen Sachen (da es eines andern Leben betrifft) falsch; so wird der Meinendige mit derselben Lebens-Straffe beleyet, so er einem andern falsch aufschwören wollen. Wer auch einen andern zum falschen End oder Meinend arglistig und fürseßlich beredet, und verführet, soll gleiche Straffe leiden.

ARTICVL XXV.

Zaubererey soll mit dem Feuer gestraffet werden.

Sottes Geseze befehlen ebenmäßig, daß die Weissager, Tagwehler, Zauberer und Beschwörer, Wahrsager, Zeichendeuter, oder die die Todten fragen, und dergleichen, sollen zu todt gesteiniget werden. Zwischen Zaubererey ist aber ein Unterschied; dann hat jemand mit Zaubererey Schaden gethan, so ist die Straff des Feuers. Dergleichen Zauberer und Wettermacher findet man wenig unter den Soldaten; wohl aber imo, daß ein und anderer in Vergessung seines Christlichen Glaubens mit dem Teuffel Verbindnus aufgerichtet, die Heil. Dreyfaltigkeit verlaugnet, sich dem Teuffel mit Blut verschrieben, und zu eigen ergeben hat. 2do. Andere, so sich zwar dem Teuffel nicht ergeben, doch solche Kunst gelernet, daß sie die künfftige Dinge sagen, im Spiegel, oder sonst anderer Gestalt, den Teuffel um verlohrene Dinge Rath fragen, in Creiß gehen und dergleichen. 3tio. Andere, welche nur bloß (ohne mit dem Teuffel Bund zu machen, noch sich eigen zu geben, noch mit diesen Teuffels-Künsten Schaden gethan) durch aberglaubische Mittel, als Characters, Zeichen, Bilder, Siegel, Bänder, unbekandte Wort, worunter die Heil. Dreyfaltigkeit, Christus der Herr oder dergleichen

gleichen eingemischet wird, Kranckheiten curiren, durch Sieb- und Schlüssel- Lauffen verlorrne Dinge wieder bringen: Im ersten Fall, ob solcher schon keinen Schaden gethan, wird er doch mit Feuer gestraffet: Im andern Fall, mit dem Schwert: Im dritten Fall, nach Gestalt der Sachen, zwar mit Gefängnus, Spizruthen- Lauffen zu straffen; und hilfft kein Fürwenden, daß es aus Armuth, aus Einfalt, oder Unverstand geschehen. Es giebt zwar andere, die zur Vestigkeit gewisse Zettel, Kräuter, oder eingenähetete Sachen haben, solchen soll man einen Zettel geben, wie demselben, wo darauf geschrieben ware: Wehre dich Bernheuter.

ARTICUL XXVI.

Wer sich verweigert, worzu er redlich commandiret wird, soll als ein Meutenirer gestrafft werden.

Es ist ohnedem jeden bekandt, was massen ein Soldat, zu allen, was Ihro Känserlichen Majestät Dienst erfordert, sich gebrauchen lassen solle, wie er dann solches Anfangs beschwören muß; so will doch der Articul allhier sagen, daß nicht allein zu verstehen sene, diese Dienste, so gemeiniglich die Soldaten auf Ritt, Wachten und Commando betreffen, sondern auch diejenige, so etwann ein Handwerck können, und zu Ihro Majestät und Regiments- Diensten employret werden, sich nicht weigern sollen, sie mögen bezahlt werden, oder nicht; als da öfters geschiehet, daß man Becken, Maurer, Schiffer, Zimmerleut, Müller und dergleichen, auch ohne Handwerck, zu unterschiedlicher Hand- Arbeit nöthig hat. Da aber ein Handwerker in Particular- Arbeit des Regiments, als Schuster, Schneider, Schlosser 2c. employret wird, muß solcher bezahlt werden; und so einer wohin commandiret würde, ob schon es nicht an ihme stehet, so muß er doch dahin gehen, hernachmahls aber wider das unrechte Commando sich bey seinem Oberen beschweren kan; indem eine General- Regel unter denen Soldaten ist: Nemlich eher gehorsamen hernach sich beklagen.

ARTICUL XXVII.

Keiner soll bey Verlust seines Lebens, seinem Wirth Gewalt zufügen.

Was Gewalt anthun vor Straff nach sich ziehet, ist schon im XXI. Articul expliciret worden: Dieser Articul hält eben ich sich, daß man in den Quartier-
Stand nach denen Känserlichen Regulamenten, welche in jedem Land heraus gegeben worden, sich regulire, und nach solcher die Verpflegung genieße und nicht excedire: Dann alles was per Excessum geschiehet, obschon es nicht ein öffentlicher Gewalt ist, so ist jedoch allezeit denen Haus-
Wirthen ein Gewalt angethan; woben eben zu observiren ist, daß gute Manns-Zucht und Disciplin gehalten werde: Nemlich mit denen Quartiers-Leuten friedlich zu leben, ihnen keine harte Wort oder Schläge zu geben, bey unausbleiblicher Straff; solle niemand die geringste Ungelegenheit anfangen, etwann in Herrschaffts-Jagden das Wild erlegen, oder aber in Dörffern Tauben schießen, Fisch und Krebs fangen, oder aber unter Prætext einer Werbung die Leut betriegen, von ihnen alsdann eine Wiederloßkauffung zu erzwingen: Die wanderende Pursch, Juden und dergleichen, mit Fried lassen: Wann Märckt- und Kirch-Tage im Quartier seynd, Getränd, Ferung, oder Weinlesung und dergleichen: Von solchen keine Mauth, oder Zehend begehren, sondern sich mit diesen, was Ordinanz-mäßig zugehöret, begnügen: Das herum Purschiren nächtlicher Weile, wo der Inwohner keine Ruhe haben kan, einstellen, und sich zu gebührender Zeit niederlegen: Auf Feuer und Licht wohl Acht haben: Auf Märckten, Kirch-Tagen, oder andern Zusammentünfften der Bauren, soll sich der Soldat unter sie nicht mischen, dann öffters Handel entstehen, und da sie übermanned, greulich zerschlagen, also dem Regiment ein Affront geschiehet, und ordinari wenig Satisfaction zu hoffen ist. Es ist auch auf das schärfste verboten, unter einigerlen Prætext gewisse tägliche

che Unterhalt: Gelder, vor Gewürk, Frühestuck, Mittag- und Abends: Mahl, oder durch andere Sinten, die Wirths-Leut zu solcher Præstation zu erzwingen, oder solches von dem Quartier-Stand zu erpressen, in eigenen Geschäften Vorspann, oder willkürlicher Verschickung Botten zu nehmen, die Quartier nach Belieben ohne Vorbewußt zu ändern: Alle Zusammenkünfften der Soldaten seynd verboten, da sie öffters zusammen kommen, und der Wirth ihnen allen muß zu Essen und zu Trincken geben, woher manchmahl dem Regiment Excessen angeschrieben werden; wo Lutherische oder Ca'vinische Derter seynd, ihre Kirchen nicht zu verunehren, noch ihnen am Exercitio Religionis im geringsten hinderlich zu seyn. Die öffters mitlaufende Weiber und Menschen, die in die Quartier nachlauffen, abzuschaffen: Alles was über gedachte Puneta pecciret wird, wird nach Gestalt der Sachen, mit Eisen und Banden, Steige Riemen lauffen, auch noch mehr gestraffet werden.

ARTICUL XXVIII.

Was einen jedweden von dem Fourier oder Balletierer vor Quartier und Plätze assigniret worden, damit soll er bey exemplarischer Straffe zu frieden seyn.


Der heutigen Gewohnheit nach, haben die General-Stabs: und Regiments: Quartier-Meister nur im Feld und währenden Marche mit Austheilung der Quartieren zu schaffen, in denen Festungen und Garnisonen aber, bleibet die ordentliche Billerirung dem Magistrat, oder verordneten Commissarien: Und weil diejenige, so sich mit dem vom Quartier-Meister assignirten Quartier nicht vergnügen wollen, als Meutmacher sollen gestrafft werden, so ist auch billig, daß die Quartier nicht allein zu rechter Zeit gemacht, sondern auch so ausgetheilet werden, wie eines jeden Stand und Charge solches erfordert, und die Beschaffenheit des Orts mit sich bringet; und sollen hierunter alle Affecten auf die Seiten

gesetzt, und um schändlichen Gewinns willen, keine Unordnung und Tort veranlasset werden, welches dann nothwendig geschehen muß, wann die Troupen mit dem Quartier-Meister eher, oder zugleich an den Ort kommen, wo das Lager stehen, oder die Quartier gemacht werden sollen: Oder wann einige Häuser oder Dörffer gar versalvanguardiret, verschonet oder unbeleget bleiben, und also dadurch der Raum der Quartier zu enge gemacht wird: Wie dann kein Quartier-Meister oder Fourier, ratione seiner Charge Macht hat, oder befugt ist, vor sich eine Salva Guardia zu ertheilen, oder anzustellen, bey der in diesem Articul gesetzten Straffe: Wann nun dieser und anderer Ursachen halber durch des Quartier-Meisters oder Fouriers unordentliche oder geizige Conduite der Quartier wegen, einige Disordre und Mißverstand entstehet, muß derselbe diß Orts exemplarisch gestrafft werden.

Unter denen Einquartierungen, so im Feld, und in denen Guarnisonen, oder so in der Herrschafft eigenen, oder in dero Allirten, und Freunds, oder denen so in Feinds Landen geschehen, ist ein mercklicher Unterscheid zu machen, gestalten man im Felde, wie auch in Feinds-Landen es nicht allemahl nach gewissen Regeln einrichten kan, sondern des Orts und der Zeiten Beschaffenheit nach, dieselbe fürnehmen muß: Jedoch müssen jederzeit die Universal-Regeln beobachtet werden. 1mo. Daß man sich an dem vom Quartier-Meister angewiesenen Quartier begnügen lasse. 2do. Dann auch, daß man vor sich selbst, das ist, ohne vorhero beschehene Assignation eigenmächtiger Weiß kein Quartier einnehme; gestalten dieses nicht allein zu Beschmäherung der nöthigen Quartier gereichet, sondern auch zu besorglichen Confusionen Anlaß giebet. 3tio. Endlich, daß man andern aufferhalb seines Quartiers keine Salva Guardian anschreibe, oder ertheile, oder der angeschriebenen Namen auslösche, massen dieses sehr hoch hinauflauffen kan, und daher auch billig denen Neutenierern gleich zur Straffe würde seyn.

ARTICUL XXIX.

Niemand, er sey wer er wolle, soll zu oder aus denen Retrenchementen und Festungen anderstwo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Orte, bey Leib- und Lebens- Straff.

ieser Articul expliciret sich selbst mit ziemlichen klaren Worten, doch werden nicht weniger diejenige consideriret, welche durch Casernen und Quartier brechen, über die Mauern und Dächer steigen, wie dann auch diejenige, so in eine Festung durch ungewöhnliche Art und Eingang herein kommen: Dann wer solches verübet, giebet sich verdächtig, und ist wohl zu muthmassen, daß es zu übler Intention geschiehet, da er dergleichen Passagen aussuchet, um nicht gesehen oder vermercket zu werden: In diesem Fall, wann eine Schildwacht solchen vermercket, solle sie trachten ihn zu erwischen, im widrigen Fall todtschiessen, es seye in Kriegs- oder Friedens- Zeiten; solche Übersteigung geschiehet auch ordinari von denenjenigen, so verbottene Waaren und Contrabanten heraus oder hinein bringen wollen; und soll sich jedweder Soldat wohl darvor hüten, etwa nicht gar mit solchen Leuten interessiret zu seyn, und unter der Decken zu stecken: Eben solche Bewandnus, wann jemand zwischen denen Feld- Wachten sich hinaus oder herein practiciren will, wesentwegen auch so scharffe Gebot darüber sind, daß wofern jemand über der Bedeckung sich betretten läffet, oder aber auffer denen Feld- Wachten, durch die ordinari bey einer Armee auswärts streiffende Processosen attrapiret wird, es seye Soldat oder Knecht, und so gar des commandirenden Generalen Liberen, solche also gleich in flagranti aufgehangen werden; wesentwegen dem Profosz die nöthige Commandirte, Geistliche und Hencker zugetheilet seynd: Und solchem unter grosser Straff auferleget, daß er ohne weiters Verhören, oder Entschuldigung, diese so er auffer oberwehnter

ter Ordnung wider Verbott antrifft, sogleich in selben Ort aufhencken lasse; dann es genug ist, wann wer wider den Verbot sich in selben Ort eingefunden hat, das Pferd aber bey sich behalte, und nicht ehender zuruck gebe, biß ihm nicht von dessen Eigenthümer 15. fl. gezahlet werden, wovon ihm Profosz 9. fl. und 6. denen Commandirten gehöret; welches sich hingegen auf die Kaysersliche Dienst-Pferde nicht verstehet, sondern dieselbe müssen sie wieder ausfolgen lassen.

ARTICUL XXX.


Niemand soll im Feld-Lager, oder Besatz- und Festungen ohne Erlaubnuß seines Rittmeisters oder Hauptmanns über Nacht von seiner Compagnie ab seyn, bey Leib- und Lebens- Straff.

Sber Nacht von seiner Standart oder Compagnie auszubleiben, ist keine so geringe Sach, wie sich mancher unerfahrner Soldat Einbildung machet: Und ist Krafft dieses Articuls an Leib, ja nach Gestalt der Sachen und Umständen noch gar am Leben zu straffen; wesentwegen wann der Zapffenstreich des Sommers um 10. des Winters um 8. Uhr, früher oder später, nach Belieben des Commandanten geschlagen, welches bedeutet, daß alle Marketenter ihre Zeiger einziehen sollen, und was sich nicht zu Haus befindet retirire, auch die Corporalen alsdann ihre Leute visitiren, da solle aller Tumult und Geschrey, und Herumgehen der vollen Leut aufhören; so bald der Zapffenstreich geschehen, so werden die Nacht-Posten ausgesezet, nach diesem ruffen die Schildwachten alle vorbengehende an, mit wer da? Welchen jeder angeruffte zu antworten schuldig; gehen auch alsdann die Kunden und Patrouillen aus; der Profosz visitiret alle Marketenter, daß sie bey Straff keinen Wein mehr ausschenden, vielweniger Spiel-Leute oder anderes halten, was er vor Leute dort antrifft, soll er nach Haus schaffen. Eine Stund darnach läßt

läßt er sich 3. Mann von der Regiments: Wache geben, mit ihren Getwehr, visitiret abermahlen die Marcketenter, ob sie den Befehl halten, wo aber nicht, und so er Leute alldorten antrifft, gleich zu ihren Standarten oder Regiments: Wacht in Arrest führen lasse. Die Marcketenter müssen einen Reichs: Thaler in die Capelle geben. Die Patrouillen desgleichen, wenn sie Leut auf der Gassen antreffen, welche nicht darthun können, daß sie etwann verschicket seyn, auf die Haupt: Wache in Arrest führen, allwo sie hernach nach dem Befehl des Commendanten ihre Straffe zu erwarten haben.

ARTICUL XXXI.

Welcher Trompeter oder Trommel: Schläger sich von seiner Compagnie begiebet, derselbe soll mit Verlust seiner Ehren vom Regiment gejaget werden.


ieser Articul verstehet sich, wann etwann ein Trompeter oder Tambour sich hinweg begiebet, es seye zu Feld, in Guarnison, oder Postirung, wo man ihrer Bereitschaft, wegen des Feindes Nähe besorglichen Allarm bey der Compagnie, stets nöthig hat. Zu diesem kommet, daß wann sie ihren Dienst versäumen, oder auf denen Wachten sich absentiren, oder die gewöhnliche Streich zu schlagen nicht zu finden seynd, willkührlich können gestraffet werden; item da ein Trompeter oder Tambour mit Briefen zu dem Feind geschicket wird, sich alldorten unnöthig aufhaltet, oder gar berauschet, und nachtheilige Sachen über seine Commission redet.

ARTICUL XXXII.

Welcher die Wache versäumt, soll mit Eisen und Banden, auch Wasser und Brod, oder nach Gelegenheit schärffer gestrafft werden.


E

Dieser

ieser Articul verordnet, daß keiner seine ordentliche Wacht, oder Commando versäumen solle, noch sich derselben weigern, oder ehe man ihn abführet, davon gehen solle; wäre es aber, daß einer aus Schwachheit des Leibes, oder einer andern erheblichen Ursach die Wache nicht versehen könnte, der soll es bey Zeiten, ehe die Wache aufziehet, seinem Ober-Officier ansagen, und Erlaubnuß begehren lassen: Item, daß keiner ohne Erlaubnuß von der Wache oder Commando hinweg gehe, welches, wann Feindes-Gefahr vorhanden, auch wohl mit Lebens-Straff angesehen wird. Dieser Articul befiehet auch, daß keiner, wer der auch immer seye, ohne Bewilligung oder Erlaubnuß seines höhern Officiers, einen andern für sich auf die Wache ziehen lasse, oder nach Belieben abziehen könne. Es ist in Guarnisonen wegen Zug und Wachten deswegen die Ordnung eingeführet, daß man eher Vigator und Rast schläget; da nach solchen gegebenen Zeichen, oder wie man pfleget zu sagen, umgeschlagen ist, jemand etwa aus Versäumnuß, Faulheit, oder sonsten ohne specialer Erlaubnuß zurück bleibt, oder zu dem Ende bey Auszug der Quartier oder Lager um Umgelegenheiten z. verüben, solcher wird hart gestraffet.

ARTICUL XXXIII.

Wer truncken auf die Wache kommt, soll mit Eisen und Banden gestrafft, oder auch mit Verlust seiner Ehren vom Regiment verstoßen werden.

ieser Articul will nicht allein die Wache, sondern jeglichen Herrn-Dienst nichtern versehen haben, also, wer aus Bölleren etwas versäümet oder verschläffet, oder deswegen bey entstehenden Allarm oder Feindes Einfall, nicht zu seinen Waffen oder Compagnie zu kommen im Stande ist, wird nach Gestalt der Sachen schwehr gestraffet, auch wohl nach Umständen an dem Leben; dann nichts brauchet mehr die Sobrietät und Nüchterkeit als der Krieg. Dann gleich:

gleichwie die Trunckenheit dem Menschen seine natürliche Vernunft schwächet, ja so sie so groß, den Menschen so weit bringet, daß er fast ja um sich selbst bißweilen nicht mehr weiß, so ist ja zu vermuthen, was Unordnung und Præjudiz dem Herrn-Dienst geschehen kan, wann man betruncken oder besoffen in die Dienste eintritt, oder in denenselben sich berauschet; wo hernachmahlen die begangene Fehler der Trunckenheit halber sich nicht excusiren lassen, sondern doppelte Straff dictiren, mancher so gar seine Ehr, Leib, Leben, und alles dergestalt in Hazard zu verliehren setzet.

ARTICUL XXXIV.

Es soll niemand nach besagter Wacht einen Allarm mit Schreyen, Balgen oder Schiessen erregen, bey Leib- und Lebens- Straff.

Dieser Articul expliciret sich wie folgt: Daß, welcher Officier oder Gemeiner in des Höhern Gegenwart oder unter fliegenden Fahnen, Feld-Schlacht und Zug, oder zu der Zeit, und an dem Ort, wo Kriegs-Gericht gehalten wird, oder an dem Ort, und zu der Zeit, da der Gottes-Dienst gehalten wird; unter besetzter Wacht oder sonst anderer Versammlung, es sehe in Städten, Lägern, oder Festungen in zornigen Muth den Degen ziehet, der soll, wann auch kein Schaden geschehen ist, mit der dictirten Straff angesehen werden; eben diejenige, so (wie es mißbräuchig öffter geschiehet) bey abziehenden Wachten oder Commando, das Gewehr loschiessen und blenckern; solches soll ganz und gar nicht gestattet werden. Ist etwann ein- oder des andern Gewehr naß worden, sollen sie den Schuß heraus ziehen, das Pulver wieder trocken, und unter anderes mischen.

ARTICUL XXXV.

Der Officier, so im Feld, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall und Posten eines festen Places die

Wache hat, solle er dieselbe wohl versehen, bey Lebens-
Straff.

Wann also ein Ober- oder Unter- Officier auf einem
Vor- Posten, Auffer- Posten, oder sonst wohin aus
dem Lager commandiret wird, muß er sogleich sol-
che gute Disposition machen, daß, wofern er von
dem Feind attackiret werden möchte, er mit seinen Leuten bey
Zeiten allart und im Gewehr seye, auch folglich von dem Feind
nicht überrumpelt werden kan, auch zeitlich, wohin er ange-
wiesen ist, was etwann vorkommet berichten. Derowegen
muß ein Officier seine Leute beysammen, nicht weit von dem
Gewehr halten, und keinen einigen Mann auf Marode oder
sonst wohin austausfen lassen; Er muß seine Feuer eintheilen,
und seine Troup abtheilen, um daß bey ereignender Occasion
er mit dem Feind chargiren könne, und nicht erst damahl die
Disposition zu machen habe. Ja es wird ferner erfordert, daß
ein jeder Officier seine Schildwachten, und seine Posten herum,
so aussese, daß sie alles so wohl was bey Tag, als des Nachts
passiret, observiren und gewahr nehmen können; dann die
Schildwachten eine die andere sehen, oder hören muß. Er
muß absonderlich bey der Nacht, bey Ablösung der Schild-
wachten, dieselbe gegen einander patroulliren lassen, auch selb-
sten mit zusehen, ob die Schildwachten allart, und auf guter
Hut seyend, ob sie sich nemlich so, wie er sie informiret, ver-
halten, die Losung und das Feld- Geschrey nicht vergessen ha-
ben; das Gewehr visitiren, oder visitiren lassen, ob etwa das
Pulver von der Zünd- Pfanne abgestreuet oder naß ist, das
Gewehr scharff geladen, oder sonst daran fehle. Die gehö-
rige Munition vorhanden sey. Dann die Wacht ist das Leben
des Lagers, und Festung, und verlässet sich nicht allein der General,
sondern auch das ganze Heer im Schlaffen, auf die, so da
Wache halten; und die Wache ist der vornehmste Dienst, den
ein Soldat im Krieg thut. In diesem Articul ist auch mit
verstanden, wann jemand die Bewahrung eines Arrestirten
anver-

anvertrauet worden, daß sich wohl vorzusehen ist, daß solcher durch Fahrlässigkeit nicht entkomme, weil er nach Gelegenheit desjenigen Verbrechens, wofür der Arrestirte gefessen, aller Schärffe nach gestrafft werden solle. Piesse eine Wache einen Delinquenten, deme das Leben abgesprochen, oder dessen von ihm bekannt gewordenen Verbrechens wegen, verlustig gehalten werden müste, entweder durch ein geheimes Verständnuß oder in Absicht auf einen Gewinn vorsehlich entkommen, der hat das Leben verwürcket, sonderlich wann er selbst Hand zu des Gefangenen Befreyung mit angeleget; welches auch hauptsächlich die Schildwachen bey denen Arrestanten anbetrifft, wessentwegen jederzeit, da man einen Arrestanten führet, solcher mit gepflanzten Bajonet muß geführt werden, so er zu Pferd convoyret, wird die Mannschafft ihre Flinten über den Sattel führen; und da etwann ein Delinquent zu dem Profosen oder Gefängnuß geführt, oder schon würcklich da ist, währenden dahinführen, etwann, von den Pöbel des Tags, oder so bey der Nacht hinweggenommen wird, so soll also gleich Kriegs-Recht gehalten werden. Ist, daß die Wacht ihre Schuldigkeit dabey nicht gethan, und sich nicht genugsam getwehret, so sollen sie durch die Spiz-Ruthen lauffen, ist ein Unter-Officier dabey, so soll er abgesetzt werden, und nach Gestalt der Sachen noch wohl härter gestraffet. Wäre es eine importante Sach, die der Delinquent begangen hätte, so ist die Straff demjenigen, so ihn echappiren läisset, um so viel stärker. Wäre es aber ein Complot, und mit Verständnuß geschehen, so seynd sie alle zum Todt zu condemniren, und der Officier als infam weggejaget. Dann wann ein Arrestant jemand übergeben wird, so muß derjenige, so ihn verwahret, vor dessen Person, Leib vor Leib stehen und so er echappiren will, todtschieffen; wessentwegen auch wohl in Obacht zu nehmen, daß etwann ein Delinquent nicht in Kirchen, oder Kirch-Höfe entspringe; wie dann auch aufferhalb der Kirch, bey jedem Geistlichen, so das Hochwürdige trägt, der Reus Asylum findet, auch davon nicht kan gerissen werden, ja so gar er nicht etwa den Baldachin oder

Himmel erreicht, sondern nur unter die Begleitung sich gestellet hat, und zwar aus schuldigen Respect, wessentwegen die Commandirte in solchem Fall, damit es nicht geschehe, den Maleficanten umringen, und fest halten sollen, darff auch der Geistliche nicht zu ihnen tringen.

ARTICUL XXXVI.

Jeder soll die Schild- oder andere Wachten der Gebühr nach respectiren, wer darwider handelt, soll ernstlich gestrafft werden.

Daß eine jede Wacht und Schildwacht respectiret soll werden, ist erstlich aus Ursache, daß sie von Höhern gesetzt worden; wessentwegen man mit völliger Leibs-Muntirung und Rüstung, und nicht etwann wie mißbräuchig geschiehet, in Holz-Kappen all dorten erscheinen solle. Anders, weil die Wacht zur Sicherheit desjenigen Orts hingestellet wird, also dargegen kein Muthwillen solle verübet werden. Auf der Schildwacht ihr Zuruffen mit Bescheid geantwortet, derselben unter das Gewehr nicht spazieret, noch etwa zu Pferd vorbejen gejaget, und wann die Schildwacht jemand stellet, anhalten solle; gleichwie dann auch die Schildwacht jeden Officier, so den Degen um hat, das Gewehr præsentiren muß, also ist auch jeder schuldig, seinen Hut dafür zu ziehen, wie dann auch die Wacht, die gehörige Ehren-Bezeugnuß mit Præsentirung des Gewehrs gegen gewisse Personen (von welchen auf andern Orten Meldung geschehen wird) zu thun hat, auch deswegen alle vorbejen passirende Commando mit klingenden Spiel passiren müssen, auch vor der Wacht keine Ungelegenheit, Rauff- oder Zankererey noch Geschrey geschehen solle, wie es im Articul XXXIV. schon gemeldet worden, noch in den Corps de Gardes oder Wacht-Stuben, Zusammentünfften, Spielen noch Sauffen gestattet werden.

ARTI-

ARTICUL XXXVII.

Wer Hand an die Wacht leget, soll am Leben gestraffet werden.



As jedweder der Wacht, und auch der Schildwacht zu pariren schuldig ist, so viel tveniger an sie gewaffnet, oder ungewaffnete Hand anlegen solle, ist aus Ursachen, wie schon gemeldet worden, daß er von Höhern ausgesezet ist. Um allen Inconveniencien vorzukommen, wessentwegen da eine Schildwacht anruffet, der Angeruffte geziemend antworten muß, und die Schildwacht nicht vexiren, wann er nicht eine Kugel vor dem Kopff haben will. Eben begreiffet dieser Articul in sich, daß man den auferlegten Arrest pariren solle, und sich also gleich dahin verfügen, und nicht ehender seine Entschuldigung machen wollen, wann auch solcher Arrest nicht mit Mannschafft, sondern nur mit blossen Befehl desjenigen, unter deme man stehet, geschieht. Daben auch wohl in Obacht haben, den Arrest nicht zu brechen, dann es eben so viel als Hand anlegen ist, wessentwegen auch im Articul XXXV. gemeldet worden, daß man einen solchen, so des Arrests entfliehen will, todt schießen kan. Die Salva Guardian von welchen im XXI. Articul geredet worden, ist eben so viel, als eine Wacht zu nehmen.

ARTICUL XXXVIII.

Wer auf die Patrouille Gewehr zucket, soll am Leben gestrafft werden.

Wer an dem Officier der die Runde oder Patrouille gehet, es sene Officier oder Gemeiner, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber gestraffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, wird ernstlich gestraffet. Solte aber jemand das Gewehr auf sie zucken, oder gar die Hand anlegen, derselbe hat das Leben verwürcket; dagegen sollen auch die Wachten, Ronden und Patrouillen sich in ihren Schrancken hal-

halten, nicht selbst Anlaß und Ursach zu Streitigkeiten und Unruhe geben, oder die vorbengehende, durch einigerley unanständige und verdrießliche Bezeugung und Unhöflichkeiten, zu solchen Ausschweifungen zwingen, sonst sie eben nach Beschaffenheit und Stand der Personen hart gestraffet werden; ist dabey zu wissen, wann etwann jemand nach dem Zapfenstreich auf der Gassen attrapiret wird, und auf das Corps de Garde geführet wird, solcher ohne des Commendanten Vorbewust, oder Erlaubnuß nicht kan abgenommen werden, welchen die 24. Stund zur Straff vorbehalten seynd.

ARTICUL XXXIX.

Wer auf der Schildwacht schläfft, es sey im Feld oder Guarnison, oder gehet, ehe er abgelöset wird, von seinem Posto, der soll arquebusiret werden.

Seilen die Schildwachten die Augen der Vestung, und ganzen Armee seynd, so ist ganz unverantwortlich, daß, durch eines Menschen Unachtsamkeit, eine ganze Stadt oder Armee, um Ehr, Gut und Blut kommen solte; wessentwegen, wann eine Schildwacht etwann aus zugestossener Leibs-Schwachheit nicht mehr stehen könnte, so muß sie lieber an die andere Schildwacht oder Corps de Garde ruffen, damit er abgelöset wird, eben so, wann er über die bestimmte Zeit stehen müste, und aus Vergessenheit der Unter-Officier nicht abgelöset würde. Bey diesem ist auch zu observiren, daß er das ihm gegebene Wort oder Losung nicht vergesse, dann bey Visitirung des Postens oder gehenden Ronde oder Patrouille, so er eine falsche Losung gebete, gleich abgelöst, und schwer abgestraffet werden solle: Ist es daß der Feind nahe, daß ein grosses Unglück entstehen könnte, noch schärffer angesehen werden, ja wohl gar vor das Kriegs Recht gestellet.

Weilen in diesem Articul von denen Schildwachten geredet wird, so folgen hiernach ein und andere Puncten, welche die Schild-

Schildwachten sowohl in, als auffer der Guarnison zu observiren haben:

1mo. Die Schildwacht bey denen Arrestanten, müssen keinen Arrestanten heraus lassen, wann nicht der Regiments-Adjutant selbst kommet, oder der Provos ihnen solches andeutet. 2do. Müssen keinen in Arrest sich besauffen lassen, vielweniger mit ihme sauffen, noch Gemeinschaft haben. 3tio. Wann solche Arrestanten abgestraffet werden, nemlich Flinten oder Sättel tragen, muß die Schildwacht davor stehen, daß sie ihre Straf recht leiden. 4to. Die Schildwacht soll die ganze Zeit, da sie stehet, das Gewehr nicht aus denen Händen lassen, oder wohin anlehnen; sie kan das Gewehr auf den Arm oder an der rechten Schulter, bey Regen-Wetter verdeckt unter der lincken Schulter tragend, zehen bis funffzehen Schritt auf und ab spazieren. 5to. Wann sie das Gewehr vor einen præsentiren muß, so muß sie auf den Poste, wo sie aufgeföhret worden sich postiren, allen Officiern præsentiren, wie auch dem Adjutanten, welcher adjutantiret. 6to. Ein gleiches wann sie abgelöset wird; bevor sie præsentiret, das ist das Gewehr auf den Arm nimmt, muß sie vorher das Gewehr, an die rechte Schulter bringen, so dann mit gehörigen Tempo auf den Arm, zu verstehen, wann sie Zeit dazu hat, kommet aber jemand gähling auf sie, so machet sie die Tempo von dem Fuß auf dem Arm; so es regnet, nimmt sie es verdeckt unter die lincke Schulter. 7mo. Der auf der Schildwacht stehet, soll sich nicht auf den Hals zu nahend kommen lassen, mit keinem Menschen als von welchen er dependiret reden, und in Discurs einlassen, wann er von jemand etwa befragt wird, ganz kurz antworten, kein Geld absolute annehmen, noch Essen noch Trincken, bis er abgelöst ist, welches eben diejenige observiren müssen, so auf Patrouille gehen. 8vo. Wann die Schildwacht abgelöst wird, hat sie dem Cammeraden alles zu verlassen, wie es ihme anbefohlen worden, und da er zuruck kommt raportiren, ob etwas neues passiret, und sich jedesmahl bey dem Unter-Officier anmelden. 9no. Keine Schildwacht kan die andere ohne Gewehr ablösen, und des andern seines in die

Hand nehmen, daß er also ohne Gewehr dahin, und der andere abgehe, sondern er stellet sich an die Seiten der Schildwacht auswärts, mit dem Gewehr an der Schulter haltend, präsentiret mit gehörigen Tempo das Gewehr und empfänget die Befehl: die Schildwacht so abgelöset wird, präsentiret das Gewehr, wann sie den, der ablöset, ankommen sieht: Nachdem sie dann ihm die Post übergeben, schultert sie mit gehörigen Tempo, und marchiret ab.

10mo. Werden die Schildwachten zugleich aufgeföhret, stellet sich der abgelöste in die letzte Reihe, nach welchen derjenige, so die Schildwacht aufföhret, (so jederzeit bey der Ablösung präsentiren läffet,) wiederum schultert und auf die andere Posten gehet. 11mo. Ist, daß die Schildwacht das Bajonet gepflanzet hat, so macht derjenige so ablöset, sein Tempo von der Schulter auf den Arm, und empfänget den Befehl, alsdann ruhet er auf seinen Gewehr, pflanzet das Bajonet mit gehörigen Tempo, wie es das Exercitium ausweist. In wehrender Zeit die abgelöste Schildwacht eben mit gehörigen Tempo das Bajonet in die Scheide bringet, das Gewehr auf den Arm, und dann an die Schulter, marchiret ab, wie gesagt: Ist es eine doppelte Schildwacht, so machen sie die Tempo zugleich. 12mo. Kein Soldat soll im präsentiren, oder auf der Schildwacht das Futteral über die Batterie oder Pfannen-Deckel, noch Pfropf in der Flinten haben, dann das Gewehr allezeit fix und fertig seyn muß, daß es alle Augenblick brauchbar seye, allezeit wohl gepuht und blanck aussehe. 13tio. Eine Patronen-Tasche mit Pulver und Bley, nemlich im Feld 24. Patronen, oder in Guarnison und Friedens-Zeiten 12. haben; a parte Lauff-Kugel, Pulver-Horn, Kugelzieher, Sack-Luntten, Werck, und was darzu gehöret. 14to. Wann das Bajonet gepflanzet wird, so präsentirt man niemahl, sondern ruhet auf dem Gewehr, wie es das Exercitium ausweist. 15to. Wann ein Schildwacht schlaffend gefunden wird, so solle jeder Ober- und Unter-Officier so solchen antrifft, die Flinten hinweg nehmen, und auf das Corps de Garde tragen, welche ihn hernach ablösen und braf ab-

abstraffen. 16to. Soll die Schildwacht nie, als bey Regen und übeln Wetter in dem Schilderhaus stehen, auch die Löcher nicht zustopffen, wann sie das Gewehr präsentiren, müssen sie jederzeit heraus rucken. 17mo. Die Schildwacht solle sich respectirend machen, wann er zum drittenmahl geschrien, wer da? So gibt er Feuer darauf, es sey im Feld oder in Guarnison, wann ihm nicht geantwortet wird, gut Freund! Fragt er: Was vor gut Freund? auf welches ihm geantwortet wird: Officier, Bauer, Burger 2c. Was er hernach ist, wird der Schildwacht das anderemahl keine Antwort gegeben, so rufft er denselben an, er soll stehen: Stehet er nicht still, und avanciret, so pflanzt er das Bajonet und spannt den Hahn, gehet ihm etliche Schritt entgegen, findet sie, daß der Mann unsinnig oder so beschaffen, daß er nicht hören oder reden kan, so arrestiret sie selben, biß er in Arrest abgehohlet; wesentwegen auf die andere Schildwachten schreyen, und so fort, biß auf das Corps de Garde, daß man solchen abhohle; wie auch, wann sie einen suspekten findet, solt solcher nicht halten wollen, oder sich weigern, die Schildwacht ihn todt mache. 18vo. Auf andern Schildwachts-Posten gibt man die Losung, und muß auf der Schildwacht Begehren solche gegeben werden; der heilige N. ist die Parole, die Stadt N. die Losung; ist jemand der sie nicht hat, so soll die Schildwacht ihm von weiten anhalten, und auf das Corps de Garde ruffen, oder wann sie doppelt ist, einer dahin gehen, daß jemand heraus komme, so dann der Officier von der Wacht mit blossen Degen selben an die Brust setzet, die Losung begehret. 19no. Alle Schildwachten präsentiren denen Ober-Officiern das Gewehr, wie auch dem Regiments-Adjutanten; wann ein Unter-Officier passiret, seynd sie schuldig auf ihren Posto das Gewehr vor dem Fuß zu halten. 20mo. Die Schildwachten auf den kleinen Stabs-Wachten, in den Haupt-Quartier, oder im Regiment bey dem Provosen, oder Arrestanten, präsentiren niemahlen das Gewehr; deßgleichen dörffen sie nach dem Zapffen-Streich nicht anschreyen. 21mo. Die Schildwachten sollen keinen das Gewehr präsentiren, wann es auch ein Stabs-Officier oder

General wäre, wann sie das Seiten-Gewehr nicht um haben, sondern stellen sich auf ihren Posto, und nehmen das Gewehr vor den Fuß; da auch die Schildwacht nicht gleich darauf acht geben, und ihm präsentiret hätte, so solle er wieder mit gehörigen Tempo, vor dem Fuß nehmen, dabei stehen bleiben, und nicht auf und ab spazieren; wann aber andere Officer mit ihm wären, so präsentirt die Schildwacht vor dieselbigen. 22do. Die Schildwachten sollen keinen gestatten, daß jemand, weder zu Pferd noch zu Fuß, renne oder sprengt; sondern alle sollen mit geziemenden Respect dardurch passiren. 23tio. Wann geladene Wagen kommen, ist nur allezeit einer herein zu lassen, damit die Thore nicht verfahren werden. 24to. Keine Soldaten ohne Paß-Port nicht hinaus lassen, keinen mit über das Gesicht geschlagenen Mantel aus- oder einpassiren lassen; Geschrey oder Spielereyen von denen Gassen-Buben nahend darben nicht gestatten, vielweniger Handel und Zanckereyen. 25to. Die Schildwachten sollen keinen Burger, vielweniger unbekannten auf den Wall spazieren lassen, wohl aber die Officer und Leute von Qualität, es wäre dann das Contrarium befohlen; das Vieh, so auf den Rampatten oder Werckern weidet, wird gepfändet. 26to. Man setzet Schnarchwachten aus, welches so viel als eine Schildwacht von zuruckwärts ist; auf daß man avertiret werde, was etwann aus dem Lager kommet; damit man auch Zeit habe, wann etwann Generalität kommet, ihnen die gebührende Ehren-Bezeugnuß geschehen könne. 27mo. Es seynd aber zu distinguiren die Schildwachten so des Tags, oder Nachts voraus ausgesetzet werden; man setzet doppelte Schildwachten aus, auf daß einer von ihnen, so bald sie was sehen oder hören, also gleich das Corps de Garde avertiren; während der Zeit die verbleibende Schildwacht, weiters des Feindes Mouvement observiret, wird also doppelte Schildwacht gesetzet, auf die vornehmsten Posten, wo die meisten Avenuen oder Zugänge seynd, und wo es zum gefährlichsten. Es ist auch sehr gut, wann man die Schildwachten, des Tages weit hinaus setzet, und nahender an das Corps de Garde einige andere Schildwachten, welche diese

diese avancirte observiren; solches geschiehet ordinari auf jenen Posten, wo man sich extraordinari wohl vorsehen solle. 28vo. Soll auch jedweder der auf Schildwacht stehet wissen, daß er darzu gestellet sene, um des Feindes Ankunfft dem Corps de Garde zu avertiren; also aus seinen Posto nicht treten solle, wann er auch zu charmuziren von dem Feind provociret würde, oder so gar ohne Gefahr einen könnte gefangen nehmen; müste er aber davon weichen, soll er sich nach und nach, zum Corps de Garde ziehen. 29no. Des Tages setzet man die Schildwachten auf Anhöhen, um den Feind besser zu entdecken, niemahlen aber in die Haupt Strassen, sondern über dieselbe auf die Seiten hinter einen Baum, oder verdeckten Ort, wo sie gut sehen kan, und nicht gesehen werden. 30mo. Ben Nachts aber werden die Schildwachten nicht auf die Anhöhen gestellet, massen von der Höhe in die Niedere man nicht sehen kan, wohl aber von der Niedere in die Höhe, es möchte auch nochmahlen so dunkel seyn. 31mo. Soll auch wann eine doppelte Schildwacht ausgesezet wird, nur einem die Losung gegeben werden; und wo was kommet, sollen sie es auf 30. Schritt anhalten. 32do. Wann die Schildwachten abgelöst werden, solle auf gefährlichen Posten ein Unter-Officier solche aufführen, gleichwie es in Guarnisonen geschiehet, wo alle Schildwachten aufgeföhret werden, wie vorgehends Num. 10. und folgend 38. gemeldet wird. 33tio. Die Officiers visiriren sie von Zeit zu Zeit, zuweilen lästet man auch die Schildwachten gegeneinander patroulliren: Und ehe man die Tag-Posten vorhinaus setzet, ebenfalls vorhin hinaus patroulliren, ob kein Embuscade etwann sich verdeckter hält: 34to. So bald der Zapffen-Streich geschlagen, so seynd die Nacht-Posten auszusehen; nach diesen ruffen die Schildwachten alle Vorbengehende an, mit wer da? Auf den Ramparten aber, ruffen sie wer da? Und antworten ihnen selbst mit lauter Stimm. Patrouille vorben; und wann solches um und um gangen, so fänget der erste wieder an; dieses geschiehet aus Ursachen, daß man höre, ob die Schildwachten allert seyn: 35to. Nach dem Zapffenstreich wird kein Gewehr mehr præsentiret,

sondern nur darzu gestanden; wann aber die Kunden und Patrouillen auf die Schildwachten ankommen, oder jemand anderer den sie anrufen müssen, oder etwann bey Thor aufsperrern, so halten sie das Gewehr nicht vor dem Fuß, sondern wie man es zum Chargiren trägt; das ist das Gewehr vor sich, den Daumen auf dem Hahn haltend, und wendet sich die Schildwacht allezeit gegen dem, biß er vorbey passiret: 36to. Die Schildwachten sollen nach dem Zapffenstreich alles wohl anrufen, und keinen näher als etliche Schritt von dem Gewehr avanciren lassen; so müssen sie auch die Patrouillen, so an die Wacht kommen, zu rechter Zeit anrufen und stehen lassen, biß sie die Unter-Officier heraus geruffen haben; wie dann auch die Kunden stellen, biß sie geruffen zum Gewehr. 37mo. Man muß auch hauptsächlich Obacht haben, daß die Schildwachten alle 2. Stunden abgelöset werden, da starcke Kälte, oder schlimmes Wetter aber, alle Stund. 38vo. Es soll auch keine Schildwacht auf oder abgehen, es gehe dann ein Gefrenter, oder der solche Dienste verrichtet mit ihnen, soll auch ein solcher Gefrenter höchstens 4. Schildwachten aufführen; wann mehr Schildwachten seynd, so macht man mehr Gefrente solche aufzuführen; also daß die Schildwachten alle zugleich vor die Wacht heraus rucken, der Officier so die Wacht hat, wie auch die Gefrenten, sollen sie wohl ansehen, ob sie nicht betruncken, oder etwas mit sich genommen, auch mit ihren Gewehr fix und fertig seyn; nach diesen folgen denen Gefrenten alle Schildwachten, und nicht (da sie vielleicht einen kürzern Weg finden) allein dahin gehen; der Gefrente marchiret allezeit grad auf das Ort, wo die Schildwacht abzulösen, wann der dahin March selbst nicht vorwärts ist, schwencket er sich mit denen Schildern so er dahin führet, bleibet stehen, und befiehlt zu präsentiren; dieser der ablöset, tritt gerad, wie kurz gesagt zu dem Cammeraden den er ablösen solle, die andern präsentiren biß und so lang die Schildwachten eingetretten, da sie in das Glied eingerucket, schultern sie zugleich, und marchiren ab; diese so der Gefrente abführet, stellen sich vor die Wacht, wann das Gewehr auf der Erden lieget, in
die

die vacante Platz marchiren, mit gehörigen Tempo ihr Gewehr niederlegen, sich rechts zugleich umkehren, und einrücken. 39no. Wann eine Schildwacht bey der Munition stehet, soll sie das Gewehr anlehrender haben, und sein Seiten-Gewehr in der Hand; das Gewehr jedoch gleich bey der Hand: Aus Ursachen daß durch die Bewegung des Gewehrs ein Unglück entstehen könnte; keinen mit Licht oder Feuer passiren lassen, bey denen Arrestanten gleichfalls das Seiten-Gewehr in Händen haben: 40mo. Die Schildwacht zu Pferd soll gar von seiner Stelle sich nicht begeben, noch einen Schatten suchen, sondern auf dem Posto wo er hingesezet bleiben, und seine Flinten über den Sattel legen, damit er allezeit prompt und bereit sene: 41mo. Weder bey Tag noch bey Nacht keinen Toback rauchen, sie mag zu Fuß oder zu Pferd senn: Dann ein Soldat, welcher in Faction ist, muß da ehrbar stehen, und nicht seine Gelegenheit brauchen: 42do. Die Schildwachten die in dem Lager herum gesezet werden, sollen so bald es finster wird, alles recht durchruffen, und keine fremde Leut durch die Compagnie-Gassen zwischen die Zelter und Bagage nicht herum gehen lassen, sondern selbige auf die Regiments-Gassen weisen, wie auch noch bey Tag, noch bey Nacht, niemand als die Generalen durch die Compagnie-Gassen fahren lassen. 43tio. Zur Standart-Wacht werden jederzeit 3. Mann gestellet, welche sich ordentlich ablösen; dabey einer jederzeit bey Tag und Nacht den Pallasch in der Faust, die Schildwacht versiehet, auch davon nicht weiter als 3. oder 4. Schritt spazieren kan; da ein Stabs-Officier, oder Höherer vorbey gehet, ruffet die Schildwacht, Estandart-Wacht heraus; alsdann ergreifen sie die Flinten, so vor der Standart lehnen, nehmen das Gewehr auf den Arm, der mittlere fasset mit der linken Hand die Standart, den Pallasch an dieselbe haltend; sie ruffen bey der Nacht die vorbegehende eben an, haben auch Acht, daß vor der Standart nichts verhin-derlich's stehe, oder hingeworffen werde.

ARTICUL XL.

Ingleichen soll dem Officier wiederfahren, welcher bey Visitirung der Wache nicht wird angetroffen.

Wer Ober- und Unter-Officier so sich von seiner Wacht und Commando absentiret, ist noch wohl straff-mäßiger als ein anderer, indeme ihm die Wacht anvertrauet ist, und man sich der Sicherheit wegen auf ihn völlig verlässet; darunter verstehet sich auch, swann er schläffet, und nicht allert ist; da durch den Obern oder durch die Runden und Patrouillen die Visitirung geschiehet, er nicht gegenwärtig, schläffet, oder nicht zum Gewehr tritt, oder aber auf denen Wachten zu Pferd nicht auffiszet, auch deme es gebühret die gehörige Ehrenbezeugung nicht machet: Bey deme zu merken, daß der die Wacht commandiret, über seine ausgesetzte Posten sich nicht begeben darff, swann auch die Generalität, oder der die Inspection hat, dahin gienge; es wäre ihm dann von demjenigen expresse befohlen.

ARTICUL XLI.

Wer mit dem Feind correspondiret, oder zu fechten sich weigert, soll als ein Verräther am Leben gestrafft werden.

Alle Correspondenzen mit dem Feind, oder dessen Allirten, und Bundgenossen wie die auch Namen haben mag, seynd verbotten, und zwar ohne Unterscheid der Person, dessen, der da, oder mit welchen man correspondiret; also daß auch einem Sohn nicht erlaubet ist, mit seinem leiblichen Vatter, so sich bey dem Feind aufhält, zu correspondiren, auf was Art und Weiß, mündlich oder durch eine dritte Person, oder schriftlich, durch gewisse Zeichen, heimlich oder öffentlich es auch geschehen möge, im Feld oder in der Festung und Guarnison, oder sonsten wo: Eben derjenige, so aus
feind:

feindlichen Land Brieffe bekommet, und nicht andeutet, fällt in Verdacht: Eben so diejenige in die Straff verfallen, so dem Feind Abriß einer Festung geben, Dienst und Proviant- Tabellen und dergleichen communiciren: Ist auch verboten, mit dem Feind ohne Erlaubnuß zu parlementiren: Die von Feind herüber geschickte Tambour, oder Trompeter auszufragen; Item diejenige, so falsche verrätherische Zeitung führen und aussprengen, dadurch Zaghafftigkeit unter denen Soldaten verursacht werden könnte, der solche Sachen höret, ist schuldig es anzudeuten: Zu diesem Articul gehören auch die Spionen: Dieser Articul redet auch von demjenigen, der zu fechten sich weigert, es geschehe aus Muthwillen, Hartneckig- und Widersetzlichkeit, oder aus Furcht, Verzagtheit und Schrecken; dann dardurch der völlige Ruin einer ganzen Armee und Landes lieget; welches eben zu verstehen, wann man in Occasionen die Flucht nimmt, oder in Gesicht des Feindes verbottener Weiß sich abwärts hält, und aus Verzagtheit, lieber zusehen, als anbeissen will, dann just die Zeit ist, wo der Soldat sich seines gethanen Ends erinnern muß; wessentwegen er in Approchen, Belagerung, Stürmen, in Treffen und Schlachten gedanken muß, daß ihme ohne Gottes Willen kein Haar von seinem Haupt fallen könne, und demnach mit getrösteten munteren Herzen, dasjenige thun, worzu er angeführet wird: Oder er ist als ein Unmann des Lebens unwürdig; gestalten dann die Zaghafft und Widerwärtige, sofort der Gewalt des Todes, sowohl bey ihren eigenen Officiern heimfallen, als auch, wann sie gleich von diesen verschonet werden, hernach der gewissen Todes- Straff, mit Schimpff und Unehre herhalten müssen.

ARTICUL XLII.

Da auch der Commendant eines attackirten Platzes einen seiner Officier oder Soldaten von Aufgab

G

des

des Platzes reden hörete, oder sonst gewahr würde, den soll er aus dem Mittel zu raumen schuldig seyn.

Dieser Articul hat eben mit dem vorigen eine Connexion, und will er mit dem Wort aus dem Mittel zu raumen, so viel sagen, daß solcher nach Gestalt der Sachen, wohl gar das Leben, als ein Infamer verlohren kan; Oder ihme in flagranti der Degen durch den Leib gestossen werden; massen das Ziel und End eines rechtschaffenen ehrliebenden Soldatens (welcher gegen dem Feind, wo er auch immer seyn mag, zu stehen beordnet wird) seyn soll: Bey einer Attaque den ihme anbefohlenen Ort auf alle mögliche Weiß zu erhalten, auch sein Leib und Leben, Krafft seiner Pflicht, tapffer und treulich daran zu setzen, und nicht gleich, wann schon der Feind viel stärker ist, das Herz sincken zu lassen; dann unmöglich ist es, einen Platz sicher zu erhalten, er seye auch so fest, als er immer wolte, da solcher mit erschrockenen Leuten, und die sich fürchten solchen zu verlohren, besetzt ist; dahero sollen die Festungen vielmehr durch die Tapfferkeit der Soldaten, mit den Waffen, und nicht hingegen die Waffen durch die Festungen vertheidiget werden, vielweniger von einer Ubergab (es seye dann die äußerste und unvermeidliche Noth vorhanden) reden noch rathschlagen: Eben desgleichen ist in öffentlichen Rencontren.

ARTICUL XLIII.

Welcher Commendant einen Platz übergiebt, der soll am Leben gestrafft werden, und unter gemeinen Soldaten, wenn sie daran schuldig, soll der Zehende davon sterben, die übrigen aber zu Schelmen gemacht werden.

Dieses

Dieses ist nicht allein von dem Commendanten verstan-
 den; sondern in genere auch von denjenigen nachge-
 setzten Officieren und gemeinen Soldaten, so den Com-
 mendanten zur Aufgab zwingen, oder verleiten; an
 solcher That schuldig, und in dem Zwang mit eingewilliget;
 denselben (wann nicht die höchste Noth sich per Accord zu er-
 geben, oder das Gewehr niederzulegen) nicht abgerathen, oder
 abgehalten; ist also dann in diesem Fall die Widersetzung nicht
 allein zugelassen, sondern auch befohlen; dergestalt, daß wann
 die Officiers sehen, daß der Commendant ohne Noth sich erge-
 ben will, sie zutretten, ihm widersprechen, ihn zu seiner Devoir
 bewegen, oder auch, wann er von seiner Meynung nicht ab-
 zubringen, sich seiner Person versichern, einen andern unter
 sich an seine Stelle wählen, und so ferne ihr äußerstes in Ver-
 theidigung des Orts thun sollen; der Ubergab eines Places
 aber wird ein Commendant entschuldiget, wann die äußerste
 Noth einfället: 1mo. Daß keine Lebens- Mittel mehr übrig
 seyn, obschon er solche sehr menagiret hat. 2do. Kein einiger
 Entsatz mehr zu hoffen ist. 3tio. Wann gewiß nichts anders
 zu vermuthen gewesen, als daß die Festung in kurzer Zeit, mit
 Verlust des ganzen Kriegs- Volcks, in des Feindes Hände ge-
 rathen müssen. 4to. Wann die Festung nicht mit genugsamem
 Mannschafft besetzt oder versehen wäre, oder selbe meistens
 erkranket, oder verwundet, daß man die behörige Gegenwehr
 nicht mehr thun kan, und derentwillen der Commendant den
 Entsatz nicht erwarten, noch solcher in die Festung gebracht
 werden könne. 5to. Wann der Feld- Herr die Festung nicht
 in der Zeit, mit allen Borrath und Nothdurfft versehen lassen,
 und alle Nothwendigkeit verschaffet hat. 6to. Wann der Com-
 mendant sein Devoir gethan, und ihm keine Faute beygemessen
 werden können. 7mo. Wann die Festung durch des Feindes
 Breche - Schiessen mangelhaft worden ist, daß sie der Com-
 mendant mit weniger Mannschafft nicht genugsam repariren,
 und obschon er das äußerste versuchet, dennoch des Feindes
 Gewalt

Gewalt nicht abwenden können. 8vo. Wann es ihm an Munition und Kriegs-Instrumenten gefehlet. 9no. Wann seine unterhabende Mannschafft aus Leibs-Schwachheit entweder nicht hat fechten können, oder auß rebellischen Gemüth nicht fechten wollen, unerachtet er mit guter Vermahnung und tapffern Exempel ihnen fürgegangen; auch da dieses nicht erheben wollen, gebührend Ernst gebrauchet, und ein: und andern Rebellen mit gebührender Straff beleet, auch wohl einen oder etliche selbst niedergestossen. 10mo. Wann es ihm schon an nichts gemangelt, er könnte aber genugsam erweisen, daß er das äußerste ausgehalten, und dennoch vom Feind überwunden worden; gleichwie nun in diesen und dergleichen Fällen, an der Person des Commendanten viel gelegen, so ist nöthig, daß ein Feld-Herr auch solchen Commendanten ausfuche so ihme treu, in Kriegs-Besen wohl erfahren, sodann beherzt und Courage habe, daß er auch dem Geiße feind seye; weswegen er, ehe er zur Übergab schreitet, einen Kriegs-Rath versammeln solle, in welchen bewiesen muß werden, der Stand der Festung; da diese so in dem Rath sitzen zur Übergab votiren, müssen sie sich unterschreiben, darinnen specificiren, was für Defection gemacht worden, wie viel man verlohren, die Defecten der Festung, in Summa warum sie gemüthiget worden seyn zu capituliren, und dieses zwar unterschrieben von allen Officieren und vornehmsten Bürgern; die avantageusste Capitulation ist, frey herausgehen, ohne daß man ihnen Gewalt oder Violenz anthue, mit Ober- und Unter-Gewehr, fliegenden Fahnen und klingenden Spiel über die Breche, jeder mit seiner Munition und etlichen Stücken, und darzu gehöriger Munition; wegen der Kranken zu transportiren, wie auch die Bagage, Convoy für dieselbe biß auf specificirtes Ort und Strassen, in so viel Zeit, die Geißel so lang behalten: Die Gefangene von beyden Seiten ohne Ranzion restituiren, klar die Articul der Capitulation expliciren, damit nicht zweydeutige Wörter darinnen seynd.

ARTI-

ARTICUL XLIV.

Die Überläuffer sollen, wann sie wieder ertappet, aufgehendet werden.

Dieser Articul ist zu verstehen, sowohl von denen Ausreißern im Feld von ihren Fahnen, als denjenigen, welche in Besatzung, Marsch, oder sonsten ausreissen und weglauffen; dergleichen werden alle am Leben gestrafft, und zwar mit dem Strang, ob schon sie bey einem andern Kaiserlichen Regiment sich wieder engagiret hätten. Die aber zu dem Erb-Feind übergehen, werden gespisset. Da ein Deserteur nicht ertappet wird, schläget man dessen Nahmen an den Galgen, und berichtet solches in seine Heymath. Ist auch ein solcher Deserteur Vogel-frey; und da er sich nicht will arrestiren lassen, kan mit rechten todt geschossen werden; und würde keiner nicht entschuldiget, welcher gleich, da die Bezahlung sich in etwas verzöge, und nicht gleich da wäre, davon lauffen wolte, allermassen man Gedult tragen, und dennoch Zug und Wachten versehen solle; oder da er seine Lehnung gar nicht empfangen, oder aus Hunger nackend und bloß weglauffen müste, oder gar zu hart und unerträglich gehalten worden, oder ob man ihn zu Kriegs-Diensten gezwungen, oder ob er sein bey der Werbung ihm versprochenes Antritt-Geld, Montirung, Quartier bekommen habe oder nicht, dann er alles dasjenige mit Bescheidenheit vorstellen kan, damit ihm Rechtfertigung geschehe, und nicht den Ausreiß nehmen muß. Zu diesem hilfft auch die Vorschätzung der Trunkenheit, oder Einfältigkeit nichts, dann welcher Soldat auf diesen Articul-Brief geschworen, der hat sich hierdurch verpflichtet, daß er bey Mangel der Gage, und andern Zufällen, nicht allein zu guten sondern auch zu bösen Tagen endlich verbindet, nicht weniger seine Dienste hurtig und treu zu continuiren, indeme sonder Zweifel, über den Verstand der Soldaten sich erstreckende Ursachen zu haben pflügen, zumahlen der Kriegs-Herr viel begieriger seyn würde,

G 3

seinen

seinen Soldaten das Ihrige zu geben, und ihnen gute Tag an-
 zu thun, als sie dasselbe zu empfangen; wann nur die Zeiten alle-
 zeit mit der guten Intention correspondiren wolten, wie auch
 billig ist, daß diejenigen ernstlich gestraffet werden, welche sol-
 che ausreißende und weglauffende Soldaten verbergen, und
 ihnen Auf- oder Unterhalt geben, oder sie darzu bereden, so
 ist höchst-nöthig, daß das Kriegs-Gericht, wann es über ei-
 nen Deserteur urtheilen solle, sich genau unterrichte, wo der-
 selbe sich Zeit seines Abwesens, und bey wem er sich aufgehal-
 ten, wer ihm darzu gerathen; damit sodann selbiges an behö-
 rigen Orten, weiter kund gegeben und Anstalt gemacht wer-
 den könne, daß die Fehler ihren gebührenden Lohn empfangen.
 Es wird öftters zwischen denen Potentaten ein Vertrag ge-
 macht, vermög welchen sie einander die Deserteurs ausdrücklich
 wieder zuruck schicken, auch in Capitulationen der Festungen
 die Deserteurs ausdrücklich zuruck begehrt und ausgefolget wer-
 den. Was sonst wegen derselben ein Löblicher Hof-Kriegs-
 Rath sub dato 4. Septembr. 1720. 7ten Decembr. 1728. ver-
 ordnet, vide meinen Codicem militarem. Was weiters we-
 gen Asylo oder Kirchen-Freyung der Deserteur, ganz jüngst
 veranstaltet und publiciret worden, findet man im X. Articul.
 Wann einer vom Feind gefangen wird, und begehret nicht wie-
 der zu seinem Regiment und Compagnie zu kommen, da er doch
 frey werden könnte, der wird einen Uberläuffer gleich geach-
 tet. Ist aber ein Soldat, der sich aus der Gefangenschafft
 bey dem Erb-Feind selbst loß machet oder loß kauffet, solcher
 ist frey und ledig, bekommet seine Forderung, und da er sich
 aufs neue engagiren will, bekommet er das Recrouten-Geld.
 Wann sich auch viele miteinander verbinden zum Feind zu über-
 lauffen, thun es aber nicht würcklich, werden ebenfalls vor De-
 serteur gehalten, wie diejenige, so im Uberlauffen ertappet wer-
 den. Man könnte sagen, daß einer, so wider Willen und mit
 Gewalt geworben ist (so aber bey der Cavallerie nicht gestattet
 wird) dieser Pflicht nicht schuldig sene, so hat jedoch solcher zu be-
 dencken, und zu unterscheiden, daß zu Beschüz- und Beschirmung
 sowohl

sowohl Sr. Känserl. Majestät eigenen Landen, als auch zu Wie-
 derherstellung der gemeinen Sicherheit und Ruhe, folglich bey
 dergleichen vorkommenden Nothfällen er allerdings schuldig und
 verpflichtet seye, seinem Känser und Lands: Herrn treu und
 redlich zu dienen, sein Gut und Blut vor die gemeine Reichs:
 und Lands: Wohlfarth willig herzugeben. Dahero ein jeder
 ermahnet wird, weil er doch dem Todt, welchen ein jeder Mensch
 unterworfen, mit dem desertiren nicht entgeht, sondern um
 einen rühmlichen Todt, den er durch beständige Treu und Tapf-
 ferkeit erwarten könnte, mit einer schändlichen und unehrlichen
 Lebens: Straff gleichsam vertauschet, und sein Namen auf
 ewig an den Galgen geschlagen bleibet, seinen Freunden grossen
 Despect und ewige Schand machet: Es werden zuweilen wohl
 ein und andere dergleichen Überläuffer aus besonderer Gnad
 perdonnirer, wann sie aber schon zum Galgen verurtheilet, oder
 in des Scharfrichters Händen gewesen, so muß solcher ehrlich
 gemacht werden, und zwar die Fahnen über ihn geschwungen:
 Welches also zu geschehen pfeget, daß die Compagnie mit Ober:
 und Unter: Gevwehr samt der Standart gestellet wird, der un-
 ehrliche Soldat den Hut in das Maul nimmt, auf Hand und
 Küssen rückwärts der Compagnie kriechet, den Hut aus dem
 Maul läffet, und mit lauter Stimme, zum erstenmahl um Göt-
 tes willen bittend, sie wollen ihn wieder ehrlich machen, und
 zu ihren Cameraden wieder erkennen und annehmen. Dieser
 weiter hervor kriechend zum andernmahl, und sodann unweit
 von dem Fähndrich, der die Standart in Händen hat, zum drit-
 temahl; Hernach wird der Compagnie von dem Obrist: Wacht-
 meister, warum solcher seine Ehre verlohren, gemeldet, daß Herr
 General oder Obrister aus besondern Ursachen perdonnirer
 und wieder ehrlich machen will; dannenhero fraget er die Com-
 pagnie, ob sie solchen wieder vor ehrlich erkennen, und vor ih-
 ren Cameraden annehmen wolle; darauf die Compagnie
 mit Ja antwortet: Hierauf befiehl der Obrist: Wachtmeister
 dem Fähndrich, ihn mit dem Fahnen ehrlich zu machen,
 welches ein Regiments: Privilegium ist. Der Fähndrich tritt
 mit

mit der Standart etliche Schritt voraus, beyde Mann auf seiner Seiten von vorder: und hintern Glied rucken mit hervor, durch welches Intervall der Delinquent durch den Profoß geführet wird. Der Fähndrich stößet mit aufgerichteter Stange auf dem Kopff, sprechende: Ich mache dich ehrlich, im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät. Zum andernmahl: Im Nahmen unsers Herrn Generalen und Obristen. Zum drittenmahl: Im Nahmen des ganzen Regiments: Dir wird hiemit dein ehrlicher Nahme, welchen du verlohren hast, wieder gegeben, also, daß du frey seyest, wiederum dem Regiment zu dienen, wie zuvor. Alsdann stehet der Arrestant auf, bedancket sich gegen alle Umstehende, und verspricht gute Besserung, wirfft den Hut über die Compagnie hinweg, welchen der Regiments-Adjutant einem andern aufsetzet, der Obrist: Wachtmeister aber ihm die Seiten-Gewehr giebet und nachmahls die Hand. So fort gehet er, sich bey dem Commendanten zu bedancken, wird bey der Compagnie wieder eingetheilt, und verrichtet seine Dienste gleich andern: Der Obrist: Wachtmeister solle der Compagnie vorhalten, wie daß sie ihren neu: angenommenen Cameraden nichts vortwerffen, noch das geringste mehr davon gedencken sollen, als wann es sein Lebtag nicht geschehen, bey hoher Straffe: Auf gleiche Weise werden auch ehrlich gemacht jene, so der Nahme an den Galgen geschlagen worden, oder die in Effigie aufgehengket worden, wann sie, (welches doch nicht leicht geschieht) sollen begnadet werden. In diesem Fall lästet man den Nahmen oder Bildnuß vom Galgen herunter nehmen, und publiciret solches. Trüge es sich aber zu, daß man von dem Ort entfernt ist, deswegen dahin geschrieben; könnte dieses nicht geschehen, wird es durch eine öffentliche Publicirung rappelliret und wiederruffen, welches soviel als die Herabnehmung ist. Es ist zuweilen geschehen, daß wegen einen unvorselichen Hundschlag man wegen künfftig weiteren Verstoß oder Nachrede die Fahne über solche geschwungen, welches aber nicht anderst geschieht, als daß der Obrist: Wachtmeister über solchen
solchen

solchen die Standart schwingen lasse in vorbesagten drey Nahmen, ohne einige Mannschafft darzu ausdrucken zu lassen, oder daß derjenige auf der Erden kriechen, dann solches nur diejenige thun, die ihren ehrlichen Nahmen verlohren haben, wird also keine andere Formalität gebraucht, als daß stehend über ihm die Standart geschwungen werde, und hernach bey dem Befehl fund gemacht werde.

ARTICUL XLV.

Wer ohne erhebliche Ursache, wann gebühlich abgeblasen oder die Trommel gerühret wird, sich bey seiner Compagnie nicht einfindet, soll mit Eisen und Banden gestrafft werden.

Es ist nöthig, daß ich allhier Meldung mache von unterschiedlichen Streichen, welche zu ihren gehörigen Orten und Zeiten geschlagen werden, auch niemahlen können gerühret werden, aussere es würde durch den Commandanten befohlen; oder im Exercitio derer Tambouren, welche im Feld weit von der Fronte und Guarnisonen, aufweit entlegenen Ort sich exerciren. Imo. Der ordinari Dragoner-Marche, welcher geschlagen wird, wann das Regiment marchiret, hält aber das Regiment, die Compagnie oder Trouppe still, so höret der Tambour also gleich auf zu schlagen; und ist nicht vonnöthen, daß er den March völlig ausschlage. 2do. Todten-Streich wird geschlagen, am Grünen-Donnerstag, Char-Freytag, und bey denen zu solcher Zeit gehaltenen Processionen. Oder wann eine Leiche zur Erden bestattet wird, das ist so viel, als die Trommel mit verzogenen Saiten geschlagen, die Officers und Gemeine das Gewehr verkehrter unter der linken Schulter tragen, wie es im Exercitien-Buch zu sehen, auch kein Gewehr præsenticiret wird, sondern, wie kurz gemeldet, verkehrt unter der linken Schulter, und an statt vor dem Fuß, die Glinten auch verkehrter zu halten; so daß die

5

Mun:

Mündung zur Erden, und der Anschlag aufwärts mit der rechten Hand in dem Einschnitt vor dem Anschlag kommt. 3tio. Vigator, oder Bergatterung, dieses Wort kommet her, von den Niederländischen vergattern, welches heisset versammeln. Wird geschlagen nach Befehl des Commendanten, welches bedeutet, daß sich alles fertig machen solle zum March; die Zeiter abschlagen, die Compagnien heraus rucken, und das Regiment sich stelle, so bald Rast geschlagen wird, schon alles fertig sey zum marchiren. Vigator wird auch geschlagen in Guarnisonen, wann die Wachten versamlet werden, und zu Zeiten, wann man das Regiment mustern, oder solches zu einer Publication zusammen ziehen, auch bey der Infanterie, wann um Mittag im Lager nach der Vet: Stund umgeschlagen wird. Der Regiments: Tambour, oder der solche Dienst vertritt, marchiret vorher, führet die unterhabende Tambours in Glieder und Reihen durch die anbefohlene Strassen und Gassen, biß sie wieder dahin, wo er angefangen zu schlagen, und läßet die Glieder dieser Commandirten ordentlich schwencken: Hinter dem Zug schließet der jüngste Tambour; sollen sie aufhören, so wincket er mit dem Stock, und commandiret hierauf, ihr Spiel abzumachen, vor sich zu halten, und zugleich auf die Schulter zu werffen, zum rechts umkehren und abmarchiren; solches soll mit gehörigen Tempo und guter Ordnung geschehen, so oft als sie zusammen schlagen. Bey der Cavallerie blasen die Trompeter Boutefelle, welches von dem Welschen Wort bouta Sella, oder leg den Sattel auf, und hernach bläset man zu Pferd. Wann Boutefella bey dem commandirenden General geblasen wird, sollen die Trompeter von denen Regimentern ordentlich antworten; zu dem Ende ein Trompeter allezeit von jedem Flügel in das Haupt: Quartier geschickt, alldorten die Ordinanzen bestwegen hat, wie auch von jedem Regiment zu der Leib: Standart, welche Obacht haben sollen.

Bey denen Dragonern hat es nach diesen Zeichen mit dem Trommelschlag eine gleiche Bewandnuß, reguliren sich bestwegen als wie die Cavallerie nach dem Boutefelle: Wann solche Boutefelle

teselle oder aber Vigator geschlagen wird, müssen die Unter-Officier und der Lieutenant in denen Compagnien herum gehen, daß die Leut die Pferde in wählenden Füttern, wann es die Zeit permitiret, satteln, wohl aufpacken, und die Zelter in Behändigkeit abbrechen. Es ist auch zu observiren, daß ein Camerad um den andern das Zelt und die Stangen führe, wie dann auch die Pferd-Pföck mit sich nehmen, damit sie in Einrückung des Lagers nicht lang herum reiten dörffen, einige zu holen, und die Bauern zu ruiniren; ordinari wann Bouteselle geblasen wird, pflegen die Fouriers und die Quartier-Meisters voraus zu gehen, das Lager auszustrecken, wie auch die neue Feld-Wachten auszusetzen; ist aber hierinnfalls nach dem gegebenen Befehl sich zu reguliren: Manchmahl wird nicht Bouteselle geblasen, sondern also gleich zu Pferd; da sattelt alles in aller Eil, und macht sich fertig zum aufsitzen; würde es zum andernmahl geblasen, so lässet man alles liegen und stehen, sizet auf und rangirt sich. 4to. Rast oder Rasch: Weilen dieses Wort ebenfalls von dem Niederländischen Wort Raschen, das will sagen: Eilend kommen. Wird geschlagen zwen oder drey Stund nach dem Vigator, nachdem es hernach befohlen würde; welches bedeutet, daß also gleich wird marchiret werden: Geschicht auch solches in Quarmissionen, so bald als die Wacht aufziehen solle, damit sich die Officiers alle bey ihren eingetheilten Posten befinden, und also gleich marchiren zu können. 5to. Troupp, ist ebenfalls ein Niederländisches Wort, Trouppen, und heist so viel als ein zusammen gesammelter Hauffen. Wird geschlagen, wann man einen Creyß formiret, wann die Gemeine zu Fuß das Gewehr hoch nehmen, oder das Regiment in das Lager oder anderswo einrucket, bedeutet auch Retraite, wann Battaillon-Quarre geschlossen und wieder aufgemacht wird. 6to. Zapfenstreich, wird geschlagen des Sommers um 10. Uhr, des Winters um 8. Uhr, auch nach Belieben des Commendantens früher oder später; das bedeutet, daß alle Marcktetenter ihre Zeiger einziehen sollen, und was sich nicht zu Haus befindet, retirire; auch die Corporalen alsdann ihre Leut visitiren; da solle aller Tumult und

und Geschrey, und herumgehen der vollen Leute aufhören: Wie dann auch die Herren Officier, so sie beyammen seynd, Discretion gebrauchen. Da fangen die Schildwachten erst an zu ruffen, und da die Tambours an die Schildwachten kommen, und wer da angeruffet, diese antworten: Zapffenstreich; fangen auch an die Patrouillen zu gehen. 7mo. Schaarwacht wird geschlagen um Mitternacht præcisè, und dieses damit sich die Armee reguliren kan, wegen der Commando, Wachten, Fouragiren, auch den Pferden Fourage zugeleget werden ic. 8vo. Tagwacht wird geschlagen, wann der Tag anbricht, und man füglich einen Brief lesen kan, alsdann hören die Schildwachten auf anzuruffen. Dieser Streich ist ordinari der Regiments-March; da thut man ordinari die Fouragierer, wie auch die Staabs-: General-Wacht, und Ordinanzen heraus ruffen, längst der Eckstandarte. Wann sie von der Leib-: Standart oder andern Parade-Platz zusammen kommen, muß ihnen gemeldet werden, bey welchen General, oder wo sie die Wacht oder Ordinanza haben; wie auch wer der Officier, an wem sie angewiesen, um daß sie sich anmelden können; wessentwegen ein jeder, so bald er commandiret wird, sich fleißig erkundigen solle. Wann der Tambour vorgedachte Streiche zu schlagen geschickt wird, so gehet allzeit ein Dragoner mit dem Gewehr mit, seynd aber ihrer mehrere Tambours, so gehen zwen mit. 9no. Bet-Stunde wird geschlagen nach der Tagwacht, Mittags und Abends, dabey die Mannschafft ihr Gebet mit entblößten Haupt verrichtet; außer die Grenadier, welche ihre Kappen nur mit der linken Hand berühren: Sie thun nicht auf die Knie niederfallen, wie bey denen Musquetierern gebräuchlich, sondern das Gewehr neben den Fuß halten, sich nur mit dem Leib neigen. 10mo. Al-larme, von dem Französischen Wort, so heißet al'arme: Zu dem Gewehr: Wird geschlagen, wenn Feindes Gefahr entstünde, die Leute eilends zusammen kommen sollten, und die höchste Noth solches erforderte; dabey zu merken, daß alle Wachten, Bereitschaften, Commando ic. so schon commandiret seynd worden, also gleich aufsitzen sollen, und vor die Fronte des Regiments

giments ausrücken, und separatum stehen bleiben, auf daß, wann der commandirende General etwas disponiren wollte, (etwann die Wachten zu verstärken, oder aber zusammen stossen zu lassen) sie nicht in dem Regiment eingetheilet stehen, und man sie erst heraus ruffen müste: In der Guarnison lauffen solche Commandirte nicht auf den Allarme - Platz, sondern auf den Parade Platz; alle Wachten rucken gleich zu ihren Gewehr, und schicken patrouilliren, auf ihre nächste Posten: Ebenwann eine Feuers: Brunst entsethet, und bey allen Allarmen: Da ein Officier sich bey einem Thor auf der Wacht befindet, solle derselbe alsobald sperren, dem Commandanten berichten, und fernere Ordre erwarten, geschehe aber ein Allarme während der Ablösung, oder nach beschehener, so sollen alle Posten so gleich wieder zuruck kehren: Wann ein Allarme entsethet, sollen die Staats: Officier zu dem Regiments, Commandanten kommen, wie auch der kleine Regiments: Staab, die Officiers sich sogleich zu ihren Compagnien begeben, die Wachtmeisters aber vor des Commandantens Behausung, im Feld, vor die Leib: Standardt, um die Befehle abzuholen. 11mo. Feuerstreich, ist, wann eine Brunst entsethet, da kommt ein jeder auf den assignirten Allarme - Platz, mit Ober: und Unter: Gewehr zusammen, wo man hernacher die Leut brauchen kan zum löschen, nachdem sie vorher ihr Gewehr und Patron: Taschen abgelegt haben. 12mo. Schanz: Streich, ist, wann die Commandirte auf die Schanz oder Arbeit marchiren. Ist es Feinds: Gefahr, so nimmt man das Gewehr mit, auch wird zu denen gewöhnlichen Feuer: Stunden ab: und auf die Schanz geschlagen. In denen langen Tagen zum Frühstück um 8. Uhr ab, um 9. Uhr auf, Nachmittag um 4. Uhr als die Ruhe: Stund ab, um 5. Uhr auf: Und eine halbe Stund vor Abends ab: In kurzen Tagen hingegen schläget man um 11. Uhr ab, um 1. Uhr auf, um 1. Uhr auf, und eine halbe Stund vor Abends ab: nachdem die Arbeit weit oder kurz von dem Lager entfernt, damit die Leute bey Zeiten können nach Haus gehen; solcher Streich wird nicht anderst geschlagen, als wann man mit einem Detachement ge-

het, und allein auf die Arbeit, und Fachinen machen; nicht aber wie bey andern Trouppen, die auch schlagen, wann sie um Brod, Holz ic. gehen sollen, wann die Leuth das Gewehr nicht mitnehmen, soll der Officier auch keines nehmen. 13tio. Ruff, Appelle oder Chamade wird geschlagen, wann ein Kriegs-Recht publiciret wird, oder ein Befehl vom Kaiser, Hof: Kriegs-Rath oder hohen Generalität, oder da sonst die Kriegs-Articuln, oder andere Befehle vorgelesen werden; auch bey peremptorischer Citirung eines Officiers, oder gemeinen Soldatens, mit gewissen Termin von 14. zu 14. Tagen, oder bey 6. Wochen und 3. Tage, und zwar mit allen Tambouren des Regiments drey mahl, zwischen einen jeden mahl pausiret; nach vollendeter Verlesung, wird wieder abgeschlagen, und kehren die Tambours zurück in ihre Casernen, oder Lager: Es wird Ruff geschlagen in denen Approchen, da man Accord treffen will, oder Festungen sommiren, oder sonst mit dem Feind parlementiren will, solches geschiehet durch einen Tambour oder Trompeter; wann ein solcher auf die Feld-Wacht kommet, solle der Officier ihme gleich arrestiren lassen; und zwar bey der ersten Schildwacht, ihme zu dem Corps de Garde nicht hereinführen, sondern seinen Passport, Brief oder Petition vorher zu dem commandirenden Generalen schicken, und die weitere Befehl erwarten; ihme in dieser Zeit nichts ausfragen, auch nicht gestatten, daß andere mit ihme reden, so er ihn hineinschickt die Augen verbinden, und durch zwey Mann convoyren lassen; ehe man den Feind angreiffet oder nahe in seinem Angesicht ist, so schläget man ebenfalls Appell. 14to. Werb: Streich, ist, wann die Infanterie öffentlich werben darff, oder das Werb: Patent publiciren läset. 15to. Die Infanterie schläget Dragoner: March, wann sie über ein Wasser setzen müssen, oder sonst zu Wasser gehen, sie nehmen aber niemahlen die Fahnen noch in die Avant- noch Arrier-Guarde, sondern in die mitten; wenn man das Gewehr sincken läset, oder einstecket, oder nach vollendeter Mess, soll jedes mahl abgeschlagen werden; dann dieses marquirt, daß dessen ien Ende ist, als wie bey den Reitern abgeblasen.

ARTICUL XLVI.

Alle Meutenirer, Verräther und Helffer, sollen ohne alle Gnad gehencket werden.

ARTICUL XLVII.

Wer einige Wort, wodurch Meutenirung entstehen könnte, von sich hören läffet, soll nach der Sachen Wichtigkeit an Leib und Leben gestraffet werden.


Von diesem ist in Articulo II. do. schon genugsam gemeldet worden.

ARTICUL XLVIII.

Wann ganze Troupen oder Compagnien so etwa zum Treffen kommen, ihr Devoir nicht thun, so soll derselbe Officier so daran schuldig, Ehr und Leben verwürcket haben.

ARTICUL XLIX.

So viel aber die gemeine Knechte betrifft, soll von den Schuldigen der Behende aufgehendet, die übrige an die gefährlichste Orte commandiret werden.

 Afern ein Regiment, Esquadron, oder Troupp ihren End und Pflicht, so fern vergisset, daß sie ohne Erweisung schuldigen Valors frühzeitig, und zwar als der meiste Theil der Armee oder andere Troupen noch in voller Action begriffen, ohne sonderbare Noth und Erheblichkeit dem Feind den Rücken wendet, und durch diese schändliche Action verursacht, dann den Feind zu seinem hauptsächlichlichen Vortheil, der Kaiserlichen Armée aber, zu unschätzbarlichen Verlust, die Mittel dergestalt eröffnet werden, den Uberrest poussiren zu können; es mag befolget oder nicht seyn; so werden alle und jede, als so viel ihrer dabey interessiret seynd, (weilen sie sich End- und Pflicht-brüchig dermassen vergrieffen) für aller Welt und der ganzen Posterität zum abscheulichen Exempel, ihnen

ihnen aber zur wohlverdienten Straff vor offenbahre, Feldflüchtige meinendige Schelmen und Bößwichter erkannt und declariret werden. Und dafern ein ganzes Regiment solches verübet hätte, ihre Standarten (sintemal sie dieselben nicht als Ehrliebende Leute geführt) ab- und hinweg gerissen, vor ihren Gesicht zerbrochen und zerschmettert, damit der Nahmen dieses Regiments aus der löblichen Armée vertilget, und ausgerottet werden möge; beyneben die Gemeine, weilen sie zur Defension ihrer Standarten aufs höchste verpflichtet, dieselbe aber Ehrloß und schändlicher Weiß aus dem Gesicht des Feindes und der Wahlstatt, Feldflüchtig gelassen, oder davon geführt: Der Zehende welchen das Loß der Würffel darzu prædestiniret hat, im offenen Feld und freyer Land-Strassen, an die Bäume aufgehendet, ihr Seiten-Gewehr vorhero durch den Hencker zerbrochen und in das Gesicht geschlagen.

ARTICUL L.

Die Fahnen und Trouppen, welche Feld-Schanzen oder Redouten verlassen, es wäre dann daß sie drey Stürme ausgestanden, und keinen Entsaß bekommen, und augenscheinlicher Ruin der Völcker verhanden, sollen gleicher Gestalt abgestraffet werden.

Est eben was vorgehendts und in Articulo XLI, XLII, XLIII. gemeldet worden.

ARTICUL LI.

Wann ganze Trouppen solten abtrünnig werden, sollen dieselben in sechs Wochen zu dremahlen citiret, und ihnen sicher Geleit zugesagt und gehalten werden, sich zu entschuldigen; kommen sie nicht, so soll ein jeder/wann er gefangen würde, aufgehendet werden.




ieses geschieht gemeiniglich durch die Meuteren, wovon schon in Articulo II do. XLI. XLIII. XLVIII. gemeldet worden: Wann nemlich ganze Regimenten und Fahnen

Feld:

Feld: flüchtig werden, und von ihren Herrn abtrünnig, der Meynung in eines andern Herrn Dienst überzugehen, oder aber, weil sie ihre Schuldigkeit nicht gethan, aus Furcht der Straff sich absentiren, und nicht zu der Armée stossen wollen, auf solchen Fall die Abwesende drey-mahl citiret, mit einem Salvo Conducto zwar versehen, um ihre Verantwortung zu thun, die so sich gebührend verantwortet haben, wieder auf freyen Fuß gestellet; diejenige so schuldig befunden, Ehr:loß zu Schelmen verurtheilet, und Vogel-frey gemacht werden.

ARTICVL LII.

Wann es zu Bataillen oder Rencontre kommen, soll sich keiner des Plünderns gebrauchen, es sey dann, daß der Feind gänzlich geschlagen, wer darwider handelt, der mag ohn einiges Bedencken von seinem Officier darnieder gestossen werden.

ieser Articul vermennet diejenigen, welche in Stürmen, Schlachten, Rencontre, gleich aus ihren Glied und Ordnung weichen, um auf die Plünderung zu gehen; allermassen mehr als öfters geschehen, daß, nachdem sich der Feind recolligiret, die bereits Victorisirende wiederum totaliter geschlagen; und ist darumen, alldieweil der obsiegende Theil des Siegs sich versicherend, den Feind (deme niemahl wie schwach er auch seyn möge zu trauen) nicht wie er solle verfolget, und also mithin mehrers die Beut als seine Ehre und forderst Herrn: Dienste beobachtet: Barbarisch und nicht Christlich ist es eben, wann man bey Eroberung und Stürmen eines Posto, absonderlich mit Christlichen Feind, alte erlebte Leut, Weib: Bilder die auf keiner Wehr gefunden werden, wie auch unmündige Kinder tödtet; zudeme geschiehet durch dergleichen unverantwortlich und unschuldiges Tödtten dem Feind kein Abbruch. Dahero es nichts als ein blosser Muthwillen ist, dann so solches gestattet würde, nicht allein manche unschuldige Seel durch das Schwerdt und Feuer springen müste, sondern auch

die auf begehenden Fall zu befürchten habende Repressalien, um so vielmehr attentiret würden, so gar leichtlich geschehen kan; es wäre dann Sach, daß expresse Ordre von der Generalität gegeben würde, daß alles was darinnen niedergemacht werden solle; in solchem Fall zwar kan es geschehen, doch nicht vorhero Weibs-Wilder nothzüchtigen, andere Marter und Pein anthun, sondern bloß tödten. Es ist aber der Beute wegen, eine gewisse Ordnung: Wann ganze Parthenen dem Feind etwas abnehmen, so wird solches durch Kutiahet, oder dem Meißbietenden verkaufft, alsdann vermög denen Mund-Portionen ausgetheilet; die in solcher Parthen verlohrene Pferd, mit denen Beut-Pferden aber wieder ersetzt werden müssen: Ist aber daß in völligen Schlachten und Stürmen jemand Beut machet, so gehöret sie deme der sie zum erstenmahl ertapet: Wie aber offtermahls, wann auch die Feinde schon die Flucht genommen, nicht allemahl rathsam, die Leute auseinander gehen zu lassen; so werden etwelche Mann per Compagnie ordentlich ausgeschicket, für sich und ihre Cammeraden Beut zu machen, welches ebenfalls hernach ausgetheilet wird; des feindlichen Generalen Zelt wird samt dem was darinnen ist für den commandirenden Generalen in Besitz genommen, desgleichen pflegen die andere Generalen, Obristen und Stabs-Officier vor sich etwelche Commandirte Beut zu machen auszuschieken: Es ist hierbey auch zu melden, daß im Fall man etwann dem Feind einige Beut abnimmt, und sich hernach befindet, daß einem von unsern eignen Leuten gehöret, so ist solches wieder demselben zu restituiren deme es gehöret; wann es nicht 24. Stund in des Feindes Händen gewesen, da man aber probiren kan, daß dasjenige über obbesagte 24. Stund wirklich dorten gewesen, ist es eine rechte Beut zu erkennen, und gehöret deme der sie bekommen.

ARTICVL LIII.

Alle Gefangene sollen der Generalität eingeliefert werden, bey willkührlicher Straffe.

Unter

Unter denen Kriegs- Gefangenen ist eine Distinction zu machen; massen zwischen dem Christlichen Feind gemeinlich ein Cartel gemacht wird, daß sie durch gleichmäßige Austwechslung nach Gleichheit der Chargen eingerichtet werde; das ist, wann ein General oder Obrister gegen dem andern, ein Rittmeister oder Hauptmann, ein Reiter, oder Musquetierer gegen dem andern, von beyden Theilen loß gelassen wird; daß eben der Officier so von der einen Parthen begehret worden ist, und nicht ein anderer, von dem Gegentheile ausgefolget werden muß, wie sich dann die Loßgegebene in ihren Reversen anpflichtig machen müssen. Es begiebet sich zu Zeiten, daß auf der einen Seiten nicht so viel Officiers vorhanden wären, so werden nach besagten Cartel, so viel von denen Ge- meinen loß gelassen: Es werden auch zuweilen Cartel aufgerichtet, daß eine gewisse Ranzion, als nemlich ein Monat- Gold gegeben wird; in solchen Fall gehöret die Ranzion demjenigen, so sie überkommen; gleichwie auch bey dem Erb- Feind, mit welchem kein Cartel gemacht wird, jeder Gefangene, demjenigen verbleibet, der sie bekommen, und von demselben so viel Ranzion begehren kan, als er will; doch sollen von ein- als dem andern Feind die Gefangene, so Kriegs- Herrn, Fürsten, Feld- Obristen und andere vornehme Häupter wären, nicht demselben der sie bekommet, sondern Ihro Majestät oder Deroselben commandirenden Generalen, deme sie auch überantwortet werden müssen, zuständig seyn; doch solle dem, der sie gefangen, billige Ergö- hung und Verehrung dargegen geschehen: Eine gleiche Bes- wandnuß hat es, wann Paucken, Standarten, Etuck, Muni- tion, Proviant, Cansley, Kriegs- Cassa und dergleichen, Beut gemacht wird, Ihro Majestät gehöret; die Paucken und Stans- darten aber die Regimenter aufbehalten und auf ein Ort ver- wahrter depositiren, und können sie, wann sie etwann eine ihrige verlustiget haben, eine feindliche führen, verstehet sich von Christ- lichen Feinden, die Türckische Fahnen aber alle bey dem com- mandirenden Generalen zusammen getragen und nach Hof ge- schicket, und von da in eine Kirchen: Hier ist zu annotiren, daß,

wann ein Gefangener seine Parole gegeben, er sie schuldig zu halten seye, indeme öftters geschiehet, daß die Gefangene auf Parole aus Gnad loß gelassen werden, dahero dann diejenige, welche auf Parole erlassen, oder erlaubet seyn, ihren gegebenen Revers fleißig nachkommen, oder gewärtig seyn müssen, daß sie als Parole vergessene drey-mahl öffentlich beruffen, und wann sie alsdann nicht erscheinen, oder sich Klag-loß stellen, Kriegs-Raison nach, Ehr-loß erkannt, und zutweilen ihr Revers öffentlich an Galgen geschlagen wird; die Weiber werden gemeinlich ohne Ranzion zuruck gelassen, wann kein expresse Cartel deswegen aufgerichtet ist; die eingebrachte Gefangene von Feind, werden sofort zu dem commandirenden Generalen geführt, und daselbst zu erst abgegeben, und werden dem General-Auditor übergeben, damit sodann disponiret werden könne, an welchen Ort oder Verwahrung ein jedwederer nach dem Unterscheid seiner Charge und Stand, gelieffert werden solle; der General-Auditor hält von denen Gefangenen eine accurate Liste, worinnen verzeichnet wird, die Zeit ihrer Ankunfft, von wem sie eingebracht, wie sie heissen, von was vor einem Regiment, oder Compagnie sie seynd, und was ein jeder bediene; daferne auch jemand von denen feindlichen Gefangenen Dienst nehmen wolte, oder auch sonst erlassen werden müste, soll solches vorhero angegeben und eher keiner abgefólget werden, biß solches annotiret worden, damit dieserwegen mit der feindlichen Parthey eine genaue Abrechnung gehalten, und das Credit & Debet, ordentlich verzeichnet werden könne; eben müssen unsere Gefangene, so von dem Feind remittiret werden, ordentlich bey dem General-Auditor aufgezeichnet werden, und in das Register eingetragen, damit dieserwegen, mit den darzu gesetzten feindlichen Commissariis, gebührende Abrechnung könne gepflogen werden.

ARTICUL LIV.

Kein Officier, Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, oder anderer Officier, soll seinen Soldaten

ten ihren Gold, Löhnung, Proviand 2c. vorenthalten. Wer darwider thut, der soll mit Verlust der Charge an Ehr und Leben unnachlässig gestrafft werden.

Dieses wird so hart gestrafft, weil allhier eine Falschheit und Diebstahl zugleich begangen wird, das ist zu verstehen, wann die gehörigen Gelder zur Löhnung, und das Proviand auch empfangen worden ist, und würcklich gefallen seynd; dessentwegen, wie auch in Articulo IIdo gemeldet worden, dafern solches nicht gefallen, oder noch etwann Rest ausständig wären, der Soldat sich nicht unterstehe, zur Unzeit, und auf ungebührliche Weiß, um Geld oder Proviand zu schreyen; wie aber niemand gewehret ist, seine Noth seinem vorgesezten Officier mit Bescheidenheit ohne Rottirung vorzutragen, also müssen sie auch gewiß wissen, wann sie den Officier deswegen anklagen, daß er solches würcklich empfangen, ihnen aber vorenthalten hat.

ARTICUL LV.

Welcher Capitain oder Rittmeister die Musterung hintergangen, der soll als unehrlich der Charge verlustig seyn, und als ein Meinenhdiger gestrafft werden.

Dieser Articul befiehet, daß sowohl hohe als niedere Officier ihre Pflicht und End, wohl in acht nehmen sollen, damit bey der Musterung und sonst aller Unterschleiff, und Ihero Kayserlichen Majestät höchst præjudicirliche Vorthail unterlassen werden; und ist derjenige, so hierzu Rath und That giebet, eben so wohl zu straffen, als der Officier selbst, der solche Practiquen machet; eben sowohl in Rechnungs-Sachen zu verstehen, damit die klar gemacht werde, einem jeden das Seinige gereicht, und verrechnet werde, und keine Partittereyen noch Tituli speciosi gemacht noch gestattet werden.

ARTICUL LVI.

Solten in etwa vorgehenden Occasionen Reuter oder Fuß-Knechte bleiben, derselben Nahmen sollen der Generalität alsofort eingeschickt werden.

Serstehet sich daß die gewöhnlichen Tabellen, und Monat-Akten treulich, ohne mehr davon, oder hinzu zu setzen sollen eingegeben werden; dabey zu wissen, daß, wann ein Ober-Officier stirbt, so Weib und Kinder hinterläset, diejenige, die 3. Gnaden-Monater und Tractament annoch zu genießen haben, à die mortis als ob der Defunctus noch lebete: Diese Gnaden-Monat gehören nicht ad vires Hæreditatis, also zwar, wann Schulden vorhanden wären, und die Erbschafft nicht hinlänglich, von diesen Gnaden-Geld der Wittib und Kindern nichts kan benommen werden; welchen alsdann die ordentliche Abrechnung gemacht wird, das Gefallene vom Regiment baar ausgezahlet, das Ungefallene aber an das Kayserliche Ararium verwiesen; und vermög Testament oder da er ohne Testament verstirbt, und ohne Weib und Kinder, seinen nechsten Befreundten die ganze Verlassenschafft ausgefolget wird; dabey zu annotiren, daß vermög Hof-Kriegs-Raths-Befehl de Dato 7 Julii 1714. das Jus Albinagii introduciret worden, welches ein sonderbahres Recht ist, wegen der Fremdling, vermög dessen kein Fremder, wegen Güter halber kein Testament machen kan, sondern vermög Hof-Kriegs-Raths-Befehl de Dato 26. Julii 1727. dem Invaliden-Haus heimfället: Den gemeinen Mann betreffend, und den Corporalen, wann er Weib und Kinder hat, wird die Abrechnung gemacht, und der Wittib und Wansen das Gefallene heraus bezahlet, und die Hinterlassenschafft ausgefolget, das Ungefallene an das Ararium verwiesen. Und ist vermög Hof-Kriegs-Raths-Befehls de dato 20. Januarii 1728 die Ordnung, daß kein Unter-Officier und Gemeiner, verstehet sich ohne Weib und Kinder, der, seiner in Kayserlichen Kriegs-Diensten ersparten Cassæ oder Ararii
Rest,

Rest, durch Testament, oder andern letzten Willen vermachen, verschenken und überlassen können, sondern ein solches Testament und Geschencknuß, so viel es den gefallenen und ungefallenen Gold anbetrifft, null und unkräftig seyn, mithin in derley Todes-Fällen bey denen Unter-Officiers und Gemeinen, oft erhohlte gefallene und ungefallene Gelder niemand anderer als Weib und Kinder überkommen; mithin auch diesen allein ihrer Erb-Lasser Rechnung extradiret, alle andere Befreundte und Anverwandte aber, sie seyen aufsteigender oder Seiten-Linien hiervon völlig ausgeschlossen werden sollen, sondern diese Forderung dem Invaliden-Hauß zufället; wie dann auch da ein Officier ohne Weib und Kinder abstirbt, der Nachfolger in der Charge ebenfalls 3. Monat zurück lasset, und dem Invaliden-Hauß ausgefolget werden.

ARTICUL LVII.

Kein Capitain oder Rittmeister, soll Macht haben ohn Vorbewußt der Generalität einigen Reuter oder Soldaten seiner Dienste zu entlassen.

Niemand soll verabschiedet werden als Untauglichkeit halber, nachdem der Regiments-Feldscherer solchen unter seinem Jurament vor incurable declariret hat; und zwar bey Musterung und Vorbewußt des Commissariat, welchen hernach die ordentliche Paß und Abschied (von dem Regiments-Commendanten unterschrieben) ertheilet werden; in welchen ihre treue Dienst, die Länge der Zeit, wie auch die Charge benennet wird, wo sie gebürtig, ob sie verheyrath, und unter was Compagnie sie gestanden, den Defect oder Ursach der Untauglichkeit; dabey zu observiren, daß man nicht den ordinaren Stylum folge, wann es nicht dem also, daß er in Belägerung, Schlachten, Scharmüßeln und Rencontren gewesen; sollte aber einer seines liederlichen Lebens halber durch Rauff-Händel oder andere Zustände sich untauglich gemacht haben, so ist ebenfalls dieses in dem Abschied zu setzen, und solcher wohl

wohl auch obligiret werden (wann er seine Abfertigung bekommen sollte) vor seiner Forderung einen andern Mann zu stellen; und wird auch in dem Abschied ordinari die Condition gesetzt, daß, woferne er zu voriger Gesundheit wieder gelangen thäte, er wieder schuldig seye, sich bey dem Regiment zu stellen, und auf keinerley Weise, sich in anderer Herren Dienste zu begeben; solche Paß und Abschied müssen denenjenigen gratis gegeben werden, und haben keine Taxe zu bezahlen; wolte aber jemand, den Abschied auf Pergament oder zierlichen Fracturen haben, so mag er mit demselben, der solches schreibt, selbst accordiren. Gleichwie aber nunmehr, nach aufgerichteten Invaliden-Spítälern, alle Verabschiedete dahin verwiesen werden, auch wegen ihren Unterhalt eine Special-Verordnung gemacht worden, also werden solche samt ihrer bey dem Regiment habenden Forderung an den im Land stehenden Commissarium abgeschickt, welcher ihnen ihre gemachte Rechnungen vorlieset, und sie darüber examiniret, alsdann ihnen eine Zehrung, bis nach dem Soldaten-Spítal giebet, allwo sie hernachmahls weiter versorget werden.

ARTICUL LVIII.

Es soll auch niemand, wer der auch sey, Hoher oder Niedriger, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs- Articul oder sonst gröblich gesündigtet, arglistig und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhehlen, bey schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wohl bey Leib- und Lebens-Straffe.

Sleichwie insgemein, dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die Missethäter, oder der selben Urheber nicht ungestraft bleiben, und nach dem Sprichwort: Der Fehler so gut ist als der Stehler; also wird in diesem Articul auf alle diejenige, die einen Delinquenten wissentlich und vorseztlich verbergen, verhehlen oder Auffenthalt geben, ver-

verstanden; und ist dieses vornehmlich zu verstehen, wann jemand einen Verräther oder Spion, oder sonst einen Missethäter bey sich heimlich hält und heget; und zwar zu einem verbottenen Ende, als daß man den Ubelthäter von der Straff der Obrigkeit befreien, oder von ihm profitiren, Geld nehmen, oder ein Theil des Raubs participiren wollen; zu diesem gehören auch alle diejenige, so einen Arrestanten mit List oder Gewalt aus der Gefängnuß helfen, und zu seiner Echappirung würcklich Hülffe leisten, welche alle in der Gefangenen Stelle stehen müssen: Ingleichen, so ein Profosz, oder Kercker-Meister, durch unfleißige Aufsicht und Negligenz einen ihm anvertrauten Gefangenen entlauffen läffet, muß derselbe der Kriegs-Gewohnheit nach, vor ihm büßen; am allermeisten aber, wann darben einige Partittereyen mit dem Arrestirten, oder ein anderer Betrug erweislich vorgegangen: In Articulo XXXV. wird ebenfalls davon gemeldet; dahier kommet auch anzumercken, daß wann einer, der nach verübten straffbaren Händeln, sich in die Protection eines Regiments geben wolte, als sich deswegen unterhalten lasse, nicht kan angenommen, sondern der gehörigen Justiz übergeben werden, gleichwie es mißbräuchig bisweilen geschehen, daß man einen, von der Straff zu salviren, den Character eines Soldatens gegeben, dadurch glaubet ihm eins zu delivriren, solche seynd aber Betrug, und der Justiz zuwider.

ARTICUL LIX.

Dasern auch dienlich wäre, daß ein mehrers zu diesen Articuln gethan oder geändert würde, dasselbe soll durch öffentlichen Trompeten: Schall oder Trommel-Schlag verkündiget, und darüber gleichfalls, ob es in diesem Articuls-Brief stünde, gehalten werden.

Sleichwie bey andern Tribunalien, der Richter so wohl in Bürgerlichen als Criminal- oder peinlichen Sachen zu sprechen, also auch ein Obrister bey seinem unterhabenden Regiment die Justiz zu administriren hat, dahe-

ro, wann in diesen vorhergehenden Kriegs- Articulu schon nicht von allen abgehandelt worden, sondern was vorfället, so darinnen nicht begriffen, so kan doch ein Obrister oder Commandant bey dem Regiment über solche Mißhandlung das Recht sprechen, und zwar mit vorhergehenden Verhör- und Kriegs- Recht, von welchen auf einen andern Ort wird geredet werden.

ARTICUL LX.

Auf daß nun diese Articul zu allermänniglichen Wißenschafft gelangen mögen, sollen sie denen Regimentern und Compagnien, so oft es nöthig befunden wird, vom Regiments- Auditor, oder einen Gerichts- Schreiber vorgelesen werden.

Bey diesem Articul ist zu observiren, daß, wann einer so bey Ihro Kayserslichen Majestät Dienst genommen, schon nicht bey dem End und Ablegung der Pflicht gewesen, er Krafft dieses Articuls nichts desto weniger zu hier obgeschriebenen Articulu verbunden und verpflichtet ist; dahero so bald einer Löhnung oder Montirung, sie sene ganz oder zum Theil, empfangen, die Pflicht schon einen Anfang nimmt, und ein solcher so bald sich zu allen militarischen Diensten gebrauchen muß lassen, er habe die Kriegs- Articul ablesen hören oder nicht, und sich der Unwissenheit nicht groß entschuldigen kan, sondern wenn er sich engagiret und werben läset, so ist es zu dem Ende, daß er alles dasjenige thun wolle, worzu ihm seine Schuldigkeit verbindet, und was andere seiner Cammeraden zu thun obligiret seynd; insonderheit wann er ein solches Verbrechen begangen, das wider das göttliche und natürliche Gesetz streitet, wo keinem einige Ignoranz zu statten kommen kan; sonst auch, ist von der Observanz aller und jeder Articul keiner ausgeschlossen, auch nicht einmahl die Volontairs die sich bey einer Armee aufhalten, und aus ihren eigenen Beutel

Beutel dienen; weil selbige allemahl bey dem Regiment wo sie stehen, oder sich aufhalten, ihr Forum agnosquiren, und wann sie gesündiget, nach denen Kriegs- Articuln über sich judiciren lassen müssen. Dargegen sie dann auch derer militarischen Privilegien mit zu genießen haben.

Wann also solche Kriegs- Articuln dem Regiment oder sonst denen die Schwören sollen vorgelesen werden, wird ein Quarre, die Front einwärts geschlossen; nach der Vorlesung der rechte Handschuh ausgezogen, das Gewehr in Hacken gehalten, oder aber die Pallasch in der Hand hangend, die Hüt mit der linken Hand abgezogen, da aber etwann zu Fuß ausgerucket ist, auf dem Gewehr geruhet, die Hüt auf die Flinten gesetzt, die drey Finger in der rechten Hand in die Höhe gehoben, und von Wort zu Wort folgender End nachgesprochen:

Endes : NOTUL

vor das Regiment.

Wir N. N. Schwören zu **GOTT** dem Allmächtigen einen wahren und persönlichen End, in allen dem, was uns anbefohlen wird, und unser Amt betrifft: Erstlich **Ihro** Römischen Kayserslichen und Königlichen Catholischen Majestät **CAROLO VI.** Unserm Allergnädigsten Herrn, welchen **GOTT** behüte: Dann unsern Obern, mit Respect und Ehrerbietigkeit, in ihrer Person und Ordre, es mag seyn auf dem Marche, auf der Wacht, oder andern Functionen, sowohl bey Tage als Nacht, zu gehorsamen, und uns bereit finden zu lassen, auch in Schlachten, Angriffen von denen Feinden, Rencontren, Belagerungen, oder andern Gelegenheiten, wie sie vorkommen mögen, zum Dienst Ihrer Allerhöchst-gedachten Kayserslichen und Catholischen Majestät, uns als fromme, tapffere Menschen, wie es denen Officiers und getreuen Soldaten zukommet, und der Ehr gemäß ist, uns zu bezeugen,

auch die abgelesenen und publicirten Articuli eigentlich zu observiren, auch wider die Feinde Ihro Römischen Kaiserlichen und Catholischen Majestät und Dero Herrschafft mit aller Tapferkeit und ohne Ausnahme nach unserer Pflicht thun, keine Correspondenz mit dem Feind pflegen, auch niemahlen von unsern Regiment und Fahnen uns absondern, sondern dabey leben und unter denselben bis zum Tod uns allezeit ernst- und aufrichtig verhalten, sowohl im Feld, Guarnisonen, zu Wasser und zu Land, oder andern vorkommenden Gelegenheiten zum Dienst Ihro Römischen Kaiserlichen Majestät und Dero Länder, so lang wir Krafft und Leben haben werden, getreu erweisen wollen.

Also helffe uns **G D E** und sein heiliges Evangelium.

So bald das Jurament vorbei, wird das Quarre geöffnet. Was der End und Meinend ist, besehe den ersten Articul.

Aus dem hieselbst vorgeschriebenen Articuli und End, kan ein jeder der dem Krieg folget, leichtlich erkennen, worinnen seine Obligation und Schuldigkeit bestehe, und was er zu thun und zu lassen habe, wann er seinem Herrn redlich dienen wolle: Bey diesem ist zu wissen, daß ein jeder Mensch die Freyheit hat, einen gewissen Beruff oder Stand zu erwählen, worzu ihm entweder seine eigene Lust, seiner Eltern Zustand, oder die Geschicklichkeit seines Leibs und Verstandes, oder auch wohl eine vorgekommene Gelegenheit und Noth treibet und anweist: In solcher Art zu leben, worzu er sich begeben, ist er verpflichtet, alles dasjenige zu thun und zu exerciren, was die Condition und der Zweck von solchen Stand von ihm erfordert, und mit sich bringet, und weil kein Mensch ihm allein geböhren ist, sondern auch andern Menschen zu Nutzen und Dienst in die Welt gesetzt, ja vermög der Natur schuldig ist, andern mit seinem Talent nach Vermögen zu dienen, so thut er nicht unrecht, wann er eine solche Profession und Lebens- Art erwählet, worinnen

rinnen er mit seiner Hülf und Arbeit dem gemeinen Wesen insonderheit zu statten kommen könne, und ist vor einen Gemeinen der beste Stand der Soldaten- Stand, als in welchen (nemlich wann er sich rühmlich, nüchtern, brav und tapffer aufführet) zu grossen Würden und Dignitäten gelangen kan, wie dann absonderlich bey der Kayserlichen Armee annoch lebendige Exempel seynd, daß sehr viel Soldaten von Fortun im Adel- Stand gekommen, Generals- Personen geworden, Regimenter bekommen, und ihre Familie in die Höhe gebracht, und in grossen Ansehen noch seynd, andere aber, die nicht so glücklich gewesen, in ihren alten Tagen das Kayserliche Brod ruhig essen. Und endlich, ob man schon im Krieg einer obhabenden Gefahr halber sich sehr exponiret, und das Leben zuweilen darreichen muß, so erscheinet hieraus klarlich, daß der Soldaten- Stand und Profession ein sehr löblicher Beruff sene, und ihr Tod um soviel glorioser zu nehmen, als sie sich hierdurch vor die gemeine Wohlfahrt verdient gemacht.

Observations- Puncten vor den Dragoner.

Nachdem die Kayserlichen Kriegs- Articul einiger massen zu besserer Begreiffung expliciret worden, so fahre fort, noch ein und anders, was den gemeinen Mann anbetrifft, zu melden.

1mo. Die Function und Berrichtung eines Dragoners bestehet darinnen, daß er bey allen vorkommenden Kriegs- Operationen, in Marchen, Campiren, Belagerungen, Guarnisonen, und mit einem Wort, bey allem, was ihm anbefohlen wird, treu, gehorsam und wachsam sene, sowohl gegen Ihre Majestät dem Kayser, als auch gegen seine Officier.

2do. Er muß trachten, höher durch seine gute Aufführung hinauf zu kommen, grössere Chargen und Avancement ambi-

tioniren; wessentwegen die Bauern - Art heraus muß, und die gute Soldaten - Art angenommen werden. Er muß sich eine gute ansehnliche Ehre geben, und einer Wohlstandigkeit in seinem Thun befeissen, welches ihn bey den Officiern meritirt und recommandirt machet.

3tio. Die vorgesezte Kriegs - Articuln wohl und genau observiren, sonst wann er darwider handelt, in grosses Unglück gerathen kan, Leib, Leben und seine Ehr verlihren; auch sonst in keine Liederlichkeit gerathen, sonst ihm die Arrest, Eisen und Banden, Spiz - Ruthen oder Steig - Riemen, Prügeln, Flinten - und Sättel - Tragen, Straff - Wachten, und dergleichen Züchtigungen zum Theil werden, da solches geschehen, muß derselbe sich der gnädigen Straff bedanken. Und ist nichts schändlicher, als wann ein Mann mit Prügeln zu seiner Schuldigkeit muß getrieben werden, dann ein solcher liederlicher Kerl aus der Cameradschaft gestossen solle werden, und in Verachtung seyn; wessentwegen auch die böse Gesellschaft meiden, durch welche ordinari der Unschuldige darcin kommet.

4to. Mit diesem, was er vor tägliche Löhnung bekommet, dergestalt wirthschaffen, daß nichts verludert, und durch die Gurgel gejaget werde, ist dabey expresse verboten, daß die Gemeine einander Geld leihen, noch vielweniger denen Unter - Officiern und Prima Plana, sonst das geliehene und entlehnte Geld beyderseits zur Straffe in die Regiments - Capelle soll confisciret werden; Es wäre dann mit Vorbetwust des Compagnie - Commandanten geschehen.

5to. Was die Sauberkeit und Propretät anbelanget, so solle jeder Dragoner wenigstens vier Hembder, zwen paar Strümpff und ein paar Schuhe, zwen schwarze Halsbindel zum umwechseln haben, wie auch leinwandene Strümpff, ein paar Stiffletten, so auf den Fuß - Wachten, zum Exerciren, und dergleichen Diensten sehr propre stehen, und die Stieffel menagiren, eine Bürsten seinen Hut und Kleider auszuputzen, auf daß, wann er visitiret wird, er den Ruhm eines rechtschaffen

fenen Manns bekomme; sich täglich waschen, kämmen, und sauber halten, seine Haar jederzeit im Zopff geflochten tragen, das Halsbindel wohl geschlossen, zweymahl die Wochen wenigstens neu gewaschen anlege, zweymahl die Wochen barbiere, und sich einen teutschen Bart züglen. Es glauben manche, daß es einem Soldaten eine Schand ist, seine Hembder selber zu waschen, welches das Contrarium beweiset in anderer Herren Diensten, wo keine Weiber geduldet werden; und ist die Sauberkeit eine höchst-nöthige Sach, dann von Unsauberkeit viele Kranckheiten entspriessen; er solle auch, seine Montirung zu conserviren, zum Fouragiren auf die Weid, oder anderer Arbeit, etwann ein leinenes Camisol, Hosen und Fouragier-Mützen haben.

6to. In Quartieren oder Casernen soll das Getwehr und Montirung auf hölzern Nägeln in Ordnung aufgehänget werden, alle Tag darzu gesehen, daß nichts staubig oder rostig werde, das Zimmer wohl aufgeräumt, die Betten, so bald sie aufstehen, gemacht, die Zimmer in- und auswendig ausgekehret, welches letztere die Weiber von der Compagnie thun müssen, sowohl in Cassarmen, als im Feld, wo sie die Compagnies Gassen, und vor denen Standarten alles sauber halten müssen, sie sollen Sorge tragen, ihre Montirung zu conserviren, und nicht unnütz hin zu reissen.

7mo. Seine Montirung, Sattel, Zeug, Getwehr, und ganze Rüstung soll er jederzeit im Stand und guter Ordnung bereit halten, was daran zerrissen oder zerbrochen, also gleich repariren, das Lederwerk schmieren, und sofort Sorg tragen, daß nichts zu Grund gehe; und muß der Soldat auch nicht mit jedem also gleich zu Handwerks-Leuten lauffen, sondern selbst seinen kleinen Werkzeu, als Nadel, Faden, Pfriemen, und dergleichen Kleinigkeiten in Borrath haben, sonst er schlechte Wirthschafft treiben wird.

8vo. Sein Getwehr soll er absonderlich in acht haben, daß solches allezeit in guten Stand sich befinde, vorsichtig damit umgehen, damit kein Schade geschehe, bey vorfallenden Occasionen

sionen und Commando, wie auch im Feld, stets scharff geladen, auffer zu dem Exercitio, wo er wohl in Acht zu nehmen haben solle, seinen Schuß heraus zu ziehen, wessentwegen er auch mit einem Kugel-Zieher, Kraker und dergleichen gehörigen versehen seyn muß, und da er zum Exerciren gehet, seine scharffe Patronen zusammen binden, und zu Haus lassen, seine Flinten aber blind laden, und zwar in Præsenz der Unter-Officier, welche auf solches acht zu geben haben: Die Pfannendeckel sollen jederzeit wohl gestählet, und gute Federn haben, damit kein Schuß versage; der Hahn in einen mit Bley scharff gefasten Stein, und einen in Borrath haben; der Hahn muß versichert in der Ruhe und Hacken stehen, daß er nicht selbst von sich los gehe und Unglück verursache; ein Fett-Lappen in sein Gewehr, ein Pulver-Horn mit fein klaren Pulver zum Zündt Kraut, eine Raum-Nadel, wie auch ein Stück Schwefel, wann es zum Feuren kommt, den Stein und die Pfann damit zu bestreichen. Im Feld seine Patron-Zaschen jederzeit mit 24. Patronen, etlichen Lauff-Kugeln oder Pfoften versehen haben, jedoch gegen den Christlichen Feind keine Drat-Kugeln, und niemahl vergifftte gläserne oder dergleichen, dann dieses wider die Kriegs-Manier ist. In Friedens-Zeiten oder Quartier soll er 12. Patronen haben, die übrigen in seiner Reit-Zaschen verwahren; wann das Pulver naß ist, solches in der Sonntrocknen, und mit andern vermischen, dabey Knoblauch und Schwefel halten, welches dem Pulver die Stärcke wieder giebt.

9no. Wann er auf der Strassen gehet, den Hut wohl tragen, und aufsetzen, acht haben, daß er nicht hencke, sondern wohl aufgestulpt sehe. Keinen Toback auf der Gassen rauche, welches in allen Vorfällen zu beobachten, wann ein Officier ihm begegnet oder anredet, wann es auch ein frembder wäre; wann das Gewehr præsentiret wird, die Pfeiffen aus dem Maul, kein Geschrey oder Geschwätz dabey getrieben werde.

10mo. Niemahlen ohne Seiten-Gewehr in das Haupt-Quartier oder auf die Märkte gehen, oder aber den Pallasch, wie es manchmahl geschiehet, unter den Arm, oder über die Achsel, wie die Fleischhacker, tragen, sondern um den Leib gegürtet.

11mo. Wann er Burgern, Geistlichen, auch fremden Officiern begegnet, oder bey Wachten und Schildwachten vorbey gehet, den Hut ziehe, dergleichen Höflichkeit einem Regiment grosses Lob machet; da er aber einem Staabs-Officier begegnet, stehen bleibe, den Hut abnehme, und ohne Neigung des Leibs oder Salutation anhalte, bis sie vorbey.

12mo. Soll absonderlich jeder Soldat alle Officiers vom Regiment sich befeissen zu kennen, absonderlich seine Obere, wie auch die Generalität, und sonderlich den commandirenden General; massen eine General-Regul ist, daß ein jeder Soldat in dremmahl vier und zwanzig Stunden schuldig ist, seinen immediaten Commandanten zu kennen.

13io. Das Pferd anbelangend, soll der Dragoner jederzeit mit einer guten Decke, nöthigen Puz-Zeug, Striegel, Cartätschen, Kappel und Scheer, die Ohren und Füß sauber auszuscheeren, die Schweiff monatlich bey wachsenden Mond zu beschneiden, versehen seyn; den Stand des Pferds, es sene im Feld oder in der Stallung, eben, trocken und sauber halten; sein Pferd sauber puzen und pflegen, moderat und ordentlich füttern, das Heu und Haber sauber ausschütten und auspuzen, die Füß, den Schlauch, die Augen und Schweiff öftters waschen, im Beschlag ordentlich halten, auch jederzeit wenigstens ein Eisen und Nagel in Borrath haben, auf Ritt und Commando aber zwen, zu gehörigen Zeiten die Hüß einschlagen und schmieren.

14to. Wann er sein Pferd sattelt, wohl acht haben, damit die Decke wohl unterliege, der Sattel nicht zu weit vorn noch hinten liege, dann beydes dem Pferd höchst schädlich, damit er mit der Hand vorn und hinten darunter könne, dadurch versichert ist, daß der Sattel nicht ausliege, und das Pferd zu schanden gedrucket werden kan. Die Schaberacken gleich liege,
 2 Sack

Sack und Pack compendieus zusammen geleyet und gleich gepacket seye; der Mantel also zusammen geleyet, daß das rothe Unterfutter heraus komme, und so wenig als möglich von dem weissen gesehen werde, auf beyden Seiten mit dem Bind- und Pack- Riemen fest gebunden, den Rock hinter sich über den Pack gebreitet, und da es aber regnet, herein ziehe. Die Pistohlen- Hülfftern also angeschnallet, daß die Pistohlen- Kappen dem Sattel- Knopff gleich kommen, sonst man das Pferd nicht bequem regieren kan; keine Halffter unter dem Hautgestell tragen; wann man in Parade ist, die Schaaf- Felle zu Haus lassen oder sie unterstecken, das Mundstück in der Kinn- Ketten dergestalt wohl eingelegt, daß das Mundstück nicht durchfalle, welches nicht allein ein schändliches Ansehen machet, sondern auch das Pferd nicht kan regieret werden, der Rehl- Riem solle weit gelassen, massen sonst das Pferd verhindert wird, den Kopff herben zu bringen; der Nasen- Riem aber fest angezogen, welches das Mundstück besser liegen macht, das Pferd auch nicht das Maul aufsperrn kan, dadurch nicht so hartmäulig ist; die Schweiff müssen bey ganzer Compagnie auf gleiche Art aufgeschwänget werden, welches jederzeit bey der Compagnie befohlen wird; die Stieffel mit gehörigen Faschinen, sollen glatt angezogen seyn, die Steig- Bügel in einer solchen Gleichheit, daß, wann man die Faust zumachet, der Steig- Riem mit dem Steig- Bügel die Länge des Arms biß an die Brust habe, welches vor jeden die rechte Maasß ist, um hernach weder zu lang noch zu kurz zu reuten; dadurch man leichter und fester auf dem Pferd sitzet, sich auch absonderlich im Chargiren, auf die Steig- Bügel erheben kan.

15to. Ehe daß es anfänget zu regnen, solle der Hut und Rock etwas mit der Hand ausgeklopffet werden, massen wann der Staub darinnen bleibet, schändliche Flecken heraus kommen.

16to. Wann er den Mantel um hat, und zu Fuß oder zu Pferd præsentiret, sollen beyde Theile weit zuruck geschlagen werden, damit er mit denen Händen frey seye.

17mo. Da er scharff geritten oder ein langer Marche gewesen, das Pferd nicht alsogleich abzaume und fressen lasse, absonderlich aber nicht träncke, biß es vorhero recht ausgefühlet. Die Gurten kan er nachlassen, und den Sattel etwas rühren, damit es Luft bekomme, worauf dem Pferd viel leichter wird; wie auch Kopff und Schweiff starck ziehe, die Augen auswische, oder auswasche.

18vo. Im Feld theilet man die Cameradschafften aus, vermög der Zelter; also zwar, daß zu vieren in eine Cameradschafft verlegert werden, diese Cameradschafften werden in drey Corporalschafften zertheilet, ungeachtet aber dieser Eintheilung, so hat doch jeder Corporal dem Gemeinen bey der ganzen Compagnie einzureden, und so was unrechts passiret zu corrigiren und zu straffen; diese Cameradschafften müssen untereinander Wirthschafft treiben, sich wegen des Kochens verstehen, und ist des Fähndrichs grosse Obacht, daß er in allem Ernst den Soldaten anhalte, daß sie gute Wirthschafft treiben; von ihrer Löhnung so viel zusammen legen, daß sie gut essen können, das ist täglich zweymahl genugsam Fleisch, Zugemüß, und gute Suppen haben; wessentwegen unter denen gemachten Cameradschafften, ein guter Wirth so kein Sauffer noch Spieler zu erwählen ist, welcher die Cassa von einem Geld: Tag zum andern führet, und täglich das nöthige herbey schafft; oder aber einer um den andern wochentlich solches zu thun haben, der Fähndrich solle auch selbst zu schauen, daß die Cameradschafften Sommers: Zeit kein Schwein, oder sonst allzu junges Fleisch, oder andere ungesunde Sachen (so sie wegen Wohlfeilheit etwann kauffen) kochen, daraus unterschiedliche Krankheiten entspriessen.

19no. Im Quartier und Cantonirungen werden sie vermög des Districts in Corporalschafften getheilet, da dörfen sie ohne Erlaubnuß nicht aus dem Quartier reuten, oder gehen: Wo Gelegenheit der Heil. Meß ist, solche nicht versäumen: Ist auch verboten, und stehet gar schändlich, wann sie hin und wieder herum gehen, bey denen Bauren, oder Burgern, Flachs, Schmalz,

Schmalz, Speck, Saltz, und dergleichen sammeln und bettlen.

20mo. Im Feld, sowohl als Quartieren, soll man jederzeit bedacht seyn, daß denen Pferden um Mitternacht, oder wann die Schaar-Wacht geschlagen wird, vorgelegt werde; und haben die von der Standart-Wacht (wo keine Standart die Troupen-Wacht) Obacht zu haben, daß sie die Leute bey denen Zeltern, wo nicht vorgeleget ist, aufwecken; auch da etwann ein Pferd eingetretten ist, oder sonst was zu vermitteln ist, da soll einer von der Cameradschafft aufstehen, welche unter sich Wechselweise solches jederzeit ausmachen; dessentwegen auch ein Corporal um den andern acht haben solle; wann Gelegenheit ist sich zu verbauen, so ist es wegen der starcken Sonnen, auch nassen Wetter, dem Mann und Pferd sehr nützlich.

21mo. Wann die Parola und Befehl des Abends bey der Leib-Standart ausgegeben wird, präsentiren sämtliche Standart-Wachten, da die Parola gegeben, nehmen sie vor dem Fuß biß und so lange die Befehl ausgegeben; da der Wachtmeister bey seiner Compagnie solche ausgiebet, präsentirt die Standart-Wacht von selbiger Compagnie, wie schon gesagt worden.

22do. Zuweilen da scharffe Dienste seynd, oder da Corporalen commandirt, oder franck, oder wo sonst die Mannschafft so weit auseinander geleyet ist, daß man ihnen keinen Corporalen zugeben kan, machet man einen geschickten Dragoner zum Vice-Corporalen; jedoch verrichtet solcher die Dienst zu Hause, niemahlen aber auf Commando, oder Wachten, ausser des Regiments; ein solcher, der Corporal-Dienste thut, schneidet sich einen Stock; jeder ist schuldig ihm der Gebühr nach zu pariren, und würde ein solcher schwehr gestraffet, der (nachdeme solcher die Vice-Corporal-Stell nicht mehr thäte) deswegen ein- oder das andere rächen wolte; derjenige, so die Vice-Corporalen-Stell wohl versteht, kan sich zu diesem Avancement, wohl meritirt machen; kein Gemeiner hat sich

sich in Abwesenheit derer Unter-Officier unterm Prætext daß er älter ist, über andere seine Cameraden eines Befehls, oder Commando anzumassen, sondern es stehet frey, welchen man will, das Commando zu übergeben, und seynd solche ausser diesen, einander nicht anderst als zu guter Verständnuß angewiesen.

23to. Es ist ein alter Gebrauch, daß man denen Dragonern und Reutern erlaubet, den May-König zu halten, wo sie einen zum König erwählen, und unter sich unterschiedliche Chargen vergeben, zu ihren Officieren und Burgers-Leuten gehen, den May-Tag anzuvünschen und die May-Bäume zu stecken, auch einen Ubelaufseher machen, daß keiner kein unbeschaffenes Wort, oder sonst unrechtes verüben solle, sonst solches mit dem Schimmel, so eine lange weiße Stangen, bestraffen, also zwar, daß auch die Officiers solchen nicht entgehen können; eben sowohl zum neuen Jahr schießen. Weilen aber das Baumstecken im May dem Land beschwehrlich, auch das neue Jahr schießen, sowohl in Guarnisonen als Quartieren, wegen Unglück eines Feuers sehr inconvenient, in Summa eine Bettleren ist, beforderst aber daß dergleichen Zusammenkünften der Gemeinen niemahls was gutes nach sich ziehen, dann ordinari neue Händel, oder aber alte Zänck wieder hervor kommen, daß des andern Tags nichts als Rauffereyen, dadurch man stropirte Leute bekommet, entstehen, so ist besser, daß man solches gänglich einstelle.

24to. Es wird die Mannschafft exerciret: Erstlich, um daß sie ihr Gewehr mit Geschwindigkeit ergreifen, hurtig laden, und dergestalt zu regieren wissen, auf daß kein Schaden zugefüget werde, dann auch in vorfallender Occasion dem Feind mit geschickt- und geschwinder Abfeurung und Wiederladung, mehrers Abbruch geschehe, und man solche brav chargiren, abtreiben und schlagen könne: Andertens damit durch die Evolutions, Schwencfungen und March-Ordnungen man sich in unterschiedlichen Terrain lencken und wenden könne, wie es die Nothdurfft erfordert, Fronte auf allen Seiten zu machen, da-

durch jederzeit alles in seiner Ordnung bleibet, und keine Confusion noch Zertrennung der Züge und Abtheilungen geschehe; massen vor dem Feind die grosse Ordnung öftters mehr zur Victorie contribuiret, als alles andere: Und wird ein jeder, da nunmehr das Regiment so gut exerciret, in sich selbst den Unterschied finden, daß er jezo viel geschickter ist im Chargiren, Marchiren, Auf- und Absitzen, und allen was man verlanget, welches ich einen rechtschaffenen Soldaten nenne, wann er auf ein kleines Befehl: Wort grosse Sachen exequiren kan, und das Commando verstehet, wessentwegen sich auf das Exercitium zu appliciren ist, nicht allein solches zu machen, sondern auch zu verstehen, zu was ein- und anders zu gebrauchen ist.

250. Wann ein Kriegs: Recht sowohl über Officiers als Gemeine gehalten wird, so werden jederzeit vier Gemeine darzu genommen, und dieses derentwillen, daß nach aller Justiz und Gleichheit einem Missethäter durch vierzehn Personen oder Richter sein Urtheil dictiret werde; weil nun nicht allein das gewöhnliche End abgelegt wird, daß weder aus Mitleiden, Gunst, Freundschaft, oder was Nahmen haben möge, weder zu scharff noch zu gelinde, sondern wie es ein jeder nach seinem Gewissen, und vermög der Befehle und Kriegs: Articula befindet, das Urtheil sprechen will, also hat hierinnfalls jedweder sein gutes Gewissen zu beobachten, den Casum sich wohl durch den Auditor expliciren zu lassen, und biß er es nicht sattfam capiret und verstanden, sich befragen, die Articula und die in selbigen dictirte Straffen sich vorlesen lasse; dann in währender Zeit, daß man einen in dieser Welt richtet, auch selbst von GOTTE gerichtet wird, also solches auf dessen Seel und Seeligkeit gehet; demnach mit seinen Cameraden alles wohl überlegen, und des richterlichen Spruchs sich bereden sollen, den gefällten Sentenz oder Urtheil klar dem Auditor in die Hand dictiren mit gehörigen Ursachen; alsdann solches sich vorlesen lassen, unterschreiben und versiegeln, dabey zu observiren, daß sie jedesmahl, ohne Speiß und Trancf zu sich genommen zu haben,

haben, im Kriegs-Recht mit Stieffel und Sporn und Seiten-Gewehr erscheinen müssen.

26to. Wann es zu einer Battaille kommt (welcher der Ehren-Tag aller braven Soldaten ist) so hat sich der Soldat mit gehöriger Munition wohl zu versehen, da etwann Pulver und Bley ausgetheilet wird, Patronen zu machen, sein Gewehr und ganze Rüstung wohl zu visitiren, sein Pferd hefften zu lassen, daß er die Eisen nicht verliere, in Summa daß nichts abgehe noch verhinderlich sene, brav sechten zu können: Und hat er hauptsächlich auf das Commando wohl acht zu geben, und zwar auf das Commando sowohl zum Feuer geben, als etwann der Schwencfungen und Conversionen, auf daß die Züge niemahlen zerbrochen noch sonst einige Confusion entstehe; wessentwegen er wohl bedacht seyn muß, welche seine Neben-Männer seynd, in was vor einen Zug und Glied er ist, und wie er in die zerbrochene Glieder abgetheilet ist, dann wann man schon einige Mannschafft verliehret, so ist des Wachtmeisters Sache auf die neue Eintheilung zu gedencken, auf daß, wann es zum Feuren kommet, man sich nicht auf einmahl verschiesse; dabey die geschwinde Ladung die vornehmste Sache ist, und haben sie fürnemlich auf die feindliche Officiers zu ziehlen: Die irregulirten Feinde, als nemlich die Türcken und dergleichen, werden mit Feuer ataquiret und zuruck getrieben, der regulirte Feind, als die Franzosen und dergleichen, mit dem Sebel in der Faust; solte man den geschlagenen Feind dergestalten nachhauen, durch welches (wie es nicht anders geschehen kan) man untereinander meliret ist, und aus der Ordnung kommet, so hat jeder wohl zu observiren auf den Trompeter: Stoß, oder wann auf der Trommel, Troupe geschlagen wird, daß man wieder zur Standart sich begeben, und so geschwind möglich wieder in Ordnung komme; wann man also mit dem ganzen Regiment vor dem Feind stehet, wird dem Regiments-Pater befohlen dem Regiment die General-Absolution zu geben, welcher dann alle zusammen fraget, ob sie wahre Reu und Bend über ihre Sünden haben, da ihme dann vom ganzen Regiment mit Ja geantwortet wird, giebet er
die

die General-Absolution, und hat ein jeglicher Christ seinen guten Gedancken zu machen, und gleichwie nach dieser innerlichen wahren Reu und Leyd seiner Sünden, diese General-Absolution so viel gültig, als wann man würcklich in der Kirchen gebeichtet hätte, so hat hernach der Soldat auf nichts mehr zu gedencken, als auf dieses was seine Schuldigkeit erfordert, auf das Commando acht zu haben, still zu schweigen und nicht zu raisonniren, dann ordinari das Geschrey nichts als Confusion mit sich bringet; das gemeine Sprichwort saget: Hunde die viel bellen, pflegen nicht scharff zu beißen. Kommet es endlich zum Ernst, so avancirt man mit muntern Herzen, und klingenden Spiel ganz resolut an, und observiret was die Officier befehlen; die Standart und Paucken, zu welcher so hefftig geschworen worden, ist nicht zu verlassen, sondern auf das äußerste zu defendiren und zu verfechten, dann des Kaisers, des Feldherrn, der Compagnie und ganzen Regiments Ehre daran lieget; zu welchen ebenfalls die Grenadier, ob schon sie keine Standarte führen, verpflichtet seynd.

Ist daß einer blessirt wird, daß er seine Schuldigkeit zu præstiren nicht im Stand ist, gehet er hinter das Regiment, allwo die Feldscherer mit ihren Verbind-Zeug und der Regiments-Pater sich befindet, und giebet sein Pferd dem nechsten besten seiner Cameraden, dessen Pferd etwann todt geschossen worden; die blessirte Pferd braucht man so lang sie dauern, und schauet der etwann zu Fuß worden, ein anders leeres Pferd oder Feindes Pferd zu erwischen, seine Flinten und Pistolen solle er trachten jederzeit zu salviren. In voller Action heist es, wer liegt, der liegt, und werden schon solche Anstalten gemacht, daß die Blessirte auf die Seiten gebracht werden; auf keinerley Weiß aber solle keiner aus seinen Glied reiten, etwa nach Beut, oder die Todten auszuschelen sich aufhalten, gleichwie in denen Kriegs-Articulen es expresse verboten ist. Wann man sich retiriren müste, so solle es geschehen ohne Confusion, und ist auf das Commando wohl acht zu haben, nicht zu lauffen, noch zu raisonniren, und ist die gemeine Regel, welcher in voller Action dem Officier nicht
Stand

Stand hält, oder dem Commando nicht folget, wegen Beut ohne Erlaubnuß hinweg reitet, oder vom Pferd absteiget, deme gehöret der Degen in Leib zu stoßen: Welches obbesaget in allen feindlichen Occasionen, Scharmüßeln und Rencontre n genau zu observiren ist: Dabey solle sich jeder piquiren schöne und distinguirte Action zu machen, etwann gefangene vornehme Officier oder Standarten und Pauken zu nehmen, dieser so Pauken oder Standarten bringet, solle ein Avancement haben, oder eine gute Belohnung in Geld, welches er selbst aus beyden erwählen wird.

Observations - Puncten vor den Corporalen.

Primo.

Die Corporal - Charge ist eine von den schweresten und fatigablesten bey einer Compagnie, indeme er bald Tag und Nacht keine Ruhe hat, alles zum ersten wissen solle, und von allem dem Wachtmeister raportiren; dessentwegen man gute gesunde, nicht zu alt noch zu junge Leute dazu machen solle, welche Bescheidenheit haben, etwas lesen und schreiben können, nicht brutal, kein Vitium, als Rauber, Spieler und Sauffer; dann der dieses einmahl in die Gewohnheit gebracht, hart oder gar nicht mehr sich corrigiret; soll auch auf die Soldaten nicht zu brutal seyn, wie manche so auf sie zuschlagen so lang sie Kräfte haben. Wer über die Manier also abstraffet, wird das erstemahl mit schwerer Straff beleydet, zum andernmahl degradiret und abgesetzt; dann der Corporal kan in kleinen Verbrechen und ersten Enfer wohl einen Dragoner etwelche Straich geben, nicht aber ohne Befehl abstraffen; dabey unter schwerer Straff verboten, daß man keinen besoffenen Kerl so etwas verschuldet, mit Schlägen tractire, massen die Erfahrung genugsam gegeben, daß man dadurch einen solchen

M

bes

besoffenen (der seiner Vernunft ohne deme beraubet ist) zur Widersetzung angereizet, und grössers Ubel daraus erfolget ist, soll also solcher platt in Arrest genommen werden, und des andern Tags seine Straff zu gewarten haben; soll auch nicht ein jeder des Rausches wegen gestraffet werden, wann er sonsten keine Profession machet, und in eine Gewohnheit verfallen, oder da er sich zu gehöriger Zeit nach Hause begibt, und weiters keine Ungelegenheit anfänget; dabey hat ein Corporal sich wohl zu hüten, daß er im Verweisen keine harte oder schimpffliche Wort auslasse: Es ist auch eine General-Regul, daß kein Unterer in Præsenz seines Höhern jemand abstraffen kan; die Corporalen seynd obligat, sie mögen von Gemeinen oder der Prima Plana avancirt werden, wann solcher zum Wachtmeister avanciret wird, ist er schuldig dem Kayser einen andern Mann zu ersetzen.

2do. Seine Pflicht soll er mit Promptitudine verrichten, und ungesaumter davon Raport erstatten, und nicht die geringsten Umstände verschweigen; sich accurat und vigilant erzeigen, die Soldaten zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit halten, die bey der Visitation befundene Krancke, und alles was vorgefallen, dem Wachtmeister melden; die von dem Wachtmeister specificirte Mannschafft zu Wachten und Diensten commandiren, daß sie sich zu rechter Zeit auf dem Parade-Platz, und sonsten, einfinden; alles was anbefohlen wird recht andeute; dieses und dergleichen hat ein Corporal zu observiren, wann er ja zu weitern Avancement gelangen will, oder aber scharff abgestraffet werden; auch mit denen Soldaten keine Gemeinschaft machen, bey Absetzung, nicht mit ihnen spielen, sauffen, oder von ihnen Geld entleihen; sie sollen die Dragoner nicht du, sondern ihr heissen; wie dieselbe dann von ihnen mit dem Hut in der Hand die Befehl zu empfangen haben, und ihme Herr Corporal heissen müssen; da ein Corporal seine Schuldigkeit obbeschriebener massen nicht verrichtet, und öfters Fehler aus Nachlässigkeit, Saufferen, oder sonst liederlichen Lebens halber begehet, wird er auch ohne vorgehenden Kriegs-Recht als untüch-

tüchtig abgesetzt, und wieder zum Dragoner gemacht, in welchen Fall er auch der letzte von der Compagnie allezeit marchiren muß.

3tio. Des Wachtmeisters Function hat grosse Connexion mit deren Corporal ihriger, also in dessen Abwesenheit der älteste Corporal diese Dienst versiehet, so lang als auf ihn kein anderer Dienst kommet: Nach welchen der andere, und so fort der dritte folget, wessentwegen sie auch das mehrere in des Wachtmeisters Instruction ersehen können, dessentwegen auch ihnen des Wachtmeisters Function in ihr Buch gegeben wird: Dann ein jedweder der in einen Character stehet, muß die Schuldigkeit des niedern und höhern Amts erlernen; dann ein guter Wachtmeister muß ein guter Corporal gewesen seyn, und fort ein rechtschaffener Soldat wissen muß, was in jedem Character einen oblieget.

4to. Auf Commando, Ritt und Wachten, haben die Corporalen ihre Schuldigkeit eben so zu verrichten, ob schon sie von andern Regimentern zugetheilte Mannschafft hätten; welchen alle zu pariren schuldig seynd, als wann sie von einem Regiment wären; wann die Mannschafft in Districten verlegen ist, so bekommen die Corporalen ordinari ihre Verhalts-Ordre, um gehörige District zu bereiten und zu visitiren.

5to. Es solle jederzeit bey der Compagnie ein Corporal nach der Commandir-Lista commandiren, und wann solcher die Compagnie nach Proportion und Stärcke der drey Corporalschafften völlig auscommandiret hat, so übergibt er die Commandir-Lista dem andern, und wann auch solcher auscommandiret, dieser dem dritten, und sofort fänget der erste wieder an auf ein neues; das ist, wann die Befehl schon ausgegeben seynd, so bringt der Corporal dieselbe von Zelt zu Zelt, und beordert diese, an welchen der Dienst stehet, wie auch, was etwann verboten wird, oder sonst dem Gemeinen zu melden ist.

6to. Die Inspektion über seine Corporalschafft wie auch über die andere in Abwesenheit seiner Cammeraden bleibet allezeit; das Commandiren aber roulliret bey allen bey einer Com-

pagnie stehenden Corporalen; und derjenige so das Commando wirklich führet, wird der commandirende Corporal genennet; wann also vorfället, daß sich jemand wegen unrichten Commando beschweren würde, hat es allezeit der commandirende Corporal zu verantworten: Daferne einer von diesen Corporalen währendes seines Compagnie - Commando hinweg commandiret wird, so übergibt er die Commandir-Liste dem andern, und informiret selben an: wem das Commando ist stehen blieben; auf solche Weise kan keinem kein Unrecht geschehen, dann es sich gar oft ereignet, daß sie ihre Favoriten, oder gewestte Cammeraden, Gvatters-Leute, Sauff-Brüder zc. mehr als die andere favorisiren wollen, dadurch geschiehet, daß ein und anderer mehr fatigiret ist, auch deßwegen manches Pferd zu Grunde gehet.

7mo. Die Corporalen sollen bey anbrechenden Tag, und bevor man fouragiret, oder auf die Wende gehet, wie auch wann man zu Hause bleibet, zusehen, ob kein Unglück in der Nacht bey denen Leuten, oder Pferden vorbei gangen, sodann sogleich dem Wachtmeister berichten; seynd nicht schuldig ihme als bey der Compagnie und seinem Quartier zu suchen, wann sie ihme rapportiren, solle es mit entdecktem Haupt geschehen.

8vo. Sie haben auf die Sauberkeit des Gemeinen so wohl als ihre Montirung, Sattel, Zeug, in Summa auf alles nachzusehen, und anzubefehlen, damit es ausgepuszet, ausgeflicket und ausgebessert werde, auch eine accurate Montirungs-Liste bey sich tragen, und Acht haben, daß von der kleinen Montirung nichts verkauft, versoffen, oder verspielet werde; das Gewehr und Munition des Abends visitiren, besonders auf Commando und im Lager Acht haben sollen, daß solches nicht verrostet, jederzeit frisch geladen, nicht zerbrochen, gute Stein aufgeschraubet wie auch die Patron-Taschen mit 24. scharffen Patronen, sein Pulver in Hörndl, auch Lauff-Kugeln und andern Zugehörigen versehen seynd; das Pulver, wenn es naß ist, getrucknet werde.

9no. Wann die Leute auf Fouragiren und andere Commando gehen, wo nicht befohlen Sack und Pack mit sich zu nehmen, sollen sie zusehen, ob die Gemeine an ihren Sachen nichts mitgenommen haben; dann die solches mitnehmen, ordinari Lust haben zu desertiren, darauf wohl zu sehen ist; absonderlich da einer suspect ist, man auch seine Reit-Taschen visitire.

10mo. So oft einige Commandirte, oder sonst von dem Marche eingerucket wird, haben die Corporalen in Obacht zu nehmen, daß die ankommende Pferd nicht so gleich abgefattelt werden, biß sie nicht völlig ausgeföhlet seynd; nachdem es abgefattelt, zusehen, ob das Pferd nicht gedruket und beschädiget ist.

11mo. Wann man etwann einquartiret wird, zusehen, daß die Pferd nicht in allzuwarne Ställe gestellet werden, vorher sauber ausgepusset, kein Schaaf, Schwein oder anders Vieh sich darinn befinde, welches dem Pferd höchst schädlich ist; auf die Sättel acht haben, ob solche das ausfüllen brauchen, oder sonsten rechte Kammern haben, damit das Pferd nicht zu schanden gedruket werde.

12mo. Sie sollen ordentlich mit ihren Leuten in die Träncke reiten, dabey nicht zulassen, daß man dahin oder zuruck jage, da sie Holz führen, nicht zulassen, daß sie solches auf die Sättel laden, oder schleiffen, wodurch die Sättel ruiniret, oder anders Unglück gemeiniglich entsethet, sondern sie sollen solches vor sich tragen.

13tio. Auf die Sauberkeit des Lagers sowohl in Quartier als Casernen haben sie wohl acht zu haben, wo vor allen nöthig, daß der Unflath hinweg geräumet werde; auf daß das Ungeziefere nicht überhand nehme, durch welches Kranckheiten entstehen.

14to. Auf das Gebäu der Quartier oder Casernen sollen sie Obacht haben, daß solches nicht ruiniret werde, etwann Eisen aus denen Mauern oder Gittern gerissen, oder etwann die Utensilien, als Bett, Stühl und Bäncke, Fenster und der-

gleichen verwüsten, dann da deswegen Klagen einlauffen würden, die Corporalen solches zu bezahlen haben; bey dem Aus-Marche weder das Lager noch anderes anzünden. Auf die Sauberkeit der Brunnen ist auch wohl Acht zu haben, daß man nicht mit schmutzigen Kesseln das Wasser verderbe, oder auf eine andere Art trüb und garstig mache; die Rauchfänge von Zeit zu Zeit sauber ausgekehret werden, um alles Unglück zu verhüten.

15to. Wegen der Spiel-Plätze sollen sie fleißig nachsehen, ob etwann in versteckten Dertern einige aufgerichtet seyn, solche zerstören, und die Leut davon jagen.

16to. Sie haben Acht zu haben, ob die Leut ordentlich kochen, und was sie kochen; ob sie nicht etwann der Gesundheit schädliches essen noch trincken. Alle diejenige, so unzeitig Obst vor das Lager, oder in die Quartier bringen, hinweg schaffen, solches vertretten, und ruiniren, desgleichen auch wann die Fougirer und Wender es herein bringen, massen solches Kranckheiten und Dissenterie verursacht; auch sollen sie darob seyn, daß die Leute Abends ihre Camisöler anhaben, und zuknöpfen, massen die Abend-Lufft durch die Schweiß-Löcher durchdringet, welches die ordinari Ursache aller Kranckheiten ist.

17mo. Wann die Löhnung durch den Fourier ausgetheilet wird, so ist des Corporals Schuldigkeit nachzufragen, ob solche richtig ausgetheilet worden; dabey wohl avertiren, daß dem Fourier nichts geborget werde, keiner dem andern, noch vieltweniger er selbst von dem Gemeinen Geld entlehne, das gehörige Geld vor die Kost zusammen geleyet werde, und der Ueberrest nicht lieberlich versoffen und verschwendet; nach diesem dem Wachtmeister rapportiren.

18vo. Ist auch denen Unter-Officiern verbotten, wie sie es zuweilen zu thun pflegen, daß sie Kost-Gänger halten, und gleichsam mehr marcketentern, als Soldaten-Handwerck treiben; sie sollen mit der Prima Plana Cammeradschafft halten, und nicht mit denen Dragonern.

19no. Was die Corporalen bey der Bet-Stund, und auf der Regiments-Wacht bey der H. Meß zu thun haben, ist schon in der Explication des vierdten Kriegs-Articuls gemeldet worden. Er lässet frühe die Tagwacht, und die Bet-Stund, zu Mittag und Abends abermalen, dann auch den Zapffenstreich schlagen, und reguliret sich nach dem Regiment, so auf dem rechten Flügel stehet, sonst aber, da das Regiment allein stehet, die Tagwacht, wann man einen Brief lesen kan, und Abends, da die Sonn untergangen. Den Zapffenstreich nach Befehl des Commendantens, wie auch Vigator und Allarm, auch alle andere Streich. Da der Obriste, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister vorbey gehet, präsentiret er das Gewehr, wie auch wann Generalen oder Staabs-Officier zu dem Regiments-Commendanten kommen, lässet aber niemahlen Marche schlagen.

20mo. Wann ein Corporal das Hochwürdigste zu begleiten mit geschicket wird, so solle er mit seiner Mannschafft das Gewehr auf denen Armen tragen, mit bedeckten Haupt gehen, ob schon welche vermeinen, daß man den Hut in der Hand haben solle: Allein die größte Ehren-Bezeignus ist, wann man in der Faction ist, den Hut auf den Kopf zu halten, gleichwie die Schildwachten; massen solche Wacht zur Convoy und Defension gegeben wird, und keiner andern Ursache halben, welches ein Unterscheid ist, wann man auf einem Posto stehet, und nicht expresse darzu commandiret wird.

21mo. Der Corporal hält auf jeder Fuß-Wacht die Flinten im linken Arm, ziehet mit der rechten Hand den Hut ab, salutiret aber niemalen; eben auch da er den Pallasch in Händen; bey der Bet-Stund behält er sein Gewehr auf dem linken Arm, und nicht bey dem Fuß wie die Dragoner; da er vor dem Hochwürdigsten niederkniet, nimmt er seine Flinten in der mitten, die Mündung gegen der Erden sincken lassend. Das übrige, was er hierinnfalls zu thun, ist schon in der Explication des vierdten Kriegs-Articul gemeldet.

22do. Auf allen Wachten solle der Corporal jederzeit allert

allert seyn, dann auf allen Posten und Wachten die Munter- und Wachtsamkeit erfordert wird, auf denen Paradschafften, oder sonst nicht gefährlichen Posten, solle doch jederzeit die Helffte der Mannschafft munter seyn, und jederzeit Feuer gehalten werden; indeme nichts schändlicher ist, als wann alle im tieffen Schlaf in der Finstern angetroffen werden. Auf denen Feld- Wachten oder gefährlichen Posten aber, solle alles stets munter seyn, und bey dem Feuer herum sitzen; vor ordinari um Mitternacht aufzaumen, und eine Stund vor Tags Sack und Pack auflegen, auch so es vonnöthen, die Helffte zu Pferd halten, und vor Tags alles aufsitzen, absonderlich da grosse Nebel seynd, so lang zu Pferd halten, biß man klar sehen kan, um nicht überfallen zu werden; und hat sich deshalb nach dem Befehl seines Officiers zu reguliren, und zu informiren, ist er aber allein auf einem Posto, so hat er solches auf alle Weiß zu observiren. Auf gefährlichen Posten sollen nur die Helffte der Pferd zur Fütterung abgezäumet werden; zum träncken aber auf einmal nicht mehr von der Troupe hinweg reiten lassen, als zwen, höchstens vier Mann. So er allein auf einem Posten stehet, schicket er einen bescheidenen Mann um die Parole, wohin er angewiesen ist. Was von Besetzung derer Schildwachten, und wie solche sollen gehalten werden, ist in der Explication des XXXIX. Kriegs- Articul Meldung geschehen.

22tio. Da ein Corporal auf Patrouille gehet, so hat er zu observiren, daß er mit seiner Mannschafft ganz einen langsamen Schritt reite, dann sie des Nachts nichts sehen, sondern hören müssen; und wann sie so langsam marchiren, nicht von weiten gehört werden. Da er etwas höret, und muthmasset, daß es Feind ist, solle dieser, der die Patrouille führet oder recognosciret, alsogleich einen zuruck schicken, um zu avertiren, da er glaubet, daß selbiger angekommen, alsogleich wieder einen andern abschicken, selbes zu confirmiren; sich mit denen übrigen nach und nach retiriren, und in gleicher Zeit den Feind observiren. Absonderlich aber, wann es möglich, die Zahl oder Stärke des Feinds, ob es Cavallerie oder Infanterie, oder beydes seye; kan

kan auch des Nachts durch den Fußschlag der Pferde (das Ohr an die Erde haltend) bestens judiciret werden. Findet derjenige, daß er vom Feind vernommen worden, so läßt er, wann sie ankommen, ein paar Schuß thun, und schicket wieder zu avisiren, um besseren Allarme zu geben. Da aber der Feind, wie es gemeinlich geschiehet, (wann sie ein Ort überfallen oder überzumpeln wollen) resolute pouffiret, und trachtet samt der Patrouille oder Schildwacht hinein zu lauffen, in solchen Fall retirirt er sich in aller Eil gegen die Troupe, jedoch nicht den ordinari Weg, auf daß sie dem Feind die Wege nicht weisen, wo die Troupe oder Feldwacht postiret stehet; je stiller daß man den Alarm in das Lager oder Quartier geben kan, je besser daß es ist. Jedoch in diesem letztern Fall müssen dieselbe mit lauter Stimme Alarm schreyen, und bray mit dem Feind scharmuziren, sich aber wohl hüten, keinen falschen Alarm zu geben.

24to. Auf denen Feldwachten wird das Gewehr jederzeit im Flinten-Schuhe gehalten, auf der Bereitschafft aber vor denen Pferden auf die Erden gestreckt; die Bereitschafft hält nur eine Schildwacht bey dem Gewehr, und eine Schnarchwacht, um zu observiren, wann jemand kommet, dem die Ehren-Bezeigung geschehen solle. So ein Corporal allein auf einem Posto stehet, sitzet er jedesmal auf, wann Generals-Personen vorbey passiren, wie auch deme, so die Inspektion hat, und præsentiret. Würde befohlen, daß er nicht aufsitzen solle, so rucket er selbst mit der Mannschafft zu Fuß heraus und præsentiret; hat dabey zu observiren, wann er Reuter mit sich hat, daß sie eben auf dem Arm das Gewehr nehmen müssen, da er aber unter einem Reuter-Officier stehet, müssen die Dragoner das Gewehr vor den Fuß halten, wie die Reuter; da Officier von Distinction passiren, so tritt er jederzeit zum Gewehr.

25to. Da ein Corporal auf Ordonnanz geschicket wird, hat er seine Mit-Commandirte wohl in Acht zu nehmen, daß sie nicht etwa von ihren Pferden gehen, oder absatteln, sich etwa zu denen Marketentern begeben, und sich besauffen, oder sonst absentiren; auf daß sie allezeit bereit seynd, ihre Pferde auf-

zusammen, und was befohlen wird, zu vollziehen, die gegebene Befehle wohl fassen, und sofort ausrichten. Da er ankommt, oder abgelöset wird, meldet er sich allezeit bey des Generalens Adjutanten, wann nicht etwann ein Cornet oder Fähndrich auf Ordonnanz ist, an welchen er angewiesen ist; da er abgelöset wird, führet er seine Mannschafft zum Regiment, und meldet seine Zuruckkunft dem Regiments-Adjutanten.

26to. Wann der Corporal im Ausrücken seine commandirte Mannschafft stellet, so hat er zu observiren daß er, so viel Mannschafft als er hat, von jeder Compagnie, in das fordere und hintere Glied stelle, nach dem Rang der Compagnien; wird etwas commandiret, es sene auf Schildwacht oder Patrouille, oder was Nahmen haben mag, so commandirt er die Mannschafft Compagnie-weise, wie es sie betrifft, jederzeit die Proportion observirend. Seynd etwann melirte Leute von mehr Regimentern, observiret er den Rang in Stellung nach denen Regimentern, als das erste Regiment auf den rechten, das andere auf den linken Flügel, und so fort; die Schildwachten und andere Dienst commandiret er alsdann nach dem Rang der Regimentern, welchen Rang der Regiments-Adjutant gleich Anfangs der Campagne ihnen geschrieben geben muß.

27mo. Wo des Corporals Posto bey der Compagnie sowohl im Marche, Chargirung und Exercitio ist, weist das Exercitien-Buch. Daben hat ein jeder Corporal auf seinen Zug Acht zu haben, damit er ihn wohl führe; kan deswegen schon von seinen Flügel reiten, wann sie nicht recht marchiren, und auf das andere Glied zuruck sehen, daß sie ihren Angle machen, und sich gleich schwencken.

28vo. Da der Corporal auf der Feld-Wacht auf seinem Posto abgelöset wird, muß er, ehe die Troupe ankommt, mit seiner Mannschafft zu Pferd sitzen, oder der auf einer Fuß-Wacht ist, heraus rucken, und das Gewehr präsentiren; die neue Wacht marchiret der alten linker Hand auf, nachdeme die alte Wacht das Gewehr sincken läset, zu Fuß vor dem
Fuß

Fuß nimmet, die neue ein gleiches thut; überlässet er demjenigen, so ihn abgelöset, den Posto mit allen gehörigen Befehlen, ist daß er eine Wacht-Stuben oder Corps de Garde hat, soll er sie, ehe er abgelöset wird, sauber austehren lassen; weist ihm alsdann die Schildwachten, Weg und Steg, so um seinen Posto herum seynd. Alsdann da alles abgelöset, und seine Schildwachten eingerucket, so præsenticiret die alte Wacht das Gewehr zum ersten, und die neue also gleich darauf; die alte Wacht marchiret ab, und die neue marchiret zu viere in Contra-Marche ein; die abgelöste Wacht marchiret etwann hundert Schritt mit erhebeten Gewehr davon, lässet hernach das Gewehr sincken. Zu Fuß aber machet sie halb rechts, marchiret auf selben Platz; zuweilen da kein Platz vorhanden ist, der alten Wacht auf die lincke Seiten zu marchiren, so stellet er sich gerad über; und da die alte Wacht aus dem Posto gerucket ist, marchiret er gerad hinein, und macht rechts um; und da es nicht befohlen, mit der alten Wacht auf den Parade-Platz zu marchiren, lässet er das Gewehr verkehrt schultern, und marchiret mit seiner Mannschafft nach Haus. Die neue Wacht, weil sie gerad eingemarchiret ist, und sich rechts herstellt, verändert hernach die Fronte, und stellet sich hernach, wie sie auf dem Parade-Platz gestellet gewesen.

29no. Wann ein Commando bey der Feld-Wacht oder anderen Posto herein oder hinaus passiret, muß der Corporal das Gewehr præsenticiren, auf der Feld-Wacht aber zu Pferd sitzen.

30mo. Wann etwann in Guarnisonen ein Unter-Officier die Fuß-Wacht hat, so muß er, wann er bey einem Thor stehet, seinen Posto vor seine Person auswärts gegen des Thors, und nicht gegen der Stadt nehmen, es seye hernach rechts oder links; sollte er so viel Mannschafft haben, daß sie zwey oder mehr hoch gestellet wird, so nimmet er seinen Posto fornen in der Mitten; von rechtswegen soll bey der Regiments-Wacht oder General-Wacht jederzeit das Quartier rechter Hand gelassen werden; wann es anderst der Platz zulässet.

31mo. Obschon nach dem Zapfenstreich kein Gewehr mehr präsentiret wird, so müssen doch die Wachten auf denen äusseren Posten, wann sie zum Gewehr gehen, jederzeit das Gewehr wie zum Chargiren tragen, das ist den Daumen auf dem Hahn, desgleichen auch alle Schildwachten.

32do. Da es frühe zur Ablöß-Zeit kommet, solle der Corporal, so etwann alleine auf einem Posto stehet, einen Mann von seiner Wacht auf den Parade-Platz, oder aber an diejenige Wacht, wovon er dependiret, schicken, welche den Ablößenden den Weg weist, dahin zu kommen, auf daß sie nicht etwann hin und wieder zu suchen haben.

33tio. Er schicket frühe den Rapport, was die Nacht hin passiret ist, auf den Posto, wo er hin angewiesen: Von allen Diensten davon er abkommet, meldet er jederzeit seine Zuruckkunft dem Regiments-Adjutanten, und rapportiret, ob alle Leute, die vom Regiment mit commandiret gewesen, eingerucket seynd.

34to. So er auf eine General- oder Regiments-Wacht ziehet, hat er allezeit sauber, in seiner Montirung zu erscheinen, sich all dorten fleißig und vigilant zu erweisen, seine Mannschafft also eintheilen, damit die schönste Mannschafft in die Augen falle, und nach der Grösse und Gleichheit rangire.

35to. Wann in das Lager eingerucket wird, so thut der Corporal also gleich diejenige Mannschafft, auf deme das Fouragiren stehet, commandiren; welche alsdann ihre Montirung ablegen, ihre Decken, Strick, Sensen, Weß-Stein, und Zugehöriges richten, auf daß, so bald bey denen Estandarten geruffet wird: Fouragiren heraus! Sie alsobald vor die Estandart (gesattelt oder ungesattelt, mit oder ohne Gewehr, wie es hernach befohlen wird, jedoch jederzeit mit ihren Seiten-Gewehr) austrucken, und sich ordentlich stellen; allwo sie erwarten, was der mitcommandirte Officier befiehet, alsdann ordentlich abmarchiren,

36to. Weil bey dem Fouragiren meistens die größten Ungelegenheiten vorbey gehen, so haben die Corporalen, deren von jeder Compagnie ordinari einer mitgeheth, wohl in Acht zu haben, daß die Leute alsogleich, wie sie auf den Fouragier-Platz kommen, fleißig und hurtig das Gras hauen; oder da Heu fouragiret wird, ihre Schwedische oder Sattel-Bünd machen, sich nicht lang saumen, und so bald sie fertig seynd, er sie ohne Abgang wieder in das Lager bringe, und wohl zusehe, daß die Leute gerad auf ihren Bünden sitzen, auch darauf nicht schlaffen, nicht jagen, und da man durch enge Passagen oder üble Gräben und Brücken gehen muß, anhalte, biß alles passiret ist; da einer fällt, oder sonst was vorkommet, einer dem andern helffe: Wann zuweilen rauhe Fourage und hartes Futter fouragiret wird, daß man solches in Häusern hohlen muß, so haben die Corporalen wohl in Acht zu nehmen, daß die Zimmer nicht aufgeschlagen oder geplündert werden, auch niemand Feuer anlege; da er mit seinen Fouragirern nach Haus kommen, rapportiret er demjenigen, mit wem er commandirt gewesen: Eben desgleichen wann die Bender wieder eingerucket; auf der Bende hat er in Obacht zu haben, daß die Leute sich nicht also gleich unter die Bäume in Schatten legen, und die Pferde ungespannter herum lauffen lassen, sondern alle, oder zusammen paar mit paar, oder separat gespannt werden, wo Morast, Præcipitia, seynd, Acht haben, daß die Pferde ihnen keinen Schaden thun, wie auch ordentlich die Pferde träncken und loß tuppeln; und nicht, wie es öftters aus Faulheit geschieht, gespannter in das Wasser treiben, wo Unglück hernach entstehet.

37mo. Wann der Corporal Wachtmeisters Dienste versieheth, und etwann die Parole und Befehl bey dem Regiment nehmen muß, so nimmet er im Ehren den Rang der Compagnie; auf Commando aufferhalb, stellet er sich nach dem Rang oder Anciennete seiner Troupe, zu welcher er zugetheilet ist; die Corporalen aber observiren unter sich, ihren Rang nach dem Alter, nemlich à dato ihrer Vorstellung, wann sie Regiment-

menter; weiß in die Troupes getheilet seynd, das ist, wann ein Troupe völlig meliret ist; sonst aber bleibt jeder bey seinem Regiment, und gehen auch die Dienste nach Rang derer Regimenter: Hierbey ist eben nicht nöthig, daß wann ein Corporal älter als der andere ist, daß er in Abwesenheit des Wachtmeisters um die Parole und Befehl geschicket werden muß, wann er etwa so ungeschickt befunden, daß er darzu nicht capable erkennet wird; in solchen Fall kan wohl ein anderer ausgesuchet werden, und soll ihm solchen Torto selbst bey messen.

38vo. So oft der Corporal mit einiger Mannschafft auf Wacht und Commando ziehet, so hat er zu visitiren, daß das Gewehr frisch geladen seye, wessentwegen er die Ladstöcke im Lauff thun lassen, und die Pfannen-Deckel öffnen solle.

39no. So oft als ein Corporal einen Troupe allein zu commandiren bekommet, es mag seyn auf Patrouille, Reconosciren, Avant- oder Arrier-Guarde solle er seine Eintheilung machen, wie im Fall, da er Feinde antreffen würde, er chargiren wolte, indeme jedweder, der vor den Feind gehet, wohero seine Disposition machen muß; weilen aber ein Corporal wenig Mannschafft ordinari bekommet, das ist 10. bis 15. Mann, so theilet er seine Troupe in zerbrochene Glieder aus, damit er ein Feuer allezeit in Reserva haben.

40mo. Wann er etwa mit seiner Mannschafft im Ein- oder Ausrücken, der Generalität begegnet, hat er das Gewehr zu præsentiren, und sich auffer des Weegs aufgemarchirter zu stellen.

41mo. Wann er in Guarnisonen bey einem Thor Wacht stehet, hat er die herein Passirende mit Höflichkeit um ihren Nahmen, Caractere, wo sie herkommen, wo sie hingehen, oder wo sie verbleiben, zu befragen, sie alldorten nicht aufhalten, und da es jemand wäre, deme das Gewehr zu præsentiren ist, ihme also gleich die Ehren-Bezeignuß machen, hernachmahls auf die Haupt-Wacht oder dem Posto, wo er angewiesen, berichten.

42do. Es geschehen öftters bey denen Patrouillen und Ronden vielerley Abusus und unterschiedliche Unterschleiff, daß die
Cor:

Corporalen öfters, unterm Prætext, ob sich zu verbottener Zeit und Stunden, Leute etwann in Wirths-Häusern aufhalten, als dorten aber selbst einkehren und mit sauffen; wesentwegen ernstlich und unter Absetzung verboten, daß keine Patrouille sich nirgends deswegen aufhalte; andere, die etwann wegen Ungelegenheit in Arrest genommen worden, hernach sich mit Geld oder guten Worten wieder auslösen; weilen also dieses ein präjudicirliches Wesen, und wider die Authorität einer geschickten Patrouille, so ist solches sehr straffmäßig.

43to. Wann man auf Regiments- oder andern Wachten das Gewehr präsentiren muß, so wird das Gewehr (so angelehnet, oder auf der Erden lieget) vor dem Fuß genommen, an die rechte Schulter gebracht, und dann auf dem Arm; da solches vorben, wieder an die rechte Schulter, rechts umkehret, und angelehnet; oder aber mit General-Commando vor dem Fuß, und niedergeleget.

44to. Es wird auf der Regiments-Wacht zuweilen denen Corporalen etwann Montirung, die Regiments-Cassa, oder Capellen, oder anders zu beobachten befohlen; so hat er darauf absonderliche Obsicht zu haben, daß eine Schildwacht der andern dieses ordentlich hinterlasse; wann eine Feuers-Brunst entsethet, so ist sein erstes die Pauken und Regiments-Cassa zu salviren.

45to. Der, so die Regiments-Wacht hat, bleibet im Marche bey der Bagage, und ist an Regiments-Wagenmeister angewiesen, auf daß er mit seiner Mannschafft, zu Fortbringung der Bagage, ihme in allen beystehe, nichts frembdes einmarchiren lasse, und da etwann Brücken, Gräben, oder sonsten Wege zu repariren wären, das gehörige Schanz-Zeug (so der Wagenmeister darzu bereit haben, und jeder Marcketenter etwas mitführen muß) ergreiffe und reparire.

46to. Der Corporal, so Wachtmeister-Dienste thut, wie auch sonst, soll alle Befehle wie auch Parole fleißig aufschreiben, nicht allein daß er nichts vergesse, sondern man fordert öfters von ihme zu wissen, was diesem und jenen Tag und Zeit, etwann

etwann commandiret worden; da der älteste Corporal Wachtmeister Dienste thut, seynd die andern schuldig, ihm zu rapportiren.

47mo. Bey Ausgebung des Befehls sowohl, als frühe bey dem Rapport, so die Wachtmeisters dem Regiments-Adjutanten machen, wird ordentlich eingegeben, was den Tag hindurch oder Nachts neues passiret, was vor Leute oder Pferde krumm, gedruckt, beschädiget, crepirt, verlohren, ic. Ob die Leute vom Fouragiren, Commando und Wachten nacher Hauff kommen, was etwann von Marode zuruck geblieben, oder aber sonst sich ereignet; auf daß der Adjutant hernach seinen Rapport gleich abstatten könne: Käme des Tags hindurch etwas extra neues vor, als eine Desertion, oder in Rauff-Händeln Bleffirte, oder anders, so muß es dem Regiments-Adjutanten, bey Tag oder Nacht angemeldet werden.

48vo. Die Corporalen empfangen nur die Losung, wann sie aber auf einen besondern Posto stehen, empfangen sie eben die Parole, geben aber ihren Schildwachten nur die Losung, als wie St. Peter und Rom, St. Peter ist die Parole, und Rom ist die Losung; und dieses derentwegen, wann etwann ein Troupe auf seine Posto kommet, und die Schildwacht die Losung begehrt, so hat er hinaus zu reiten, und mit der gespannten Pistohlen, die Losung zu begehren, so ihme geantwortet wird Rom, begehret er alsdann die Parole, und wird ihme geantwortet St. Peter, der Vorsichtigkeit willen, daß, wann etwann der Feind die Losung erfahren, doch durch Begehrung der Parole man desto besser versichert ist.

49no. Lieget denen Corporalen ob, nicht allein die Kranken fleißig zu visitiren, sondern auch Acht zu haben, damit sie die Medicamenten, so der Feldscherer giebet, in ihrer Præsenz einnehmen, massen, wann es übel zu nehmen, sie solche öfters hinweg werffen, hernach dem Feldscherer beschuldigen, dadurch sich selbst Schaden zufügen: Da einer so krank, daß der Feldscherer an seinem Leben zweiffelt, wohl darob sey, daß keiner ohne die Heil. Sacramenten dahin sterbe.

50mo. Wann Butafelle geblasen, oder Vigator geschlagen wird, müssen die Corporalen fleißig herum gehen, daß die Leute in wählenden Süttern (wann es die Zeit permittiret) satteln und aufpacken, die Zelter in Behändigkeit abbrechen, und wohl zusammen legen, einer um den andern die Zelt: Stangen, Pföck und Kessel führen, ihren Pack compendios machen, keine überflüssige Bagage nicht gedulden, wie die Weiber: Kerl öfters sogar Multern und Wasch: Kesseln mit sich führen; er soll sich ein Bagage Pferd halten, um sein Dienst: Pferd zu ersparen, auch keinen gestatten, so grosse Sack und Pack mit sich zu führen.

51mo. Da der Mannschafft erlaubet wird, in das Haupt: Quartier oder in die Städte auf den Marckt zu gehen, muß jederzeit ein Corporal mitgehen, und vor alles, was etwann übelß geschehen würde, repondiren; wessentwegen er die Mannschafft wohl beyßammen halten soll.

52do. Vor dem Feind führet der älteste Corporal die Estandart in Abwesenheit des Fähndrichs, oder da solcher Lieutenants: Dienste thut; sonst aber führet es ein Dragoner um den andern.

53tio. Jeder Corporal soll mit einem Pottschaft versehen seyn, auf daß, wann er in Kriegs: Recht commandiret würde, er es zu seinem Voto beydrucken könne, seinen Stock zur Session nicht hinein nehme; allda hat er den Casum, so vorfällt, sich wohl expliciren zu lassen, und stehet ihme frey zu befragen, massen einer hierdurch sein Gewissen beschweret, und wider das Jurement thut, wann er den Casum nicht recht begreiffet, hernach zu hart oder zu gering votiret, vid. Dragoner: Observat. 25.

54to. Auf Recroutirungen kan absonderlich ein Corporal sich wohl distinguiren, wann er sich beßeisset, gute Mannschafft herbey zu bringen, welches aber nicht geschehen muß, daß sie mehrers in denen Wirths: Häusern herum streichen, sich selbst zu berauschen und Ungelegenheit anzufangen, als Mannschafft herzu zu bringen, und aufzutreiben, dabey unter gros-

ser Straff verboten, keinen mit List oder Betrug anzukönnen, hernach wieder loß kauffen zu lassen, wie dann auch, da die Mannschafft schon angeworben, sie alsogleich unterrichtet werden müssen, wie sie ihre Montirung sauber tragen und menagiren sollen, wie sie die Pferde satteln und warten müssen, seynd ihnen auch die Handgriffe, und wie sie mit dem Gewehr umgehen sollen, zu lernen: Ihre alte Kleider nicht alsobald verkauffen, sondern sich etwa Camisol und Hosen daraus machen zu lassen, um die Montirung währenden Marche zu verschonen, oder aber um solches sich Hembd und Strümpff kauffen, und dergleichen Nothwendigkeiten sich versehen, und hat ein Corporal hierinnfalls Tag und Nacht zuzusehen, daß die Recrouten keine Ungelegenheit anfangen, sie zu ihrer Schuldigkeit ohne Schläge noch Brutalität halten, ihnen auch weisen, wie sie die Pferd zu füttern, wie sie zu Pferd sitzen sollen, wie sie die Kuplen führen, und dergleichen, dann es alle Augenblick was zu thun giebet.

Observations - Punkten vor den Wachtmeister.

Primo.

Dieser ist als wie der Regiments - Adjutant, durch welchen alle Befehle bey der Compagnie gehen; es kommet das meiste alles auf ihme an, um die gemeine Mannschafft in ihrer Promptitude zu erhalten, auch eine genaue Erfahrung und Erkänntnuß derer Expeditionen nöthig ist; wesentwegen solcher allezeit mäßig und nüchtern leben muß, und schon gedienet haben, das Exercitium aus dem Fundament verstehen, in Summa, was ihme anbefohlen wird, genau observiren machen, alles aufschreibe und aufnotire, in Ordnung und Richtigkeit halte, die Soldaten zu einer frischen Aire aufmuntere, die Recrouten und Unerfahrenen

nen lerne, was sie auf Zug- und Wachten zu thun, auf ihren Lebens- Wandel wohl Acht habe, die Mannschafft dergestalten kennen lerne, daß er ihr Gemüth, gute und schlimme Qualitäten wisse, und zu was sie zu gebrauchen seynd: Keine Gotts lästerung, Liederlichkeiten, Zank und Hader nicht gestatte, die Leute mit Manier wisse zu regieren, und keine Passion gegen ein- und andern trage, noch solches denen Corporalen verstatte: Alle Fehler corrigire, und die Compagnie also halte, daß alles in bester Harmonie und Ordnung jederzeit gehe, keine Klagen vorkommen, und jeder seine Schuldigkeit observire.

2do. Die Kriegs- Articuli nicht selbst übertrette, alles was in der Dragoner und Corporalen Function vorgeschrieben, auf ein Haar observiren mache; dann alles, was darinnen vorgeschrieben ist, hat der Wachtmeister genau zu attendiren, obschon er selbst zu thun hat, so lieget ihm doch ob, genau darauf zu gehen, damit es geschehe, deswegen er selbst nach-visitiren solle, dann alle Fehler, so darwider passiren, werden dem Wachtmeister zugeschrieben, und hat davor Red und Antwort zu geben; es ist unnöthig allhier alles wieder anzuziehen, was auf Commando, Ritt und Wachten zu Fuß und zu Pferd zu observiren ist, wessentwegen er als ein Unter- Officier dahin verwiesen, und gleichwie ein Wachtmeister die Regiments- Adjutanten- Function auch wissen muß, also wird solche auch annectiret, damit er sich besser hernach reguliren könne.

3tio. Der Wachtmeister solle auf die Corporalen scharff seyn, und sie darzu anhalten, damit selbe nicht allein auf ihre Corporalschafften Acht haben, sondern in Abwesenheit ihrer Cameraden auch auf die andere, und so bald bey der Compagnie ein Unglück entstehet, ihm solches allso gleich andeuten, welcher aber gleich dem Lieutenant und dieser dem Hauptmann berichten, dieser wird sodann alle Mittel verschaffen, damit alles Unglück abgewendet, vermittelt und remediret werde.

4to. Er soll auch öftters des Tages visitiren, und wann er findet, daß die Corporalen was versehen haben, sie gleich

in flagranti abstraffen, und nicht bloß auf derer Rapport sich verlassen, sondern da sie visitiren, ihnen nachschleichen, ob sie auch recht die Visitation vornehmen und dergestalt rapportiren: Die Corporalen soll er auch selbst visitiren, ob sie ihre Sachen in gehöriger Ordnung haben, wie sie ihre Wirthschaft treiben, und dergleichen.

5to. Die Wachtmeister halten Cameradschaft mit der Prima Plana, nicht aber mit denen Corporalen, mit welchen sie keine Gemeinschaft haben sollen, vielweniger sauffen, spielen, und Geld von ihnen entlehnen, sie heissen die Corporalen: Ihr, dieselben aber Herr Wachtmeister: Rapportiren und empfangen die Befehl mit entblösten Haupt.

6to. Der Wachtmeister solle sich ein gutes Bagage - Pferd und einen Jungen halten, dann ihm nicht erlaubt ist andern Sack und Paß als seinen Mantel zu führen, und solle solches Bagage - Pferd nicht etwann ein schlechtes Pferd sein seyn, sondern ein solches, welches, da sein Dienst - Pferd krumm, er auch bey der Compagnie reiten kan: Sollen auch vor ihre Dienst - Pferde saubere Dragoner - mäßige, nicht zu schwere plumpe Pferde haben.

7mo. Er kan keinen von der Prima Plana prügeln auffer Befehl des Hauptmanns oder Compagnie - Commandanten, wohl aber dieselbe visitiren, ob sie sich bey rechter Zeit zu Haus befinden, wofern dieselbe anderswo zu verbottener Zeit und Stunden angetroffen werden, in Arrest nehmen lassen, oder dahin schaffen, wäre aber einer, der ihm nicht pariren wolte, oder schlimme Worte ausgeben, kan er solchen in flagranti etwelche Streich geben, und darff keiner gegen selben sich setzen, weniger den Degen ziehen, unter grosser Straff: Ein Volontaire oder Edelmann, so bey einer Compagnie Dienste thut, solle von keinen mit Schlägen tractiret werden, sondern in Arrest genommen, und bey dem Regiment angegeben werden.

8vo. Auf die Wirthschafft der Cammeradschafft hat er fleißig Acht zu haben, und die üble Aufführung eines und des andern seinen Officiern melden und nichts verschweigen.

9no. Bey Austheilung der Löhnung solle der Wachtmeister angeben, ob etwa nicht ein- und anderer etwas liederlicher Weise verdorben, oder von seiner Montirung verkauffet, oder verlohren, ob er seine vorgeschriebene kleine Montirung beyammen in guten Stand hat, wie auch seine Patron-Taschen mit gehöriger Munition wohl versehen, auf daß, wann was manquiret, es ihm von seiner Löhnung erkauft werde; wessentwegen, ehe Löhnungs-Tag ist, eine genaue Visitation durch ihn muß vorgenommen werden.

10mo. In Abwesenheit des Fähndrichs hat der Wachtmeister die Incumbenz Früh und Abends die Mannschafft von der Compagnie zur Bet-Stunde zu führen, was er dabey zu observiren hat, ist in der Explication des vierdten Kriegs-Articul gemeldet.

11mo. Wann die Pferd abgefüttert werden, müssen der Wachtmeister und Corporalen dabey seyn, die Zanister visitiren, ob der Haber recht ausgepuszet, auch ob nicht etwa mancher liederlicher Kerl sein Futter dem Marcketenter verkauffet, und statt des Habers Heu hinein steckt, wie es oft malitiose Kerl gethan; da einem Pferd was mangelt, also gleich den Schmied ruffen lassen, und zusehen, daß man recht wisse, was etwann vor ein Zustand es ist, um die gehörige Mittel zu gebrauchen; dabey Acht haben, daß alle Tag zugeschauet werde, biß zu völliger Genesung; das Pferd wann es etwann gedrucket ist, nicht welschen könne, und den Schaden vergrößere.

12mo. Er soll das Exercitium aus dem Fundament verstehen, nicht allein die Handgriffe, sondern auch wie die Evolutiones, Schwencfungen, Chargirung, und alles was in dem Exercitien-Buch ist, zu machen seynd; und nicht allein wie es nach einander gehet, sondern auch der Mannschafft wissen zu expliciren, zu was es dienlich, und wie es vor dem Feind zu gebrauchen, wessentwegen er auch bey dem Exercitio, und vor dem

Seind die Mannschafft avertiren muß, auf daß das Commando exequiret werde.

13tio. Seine Incumbenz ist nicht allein die ganze Compagnie auf Befehl des Hauptmanns zu exerciren, sondern er muß die Recrouten selbst zusammen nehmen, die Flinten in der Hand, die Tempo weisen und vormachen, dabey grosse Gedult haben, dann mancher ungeschickt ist, und nicht gleich es begreiffet; diese kan er à parte öfters des Tages exerciren, er soll aber keinen schlagen, es würde dann einer aus Maliz solches nicht lernen wollen.

14to. Die Recrouten solle er in gute Cameradschafften verlegen, nicht zulassen daß man selbe verire, oder anführe, gleichwie es die Alten im Gebrauch haben, daß sie die jungen Leute verführen, und um das Ihrige bringen; soll auch solche nicht gleich auf Ritt und Commando gehen lassen, sondern vorhero auf die Regiments-Wachten, Bereitschafften und kleinere Dienste, und also nach und nach in die grössere folgen lassen, biß sie einigermassen recht unterrichtet seynd, dabey sie in allen informiren, was sie zu thun haben, ihnen mit Moderation und guter Art alles erlernen und begreiffen machen; da sie etwas versehen, nicht also gleich mit Schärffe darzu anhalten, sondern mit ihnen grosse Gedult tragen, sonsten man sie disgoustiret und verzagt machet, auch die Lust ihnen vergehet, und statt guten, schlimmes ertwecket; absonderlich wohl Acht haben, daß sie recht satteln, kurz reiten, und ohne weiters alles zu beschreiben die völlige Information geben, was sie zu thun und zu lassen, sie allgemach zu recht-schaffenen Männern ziehe.

15to. Wann Recrouten und Remonte zu dem Regiment kommen, ist absonderlich des Wachtmeisters grosse Incumbenz die Leut und Pferd also gleich kennen zu lernen, damit die Pferde recht eingetheilet werden, denen hizigen Reutern faule, denen posaden frische Pferde gegeben werden, wie auch die schönste und jüngste denen, so gute Hand zum Pferd haben; obschon es sich Anfangs nicht gleich recht treffen kan, so wird solches dergestalt mit

mit der Verwechslung in Stand gebracht, welches er aber allezeit seinen Hauptmann zu remonstriren hat, und nichts vor sich thun kan.

16to. Der Wachtmeister hat keinen positiven Posto bey der Compagnie, indeme er stets herum reiten muß, sowohl in Stellung der Compagnie als währenden Marche, die Gleichheit der Reihen und Glieder hat er zu richten, und auf dem ordentlichen Marche Acht zu haben, gleichwie es im Exercitien-Buch in denen March-Ordnungen beschrieben ist, er hat auch jederzeit da die Compagnie ausrucket die Abtheilung, wie es alldorten angewiesen ist, zu machen, und niemahlen ohne solcher zu marchiren, auch da nur Commandirte von dem Regiment ausgehen; dabey auch zusehen, daß die Mannschafft in vorgeschriebener Propreté jederzeit erscheine; er solle auch jederzeit die Parade-Liste im Sack haben, damit, wann man die Compagnie stellen wolte, man sie gleich nach derselben rangiren könne, wie auch die Cammeradschafft-Liste, auf daß bey Einrückung in das Lager oder Cantonirung die Mannschafft dergestalten verlesen werden.

17mo. Wann das Regiment im Marche durch ein Defilée passiret, so hat der Wachtmeister dahin zu reiten, und alldorten so lang anzuhalten, biß alles vorbey, damit sie dick auf einander reiten, aber nicht jagen, alsdann sie wieder in die gehörige Ordnung bringe; wann man durch Städt, Marckflecken marchiret wohl Acht habe, daß keiner zuruck bleibe, auch Geschrey und Tumult in währenden Marche nicht gestatte.

18vo. Wann Brod, Haber, Heu und dergleichen vor der Estandart oder im Magazin gefasset und ausgetheilet wird, solle es in Präsenz des Wachtmeisters geschehen, welcher alles ordentlich aufschreibet, auch also austheilen läset: Der Commandirten oder absenten Antheil bey der Estandart in Verwahrung lasse, dem Hauptmann hernach von der Qualität und Quantität, das ist, von der Güte, Maaß und Gewicht den Rapport abstatte.

19no. Da man in die Quartier einrucket, soll er der ganzen Compagnie Stani nes alsogleich bereiten, und eine ordentliche Delogirungs-Liste mit Nahmen eines jeden Haus-Wirths, Dorffs und angehörigen Herrschafft machen, und dem Hauptmann übergeben, welcher hernach wegen der Visitation das weitere disponiret; dabey wohl in der Visitation zu observiren, daß man den Wirth befrage, ob der Mann nicht mit seinem Pferd ausreitet, oder sonsten sich von da hinweg begiebet, absolute dem Wirth untersagen kein Heu noch Haber von dem Gemeinen zu kauffen, in denen Wirths-Häusern sich erkundigen, ob sie alldorten schuldig seynd; auch denen Weinschenken das Borgen ernstlich untersagen, massen sie nicht bezahlt würden, und ist nicht genug, wann sie (wie die meisten pflegen zu thun) nur an die Haus-Thür und Fenster anklopfen, und sich contentiren zu wissen, daß der Mann zu Haus ist, dann dieses nicht visitiren heisset, sondern sie müssen absitzen, die Montirung revidiren, das Pferd in- und ausser dem Stall betrachten, ob es wohl gepflegt und gefüttert wird, richtig beschlagen, die Stallung wie auch Sattel und Zeug in guten Stand sich befindet, ob der Mann seine vollständige Fourage und Futter auf so viel Tag noch habe, und dergleichen mehrers zu beobachten ist: Wann ein Mann commandiret wird selbst dahin reiten, und nicht etwann durch einen Bauren es sagen lassen, weilien dadurch Fehler auskommen können.

20mo. Die Visitation im Feld ob alle Leute da seynd geschiehet in aller Frühe, wo man die Leute zu ihrer Arbeit anhalten solle, in Wartung derer Pferde, und kochen, die andere Visitation Abends vor der Bettstund, in Guarnisonen vor dem Thor-sperrn, und die dritte Visitation nach dem Zapffenstreich, und können auch solche Cammeradschafftswaise verlesen werden, alsdann soll alles liegen, kein Geschrey oder Tumult mehr sich hören lassen; gehet jemanden ab, so sollen sie ihn alsogleich suchen, da etwann einige Zeichen seyn, daß er durch gegangen, solches gleich dem Compagnie-Commendanten andeuten, auf daß

daß solches durch den Adjutanten dem Regiments-Commendanten gemeldet werde.

21mo. Da der Rapport frühe von denen Corporalen dem Wachtmeister gegeben worden, thut er selbst die Visitation machen, alsdann gehet er erstlich zu dem Fähndrich und rapportiret absonderlich wegen der Krancken; von dar gehet er mit denen 3. Corporalen zu dem Lieutenant und machet den völligen Rapport was passiret ist, wie auch daß alles was gestrigen Tags befohlen worden vollzogen sene; der Lieutenant gehet nachdeme mit ihnen die Compagnie selbst zu visitiren, allwo Sattler und Schmied sich einfinden müssen, schauet zur Mannschafft und Pferden, und lezlich gehen sie alle zu dem Hauptmann ihren Rapport zu thun; wann der Hauptmann visitiret, so solle jederzeit die Mannschafft aus ihren Zeltern zu denen Pferden treten, und solche abdecken; wann ein Stabs-Officier die Compagnie visitiret, nehmet die Mannschafft ihr Seiten-Gewehr um, und die Estandart-Wacht stehet im Gewehr; wann unter Tags etwas wichtiges bey der Compagnie passiret, berichtet es der Wachtmeister also gleich dem Hauptmann, nachgehends erst dem Lieutenant.

22do. Die Parole und alle Befehl werden durch den Regiments-Adjutanten bey der Leib-Estandart, im Quartier vor des Commendanten Behausung ausgegeben, wesentwegen die Wachtmeister jederzeit, so bald bey denen Estandarten geruffen wird: Wachtmeister zu der Leib-Estandart! Sie sich also gleich selbst mit Degen und Stock dahin verfügen sollen. Im Quartier werden sie durch die Ordinanzen geruffen; stellen sich im Creiß nach dem Rang derer Compagnien, jeder hält seine Schreib-Tafel in Händen, und schreibt alle Befehl auf, machen allorten die Repartition von Commando, Ritt, Wachten, Ordinanzen und allen Diensten aus, wesentwegen jeder Wachtmeister die Stärke anderer Compagnien wissen muß, und sich jederzeit aus der Dienst-Tabella ausschreiben, auf daß er nicht zu kurz komme, und ihm Unrecht geschehe. Die Parole wird rechter Hand dem Grenadier-Wachtmeister gegeben, welcher sie dem von der Leib-Compagnie giebet, und alsofort der leztere

solche dem Adjutanten wieder giebet, um zu wissen, daß sie es alle recht haben, die Parole empfangen sie mit entdeckten Haupt.

23to. Die Wachtmeister stehen im Craiß, sonsten aber nicht, unter dem Stock des Adjutanten, wessentwegen da ein Wachtmeister seinen gehörigen Rapport nicht recht thut, oder nachlässig sich erzeiget, oder gar betruncken dahin kommet, sich wohl in acht zu nehmen hat, um daß ihm die Schand nicht wiederfahre; wann die Corporalen was versehen, repondiret der Wachtmeister davor, deswegen die Corporalen scharff zu ihrer Schuldigkeit zu halten seynd.

24to. Sie rapportiren des Abends was den Tag hindurch passiret ist, und frühe da sie der Regiments-Adjutant abermalen zur Leib-Estandart ruffet, was in der Nacht etwann vorgegangen, ob alles, was befohlen, auch recht vollzogen worden; solte aber bey Tag oder Nacht etwas wichtiges vorkommen, so berichten sie es so gleich dem Regiments-Adjutanten.

25to. Da er dann die Parole oder Befehl empfangen, verfüget er sich zu seinem Hauptmann, giebet ihm die Parole, die Regiments-Befehl und Dienst-Repartition; nachdeme wann der Hauptmann ihme etwann à parte Befehl weiters giebet, so verfüget er sich zu dem Lieutenant, in dessen Abwesenheit zu dem Fähndrich, bringet ihm die Parole und die Regiments-Befehl sowol als die von dem Hauptmann gegeben seynd, vernimmt auch von selben, ob er nichts weiters zu erinnern habe, ist etwann etwas, so dem Fähndrich angehet, als da er etwann commandiret würde, oder sonsten zu wissen hätte, so überbringt der Wachtmeister selbstn ihme die Parole und Regiments- oder Compagnie-Befehl; ist aber nichts, so dem Fähndrich concerniret, so giebet er dem ältesten Corporalen die Parole, welcher dem Fähndrich hernach selbe überbringt, wie auch die Befehl: Da er vom Hauptmann und Lieutenant abgefertiget worden, ruffet er die Corporalen vor die Fronte der Compagnie, fertiget sie ab mit der Losung auch Regiments, des Hauptmanns und Lieutenants Befehlen, und zwar nicht in der Compagnie: Gas-
sen,

sen, aus Ursache, daß zuweilen etwas davon gehöret werden, und nachtheilig seyn könnte.

26to. Da er frühe und Abends von denen Corporalen die Rapporte empfangen, auch selbst visitiret, und seinen Officiern gehörigen Rapport gethan, giebt er dem Fourier solches aufzusetzen, um daß eine ordentliche Tabella hernach könne formiret werden, welche dem Adjutanten von jeder Compagnie zukommet, und der Tag- oder Nacht-Zettel formiret wird.

27mo. Der Wachtmeister, in dessen Abwesenheit der älteste Corporal, bringet dem Hauptmann und Lieutenant die Befehl, jedoch swann der erste nicht zu Haus ist, oder verlassen hat, wo er zu finden ist, so fertigt er auch ab, indeme die Regiments-Befehl keinen Verschub leiden, und suchet hernach, wo er etwann selbst antreffen thut; den Lieutenant aber braucht er nicht zu suchen, auffer er wäre Commendant. Eine gleiche Betvandnuß hat es, swann auch unter Tags oder Nachts was befohlen wird, so unverzüglich zu vollziehen; da der Fähndrich Commendant von der Compagnie ist, hat er eben solches gegen ihm zu ob-serviren.

28vo. Solte in Abwesenheit derer Ober-Officier der Wachtmeister Commendant der Compagnie seyn, so hat er deßwegen von seiner Function nichts zu hinterlassen, sondern wohl Acht zu haben, daß nicht die geringste Fehler vorbey gehen; swann Rapport-Tag ist, gehet er gleichfalls zum Regiments-Commendanten, und swann nichts sonderliches neues ist, rapportiret er dem Adjutanten.

29no. Wann man in das Lager einrucket, hat der Wachtmeister wohl Acht zu haben, daß die Zelter in schöner Gleichheit aufgeschlagen, und die Kessel zum Feuer gebracht werden: Wann Commandirte von der Compagnie ausrucken, so muß er jederzeit mit denen Corporalen vor der Estandart stehen, zu sehen, ob die Leute mit gehöriger Art ausrucken, ob sie nichts vergessen haben, hernach seinen Officiern rapportiren.

30mo. Wann ein Wachtmeister was versiehet, solle der Commendant von der Compagnie ihn heimlich in sein Zelt

oder Quartier beruffen, und alldorten abstraffen können, jedoch supponire, daß ein Wachtmeister, welcher einen Staffel zur Ober-Officier-Charge hat, sich nicht so übel verhalten wird, daß er ihn solches anziehen wird, solte aber ein solcher incorrigible seyn, wo dieses auch nicht helffe, so solle er bey dem Regiment angegeben werden, welches ihn hernach mit öffentlicher Regiments-Straffe beleet.

31mo. Wann der Regiments-Adjutant franc oder absent ist, soll von Rechts wegen der älteste Wachtmeister solche Dienste versehen; allein wann ein solcher Ungeschicklichkeit halber, oder des Lesen und Schreiben nicht kundig ist, also darzu nicht capable befunden wird, hat er sich solches selber bezumessen, wie auch, da einer mit einem Obrist-Lieutenant oder Obrist-Wachtmeister auf Commando die Adjutanten-Dienste thun solte.


32do. Bey dem Regiment werden die Wachtmeister nach Rang derer Compagnien commandiret, aufferhalb aber auf Commando und Wachten, da die Commandirte von unterschiedlichen Regimentern meliret werden, gehen sie nach dem Alter ihrer Vorstellung oder Troupe.

33tio. Wann ein Wachtmeister eine abgesonderte Troupe hat, so hat er zu observiren, was schon in der Corporalen Function deswegen gemeldet worden, sein Quantum ist ordinär 20. bis 25. Mann mit einem Corporalen, ist er aber mit einem Hauptmann commandirt, so wird er um die Parole und Befehl geschicket, ist es auf der Feld-Wacht, holet er selbe bey dem der die Inspection hat, oder aber auf dem Posto, wohin der Hauptmann angewiesen; dabey hat er alles, was befohlen, wohl aufzumercken, wie auch da er wohin mit dem Rapport geschicket wird. Seine Obsicht ist, daß alles auf dem Posto ordentlich ablöset werde, die anbefohlene Patrouillen ordentlich ausgehen, die Leute allert seynd, und der geringste Fehler nicht vorbey gehe; dem ablösenden Wachtmeister alle Befehl und die Posten ordentlich übergebe, oder, so er ablöset, sich übergeben lasse. In die Kriegs-Rechte wird er ebenfalls

commandirt, und hat zu observiren, was schon in des Corporalen Instruction Num. 53. gemeldet worden.

Observations - Puncten vor den Regiments-Adjutanten.

Primo.

er Regiments-Adjutant gehöret zu dem Stab, und hat niemand mit ihme nichts zu schaffen, als der Regiments-Commendant, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, wie auch der Hauptmann, so etwann in Abwesenheit derer Stabs-Officier das Regiment commandiret, unter welcher Stock er zwar siehet; ist aber sehr schändlich, wann man einen Regiments-Adjutanten prügelt, massen er die Regiments-Befehle ausgiebet, und durch ihm das ganze Detail gehet; jedoch wann er es verdienete, die Reprimanden, Arrest und Provoßen nicht achtete, so soll er durch den Provoßen abgestraffet werden, oder der Commendant kan ihn wohl selbst prügeln.

2do. Sonsten hat kein Officier den Adjutanten im geringsten nicht übel zu tractiren, weder mit Worten noch in der That; sondern wann etwas vorkiele, sich desto wegen bey dem Regiments-Commendanten zu beklagen. Solte es aber geschehen, daß ein Officier den Adjutanten mit ehrenrührischen Worten, oder gar mit dem Stock tractirte, und der Adjutant in flagranti den Degen ziehete, und solchen attackirete, so würde solcher Officier vom Regiment schlechte Satisfaktion zu gewarten haben; dann der Regiments-Adjutant niemand als denen 3. Stabs-Officiern subordiniret ist; hingegen solle der Adjutant gegen alle Officier höflich seyn; da er unter ihnen ist, seinen Hut nicht aufsetzen und Camerade mit machen wollen; sein Rang ist der älteste Wachtmeister.

3tio. Er solle sich jederzeit nüchtern halten, und sich vor allemahl unweit des Commendanten vom Regiment befinden, damit, wann etwas zu befehlen, er sogleich bey Handen seye. Er solle 3. Pferd und einen Jungen halten, und zwar leichte Pferd, um daß er im hin- und wieder jagen keine Zeit verliere, und von Rechts wegen allzeit ein gesattelt Pferd haben.

4to. Da ein Officier in Arrest kommt, so deutet selben der Regiments-Adjutant an, begleitet ihn in sein Quartier, und nimmt ihm den Degen und Stock ab, welchen er zu der Regiments-Wacht bringet, nach der Loslassung wieder giebet, davor ihm eine Discretion gebühret.

5to. Da ein Gemeiner vom Regiment aus solle gestrafft werden, hat der Regiments-Adjutant dem Commendanten den Mann zu describiren, ob er vielleicht ein alter Mann, oder sonst ein braver distinguirter Soldat seye, oder etwann frantz und maßflichtig; auf daß der Commendant der Straffe wegen sich reguliren könne, oder ihme solche gar schencken.

6to. Wann ein Hauptmann, Lieutenant oder Fähndrich vorgestellt wird, so läset der Regiments-Adjutant die Compagnie, aus Befehl des Commendantens, ausrucken; nach diesen bringet er ihnen das erstemal die Parole, und dieses zwar von alten Gebrauch her; wesentwegen der neue Officier solchem eine Discretion giebet.

7mo. Wann grosse und wichtige Commando ausgehen, so commandiret der Regiments-Adjutant denselben Officier selbst, und dieses aus Ursachen, weiln öfters ein Fehler vorbey gehen könnte, und also desto sicherer ist.

8vo. Bey denen Kriegs-Rechten hat der Adjutant bey der Thür, wo die Session ist, sich aufzuhalten, um da etwas befohlen wird, er solches gleich anordnen könne; da er hinein beruffen wird, läset er den Stock draussen, commandirt darzu 3. Mann auf die Wacht, und 3. Ordinanzen.

9no. Er holet die Parole und Befehl bey dem General-Wachmeister oder Brigadier Adjutanten, stellet sich alldorten im Krenß nach dem Rang seines Regiments. Gleichwie aber manche die Parole von der linken Hand geben, andere aber von der rechten herum,

herum, so hat er hierinnenfalls zu observiren, damit er nach Rang des Regiments stehe; er solle alles und jedes in seine Schreib: Tafel aufschreiben; die Parole empfänget er mit entblößten Haupt.

10mo. Ehe daß die Parole ausgegeben wird, hat der Regiments: Adjutant dem Brigadier: Adjutanten, den Rapport vom Regiment zu thun; nemlich dasjenige, was er des Lagers und Diensts halber zu wissen hat, als wann Brod, Haber ic. aus dem Magazin empfangen worden; auf wie viel Tag, in was vor Qualität, ob rechtes Gewicht und Maas gegeben worden; wie lang das Regiment mit Fourage bestehen könne; ob Mann oder Pferd auf den Commanden, Fouragiren ic. ausgeblieben seynd; welche Officier und wie viel Mannschaft vom Regiment commandiret ist, ob das Regiment etwann Mangel an Fourage hat; ob es etwann in morastigen oder sonst unbequemen Ort campiret, Seuchen unter denen Pferden, oder überhand nehmende Kranckheiten und dergleichen was vorkommen thut. Absonderlich aber ist jederzeit zu melden, wann etwann eine Execution, Musterung, oder Begräbnuß, wo man Feuer geben, oder auch das Regiment zu exerciren ausdrucken will.

11mo. Es werden von Zeit zu Zeit Dienst: Tabellen von der Generalität gefordert, solche hat der Adjutant zu machen, weswegen er von denen Compagnien frische Extracten fordern solle, und die Wachtmeister solches ordentlich einzugeben haben, aus welchen er die gehörige Rubriquen ziehet. Als: mit Ende dieses Monats oder biß zu diesem dato wäre der effective Stand an Mann und Pferden; Zuwachs, Abgang, Dienstbare in Loco: Summa deren und dienstbaren. Absente, Commandirte; Summa deren: Summa des effectiven, und Summa des completen Stands. Diese Dienst: Tabellen hat er zu verfertigen, durch Herrn Obrist: Wachtmeister unterschreiben zu lassen, des Obristen und Obrist: Lieutenant zu bringen. Aus dieser Dienst: Tabelle wird hernachmalen nur die Summa gezogen, indeme nicht nöthig ist, daß man es Compagnien weiß gebe, massen solches zu dem Regiment gehöret; jedoch weilen die Granadier als ein à par-

te

te Corps stehet, und so viel als die Bereitschafft von der Armee zu regardiren ist, also muß wegen derer unten à parte angeführet werden, auf daß man im Commandiren auf ihre Stärcke oder Schwäche Reflexion machen könne. Solche unterschreibet der Obriste, und der Regiments-Adjutant hat sie dem Brigadier-Adjutanten einzuhändigen.

12mo. Er solle wohl in Acht haben, daß er aller Regimenter von selbiger Brigade, Dienst-Tabellen von dem Brigadier-Adjutanten auszuschreiben begehre, auf daß er im Kreiß der Repartition wegen (wann dem Regiment zu viel geschehen thäte) reden könne; und da der Brigadier-Adjutant so capricios wäre, und seine geziemende Remonstrations nicht annehmen wolte, hat er es aufzuschreiben, jedoch zu protestiren, und dem Regiments-Commendanten zu berichten; wie dann auch so in der Repartition ein Bruch heraus kommet, hat er solchen zu notiren, und wird vom ältesten Regiment indessen solcher Mann à Conto gegeben, hernachmals von dem andern und so fort.

13tio. Da er dann abgefertiget ist, hat er sich nirgends aufzuhalten, sondern alsogleich sich zu dem Regiment zu verfügen, allwo er erstlich dem Regiments-Commendanten die Parole giebet, und in Generali detailliret, wie viel Officier und Gemeine auf Wachten, Ritt und Commando verlanget worden, wie viel das Regiment betrifft, und was sonst noch extra befohlen worden.

14to. Da er nun von dem Obristen noch einige Particular-Befehl bekommet, oder nur abzufertigen ihm befohlen wird, verfüget er sich zu dem Herrn Obrist-Lieutenant, und bringet ihm die Parole und solche Befehl; vernimmt von ihm, ob er nicht auch etwas zu adjungiren hat; hiermit gehet er zu dem Herrn Obrist-Wachtmeister, oder dem Hauptmann der solche Dienste versiehet, statet ein gleiches ab, und vernimmt von ihm das weitere.

15to. Da er nun auch von Herrn Obrist-Wachtmeister abgefertiget ist, lästet er längst derer Estandarten die Wachtmeister heraus ruffen, da gehen alle Estandart-Wachten zum Gewehr, und präsentiren, solte etwann die Parole nach dem Zapffenstreich aus-

ausgegeben werden, halten sie das Gewehr vor dem Fuß; Die Wachtmeister, in deren Abwesenheit die Corporalen, stellen sich in Creiß, also zwar daß der Granadier-Wachtmeister sich zur rechten, nach diesem der von der Leib Compagnie und so fort, die Parole von der rechten Hand ausgegeben wird, und der letzte ihm wieder zurück giebet; und zwar der Adjutant und Wachtmeisters mit entblößten Haupt, nach welchen die Standart-Wachten wieder vor dem Fuß nehmen; da die Parole ausgegeben ist, specificiret er das von der Generalität begehrtte Dienst-Quantum, und repartiret mit denen Wachtmeistern wie viel jede Compagnie zu geben hat, und was vor Ober-Officier es betrifft; da solches geschehen, saget er die Particular-Befehl von Herrn Obristen, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister.

16to. Die Parole wie auch alle Befehl des Tags hindurch werden vor der Leib-Estandart, da keine Estandarten seynd, vor dem Quartier des Commendantens ausgegeben, da stehen die Estandart-Wachten wie schon gemeldet worden, in andern Fall des Commendantens Wacht in das Gewehr, und da die Parole ausgegeben wird, präsentiren sie, hernach es wieder vor dem Fuß nehmen; bey andern Befehl aber, so unter Tags gegeben werden, nicht; da die Parole auf der Gassen ausgegeben wird, so stellet man um den Creiß herum etwas davon entfernt 4. Mann, das Gewehr auf dem Arm haltend, bis alles expediret ist, welche niemanden, der nicht darzu gehöret, zulassen; da solle der Adjutant die Wachtmeister scharff darzu halten, daß sie alles ordentlich aufschreiben, und sich nicht auf ihr Gedächtnuß verlassen.

17mo. Der Profosz und Wagenmeister haben sich eben da ben auf der Seiten, und nicht in Creiß einzufinden, auf daß sie allogleich bey Handen seynd, wann ihnen etwas zu befehlen wäre.

18vo. Da er dann alles abgefertiget, verfüget der Regiments-Adjutant sich zum Obristen, und meldet ihm wie viel Mannschafft vom Regiment auf Ritt, Wachten und Commando, Ordinanzen, Fouragiren, oder Wender commandirt seynd, wie viel Ober-Officiers mit Nahmen, und von was Compagnie die Unter-Officier in Dienste ein- und ausgetreten; dann meldet er was Herr Ob-

rist Lieutenant und Obrist:Wachtmeister à parte etwann anbefohlen, nach diesen verfügter er sich zu Herrn Obrist: Lieutenant, rapportiret ein gleiches; dem Obrist:Wachtmeister aber detailliret er Compagnie:weiß nach der Dienst:Tabella, um daß er ersehen könne, daß nach Proportion die Compagnien die Mannschaft gegeben haben.

19no. Weilen öffters wegen der Commando Strittigkeiten sich erheben, so sollen die Herren Haupt:Leute, Lieutenants und Fähndrichs vor angehenden Feld:Zug untereinander ausmachen, wie sie die grossen und kleinen Ritt, Marode:Ritt, Fouragier:Ritt, Bereitschaften und andere Wachten, aufeinander twollen gehen lassen, solchen Vergleich dann dem Regiments:Adjutanten schriftlich einhändigen, wornach er nach Ratificirung des Obrist:Wachtmeisters den Feld:Zug hindurch commandiren wird, womit aller Streit, so sich zumahlen ereignen könnte, aufgehoben ist.

20mo. Wann die Campagne aus ist, so fangen die Winter:Commando wieder an bey demselben, wo es in vorigen Winter aufgehöret, jedoch ist zu beobachten, daß, wann ein scharffer Krieg wäre, man sich reguliren muß, daß die Commando so vor den Feind gehen, bis zum letzten Officier ausgehen, ehe sie von fornen wieder anfangen, massen sonst die Jüngere niemahlen darzu kommen, ihnen die Gelegenheit benommen würde, sich zu distingui-
ren.

21mo. Wer einmahl auf Dienste eingetretten, kan davon nicht abgelöset werden, bis seine Zeit vorbey ist; als da auf einen der Ritt stünde, er wäre aber auf der Wacht, da kan er nicht abgelöset werden, sondern hält seine 24. Stunden; dabey zu wissen, daß der grosse Ritt, die Wacht und Bereitschaft und andere kleine Ritt verrettet, das ist, daß sie solche nicht nachthun dörfen: Dann man saget, ein Dienst schläget den andern; den grossen Ritt müssen sie aber nachthun, wann jemand etwann auf einen deren kleinen Commanden damahls gewesen ist, da ihn der grosse Ritt betroffen hätte.

22do. Es rencontriret sich zuweilen, daß zu einer Zeit zwey Dienste auf einem Officier treffen, in solchen Fall muß der betroffene

troffene auf demselben Dienst fort, welcher aus beyden der erste ausbrucket.

23tio. Wann ein Commando nur auf des Lagers Bezirk, oder Feld- Wacht hinaus kommet, und contramandiret würde, so gilt es vor gethan.

24to. Wer zum Kriegs- Recht schon commandiret, oder aber da schon gefessen, davon aber noch nicht absolviret, kan keine Dienste verrichten, sowohl, als die auf Remonte, Recroutirung, oder Regiments- Geschäften in procinctu stehen, oder noch nicht ihre Rechnungen und Commission abgelegt.

25to. Daben ist zu observiren, daß, wann einer mit seinem Vorwissen und aus seiner Nachlässigkeit nur um einen Mann das Commando vorbei gangen, nicht mehr eintreten kan, sondern seinen Rang verliehret, bis und so lang bey künfftiger Campagne die Commando wieder auf das neue anfangen, oder aber die Winter- Quartiere angehen.

26to. Es ist ebenfalls zu wissen, daß, wann ein Officier wis- sentlich sich von einem jüngern hätte commandiren lassen, und den Poste d'honneur vergeben, daß die andern Officier instänff- tige selben (obschon er in andern Commando vorgegangen ist) in Rang und Commando nicht weichen werden, derohalben sich ein Officier wohl vorsehen solle, seinen rechten Poste d'honneur je- derzeit zu prætendiren, damit er dessentwegen keinen Anstoß lei- de; wäre es ein Casus dubius der nicht allogleich decidiret wer- den kan, so hat er den Dienst zwar zu verrichten, mit Protestation ohne Nachtheil und Consequenz; begäbe sich ein Casus, daß zwen Officier von gleichen Character, und von einem Tag und Dato wären, wie es à primo Martii 1727. bey denen Augmenta- tions- Compagnien geschehen, so ist vermdg Hof- Kriegs- Raths Befehl, daß man die Ancienneté des Regiments von selbiger Zeit vor dem Rang observire.

27mo. Diese etwelche Puncten muß der Regiments- Ad- jutant wissen, ob schon bey dem Regiment sich dergleichen nicht leicht ereignen, so ist solches in Acht zu nehmen, wann er et-

wann mit dem Obristen auf ein Commando gehet, und alldorten die Adjutanten-Dienste versehen thut.

28vo. Wann ein Obrister vor sich, oder als General-Wachtmeister ein solches Commando hat, wo andere Adjutanten abzufertigen seynd, so hat er nicht nöthig, einen Ober-Officier zum Adjutanten zu nehmen, auch ob schon der Regiments-Adjutant jünger als die andern wären, und haben solche keine Difficultät zu machen, sich von ihm abfertigen zu lassen; massen die Adjutanten keinen Rang unter sich, auch kein Commando haben, sondern bloß Befehlstrager seynd, so sie denen überbringen, die andere hernachmahls ebenfalls weiter tragen.

Damit auch der Adjutant Wissenschaft habe, wie die Parole vom commandirenden General bis Corporalen nacheinander herab kommt, und wie jedweder bis dahin abgefertiget wird, so folgen hiemit einige darzu gehörige Puncten.

29no. Der commandirende General selbst, giebt aus die Parole dem oder denen Generalen, so von gleichen Character seynd, und unter seinen Commando stehen; gesetzt der Commandant en Chef ist ein Feld-Marschall, und hat noch einen Feld-Marschall unter seiner, so giebt er demselben die Parole; dieser denen Generalen von der Cavallerie und Feld-Zeugmeister; der General von der Cavallerie denen Feld-Marschall-Lieutenanten von der Cavallerie; und der Feld-Zeugmeister denen von der Infanterie, und da kein Feld-Marschall-Lieutenant da wäre, denen General-Wachtmeistern seiner Brigaden, oder seines Flügels.

30mo. Die Feld-Marschall-Lieutenants geben hernach die Parole denen General-Wachtmeistern, so unter ihren Brigaden seyn, auf obbesagte Art; das ist, daß der Feld-Marschall-Lieutenant von der Cavallerie die von der Cavallerie abfertiget, die Infanterie auch die Ihrige.

31mo. Die General-Wachtmeister geben die Parole denen Obrist-Wachtmeistern deren Regimentern, so unter ihrer Brigade seynd.

32do. Statt des Majors, wann einer nicht vorhanden, gehet der älteste Hauptmann des Regiments um die Parole; da auch ein Obrist-Wachtmeister Commandant vom Regiment wäre, ist er dennoch schuldig um die Parole zu gehen.

33tio. Der commandirende General giebt die Parole selbst dem Kaiserlichen General-Adjutanten, welcher nicht allein die General-Wacht abfertigt, sondern auch die andern Adjutanten, wie von denen Generalen geredet worden; daß also alle Adjutanten von denen andern consecutivement abgefertiget werden, und ihren Generalen selbe wieder bringen; wie auch die Befehl, und den grossen Detail, durch welches man sehen kan, ob die Parole übereinstimmet, und nicht unrecht angegeben worden; also kommet dieses herunter bis auf den Adjutanten des General-Wachtmeisters, welche die Regiments-Adjutanten abfertigen, und den kleinen Detail vor die Brigade machen.

34to. Die Regiments-Adjutanten bringen es ihren Staabs-Officern, nach welchem die Befehl und Parole ben jedem Regiment ausgegeben wird, dann die Wachtmeister selbe ihren respectivè Officern bringen, und lestens denen Corporalen die Befehl ertheilen.

35to. Die Artillerie empfänget allezeit die Parole von dem commandirenden Generalen en Chef, und wann nur ein Lieutenant die Artillerie commandirte, so dependiret er von keinen andern Generalen, sondern wird immediatè von dem General-Adjutanten abgefertiget.

36to. Wann ein Obrister allein commandiret ist, so empfängt er die Parole vor seinen Detachement von dem commandirenden Generalen selbst; schicket er einen Obrist-Wachtmeister oder Hauptmann, so empfangen sie es eben desgleichen; ein Adjutant aber, Lieutenant oder Fähndrich empfängt sie von dem General-Adjutanten.

37mo. Die Parole soll keiner annehmen, wann dieser, so sie zu geben hat, den Degen nicht um hat, auch vice versa keinem ohne diesem gegeben werden; verstehet sich auf diejenige,

so in Diensten stehen, nicht aber diese, welchen man es aus Höflichkeit giebet.

38vo. Die Feld-Wachten und Bereitschaften empfangen die Parole von dem General-Wachtmeister, so den Tag oder die Inspection hat; das ist, der Hauptmann schicket einen Wachtmeister um die Parole, und die kleinere Posten von der Feld-Wacht schicken zu dem Hauptmann.

39no. Um abermahlen auf des Adjutanten Function zu kommen, so hat er Frühe (nachdem er glaubet, daß die Wachtmeister bey ihren Hauptleuten schon die Rapport gethan) zwischen 8. und 9. Uhr die Wachtmeister zusammen ruffen zu lassen, wo auch der Profoß und Wagenmeister sich einfinden sollen, und empfanget den Rapport, was die Nacht hindurch passiret ist, und ob alles, was Abends befohlen, vollzogen worden, gehet alsdann zu dem Obristen, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, und rapportiret jedem; da der Obrist-Wachtmeister seinen Rapport bey dem Regiments-Commendanten thut, muß der Adjutant sich all dort einfinden, wie auch, wann sonst gewisse Rapports-Tage ausser der Campagne benennet seyn.

40mo. Über demjenigen Rapport was zu Abends und frühe dem Regiments-Adjutanten gegeben worden, wird eine Tabelle formiret, welche zu machen die Fouriers unter sich alterniren, das ist, jeder Fourier giebt Rubriquen: weiß ein, als effective, exclusive der Prima Plana, nemlich Corporalen und Gemeine beritten, und zu Fuß, absente Mann hiervon commandirt, ibi, ubi, Krancke in Loco, Blesirte, Reconvalescirte 2c. Marode-Pferd, krumm, gedruckt, 2c. Geiter diesem Dato in Abgang: Abgang vom completen Stand, Summa des completen Stands: Dese Eingab träget der Fourier vor die Standart, stecket es zwischen den Ladstock der dort leinenden Flinten, und so ferne es regnet, hinter den Standart-Sack, derjenige Fourier der den Tag hat, sammlet selbe all da ein, und machet eine formliche Tabellam, welche er dem Regiments-Adjutanten überbringet, welcher sie revidiret und drey mahl copiren

piren läſſet, darvon zwen vor Herrn Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister selbst unterschreibet, die dritte dem Herrn Obrist-Wachtmeister zur Unterschrift vor Herrn Obristen überbringt.

41mo. Da das Regiment weit auseinander lieget, schicket der Adjutant jedem Wachtmeister die Verordnung schriftlich, und benennet das, was sie von der Compagnie zu geben haben, er unterleget auch die Ordinanz von Compagnie zu Compagnie, um die Correspondenz zu haben; die vorgemeldte Rapports-Tabelle wird von acht zu acht Tagen eingeschicket, und gemacht, wie auch monatlich eine formliche Dienst-Tabelle.

42do. So oft das Regiment austrucket, so muß der Regiments-Adjutant sich dabey einfinden, und sowohl in March als Stellung des Regiments dem Herrn Obrist-Wachtmeister an die Hand gehen, damit der Auf- und Ab-March nach vorgeschriebener March-Ordnung gehöriger massen geschehe. Wo ein Defilé ist, alldorten anhalte, bis alles passiret, hernach da das Regiment wieder in die Ordnung gebracht, es dem Obristen melde; sonst ist sein Posto im March hinter der Pauken, auf daß er im Angesicht und bey der Hand des Obristen seye; wann er was erinnert, er es allogleich in seine Schreib-Tafel aufschreibe. Bey der Musterung hält er sich unweit von dem Muster-Tisch, und setzet jederzeit eine Schildwacht mit gepflanzten Bajonet darzu; er ziehet in keiner Occasion den Degen, ausser vor dem Feind, wo jedweder sein Gewehr in Händen haben muß.

43tio. Bey der Compagnie hat er nichts zu visitiren, noch zu commandiren, es wäre dann, daß man gählings ein Ordinance oder anderes vonnöthen hätte, wo nicht der Mühe werth wäre, die Wachtmeister zusammen zu ruffen; bey denen Standart-Wachten kan er aber heraus ruffen lassen, die Wachten, Commando, Fouragirer und dergleichen.

44to. Er hat auch keinem Ober-Officier nichts einzureden, es wäre dann aus Commission und Befehl des Obristen,
auch

auch vor sich nichts anzuordnen. Bey denen Staabs- und Regiments-Wachten, wie auch Ordinanzten, kan er seine Ausstellung machen, und die geringe Fehler corrigiren und abstraffen; auch da er eine Unordnung sonst findet, einen in Arrest nehmen, hingegen selbiger Compagnie gleich intimiren lasse.

45to. Wann ein Ritt oder Commando ausgehet, hat der Adjutant sich bey der Leib-Standart oder Regiments-Paradeplatz allzeit einzufinden, und alldorten zu verbleiben, biß alle Commandirten beisammen seynd, solche alsdann dem mitcommandirten Officier überantworten, wie auch wann die Fouragire und Wender heraus gehen, um daß alles in seiner Ordnung geschehe, nachmahls bringet er Rapport davon dem Obristen, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, daß alles richtig abmarschiret und vollzogen seye.

46to. Der Adjutant solle aller Wachten, Commando, Salva Gardien, Parole und Befehlen, auch Arrestanten, in Summa aller Sachen, ein ordentliches Protocoll halten, und zu Ende des Militar-Jahrs, das ist ultimo Octobris, eine Verfassung darüber machen, und dem Regiments-Commandanten geben.

47mo. Ehe daß man in das Lager einrucket, soll er voraus zu dem Brigadier reiten, alldorten die Befehl einholen, ob man fouragiren, auf die Wend gehen, was sonst vor Befehl seynd, auf daß er zeitlich solches dem Obristen überbringen könne.

48vo. Zuweilen auch ein Adjutant zu gewissen Unternehmungen gebraucht, als etwann mit so viel Commandirten einen Posto oder Feind zu recognosciren, Deserteurs einzuholen, oder dergleichen; in solchen Fall haben die Mit-Commandirte alle Parition zu leisten.

49no. Der Regiments-Adjutant reitet bey dem Regiment, da der Commandant ausreitet, ihme vor; außershalb des Regiments,

giments, absonderlich im Lager, oder grossen Corpo und in das Haupt-Quartier, gebühret solches nicht als denen Generalen.

Observations - Puncten

vor den Fourier.

Primo.

Der Fourier solle ausgesucht werden, daß er ein vertrauter und verschwiegener Mann, dessen Eltern und gute Conduite wohl bekandt, kein Partiquenmache, Spieler oder Debouchant seye; und weil er öfters in Regiments-Sachen zu schreiben, und vom Regiments-Quartiermeister occupiret wird, als auch bey der Compagnie zu thun hat, so hat er den Hauptmann in seinem Hause nicht zu bedienen, und seine Particular-Dienste etwann zu verrichten, sondern die Compagnie-Bücher und Rechnungen, und alles was sonst darzu gehöret, in schönster Ordnung zu halten.

2do. Um von der Kayserslichen Ordonanz-Berpflegung und Bezahlung, welche in Mund- und Pferd-Portionen bestehet, eine Idee zu haben, so habe folgendes annoch inseriren wollen:

Eine Portion bey denen Kayserslichen Troupen ist eigentlich derjenige Antheil von Lebens-Mitteln, so viel nemlich zu der Unterhaltung eines Manns oder Pferds täglich und zur höchsten Nothdurfft unentbehrlich erfordert wird; ist deswegen die Portion zwenyerley:

1. Eine Mund-Portion.
2. Eine Pferd-Portion.

K

Eine

Eine Mund-Portion ist derjenige Antheil Lebens-Mittel, so viel ein Mann im Krieg zu seines Lebens täglichen Unterhalt nöthig hat.

Eine Pferd-Portion, was ein Pferd täglich an Haber, Heu und Stroh erfordert.

Benderley Portiones werden entweder in natura der Lebens-Mittel selbst gereicht, oder in einem Equivalent an Geld angeschlagen, und bezahlet; und zwar beyde nach Unterschied der Personen, Zeit, Ort, Gelegenheit, und anderer Umständen, bald mehr, bald weniger, als nemlich:

1. Im Sommer.
2. Im Winter.
3. Auf dem March.

1mo. Die Natural-Mund-Portion im Sommer, oder im Feld, bestehet täglich in 2. Pfund Brod, oder 1½. Pfund Mehl, welche denen Officiern und Prima Plana Personen in einer gewissen Anzahl zu seiner eigenen und seiner Bedienten Unterhalt; dem gemeinen Mann aber Kopff vor Kopff eine Portion, nach der letzten Allergnädigsten Kaiserlichen Ordinanza, welcher dahero der restringirte Fuß genennet wird, ausgeworffen, und aus dem Kaiserlichen Magazin oder von der Admodiation abgereicht, in der Verpflegungs-Gebühr aber wieder monatlich 1. fl., oder jedes Monat, wie gebräuchlich, zu 30. Tage gerechnet, täglich per 2. Kreuzer dem Percipienten abgeführt werden.

2do. Vor die Natural-Mund-Portion im Winter genießte sonst der gemeine Mann gemeinlich, sonderlich im Winter-Quartier, in denen Kaiserlichen Erb-Ländern, die Hausmanns-Kost bey dem Land-Mann; und wurden dem Land davor 1½. : 2. bis 3. fl. gut gethan, hingegen dem Percipienten wieder in einem solchen Pretio abgezogen, damit ihme, zur Erspahrung, etwas zur Montirung übrig bleibe.

3tio. Die Natural - Mund - Portion, auf dem Marsch in die Quartier, oder aus denenselben in das Feld, bestehet, durch das Reichs - Territorium, täglich 2. Pfund Brod, 1. Pfund Fleisch, weissen der Truncq entweder Gratis muß gegeben, oder von dem Percipienten sich selbst um den Land - üblichen Preis verschaffet werden; welche Mund - Portion gleichfalls denen Officiern durch einen hinaus gegebenen Estappen - Entwurff, in einer gewissen Anzahl, dem Gemeinen aber Kopff vor Kopff, eine ausgeworffen, vom Land gereicht, und demselben in einen gewissen verglichenen, oder Reichs - Constitutions - mäßigen Pretio baar per 8. oder 10. Kreuzer abgezogen wird; und dieses wird eigentlich die Estappen - mäßige Mund - Portion genennet.

Desgleichen ist die naturale Pferd - Portion, nach Unterschied der Zeit und Gelegenheit, auch unterschiedlich; als entweder:

1. Im Sommer.
2. Im Winter.
3. Auf dem March.

Imo. Im Sommer geben Ihre Kaiserliche Majestät gemeiniglich auf die Pferd - Portion, sonderlich in denen ersten Sommer - Monaten, dem General - Staab durchaus niemahlen nichts; als in welchen sich die Pferde bloß durch das Gras, und dessen Fouragierung, womit es auch bißweilen schwehr bey grossen Armeen hergeheth, erhalten müssen. Wann es aber geschicht in denen letzten Monaten, wann kein Gras mehr zu haben, so wird alsdenn die Halbscheid der Ordonanz - mäßigen Pferd - Portion, und zwar auf die Portion 6. Pfund Haber ausgeworffen, denen Officiern und Prima Plana Personen biß Tambour inclusive in vero pretio was es Ihrer Kaiserliche Majestät selbstn kostet, denen Gemeinen aber von Sattler und Schmied an, täglich zu 6. Kreuzer oder monatlich zu 3. fl. gerechnet, angeschlagen, und in seiner Gebühr hintwiederum abgezogen. Wann Heu oder raube Fourage von einem Land, zu

Vermeidung des Fouragiren, geliefert, oder deswegen ein Ausschreiben oder Repartition gemacht wird, kan deswegen weiter niemand nichts mehr abgezogen werden; so fern sichs aber ergibt, daß die Regimenten, wie mehrmalen geschehen, biß in den Novemb. als im Winter-Monat, oder gar länger campiren müssen, auch Heu, Haber und andere Naturalien genießten; so werden sie so hoch angeschlagen und abgezogen, wie selbe in dem darauf folgenden Winter-Quartier dem Percipienten vergütet werden.

2do. Im Winter werden auf eine Natural-Pferd-Portion des Tags gemeinlich 6. Pfund Haber, 8. Pf. Heu, Oesterreichisches Gewicht, und wochentlich 2. Bund Stroh, jedes 20. Pfund vom Land gereicht, und demselben wieder per 3. fl. gut gethan; auch hingegen wieder so hoch dem Officier und Gemeinen abgezogen; bißweilen aber in etlichen Ländern 7. biß 8. Pfund Haber, 10. auch mehr Pfund Heu, nach Befindung derer Sachen Beschaffenheit; sonderlich aber bei beschwerlichen Postirungen, oder nach gethanen grossen Marche. Solte es auch nur anfänglich eine Zeitlang seyn, damit sich die abgemattete Pferd desto ehender und geschwinder wieder erholen, und mehrere Kräfte zur künftigen frühzeitiger Campagne bekommen möchten, und was dergleichen bewegende Ursachen mehr.

3tio. Auf dem March wird die Natural-Pferd Portion höher nicht als Estappen-mäßig zu 6. Pfund Haber, 8. Pf. Heu Oesterreichisch Gewicht, nebst dem nöthigen Stroh, so ungefehr in 6. oder mehr Pf. bestehet, denen Officieren und Prima Plana Personen und Gemeinen Ordonanz mäßig ausgetvorffen, vom Land verpfleget, und demselben hingegen in einem gewissen Pretio ordinario per 10. Kreuzer im Reich baar bezahlt, quittiret, oder gut gemacht, der Miliz aber durchgehends, einem wie dem andern, nicht höher als per 6. Kreuzer vor jede Portion abgezogen.

Die Mund- und Pferd-Portion in Geld oder zu Geld angeschlagen, oder zu Geld gerechnet, ist eigentlich die Besoldung der Kaiserlichen Miliz und nach Beschaffenheit derer Persohnen, Zeit, Gelegenheit und anderen Umständen, nach welcher dieselbe bald höher, bald geringer angeschlagen, reguliret und bezahlet werden,

werden, ganz unterschieden; derowegen hievon nichts gewisses zu melden, sondern es giebet solches das fast alle Jahr heraus gehende Kaiserliche Reglement, wie es damit bey der Kaiserlichen Armee im Reich, Brabant, Italien, Hungarn und anderwärts solle gehalten werden, ist auch aus mehrern meinen zusammen getragenen Reglementern zu ersehen.

Weilen der Sommer und Winter einen grossen Unterscheid in denen Portionen machet, so ist zu wissen, daß die 6. Sommer-Monat, vom 1. May bis ultimo Octobris, die 6. Winter-Monat, vom 1. November bis ultimo Aprilis, ein Monat in dem andern zu 30. Tag bey denen Kaiserlichen Kriegs-Leuten gerechnet werden, und das Militar-Jahr genennet wird.

3tio. Der Courier ist als wie ein Quartiermeister bey dem Regiment, also in allen Stücken nachzukommen hat; solle ein ordentliches Manual halten, worinnen er allen Empfang und Ausgab, alle Monat-Dienst- und Proviant-Extract eintraget, alles was quittiret wird, und durch weme solches quittiret worden, annotire; auf daß bey Extradirung der Regiments-Rechnung man sehe, ob alle Quittungen zuruck gegeben worden, niemals keine Quittung von sich gebe, sondern vom Hauptmann oder Compagnie-Commandanten solche abfordere; wegen Abgang und Zuwachs alle Red und Antwort geben könne, und andere dergleichen Sachen observire, was zu der Compagnie Richtigkeit erfordert.

4to. Er kan ohne Erlaubnus des Hauptmanns dem Lieutenant (er wäre dann Compagnie-Commandant) keine Rechnungen, Extracten, oder andere Special-Berechnungen heraus geben, oder machen; indeme die Oeconomie-Sachen den Hauptmann alleinig regardiren. Wann aber eine halb- oder jährige Rechnung heraus gegeben wird, so muß der Hauptmann in Beyseyn des Lieutenants und Fähndrichs mit der Compagnie abrechnen, die Cassa-Extracten unterschreiben, und daraus die Cassa-Zetteln, Mann vor Mann formiren lassen; diese aber unterschreibet der Hauptmann allein, lästet sie Mann vor Mann vorlesen und expliciren.

5to. Die Monat- und Stands- Extract für den Proviantmeister, wie auch die Cassa Extracten und das Compagnie- Buch hat er rein, und ohne Radirung zu schreiben.

6to. Die Muster- Listen hat er, laut dem Formular, so oft als man es verlangt, zu machen und abzuschreiben. Daben wohl Acht haben, daß wegen des Alters, Farben und Zeichen der Pferd alles der alten Muster- Liste gleich seye, und darinnen nichts ver- schrieben werde; selbe bringet er dem Compagnie- Commendan- ten zu unterschreiben, liefert sie bey der Musterung vor, und leget die alte Muster- Liste bey.

7mo. Im Lager, wann Brod-Tag oder Haber- Tag ist, ge- hen jederzeit ein oder zwen Fourier mit dem Proviantmeister in das Magazin, solches zu fassen; vorhero aber muß auf Befehl ein jeder Fourier den effektive präsenten Stand seiner Compag- nie specific vom Hauptmann oder Compagnie- Commendan- ten unterschriebener zeitlich dem Proviantmeister bringen, da- mit er den Entwurff machen könne, nicht zu viel noch zu wenig ge- nommen werde; wann sie mit solchen zu dem Regiment ange- kommen, wird es bey jeder Compagnie vor denen Standarten abgeladen, und auf Befehl des Hauptmanns ausgegeben.

8vo. Wann das Regiment marchiren solle und campiren, hat sich jeglicher Fourier fertig zu halten, daß er, wann bey denen Standarten ausgerufen wird, mit dem Quartiermeister voraus gehen könne; da ihme der Terrain vor die Compagnie assigniret worden, thut er dasselbe nach der Breiten und Tieffen behörig ab- stecken, sonderbar mit einem Strauch oder Zweig den Platz mar- quiren, wo die Standart gepflanzet werden solle; absonderlich zu besorgen, daß die Zelter in grader Linie beyderseits kommen, seine Compagnie- Gassen mit der andern schnur gleich lauffe, wie auch des Hauptmanns, Lieutenants und Marcketender Zelter, in der Distanz und Tieffe, wie die andern aufgeschlagen werden: Alle Fähndrich, auch der von der Leib- Compagnie, stehen jederzeit in der Compagnie- Reihen, fornen bey ihren Standarten, wann sie auch Compagnie- Commendanten wären. Der Wachtmei- ster campiret zu Ende der Compagnie auf der andern Seiten, der
 Fourier

Fourier gegen über; der erste Corporal gegen des Fähndrichs, der andere neben dem Fourier, und der dritte Corporal auf einer von beyden Reihen in der mitten. Wann das Regiment bey der Armee auf den rechten Flügel stehet, campiren die Fähndrich rechter Hand ihrer Standarten; so es auf den linken Flügel, linker Hand, & vice versa auch die Unter-Officiers-Zelten; stehet das Regiment allein, so campiren die Fähndrich von 3. Suadronen des rechten Flügels, rechter Hand; von denen 3. Suadronen des linken Flügels linker Hand derer Standarten; und richtet man sich in Einrucken des vorderen Glieds eben auf solche Art, daß es auf des Fähndrichs Seiten komme. Aldieweil auch die Lieutenants-Zelter am Schluß der Compagnie-Gassen, in die mitte etwas linker Hand vor des Hauptmanns Zelt zu stehen kommen, so ist zu observiren, daß diese vom linken Flügel etwas rechter Hand aufgeschlagen werden. Die Hauptleut-Zelter werden in der geraden Linie hinter derer Lieutenants gebauet; die Marketender bekommen ihren assignirten Platz hinter den Staab, in selber Tieffen, wo der Compagnie Numero ist; der Capitain-Lieutenant campiret in der Reihe derer Hauptleute. Wann Suadronen: weiß campiret wird, so ist zu observiren, daß zweilen die ganze Compagnie auf eine Reihe kommet, und die andere auf die andere Reihe, daß die zwey Standarten vor der Fronte der Suadrons-Gassen in die mitte gestellet werden. Die Unter-Officier-Zelter in einer Reihe ausgetheilet, derer Lieutenants und Hauptleute Zelter in ihrer gehörigen Linie neben einander zu stehen kommen; mehrers davon ist in des Quartiermeisters Instruction zu ersehen Nro. 19. 20. 21.

9no. Wann man etwann nicht campiret, sondern so verlegt oder einquartiret wird, so theilet der Regiments-Quartiermeister die Competenten-Numero ein, läset hernach die Fourier darum spielen, auffer die Leib-Compagnie, welche jederzeit die Wahl hat, da nun der Fourier seinen Numero weiß, suchet er die Quartier vor die Officier und Prima Plana aus, läset die Corporalen abermahlen spielen, um die Wahl zu sehen, daß solche ordentlich hernach bezogen werden; geschähe es daß eine Corporalschafft mehr
als

als die andere zu kurz käme, hat er die Aequalität zu machen, nicht aber damit einige Intrigue suche, und der Compagnie zu Schaden etwann etwelche Quartier frey lasse, bey schwerer Verantwortung: Es wird ordinari ein Courier dem Regiment entgegen geschickt, durch welchen der Quartier-Meister dem Regiments-Commendanten rapportiren lässet; so bald das Regiment gegen das Quartier kommet, läßt es Feld-Marche schlagen, oder die Pauken rühren, da die Courier solches hören, reiten sie ihren Compagnien entgegen. Vide Explicat. des 28ten Kriegs-Articuls.

10mo. Marchiret aber das Regiment auseinander, so schicket der Hauptmann seinen Courier nebst 2. Mann bey guter Zeit voraus in das assignirte Quartier oder Station, welcher sich bey dem Burgermeister, Stadt- oder Dorff-Richter anmeldet, von ihm so viel Billeten, als er nöthig hat, die Mannschafft einzuartieren abfordert; nachdeme er vor die Officiers convenable ausgesuchet: Der Courier aber hat es also einzutheilen, daß zu jeden Ober- und Unter-Officier eine Zahl Gemeine nahend zu stehen kommen, auf daß ein jeglicher zusehen könne, daß die Leute keine Ungelegenheit anfangen, und ob sie recht verpfleget werden; wesentwegen er, nachdeme er dem Hauptmann rapportiret, die Billeten vor der Einrückung austheilen muß.

11mo. Bey dem Abmarche Abends oder Morgens vor Tags muß der Genuß vermög Entwürffen dem Quartier-Stand quittiret, und der Gegensein, oder Contra Quittung dargegen genommen werden.

12mo. Es werden im Lager Nacht- oder Tag-Zettel eingerichtet, wie viel sich bey der Compagnie Krancke, Beschädigte, Abgängiger. Mann und Pferd befinden; über dieses eine Tabelle hernach gezogen wird, solche und dergleichen zu verfertigen, thun die Courier unter sich vergleichen; und wann ein Courier von seiner Compagnie die Eingab aufgeschrieben, soll er sie zu der Standart tragen, und zwischen dem Ladstock derer all dort leinenden Flinten stecken; wann es regnet, unter den Standart-Sack, auf daß derjenige Courier so den Tag hat, dieselbe sammle,
und

und die Tabelle formire, dem Adjutanten zur Revision überbringe, und vor dem Commendanten, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister drey-mahl abschreibe; wann das Regiment auseinander lieget, so wird befohlen, wann solche eingeschickt werden sollen; formiret alsdann solche Tabellam, der im Straabs-Quartier auf Ordinance stehende Courier.

1310. Es werden zuweilen einige nacher Haus zu gehen verurlaubt, andere verabschiedet, mit gehörigen Abschied und Paßport versehen; weilen nun die Couriers solche zu schreiben haben, so werden allhier die Formularia gegeben, dabey wohl zu observiren, daß vor dergleichen Paß und Abschied nicht eine Taxa gemacht werde, sondern der Courier sich mit einem halben Gulden Discretion contentiren solle; da aber wie manche wollen den Abschied auf Pergament, und zierlichen Fracturen geschrieben haben, müssen sie mit dem der sie schreibt selbst tractiren.

1410. Der Commendant des Regiments giebet denen Soldaten, so verabschiedet werden, die Paßport auf folgende Art.

Demnach Vorweiser dieses N. N. aus v. g. Böhmen von Leitmeritz gebürtig, Catholischer Religion bey meinen Commando anvertrauten löblichen N. N. Dragoner-Regiment unter des Herrn Hauptmann N. N. Compagnie getwester Dragoner seine Entlassung bekommen, und nacher Haus zu gehen, vorhabends, mich derohalben um sicherer Fortkommung halbers um einen Paßport geziemend ersuchet, als gelanget an alle und jede hoch und niedere Officiers, wie auch Gemeinen, Soldatesca zu Ross und zu Fuß, geist- und weltliche Obrigkeit, mein respective dienst- und freundliches Ersuchen, obgedachten N. N. (indeme er von hier kommet, allwo Gottlob noch frische und gesunde Luft, auch von einer ansteckenden Seuche, das geringste nicht verspüret wird) aller Orten frey, sicher und ungehindert pass & repassiren zu lassen, welches ich in derley oder andern Begebenheiten gegen einen jeden Stands-Gebühr nach, zu erwiedern erbötig, geben zu N. dem ... April 1734. Und zwar das Datum und Jahr Zahl mit Buchstaben geschrieben, auf daß man keinen Betrug damit gebrauchen könne; die Unterschrift ist: Dero Römischen Kay-

S

serlichen

serlichen Majestät v. g. Cammerer, Obrister und löblichen Regiment N. N. Commendant

(L. S.) N. N. Obrister.

15to. Man giebet auch zuweilen denen Leuten Passport, um nach Haus oder anderswo in ihren Berrichtungen zu gehen; wiewol es aber öftters geschicht, daß einige Erlaubnuß nach Haus zu gehen begehren, unter diesen Prætext nur einen Paß in Händen zu haben; vermög welchen sie mit blosser Zeigung überall passiren werden, damit die schönste Gelegenheit haben zu desertiren, oder andere Streich zu tentiren; also sollen in dergleichen Pässe gesetzt werden, das Ort wohin ihme verlaubt worden, was er dahin vor eine Route nehmen solle, oder wo er durch zu passiren hat, in was Berrichtung er dahin gehet, wie auch den Terminum seiner Erlaubnuß, und da etwa solcher verlossen, wegen zufallender Kranckheit, oder nöthigen Aufhaltung der Affären, solches ein löblicher Magistrat selbigen Orts, oder aber in Ermanglung deren, von dem Dorff: Richter, oder Herrschafft auf seinen Paß die Certification schreiben solle; ohne welchen der Mann als ein Deserteur solle angehalten werden, und auf Unkosten des Regiments in Verwahrung gebracht; dieses ist alles in die Paß, so auffser Lands gegeben werden, zu inseriren.

16to. Folget nun ein Abschied, in welchen specificiret seyn muß, wie der Mann mit Nahmen geheissen, wo er gebürtig, was vor Religion, was vor Handwerck, wie lang er gedienet, wegen was vor Kranckheit oder Zustand, und Defect, in Summa die Ursach warum er entlassen, und dergleichen Particularitäten. Vid. Kriegs: Articul. N. 57.

Dero Römischen, Kayserlichen, zu Hispanien, Hungarn, und Böhmen Königlichen Majestät v. g. Cammerer, Obrister und des löblichen N. N. Dragoner: Regiments Commendant:

Ich N. N. urkunde und bekenne hiemit öffentlich und gegen jedermänniglich; demnach Wortweiser der Mannschafft N. N. von v. g. Leitmeritz aus Böhmen gebürtig, hundert und zwanzig Monat als Dragoner, dann sechs und neunzig als Granadier, hundert

dert und acht als Corporal, zusammen 324. Monat bey meinem Commando anvertrauten löblichen Dragoner-Regiment, und zwar unter des Herrn Hauptmanns N. N. Compagnie gedienet, während der Zeit in allen vorgefallenen Kriegs-Occasionen als Schlachten, Scharmügeln, Zügen und Wachten seine Schuldigkeit rühmlich gethan, auch sonst sich dergestalt verhalten, wie es sich vor einen ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret, also daß ein löblich Regiment darob jederzeit ein sattfames Genügen gehabt, nunmehr aber v. g. die fallende Kranckheit überkommen, also daß er seinen Kayserlichen Kriegs-Diensten ferner vorzustehen nicht mehr fähig, als ist er derenthalben den 3. May dieses lauffenden Jahrs, bey gehaltener Musterung vor unvermögend erkennt, und entlassen, ihm sowohl die Gebühr von gefallenen Geldern als Rückständen aus dem Kayserl. Erario richtig ausbezahlet, jedoch diese seine Dimission, mit dieser ausführlichen Condition gegeben worden, daß falls er in tüchtigen Stand kommen, und zu seiner Gesundheit gelangen möchte, er dahin gehalten seyn solle, sich wiederum zum löblichen Regiment zu stellen, und seine Kriegs-Dienste ferners fort zu pflegen, keineswegs aber unter was Prætext es immer seyn möge, befugt seyn solle, sich in anderwärtsiger Potentaten, oder Privat-Dienste zu geben, und so weit seiner Pflicht entlassen; (ist es aber ein alter Mann oder éstropiret, so setzet man statt dessen, daß er hiemit seiner Pflicht völlig entlassen ist;) dannenhero so gelanget an alle und jede, so wohl Militair- als Civil-Personen was Standes, Würden und Dignitäten sie seynd, mein respectivè dienst- und freundliches Ersuchen, obbemeldten vollständigen Glauben bezumessen, ihm N. N. in Ansehung seiner geleisteten treuen Diensten, zu allen guten recommandiret seyn, und ihm allen forder sam geneigten Willen widerfahren zu lassen, welches ich in derley oder andern Begebenheiten, gegen einen jedem Standes-Gebühr nach, zu erwiedern erböthig bin: Zur Urkund dessen habe mich eigenhändig unterschrieben, und mein Pettschaftt bengedrucket, gegeben zu N. N. den v. g. 20sten May 1734. Jahr.

(L.S.) N. N. Obrister.

17mo. Es ist zu beobachten, daß, wann ein Soldat sich nicht in Schlachten, Belägerung und Scharmützeln oder vor dem Feind befunden, man dieses nicht hinein setzen solle, massen sonst einer, der sich in dergleichen Occasionen befunden, eine schlechte Freude hätte, wann man ihm sagen könnte, daß dieses ein ordinari Stylus seye, und darauf nichts zu glauben.

18vo. Er contrasigniret die Final-Abrechnung deren Officiers und Mannschaften, welche von der Compagnie quittiret, oder entlassen werden. Vid Explicat. des 57. Kriegs-Articuls.

19no. So oft der Quartier- oder Proviant-Meister bey den Standarten, oder sonst ausruffen läffet, seynd sie schuldig zu kommen, und in Rechnungs- wie auch Proviant-Sachen Auskunfft zu geben; welcher seine Schuldigkeit nicht thut, und in einem Unterschleiff ertappet wird, oder bey Lager-Aussteckung einige Confusion verursachet, kan von ihme mit dem Stock getroffen werden.

20mo. Weilen die Musterschreiber nunmehr cassiret, so hat der Courier dessen Amt zu versehen; nemlich die Tag-Zettel nach Angebung des Wachtmeisters zu machen, die Muster-Listen, Cassa Extracten, Quartiers-Listen abzuschreiben, &c.

21mo. In Mangel des Proviant-Meisters, versichet der älteste Courier diese Function, wann er capable darzu gefunden wird; sie werden auch auf Ordinanzen geschicket, sie haben den Rang als Unter-Officiers.

Observations - Puncten vor den Proviant-Meister.

Primo.



tefer soll ein Rechnungs-Berständiger und zur diesem Amt beendigter Mann seyn; seine Function ist auf Befehl des Commandanten den Proviant Entwurff zu machen, zu dem incumbirenden Kriegs-Commisario zu tragen, und sich

sich eine Anweisung an das Magazin stellen zu lassen; nachdem er solche dem Regiments-Commandanten getviesen, nimmat er 1. oder 2. Fourier nach ihrer Tour, lästet bey der Leib-Standart die Commandirte zum Brod- und Haber-Fassen austruffen, begehret von dem Wagenmeister so viel Wagen er vonnöthen hat, und gehet mit ihnen in das Magazin, die angewiesene Naturalien zu empfangen; quittiret den Magazin-Bestelkten, und marchiret wieder in guter Ordnung zum Regiment, ladet das Brod, Haber u. Squadronenweiß bey denen Standarten ab, und schiesset ihnen ihren Theil vor; die Staabs-Portionen werden gemeiniglich bey der Leib-Standart, oder auch Proviant-Meisters-Zelt abgelegt; ehe aber dieses ausgetheilet wird, meldet er sich bey denen 3. Staabs-Officiern; bey der Fassung seynd die Commandirte, mit welchen jederzeit ein Corporal gehen soll, an ihme angewiesen.

2do. Wann der Proviant-Meister einen Entwurff machen solle, ist er befugt die Fourier von allen Compagnien zur Leib-Standart ruffen zu lassen, dort befehlet er ihnen, daß ihm ein jeder den präsenten Stand seiner Compagnie in Extract bringe; aus diesen Extracten machet er den Regiments Entwurff, und unterschreibet ihn selber.

3tio. Die angewiesene Naturalien, soll er sich in solcher Güte, und Vollkommenheit gebend machen, das ist in Quantitate & Qualitate, und da es schlecht wäre, und schlechter als man es andern giebet, soll der Proviant-Meister nichts empfangen, sondern den Bericht und die Prob davon dem Regiments-Commandanten weisen, und seiner Befehl darüber erwarten.

4to. So oft das Regiment an Ort und End verrucket wo ein neues Magazin, oder andere Anstalt ist, so oft soll der Proviant-Meister vor dem Abmarche mit dem vorigen Magazin Richtigkeit pflegen, eine Haupt-Quittung von sich geben, und dafür von dem Lieferanten einen Gegenschein, wie auch alle Particular-Quittungen zu sich nehmen.

5to. Er soll dem Magazin nicht mehr quittiren, als er wirklich empfangen; wäre es aber, daß bisweilen der Magazin-Berwalter, mit dem angewiesenen Quanto nicht vor voll aufkommen

könte, so soll der Proviant - Meister für den Rest keine Zettel nehmen, sondern auf baares Geld handeln, und weniger nicht accordiren, als das Pretium, in welchen das Naturale dem Regiment angeschrieben wird; wolte sich etwann der Lieferant auf das baare Geld nicht einlassen, so hat der Proviant - Meister die Quittung nur auf so viel Portiones zu stellen, als er bekommt, und nicht vermög der völligen Anweisung, doch soll auch der Proviant - Meister ein- und allemahl wann zu ir enig empfangen, oder wann von dem Lieferanten ein Theil bezahlet wird, davon in seiner Zuruckkunft dem Obristen melden, auf daß dieser seine Disposition machen, und etwann gegen andere Regimenter combiniren könte, ob man sich wider den Magazin - Verwalter höher beschweren solle, oder ob es vielleicht also von des Proviant - Meisters Schuld oder Interesse seye.

6to. Er soll die Stands - Extract, welche ihm die Fourier von Zeit zu Zeit eingeben, fleißig und sorgfältig aufbehalten; dann hinfüro wird ihm der Quartier - Meister in Naturalien - Aufrechnung nichts passiren lassen, als was die Stabs - Gebühr, und was er mit denen Stands - Extracten von Compagnien zu beweisen hat.

7mo. Auf Marchen, wo das Regiment etwas aus Magazinen genießet, quittiret ebenfalls der Proviant - Meister, und hat sich mit Gegenschein zu versehen; wie auch statt der Rest - Zetteln, die Methode zu gebrauchen, welche oben gesagt ist.

8vo. Was von Ländern genossen wird, seye auf Marchen oder in Stand - Quartier, darüber hat sich der Proviantmeister mit denen Land - Commissarien zu berechnen, und eine Haupt - Quittung von sich zu geben; selbst aber einen Gegenschein, und alle Particular - Quittungen einzunehmen, und künfftig solche Quittungen, seiner halb - jährigen Rechnung in Originali benzubringen.

9no. Er soll die halb - jährige Rechnung dem Quartier - Meister in Präsens des Commandantens ordentlich abstellen, und alle Posten mit Belegen versehen; welche Beleg da seyn
wer:

werden, die Gegenseinein von Magazinen und Landschafften, wie auch die zuruck genommenen Particular-Quittungen.

10mo. Er soll sich von denen Ländern keinen Natural-Excess aufschreiben lassen, ohne man habe ihn zu gleicher Zeit specificè gewiesen, in welchen Compagnie-District, und was vor einen Ort der Excess geschehen sene, über das, wann er mit der Landschafft abgerechnet hat, soll er dem Regiments-Commandanten unverzüglich Rapport thun; von Magazinen wird bekannter massen nichts ohne Quittung erfolget, mithin wann dorthin ein Uber-Genuß prætendiret wird, so muß auch derselbe mit denen von dem Proviant-Meister zuruck genommenen Particular-Quittungen ins klare kommen; was aber vielleicht die Commandirten aus andern entlegenen Magazinen und Ländern, ohne Wissen und Zuthun des Proviant-Meisters genossen hätten, dafür ist ad interim genug an der Kriegs-Commisariatischen Aufrechnung; er solle in Quittung und Aufrechnung der Pferd-Portionen allemahl die Prima Plana von Dienst-Pferden separiren.

11mo. In Abwesenheit des Quartier-Meisters, versiehet er dessen Dienste, er soll in Regiments-Rechnungen informiret seyn, auf daß, wann etwann der Regiments-Quartier-Meister stürbe, man doch einen habe, der von allen Sachen Wissenschaft hat, wessentwegen er sich in Feindes-Gefahr nicht einfinden solle.

Observations - Puncten vor den Quartier-Meister.

Primo.

Seilen der Quartier-Meister der Rechnung-Führer, und des Regiments Zahlmeister ist, also hat er in dem Rechnungs-Wesen, vorfallende Repartitiones zu bemercken, und die Rechnung selbst nach Anlei-

leitung der mit dem Commissariat pflegenden Richtigkeit einzurichten, wessentwegen er ein uninteressirter, aufrichtig und gewissenhafter Mann seyn solle; dann in allweg zu ermessen hat, daß er bey seiner End-mäßigen Obliegenheit dem Regiment, in was Begebenheit es auch seyn möge, kein Nachtheil und Kürze geschehen lasse; auch was etwa dahin gemennet und abgezielet wäre, auf keine Weise verschweigen. Die Wittwen und Waisen, wie auch die verabschied-wardende Leute, keineswegs benachtheilige, oder verkürzen lasse; und ansonsten die monatliche Acta. und andere derley Nothdurfft jedesmahl zu gebührender Zeit fertig halte, annebens auch die gesamte Fouriers, so von ihm dependiren, gemäßigt anhalte, daß sie die Compagnie-Bücher ohne Maculatur, in sauber und reinen Stand conserviren, denselben nichts verfälschtes und ungereimtes inseriren, sondern in der Eintragung sich nach der ihnen vorschreibenden Art, oder Rubriquen in allweg, und unmittelbahr reguliren, und in gleicher Form die Cassa-Extract, wornach folgsam die Cassa-Zettel gestellet werden, einrichten sollen.

2do. Zu Beförderung beständiger Richtigkeit aber sollen furohin bey jeder Compagnie 2. Bücher gehalten werden; in dem ersten alle Monat-Entwurff und Extracten, denn die vom Regiment heraus gebende Rechnung, und lestlich individual-Berechnung.

In das andere Buch aber (alldiesweilen künfftighin alle 6. Monat eine Interims-Abrechnung gepflogen, alle Particular-Quittungen dabey ausgewechselt, nach Verlauff des Militar-Jahrs aber, auf die sammentliche 12. Monat ordentlich abgerechnet werden wird) die Behörde ohne Maculatur, sauber ins reine zu bringen; auch die Cassa-Extract dahin angehencket, diese aber aus Ursachen, deren zuweilen, von Seiten der Fouriers in Beschreibung der Summen, oder in Summiren selbst, unterschleichende Fehler von dem Regiments-Quartier-Meister zu revidiren und collationiren zu lassen; über dieselbe aber auch von ihm Regiments-Quartier-Meister alle zur Regiments-Rechnung gehörige Documenta auf das fleißigste in Verwahrung,

zung, und in so gestalter Ordnung zu halten seyn werden, damit man im Fall jedesmahliger Erfordernuß solche bey Hand haben, und alle behörige Auskunft zu leisten vermöge.

3tio. Diese des Quartier-Meisters Berechnung bestehet erstlich: In der Ordinanzt-mäßigen Gebühr, worauf mit dem Commissariat abgerechnet wird; dann in der von manchen Landreichenden Gebühr, oder Gratuito, folgend in der Empfang des Regiments, wodurch die Gebühr der gefallenen und ungefallenen Gelder erwiesen wird, und weiters in der gewöhnlichen Verwendung, an den Stab, und Compagnien; und endlich in der sich zeigenden Forderung, oder Schuld; nach Anleitung dieser Puncten aber die Individualien deren Compagnien, und folgbahr die Schuld-Rechnung des Regiments formiret werden muß; welches zu observiren abermahl dem Quartier-Meister unmittelbahr obliegt, welcher jedoch von dem Regiments-Commendanten dahin zu secundiren ist, daß man sowohl von des Commissariats, als des Lands Seiten, aller Chicanen, und andern Verdruß und Weitläufigkeit erweckenden Difficultäten sich entlade.

4to. Damit aber es bey meinen unterhabenden Regiment zu selbiger Ordnung und Effect gedenhe, daß man in jedesmahl erforderlichen Fall die Regiments-Cassa bilanciren, und derselben eigentlichen Stand auskünsttig entnehmen könne, mithin auch die in Werck führende Wirthschafft erhelle, und zugleich aber etwann unterlauffen mögenden widrigen Muthmassung frühzeitig vorgebauet werde, verfüge hiemit ferners:

5to. Daß bey der Regiments-Cassa ein ordentliches Protocol oder Journal gehalten, und in demselben alle und jede Empfang, Anweisungen und dergleichen, wie es immer Nahmen haben möge, mit denen behörigen Datis zur Zeit der erdffnet-werdenden Cassa von des Regiments-Quartier-Meisters eigenen Hand angemerket; folgend auch alle und jede vorgefallene Ausgaben, ohne Ausnahm hinzu gefügt; nach Anleitung des hier folgenden Schematis, und sothane Cassa-Docirung nach jedesmahl abgestoffener 6. monathlicher Zeit zu Stande gebracht,

von dem Herrn Regiments-Commendanten, Herrn Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister unterschrieben, nebst des Regiments-Quartiermeisters gleichgestalter Subsignirung, folgsam den Herrn Regiments-Commendanten, oder der das Oeconomicum führet, so wohl als mir davon ein Exemplar zugestellet.

6to. Zu gleicher Zeit, id est nach verstrichenen 6. Monat, in Præsenz der 3. Herrn Ober-Stabs-Officiern (wozu im Fall des abwesenden Herrn Obrist-Wachtmeisters, der beyhanden ältere Hauptmann zu ziehen) die Cassa zu revidiren, und was dahin eingekommen, was an Baarschaft vorhanden, was annoch dahin gehörig, dann alle und jede dahin einlauffende Schulden, gegenwärtige Assignationes, gethane Vorschusse, und annoch vorhandene unangerechnete Montirungs-Sorten, samt Ausgab, oder Verwendung, ordentlich zu Papier gebracht, der Extract formiret, und der Cassa-Schluß gemacht; übrigens aber zwischen der grossen Ordinari- oder Particular und Extra-Cassa, die unterschiedliche Separation fürgekehret und angezeigt werden solle.

7mo. Das Protocoll wird also nach folgenden Schemate eingerichtet.

Bermög vorhergehenden Protocoll ist ult. Octobris 1733. baar in Cassa verblieben	=	=	Nro
Dann ferners eingangen baar: Solches wird specificè nacheinander gesetzt	=	=	Nro
Summa der baar empfangenen Gelder	=	=	Nro

Ausgab.

Wird Rubriquen-weis, specificè jedes gesetzt:

Als			
An Nachtrags- oder Monat-Geldern: Specificè dem Staab und Compagnien	=	=	Nro
An Löhnung: Specificè die Compagnien	=	=	Nro

Auf

Auf Cassa-Zettel:					
Specifice die Compagnien, Mannschafft, oder Wittwen	=	=	=	=	Nro
An Montirungs-Sorten	=	=	=	=	Nro
Hauiboisten: Gold	=	=	=	=	Nro
Becken: Geld	=	=	=	=	Nro
Extra-Bezahlungen	=	=	=	=	Nro
An Medicamenten	=	=	=	=	Nro
Anticipationen	=	=	=	=	Nro
Extra Unkosten: Und dergleichen mehr Ausgaben, jede specifice aufgemercket	=	=	=	=	Nro
Da nun solcher Gestalten die Ausgab Rubriquen-zweis aufgesetzt ist, ziehet man aus denenselben Rubriquen den Summarischen Extract: Nemlich	=	=	=	=	Nro
Summa der Verwendung bis ult. Apr. 1734.					Nro

Extract.

Mit Ende Octobris 1733. war baar in der Cassa	=	Nro
Hiezu à 1. Novembr. 1733. bis ultimo Apr. 1734. ferners empfangen worden	=	Nro
Summa des Empfangs	=	Nro

Von 1. Novembr. 1733. bis ult. April. 1734. verwen- det worden in Total-Summa	=	Nro
-------------------------------------------------------------------------------	---	-----

Verbleibet baar zu End Apr. 1734. Nro

Hernach wird wieder continuiret, nemlich von diesen verbliebenen baaren Rest, dann den weitern Empfang à 1. Maji bis ult. Octobr. 1734.

Wann nun solcher Gelder Empfang und Ausgab jedes mit authentischen Beylagen dociret worden, so thut der Quartier-Meister die Cassa-Stellung machen:

Nemlich:

Cassa - Stellung:

In der Regiments-Cassa ist baar heute Dato	Nro
An Anweisung oder Assignationen so nicht bezahlet, welche zu produciren seynd und zu specificiren	Nro
An anticipirten Geldern, welche künfftig anzurechnen; solche müssen specificce aufgezeichnet seyn, und die Quittungen vorgewiesen werden	Nro
Vorräthige Montirung: Das ist, welche noch nicht angerechnet worden, und dergleichen mehr Posten	Nro
Summa des völligen Cassa - Stands, oder Vermögens bis ult. Octobris 1734.	Nro
Nach diesem formiret der Regiments-Quartier-Meister laut Commissariatischer Abrechnung die Summarische Cassa - Extract vor jede Compagnie; aus welchen hernach erhellet, was eigentlich die sämtlichen Compagnien ex Cassa fordern, oder schuldig bleiben; dann was in die reservirte Remont- und Recroutirungs-Cassa gehöret, wie auch in das Invaliden-Spital; alsdann um auf die rechte Prob des ganzen Wercks zu kommen, so weist er, daß die Compagnien specificce laut Summarischen Cassa-Extract zu fordern haben	Nro
Die Recroutir- und Remontirungs-Cassa so viel	Nro
Das Invaliden-Spital	Nro
Die Extra-Cassa	Nro
Summa	Nro

Diese Summa muß mit der Summa der Cassa - Stellung eintreffen; alsdann ist die Rechnung richtig, und wird solches obbesagtermassen unterschrieben.

8vo. Zu der Cassa solle der Regiments-Commendant, oder derjenige so das Oeconomicum führet, einen Schlüssel, den

den andern aber der Regiments-Quartier-Meister haben; damit also folgsam, der letztere allein die besagte Cassam nicht aufzuschliessen vermöge, sondern bey jedesmahliger Eröffnung beyde gegenwärtig seyn.

9no. Falls aber sich eine Zeitlange Abwesenheit des Regiments-Commendanten, oder desjenigen, so das Oeconomicum führet, zutrüge; hätte selber die Cassam, dem ihm in dem Commando nach der Ordnung succedirenden Officier zu übergeben; dieser aber ihm die Gelder vorzehlen zu lassen, solche in Empfang zu nehmen, und mittelst von seiner Zeit, nach der bereits angewiesenen Norma, ein eigenes Protocoll zu halten; damit der revertirende Regiments-Commendant, oder Oeconomic-Führer nach abermahlen an sich ordentlich gezogener Wirthschaft, den Interim beschehenen Empfang, nebst denen Ausgaben, ohne Abgang dem in der Cassa stets liegenden Protocoll einverleiben lassen, und dem gewesenen zeitlichen Oeconomic-Führer (welcher in Absenz des ersten jedoch nicht befugt seyn solle, ohne von demselben einholenden Verordnung keine andere Ausgaben, als welche zu der gewöhnlichen Verpflegung, und denen unentbehrlichen Nothdurfften erforderlich, zu unternehmen, massen ihm das widrige Verfahren ausgestellt werden würde) das Absolutorium geben könne.

10mo. Gleichwie nun diese vorschreibende Ordnung in allem ohne Veränderung stets hin beobachtet werden solle, die Cassa aber jederzeit ohne vieler Difficultät und Zeit-Verlust, überzehlen zu können erforderlich seyn will; als sollen zu solchen End alle und jede in der Regiments-Cassa enthaltene Geld-Säcke (außer desjenigen, womit man die tägliche Vorfällenheiten bestreitet) mit dem Petttschaft desjenigen, so das Oeconomicum führet, und Quartier-Meisters versiegelt, und jedem auswendig ein Zettel, so die befindliche Summam anzeigt, angeheftet, anneben aber stets wählender Sorten-Zettel gehalten werden; solte ansonsten der das Oeconomicum führet, etwann nur auf eine geringe Zeit sich von dem Regiment entfernen müssen, könnte selber dem Regiments-Quartier-

Meister interim zum Behuff der täglichen Auslagen, gegen Quittung ein hinlängliches Geld: Quantum aus der Cassa ausfolgen lassen; worüber er jedoch bey seiner Retour von ihme, Quartier: Meister, eine richtige Berechnung abzufordern. Ubrigens aber währenden Lauff der fortfließenden 6 Monaten zuweisen die Cassam zu bilanciren, und derselben Stand anmit zu erforschen haben wird, welches durch die Numerirung der verpottschirten Säcken, und Überschießung deren in etwa offenen Säcken vorrätthigen Geld: Mitteln, mit beyfügenden Abzug der bis dahin erfolgten Verwendung, ohne Beschwerlichkeit mit kurzer Hand bewerkstelliget werden mag.

11mo. Der Quartier: Meister muß ein Buch vor sich à parte halten, worinnen er den Empfang aller baaren Gelder, so aus der Kriegs: Cassa oder dem Land eingehen, von bezahlten Cassa - Schulden der Verstorbene und Verabschiedeten, von baar eingebrachten Regress an einen Officier oder Compagnie, etwann des Ubergenuß willen; dererspahrung, so die Compagnien in die Cassa etwann liefern; von Recrout- und Remonta - Geldern; genossenen Etappen; alle Geld: Anweisungen, wie auch Carta bianca, und ausgestellte Quittungen, in Summa, alles und jedes, was zur Richtigkeit und seiner Sicherheit dienlich, aufnotire. Alle Brieffschaften, Montirungs- und Remonta - Contracten, March - Diaria, Muster: Listen, Asent - Listen, Anweisungen, Entwurff, Quittungen etc. originaliter aufbehalte, in gute Ordnung richte, aus selben Extracte ziehe, und dergestalten regulire, daß man allogleich von allen Wissenschaft haben möge, und nicht erst von denen Compagnien eingeben zu lassen genöthiget seye.

12mo. Er solle die von einem Löbl. Hof: Kriegs: Rath ordinirte Rechnungs: Normam, oder sonst in das Rechnungs: Wesen concurrirende Befehl, so ihme von dem Regiments: Commandanten jederzeit gegeben werden) ordentlich copiren, und sich darnach reguliren; als da seynd: Daß denen abgänglich werdenden Ober: und Unter: Officiern und Gemeinen, ihre Richtigkeit, nicht durch summarische Extracten, weder auch durch

durch Stück- und Specifical-Rechnung mitgegeben, sondern ihnen vollkommene Abrechnung à dato, daß ein- oder anderer respective in Dienst getreten oder angeworben worden, ver-
fasse; in derselben die gefallene oder ungefallene Gebühr ordent-
lich von Jahr zu Jahr abgesonderter entworffen, die Empfangs-
Posten ebenfalls deutlich und distincte mit gehörigen Rubriquen,
nicht generaliter und confus aufsetzen zu lassen, auch darüber
die Revision, und Mitfertigung des Ober- und Kriegs-Com-
missarii, dabey sene. In Erwägung, auch zuweilen die Aus-
fertigung zweifelhaft scheinen, so seynd zu mehrerer Beglau-
bung von dem Regiments-Commandanten und dem Quartier-
meister, der abgängigen Staabs- und der drey Prima Plana-
Ober-Officiers Abrechnungen, vor die Unter-Officiers und
Gemeine aber von denen Hauptleuten deren Compagnien samt
dem Fourier in allseitigen Verification eines Ober- oder Kriegs-
Commissarii auszufertigen; diese nur einmahl derley abge-
dankten Leuten einzuhändigen, und da sie unter dem Vorwand,
solche verlohren zu haben, wiederum um eine andere sich an-
melden würden, selbe, im Fall sie nicht besonders erhebliche
Umstände dociren könnten, um mehrers gänzlich abzuweisen,
indeme es sich schon geäußert, daß ein so andere mit zweyen
Abrechnungen in zweyerley Zeiten fraudulenter doppelte Be-
zahlung erhalten.

13tio. Nicht weniger zu beobachten: Daß, vermög jün-
ster Norma, in der verabschiedeten Abrechnung das Vaterland,
Geburts-Ort und Herrschaft, worunter der untaugliche Mann
gehörig, item ob er verheyrathet sene, und wie viel Kinder er
habe, ordentlich angemercket, die gedachte Abrechnungen aber,
denen das Regiment respicirenden Kriegs-Commissariatischen
Subalternen extradiret; von solchen gewöhnlicher massen exa-
miniret, corroboriret, dem entlassenden Mann hingegen an
gefallenen Geldern kein mehrers, als was etwa unter Wegs zur
Zehrung bis zur Erreichung des Geburts-Orts, oder Invaliden-
Spitals erforderlich ist, mitgegeben wird, und die March-
Route dahin den geraden Weg gegeben werde.

14to. Es ist auch von einem Kaiserlichen Löblichen Hof-Kriegs-Rath angeordnet, daß nemlich pro Fundo des neuen Invaliden-Spitals, die gefallene und ungefallene Gelder deren Verabschiedeten dahin destiniret seyn, wessentwegen ordentlich und special zu verrechnen. Worbey zwar zu mercken, daß der Verstorbenen gefallene Forderung in die reservirte Remontirungs- und Recroutirungs-Cassa eingehe, und zwar à primo Novembris 1721sten Jahrs, nemlich von dem Instituto deren 8. Millionen den Anfang nimmt, und dahin muß verrechnet werden; des Verstorbenen hinterlassenen Weib und Kinder allein die Forderung heraus bekommen, von andern aber weder vermög Testaments noch Donation keiner keinen Anspruch machen könne. Die Wittibliche drey Gnaden-Monater werden denen Officiers-Wittiben dergestalt verabsolget, und zu genießen permittiret, als wann ihr Mann noch am Leben wäre.

15to. Zu dem Fundo des Invaliden-Spitals seynd ebenfalls gemidnet diejenige drey Carents-Monater, welche die Officiers, so in eine Charge eintreten, (im Fall daß kein Weib seines Antecessoris vorhanden ist) zuruck lassen müssen, wie dann auch von jeder Officiers und Gemeinen ab Erario würcklich fallenden Mund-Portion monatlich ein Kreuzer, zu Erhaltung dieses Invaliden-Spitals, abgezogen wird. In Explication des LVI. Articuls ist ein und anders zu diesem Punct gehöriges.

16to. Daß die Cavallerie-Regimenter für ohin, ohne von denen Ländern einige Leute oder Pferde zu empfangen, sich selbstn auf erfolgenden Befehl und Determinirung des Werb-Gelds zu recroutiren und remontiren haben. Zu diesem Ende auf zwölf Monat, so viel die Mannschafft betrifft, gerechnet, dem completen Stand nach zu bezahlen, die vacante Portiones darzu pro Fundo zu nehmen, diese bey jedem Regiment in einer besondern Cassa aufzubehalten; zu welcher drey Schlüssel, einer dem Regiments-Commendanten, der andere dem Obrist-Wachtmeister, der dritte dem Regiments-Quartier-Meister,

Meister, also von keinem, ohne Gegenwart beeder andern, solche Cassa eröffnet werden könne; die darinn zu befinden habende Betragnuß bey jeder Musterung dem musterenden Ober- und Kriegs-Commisario baar vorgewiesen, bezahlet; und gegen dem sich an Mannschafft auch zu seiner Zeit an Pferden äusserenden Abgang liquidiret, darüber wiederum in erstbes meldte Verwahrung genommen, davon auch unter keinem Vorwand eines Nothstands, oder anderen Zufalls, wie dieser immer Nahmen haben mag, oder kan, bey schwehrender Verantwortung, bey Verliehrung der Charge, etwas verwendet, sondern alles zur Recourir- und Remontirung lediglich gewidmet werden, und bleiben solle.

17mo. Daß an Regiments-Unkosten von würcklich gesal lenen, nicht höher als 9. Kreuzer per Portion abgezogen werden; solche und dergleichen mehr erfolgte, und weitershin erfolgende Hof-Kriegs-Räthliche Befehl seynd genau zu attendiren. Gleichwie es in derjenigen à dato 15. Junii 1714. 27. Sept. 1. Apr. 1721. 30. Januar. 1722. 3. Apr. 1723. 12. Febr. 5. und 10. Mart. 6. August. 4. Sept. 1725. 24. August. 12. Octobr. 1726. 7. Julii 1727. sich befindet. Vide Codicem Militarem.

18vo. So viel von der Function des Quartier-Meisters im Rechnungs-Wesen, worzu er noch eine weitläufftige Instruktion schriftlich in Händen hat; falls nun erwiedertes Regiments-Quartier-Meister obbeschriebener massen seine Obliegenheit præstiren würde, so könnte ihm zu seiner Ordonna-nz-mäßigen Gage annoch ein Additamentum aus der formirten Extra-Cassa auch eines Theils von darumen bengetragen werden, damit er sich nicht etwann unter dem Schein einigerley Noth anderwärts durch Unterschleiff unzulässig zu verliehren Anlaß nehmen möge.

19no. Des Quartier-Meisters Function ist auch diese, daß er mit dem General-Quartier-Meister nach ausgeruffener Feld-Wacht, mit sammentlichen Fouriern des Regiments, so er bey denen Standarten heraus ruffen läffet, sich auf den destinirten Parade-Platz verfügen, von dorten mit ihm auf das-

jenige Ort, wo das Lager soll ausgesteckt werden, mit reite; da nun der General-Quartier-Meister ihnen seine Breite (das ist ordinari biß 25. Schritt vor eine Compagnie) gegeben, theilet er es denen Fouriern aus, auf solche Art, daß auf beyden Flügeln des Regiments eine Regiments-Gassen, jede zu 5. Schritten gelassen werde; der General-Quartier-Meister weist ihm die Tiefe des Lagers vor die Officiers, kleinen Staab, und Marketender.

20mo. Er observiret, ob man Compagnie- oder Suadronen-weiß campiren thut, befiehlt denen Fouriern sich mit Sträuchen zu versehen, und läset dergestalten ausstecken, daß in der Mitte der Gassen ein Strauch, wo die Standart zu stehen kommet, ausgesteckt werde. Alsdann Acht habe, daß sie von der Fronte in die Tiefe, den Platz der Dragoner-Zelter in gerader Linie ausstecken; nachdeme in der Mitte etwas linker Hand die Lieutenants-Zelter; hinter denselben derer Hauptleute; des Obrist-Lieutenants Zelt hinter die erste Division; des Obrist-Wachtmeisters hinter die andere; des Obristen hinter die dritte, also in der Mitte hinter das Regiment. Diese sollen alle in schöner gleicher Linie ausgesteckt werden, um daß auch die Zelter dergestalt in guter Ordnung können aufgeschlagen werden: Hinter diesen campiret der kleine Staab, also zwar, daß der Quartier-Meister, Adjutant und Auditor hinter dem Obristen; Caplan, Proviant-Meister, Regiments-Feldscherer und Gefellen, hinter dem Obrist-Lieutenant; Wagenmeister und Hautboisten in einer Reihhe, hinter dem Obrist-Wachtmeister; der Profosß mit dem Stock-Haus aber hinterwärts dieser Linie campiren; hinter dieser kleinen Staabs-Linie schlagen die Marketender ihre Zelter auf, jeder im Rücken der Numero seiner Compagnie.

21mo. Er hat auch in Acht zu nehmen, ob das Regiment auf dem rechten oder linken Flügel campiret, und hat sich deswegen zu reguliren, wie in des Fouriers Instruction und Observations-Punct Num. 8. Meldung geschehen; daß auch des Obrist-Lieutenants Zelt, wann das Regiment auf den linken Flügel

Flügel campiret, dahin geschlagen werde, und alles vice versa geschehe. Nachdem solches verrichtet, reitet er dem Regiment entgegen, rapportiret dem Commandanten, auch ob man von vornen oder hinten einrucket, und führet das Regiment ein in das Lager.

22do. Wann das Regiment allein marchiret, so hat er auf die Befehle des Regiments-Commandanten Acht zu haben, und sich darnach zu reguliren, wegen der March-Route und Stationen; lästet auf befohlene Stund die Fourier bey denen Standarten heraus ruffen, und bey der Leib-Standart jederzeit versammeln, und gehet voraus mit ihnen das Lager auszustrecken. Daben hat er zu observiren das Ort, wo man Wasser haben kan, Holz, Fourage, ein Sommer-Schatten, gelegen zu campiren, keine grosse Defilées sweder zum Ein- noch zum Ausrucken sene.

23tio. Da der March schon wohin ausgemachet ist, gehet der Quartier-Meister mit denen Fouriern in die Station voraus, machen alldort die Quartier, und empfangen, wie gebräuchlich, die Billeten; observiret in der Fouriers-Instruktion den 9ten Observations-Punct, und wird auf die Explication des XXVIII. Kriegs-Articuls verwiesen, solchen wohl in Acht zu haben. Nachdem solches geschehen, schicket er die Fouriers dem Regiment entgegen, auf daß sie ihre Compagnien ordentlich einführen können; er aber dem Obristen vorhero rapportire, und selben samt den Paucken in sein Quartier begleite.

24to. Zuweilen marchiret das Regiment durch frembder Herren Länder; da nun von dem Commissariat vorhero die Revision des Regiments vorgenommen, und nach selber dem Regiment eine schriftliche Etappen-Anweisung gegeben wird, (so jederzeit auf die restringirte Portion gemacht) eine gleiche denen Ständen, wo man durchpassiret, nach vorgehenden gewöhnlichen Requisitional-Schreiben zugeschicket wird, empfänget man zu Bezahlung derer Etappen das baare Geld, welches ein mitgehender Kriegs-Commissarius, oder in dessen Abgang ein der Rechnung wohl verständiger Officier (falls der

Quartier: Meister nicht bey Handen wäre) zu verrechnen hat; wesentwegen er ein formliches Protocoll halten muß, wie auch sein March-Diarium. Also die Mund-Portion, wann sie gegessen wird, 8. Kreuzer, die Pferd-Portion aber 10. Kreuzer gegen Genuß derselben ausgezahlt wird, und also quittiret; wo vor die Mund- 4. Kreuzer, vor die Pferd-Portion 6. Kreuzer hernachmahls abgezogen wird.

25to. Die Etappen bestehet des Tags in 1. Pf. Fleisch, 2. Pf. Brod, 1. Maas Bier oder halbe Maas Wein, nach des Lands Option, darzu dasgehörige Saltz und Utenfilien. In 6. Pf. Haber und 8. Pf. Heu, Nieder-Oesterreichischen Gewichts, mit gehörigen Häckerling, und ein halb Bund Stroh.

26to. An Vorspann gebühret nicht mehr auf eine Compagnie dann 2. Wägen, mit 4. Pferden. Der Staab wird eben vor eine Compagnie gerechnet, davor 1. fl. 20. Kreuzer im Reich von einem Nacht-Lager zu dem andern bezahlet wird, welches jedoch nach jedem Land reguliret ist.

27mo. Die March-Route wird dergestalt dirigiret, daß der Regiments-Commendant mit dem Führungs-Commisario, der Land-Charten oder Kundschaft nach, die Stationen also ausmachet, daß wann das Regiment der Subsistenz wegen nicht auf einen Ort, sondern aus einander zu liegen bemühet, die Marche nicht allzu groß und aus der Route nicht allzuweit entfernt gemacht werden, sondern der geraden Linie nach, und so viel möglich das Staabs-Quartier in der mitten; indeme die Führungs-Commisarii gern die Troupen in ihrer Nachbaren Territoria schieben, hierbey dessenthalben grosse Detour und Sic-Sac-Marche geschehen.

28vo. Ist absonderlich gute Ordre, Disciplin und Manns-Zucht zu halten, daß keine Excessen hervorkommen, die Etappen-Zahlung von Nacht-zu Nacht Quartier geschehe. Es begehren zuweilen die Länder eine Caution, das ist, daß man einen Officier ihnen als Geißel in Händen lasse, welcher nicht ehe entlassen wird, bis nicht alle Excessen complaniret seynd; deswegen der Quartier-Meister, oder der, so die Etappen führet,

ret, sich dergestalten von dem Land-Commissario contraquittiren lasse, und ein Attestat begehre, daß alles in seiner Richtigkeit, und keine Excessen nachkommen werden.

29no. Hierinnfalls ist auch hauptsächlich zu observiren, daß wann man Etappen-mäßig marchiret, und das Ort oder Land, wie bißweilen geschiehet, aus Consideration der so gut gehaltenen Ordre, oder in Particular-Egard dessen, dem das Regiment gehöret, einer oder andern Compagnie, oder sammentlich die Etappen schencket, daß man davor eine Quittung nehme und Attestata, als wann man sie mit baaren Geld bezahlet hätte; dann wann diese Præcaution nicht genommen wird, man mit dem Commissariat bey der Etappen-Rechnung Anstoß hat, massen sie keine andere Quittung annehmen, als wo gemeldet ist, daß sie mit baaren Geld seynd bezahlet worden.

30mo. Es ist jederzeit einen Tag vorher, oder aber ehe der Aufbruch geschiehet, der Crenß oder District eines Lands berühret wird, der Quartier-Meister oder ein Officier voraus zu schicken, der dem Führungs-Commissario allezeit den Entwurff der zur täglichen Verpflegung erforderlichen Mund- und Pferd-Portionen mitbringet; woben zu observiren, daß man zusehe, damit das Heu durchgehends verschafft und zugeführt werde; indeme da die Pferde bald Heu bald Gras füttern, in Ruin gehen.

31mo. Ist auch zu gedencken auf die Ablösung der Borspann, damit sie zeitlich præpariret werden; deroßwegen die zeitliche Veranstaltung vorzukehren, absonderlich wann die Bauern im Feld-Bau begriffen, und das Vieh nicht zu Haus haben; oder wann sie einen Durch-Marsch verspühren, gar davon lauffen. Die Borspann aber solle jederzeit zuruck gelassen, und unter was Prætext es auch sene, gewaltthätiger Weise nicht weiter hinaus genommen werden.

32do. Die Marsch-Stationes und Lager, nach Gelegenheit der Saison und Wege, zu reguliren, damit dieselbe nicht zu weit, dem Regiment und Compagnie zu allzu grosser Fatigue, noch allzu nahend, zum Schaden des Lands ausfallen möge.

Also ist dieses mit des Lands deputirten Commissarien wohl zu überlegen und zu concertiren, dann sonsten ohne Special - Ordre nicht weiter als 3. Meilen, oder two nach Stunden gerechnet wird, 6. biß 8. Stunden vor die Cavallerie; der Infanterie 2. Meil oder 4. biß 6. Stunden die Nacht: Lager gegeben werden, dabey die Cavallerie 3. Tag, und den 4ten Kasttag; die Infanterie 2. Tag und den 3ten Kasttag halten. Ist es aber ein lang: dauernder Marsch, und darben schlimmes Wetter, so marschiret die Cavallerie nur 2. Tag und den 3ten Tag Kasttag.

33tio. Wann auch kein Führungs: Commissarius vorhanden, oder keine Anweisung gegeben, so kan sich jedoch keiner nach Belieben einquartiren, sondern von alldortigen Magistrat, ordentlich, Ordonnanz: mäßig, und gegen Quittung sich alles verschaffen lassen.

34to. Bey allen Marschen, es mögen dieselben in grossen oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, (wann auch die Compagnie etwann zur Musterung, oder anderer Ursachen halber, zusammen rucket, bey Führung Recrouten: und Remonta: Pferden, oder Montirung) muß allezeit in Ordnung geschehen, und alles mit dem durchmarschirenden Quartier: Stand liquidiret werden.

Observations - Puncten vor den Regiments: Feldscherer und Gefellen.

Primo.

Sleichwie durch eine Special - Ordre unter den 16ten Februarii 1718. von einem löblichen Kayserlichen Hof: Kriegs: Rath ergangen ist, daß von Dato an, die Compagnie: Feldscherer abgeschaffet, hingegen ein Regiments: Feldscherer und 6. Gefellen gehalten, deme also Suadronen: weiß sollen eingetheilet, und selbe zu versehen haben. Fürhin aber unter dem Staab eingebracht und geführet werden sollen:

sollen: Die Aufnehmende aber sowohl als Ordinari- Feldscherer, vorhero ordentlich von dem Proto-Medico, oder von dem Kayserlichen Staats-Chirurgo examiniret, ihnen darüber Testimonials ertheilet, und auf Begehren des musterenden Commissarii zu produciren haben: Dieses hat hiemit sein gutes Betvenden; hingegen aber haben solche dennoch keinen einzusetzen, sondern das Regiment hat sich selbst nach Belieben zu versehen, und wieder abzuschaffen; wessentwegen zu trachten ist, einen renomirten Mann zum Regiments: Feldscherer zu bekommen, welscher durch lange Practica in Spittälern, und bey Armeen, zur Perfection gekommen, und nicht etwa auf einige Recommendation derer obbesagten, einen wenig Practicirten anzunehmen; welches endlich vor einen Unter-Feldscherer (da er gutes Fundament hat) passiren kan; dann ein Regiments: Feldscherer solle ein solcher ausgemachter Chirurgus seyn, der denen Unter-Feldscherern was lernen kan, und sie in Perfection bringen; wessentwegen erforderlich, daß er ein habiler Anatomicus seye, ohne welche Sciencz keiner grosse Operationes zu machen fähig ist; er solle auch die Medicin etwas verstehen, wenigstens, was zu denen ordinari Zuständen derer Soldaten erfordert, als Fieber, Dissenterie, Colique und dergleichen; und ist hierinnfalls das mehrere zu observiren, was ein löblicher Hof: Kriegs-Rath den 24sten Novembr. 1714. 18. Decembr. 1719. 4ten April. 1722. 14ten Julii 1725. 13ten Sept. 1726. in hac materia anbefohlen. Vid. meinen Codicem Militarem.

2do. Die Unter-Feldscherer stehen unter seinen Stock, und hat er also zu disponiren, damit sie nach Gestalt, daß man bey sammen, oder auseinander delogiret ist, dergestalten austheile, daß die Krancken nicht negligiret werden: Wann es das Ort permitcirt, zusammen getragen, oder in Quartieren, jede Squadron in der Mitte der Stationen ein Krancken-Haus aufrichte, auf daß der Unter-Feldscherer zusehen könne, und durch das Hin- und Wiederlauffen, von ein- zur andern Compagnie nicht ein- und anderer gefährlicher Krancke versaumet werden; selbst so oft es möglich die Krancke und Blesirten visitire, die grosse Operationen
alle

alle mit eigener Hand verrichte, und darob sene, daß denen Kranken in seiner oder einer deren Gesellen Präsenz eingegeben werde, indeme sie gemeiniglich die Medicamenta hinweg werffen, oder nicht ganz, sondern nur zum Theil nehmen.

3tio. Denen Unter: Feldscherern solle er solche Instruction geben, und Obacht haben, daß sie derselben genau nachleben, damit sie monatlich ihre Rapport (wann sie entfernet seynd) schriftlich einschicken, und da sie beyssammen selbst rapportiren, sowohl wegen der in Händen gehaltenen, oder würcklich habenden Kranken, und deren Zuständen, als auch von Verwenden derer Medicamenten.

4to. Er solle die Unter: Feldscherer unterrichten, und bey dem Rapport befragen, was sie in diesen und andern Zuständen gebraucht und appliciret haben, wie sie denen Accidentien vorgekommen, und was in Summa die Wissenschaft eines guten Feldscherers mit sich bringet: Er solle mit Erlaubnuß des Regiments-Commendanten, zuweilen die Dissection eines Todten: Körpers machen, die Gesellen zusammen ruffen, damit sie eine Idée der Anatomie und innerlichen Zustand und Beschaffenheit bekommen; da er grosse Operationen machet, ihnen ein und anders expliciren, und sich absonderlich Mühe in Abrichtung derer Feldscherer geben, sie auch darzu halten, daß sie gute Authores lesen, und darinnen studiren, um bessers Fundament in ihrer Kunst zu bekommen.

5to. Den Feld: Kasten, wo die Medicamenten seynd, hat er in seiner Verwahr zu halten, und so einzurichten, daß er auch in vorfallend: beschwerlichen Marchen, auf einem Pack: Pferd könne geföhret werden; aus diesen giebet er denen Unter: Feldscherern die Nothdurfft nach Anzahl und Gattung derer Kranken und Krankheiten, und da man weit auseinander delogiret ist, eine proportionirte Quantität, welche sie ordentlich verrechnen müssen: Ein gleiches, wann etwa grosse Commando ausgehen, da hat er einen Unter: Feldscherer nach seiner Tour zu commandiren; das gehörige mit zu geben, und bey seiner Retour verrechnen zu lassen; absonderlich aber, daß sie jederzeit individualiter, das ge-
brauchte

brauchte verrechnen, wie er dann selbst hernachmahls alle 6. Monat schuldig ist, die Specification aller Kranken vom Regiment, sowohl der unter seine, als der Gesellen Hand gekommenen, mit Benennung des Zustands, und Dati, sowohl als der adhibirten Medicamenten, eine ordentliche Berechnung abzulegen.

6to. Die Medicamenta so man etwann aus der Kayserlichen Feld = Apothecken empfänget, welche auf des Regiments Commendanten Quittung und Anweisung des Proto. Medici gegeben werden, wie auch solche so das Regiment selbst verschaffet, soll er selbst also menagiren, und Obsorg deswegen auf die Unter = Feldscherer haben, daß sie nichts verderben, auch weder in, noch aus dem Regiment zu eigenen Nutzen gebrauchen, welches er, und sie unter gethanen Jurament schuldig zu observiren seynd: Ist also die Medicin pur vor den gemeinen Dragoner gewidmet, allen sowohl Ober: als Unter = Officiern, deren Weibern, Knechten und Kindern, kan zwar, im Fall keiner gegenwärtigen Apothecken, aus dem Feld = Kasten gegeben, jedoch specificiret werden, um daß deswegen demjenigen, der gehörige Abzug geschehen könne; von denen Ober = Officiern und deren Familien und Knechten, gebühret dem Regiments = Feldscherer und Gesellen eine leidentliche Remuneration.

7mo. Zuweilen geschiehet, daß das Regiment mit so viel Kranken überhäuffet ist, daß man dieselbe zusammen tragen muß, und ein ordentliches Spital aufrichten, da hat der Regiments = Feldscherer vornemlich die Inspection, Sorg und Fleiß anzuwenden, damit alles in gehörige Ordnung gebracht werde, vor allen das Kranken = Haus sauber und rein gehalten, die Krancke mit gehöriger Speiß und Trancß versehen, Holtz, Licht und was erforderlich ist, an dem Regiments = Commendanten begehre, wie auch die nöthigen Kranken = Warter und Weiber, zum Kochen und Waschen; mit demjenigen Fährdrieh, so über das Spital täglich die Visitation und Incumbenz hat, sich wohl verstehe, sich in gleicher Zeit mit ihme im Spital einfinde, und von denen Zuständen Relation gebe, damit der Fährdrieh darob seyn könne, daß alles erforderliche darzu gethan werde, welches zu baldiger Auf =

helfung derer Kranken nöthig ist; absonderlich aber bey Zeiten die Gefahr andeute, um daß aus seiner Schuld keiner in Viatico versaumet werde, welches nicht allein der Regiments - Feldscherer in selbigen Spital, sondern auch die Unter - Feldscherer bey jeder Compagnie zu observiren haben.

8vo. Er muß täglich dem Obrist - Wachtmeister rapportiren, und die Wochen einmahl dem Regiments - Commendanten und Obrist - Lieutenant, da aber jemand bleffiret worden, oder sonst etwas gefährliches vorgefallen, so berichtet er es also gleich denen 3. Staabs - Officiern: Wann einer deren Frühe oder Abends das Regiment visitiret, solle er mit ihnen gehen, die Unter - Feldscherer aber sich bey ihren Suadronen einfinden.

9no. In der Action solle er sich hinter dem Regiment mit samt denen Unter - Feldschereern halten, auch mit nöthigen Verbind - Zeug: Und bey schwerer Verantwortung nicht davon reiten, und etwann auf Beute begeben.

10mo. Die bey dem Regiment befindende Instrumenta Chirurgica hat er in seiner Verwahrung, und gleichwie deren sehr kostbare genugsam verschaffet worden, kan er sich nicht excusiren, daß er nicht alle und jede Operationen vornehmen könne, wann er nur verstehet selbe recht zu appliciren und zu gebrauchen; diese Instrumenta seynd ihm anvertraut, und hat er deren eigentliche Specification zu unterschreiben, und in die Regiments - Carten zu legen; was daran an seiner, oder der Gesellen Schuld verbrochen, zu Grund gehet, und unbrauchbar wird, hat er aus eigenen Mitteln wieder zu ersetzen, und an demjenigen, so den Schaden gethan, sich zu regressiren.

Specification deren Instrumenten.

Die erste Lade:

3. Catheder von Silber vor die Männer.
3. Vor die Weiber.
3. Silberne Instrumenta, den Stein aus dem Meatu urinario zu ziehen.

1. Sil:

1. Silbernes Instrument dem Trocar gleichend, das Punctum Perinei damit zu machen.
1. Schneid-Stock von Stahl, zu der Lithotomia.
1. Pistori darzu.
1. Ein Instrument mit einer Schrauben, zur Fistula lacrymali zu comprimiren.

Die zweyte Lade zur Exenteration-Anatomic.

7. Kleine Messer.
1. Grosses, das Os Sternum aufzumachen.
1. Langes gebogenes Instrument, das Cranium von der dura Mater zu separiren.
1. Zwenschneidiges Messer zur Separation des Cerebri.
1. Säge mit zwey Blättern, das Cranium abzusägen.
1. Heber zum Cranio.
2. Häcklein die Haut damit zu fassen.
2. Scheeren.
1. Instrument den Nervum Opticum abzuschneiden.
1. Elevatorium.
1. Zänglein, die Nägel damit zu schneiden.
2. Nadeln.
1. Kleinen Stahl damit alle Instrumenten zu pußen.

Die dritte Lade zu verschiedenen Operationen.

1. Von Silber gemachtes Instrument, welches Foringotomie genennet.
1. Silberne Hals-Spritzen mit einem geraden und krummen Canal.
4. Messer zur Fistula Ani, die zwey mit Spitzen zur incompleta, die andere 2. mit silbernen Sonden zur completa Fistula Ani.
2. Andere Messer zur Fistula lacrymali, oder worzu mans brauchen will.
1. Silberner Mund-Spadel.

1. Canal von Stahl zur Fistula Ani.
2. Instrumenter, eines geformt wie ein Messerlein, das andere wie ein Häckel, zur Operation der Aneurisma.
2. Silberne Canal ein gebogenes und gerades zu der Paracanthese des Empiema.
1. Kleines zu der Laringothomie.
2. Instrumenter zur Haasen-Scharten zu operiren.
1. Verborgenes Incision- oder Fistel-Messer.
1. Trocar in Hydropysiam Paracanthese zu machen.
7. Nadeln in einem Futteral, 5. davon Setacea in Scroto zu setzen, die andere 2. in verticis Colli.
1. Grosser Mund-Spadel.
2. Zangen, eine krumme, und eine gerade, den Polypum Nasi zu extirpiren.
1. Dilatorium in die Nase oder Ohren.
1. Constrictor zum Setaceo.
1. Kugelzieher.
2. Kleine Instrumenter, den Polypum Naris, oder sonst ein Haß-Gewächs abzubinden.

Die vierte Lade zur Trepanation.

1. Pranche.
3. Cronen.
1. Die Pyramid und das Exfoliasis und Tisfons.
2. Elevatoria,
die Schlüssel, die Spitzen aus denen Cronen zu schrauben.
1. Storchen-Schnabel, alsdann
10. andere Instrumenter, welche alle zum Trepan gehören.
2. Futteral, in einem 3. Incision-Messer, in dem andern 4. Incisionen-Lancetten, item
4. Incision-Messer in der Lade.
4. Incision-Scheeren, mehr
1. Kleine im Futteral zum Zungen lösen.
1. Augen-Spiegel von Silber.

1. Instrument zum Ohren-Läppel zu stechen.
1. Klein Spritzel in Verstopfung Carunculæ lacrymalis.

Die fünffte Lade zur Amputation.

1. Grosse Säge mit 3. Blättern.
1. Kleines Sägel mit einem Blat.
1. Zange.
1. Zängel, die Arterien zu fassen.
4. Tourniquet.
1. Seidene Ligatur.
1. Zwenschneidiges Messer, das Periostium abzuschaben.
1. Halber Ring mit einer Schrauben, gehört zur lædirten Arterie zu comprimiren.
1. Instrument mit einem Schlüssel, welches auch Tourniquet genennet wird.
4. Grosse Nadeln gehören wann man eine Brust abnehmen will; alsdann seynd andere kleine Nadeln vorhanden die Arterien zu knüpfen.

Die sechste Lade.

1. Speculum Oris.
1. Speculum Naris.
1. Instrument wann im Hals was stecken bleibt, heraus zu ziehen.
2. Instrumenter ein Fontanell zu brennen.
5. Cauterisir-Eisen, so groß sind.
5. Kleine Cauterien, samt den Canal zur Augen-Fistel.
9. Stuck kleine Cauterien, samt 2. Hefftern von unterschiedlichen Figuren.
4. Von Fisch-Bein, wann was im Hals stecken bleibt, hinunter zu stossen.
1. Kleines Instrument von Leder, zum Ausgang des Urins zu impediren.
3. Andere Cauterien samt dem Eisen darzu.

Die siebende Lade zum Accouchement.

3. Grosse Hacken.
1. Anderer wie ein krummes Messer.
1. Anderer etwas breiter.
1. Storchen-Schnabel.
1. Speculum Uteri.
2. Mutter-Sprizen, samt zweyen geraden, und zwey krummen Canalen.
1. Speculum Ani.

Observations - Puncten

Vor den Regiments-Pater.

Primo.

Seil ein solcher geistlicher Mann und Seelen-Sorger, der einen jeden mit seinen ehrbaren und frommen geistlichen Leben vorgehe, und ein gutes Exempel gebe, bey dem Regiment soll gehalten werden; also soll derselbe auch von allen Ober- und Unter-Officiern, so wohl als Gemeinen, in allen Ehren gehalten werden, als ein geistlicher Vatter respectivet, auch in seiner Præsenz, die sonst ziemlich gebräuchliche, ungeziemte, scandalose Reden, und Zotten, nicht geredet werden, widrigenfalls der Verbrecher in die Capelle gestraffet werden solle.

2do. Es ist auch der Regiments-Pater bey grosser Straff, so er vom Pater Superior zu gewarten hat, verpflichtet, auf die Krancke dergestalt acht zu haben, damit keiner versaumet werde, ohne Beicht, oder Communion dahin sterbe; wann das Hochwürdige einem Krancken im Lager gebracht wird, so begehret der Regiments-Pater 2. Mann von der Regiments-Wacht, mit ihren Gewehr solches zu begleiten.

3tio. Wann die heiligen Zeiten herbey kommen, so hat er die Leute zur Beicht zu ermahnen, absonderlich aber zu sehen, daß die Oesterliche Beicht verrichtet werde; weswegen er einem jeden der gebeichtet einen Zettel geben solle, welche Zettel von dem Compagnie-Commendanten ihm sämlich zurück gegeben werden, auch dabey der effective Stand der Compagnie beygelegt, wodurch der Regiments-Pater wissen kan, ob jeder seine Oesterliche Beicht verrichtet hat; da die Zeit der Oesterlichen Beicht verflossen, wird derjenige, so seine Beicht nicht verrichtet, in die Capelle (der Gemeine mit einer wochentlichen Löbning, der Officier aber mit einem Monat-Gold) gestraffet, wie in Explication des IV. Kriegs-Articul Meldung geschieht.

4to. Ein anderer Geistlicher hat ohne seine Erlaubnuß ihm in seine Pfarr nicht einzugreifen; und so sich bey dem Regiment jemand einer andern Religion befindet, so darff ein solcher Geistlicher oder Prædicant nicht in die Casernes, oder Compagnie-Gassen, noch vor die Fronte zu ihm hinaus kommen; vielweniger in Garnisonen oder Quartiern, eine solche Zusammenkunft gestattet werden, wie es zuweilen geschieht, daß die Glaubens-Genossene sich auf denen Rampatten, oder verdeckten Dertern zu sammeln pflegen und ihre Gesäng verrichten; wir haben zwar Exempel, daß Regimente so völig Lutherisch, oder Calvinisch gewesen, ihre Pastores gehalten haben, so aber nur dissimuliret worden, sie auch auf ihre Kosten bezahlen müssen.

5to. Wann der Regiments-Pater ein emsiger und Exemplarischer Mann ist, sich in anderer Leute Handel nicht mischet, den Gottes-Dienst und Seelsorg mit besten Fleiß abwartet, die Krancke öfters besuchet, selbe zur Buß und Liebe Gottes ermahnet, bey Sterbenden mit Trost und Ermahnung nicht aussetzet, kan man ihm von einer jeden Portion jährlich vor den Beicht-Zettel einen Groschen zu seiner Douceur geben; weilen ohnedem seine Kaiserliche Gage sich honnetement aufzuführen nicht erklecklich ist; wie auch ihm vor die Begräbnuß eines Gemeinen 2. fl. können passiret werden, davor er schuldig eine heilige Meß zu lesen; seine Reventüen hat er sonst von Hochzeiten, das ist 1. fl. 30. kr.

Dann

Dann vor die Begräbnuß derer Officier eine Discretion; er solle bey Begräbnuß derer Leute von seinen Regiment, als nur immer die Entlegenheit zulasset, ordentlich bewohnen, und zwar mit seinem Kirchen-Ornat und Wenh-Kessel hinter der Bahr gehen: Vor die Tauff darff er nichts prætendiren, es sene dann, daß ihm ein- oder anderer aus freyen Willen etwas gebe; wann er auch zulasset, daß jemand sich durch einen fremden Geistlichen copuliren lasset, so gebühret ihm doch seine Stola.

6to. Darff ohne Erlaubnuß des Regiments-Commendanten keinen copuliren; thut er es, so ist er ipso facto seiner Charge entsetzet: Wie dann auch der Erlaubnuß-Zettul der Copulation so wohl vor Gemeine als Officier und alle bey dem Regiment dienende Personen) von dem Regiments-Commendanten muß mit unterschrieben seyn; kan auch von sich keinen Todtenschein geben, ohne Unterschrift des Commendantens.

7mo. Wann der Pater Superior von der Armee dem Regiments-Pater einen Befehl giebet, so muß er es dem Regiments-Commendanten vorher notificiren; der Pater soll sich auch bey demselben erkundigen, wegen des Fleisch-Essen in der Fasten, darbey vornemlich remonstriren, die Theurung der Lebens-Mittel, die Beschaffenheit des Lands, auch die Kranckheiten, so zuweilen regieren. In Jubilæo und andern heiligen Zeiten die Leute zur H. Beicht ermahnen, und daß dieses vollbracht werde, dem Regiments-Commendanten angedeutet werde.

8vo. Er kan ohne Befehl des Commendanten nicht in die Messe schlagen lassen. Da die Marcketender unter wählenden Gottes-Dienst Wein schencken, oder Spielleute halten, soll er sie angeben, auf daß sie mit einem Gulden in die Capelle gestrafft werden; die Befehle überbringt ihm in allen Sachen der Provoß. Er kan Sonn- und Feiertage, wann die Leute nicht alle zugleich bewohnen könten, auch keine andere Gelegenheit zur Meß zu kommen wäre, in Krafft seines Privilegii zwoy Messen lesen.

9no. Soll er denen Herren Officiern keine Concubinen oder Huren gestatten, wie sie oft unter Prætext einer Rdhin aufhalten; die Kindermacher werden a Proportion ihres Vermögens in die Capelle

Capelle gestraffet. Wann das Regiment beyammen, solle der Pater Kinderlehr halten, damit die Kinder nicht als wie das Vieh aufwachsen, davor jedweder, der Kinder hat, ihme eine beliebige Discretion geben kan. Es solle auch ein Dragoner bey dem Regiment ausgesuchet werden, welchen man Wacht-frey lassen kan, damit er die Kinder lesen und schreiben lerne, davor ein leidentliches begehren kan von demjenigen, der seine Kinder dahin schicket, und soll der Regiments-Pater darüber die Inspection haben; er solle auch sowohl im Feld als Guarnisonen zuweilen predigen, in der Fasten aber alle Sonn- und Feyerntag Nachmittag. Diese Predigten seynd gut in Form eines Catechismi zu machen, um daß der gemeine Mann solche besser zu Nutzen mache, wie dann auch wegen derer A catholicischen zuweilen eine Controvers-Predigt.

Iomo. Er solle ein ordentliches Buch halten, aller getauften, gehenrathen und verstorbenen Leuten mit Benennung des Tages, Orts und Jahrs; wie auch der Straff-Gelder, und zu Ende Octobr. jederzeit dem Regiments-Commendanten einhändigen; die zur Capellen gehörige Sachen wohl und sauber verwahren, gleichwie er sie übernommen; solche allezeit in des Commendanten oder Stabs-Officiers Quartier oder Gezelt, oder aber im Lager bey der Leib-Standart aufgehoben werden, und zwar auf eine solche Art, daß man nicht darauf sitze, oder gleichsam verunehre. Da er das Hochwürdige bey sich in seinem Logiment hat, solche auf eine decencie Art wohl verwahrter liege, die Capelle sauber conservire, eine specificirte Liste darvon von seiner Hand gefertigter in die Regiments-Cantley lege. Die Nothdurfften der Capellen werden von denen Straff-Geldern bestritten, der Rest ein Theil dem Pater, den andern vor die Krancke in das Spital employret.

IIimo. In der Explication des IVten Kriegs-Articuls wird der Regiments-Pater das mehrere ersehen, was wegen der Andacht und Gottesfurcht anbefohlen ist; hat er also nach dem dritten Zeichen frühe und Abends zum Gebet, sich mit dem Pauker und Hautboisten bey der Leib-Standart einzufinden,

und zwar mit dem Crucifix vor der Brust in ehrbarer Kleidung, und nach alten Soldaten: Gebrauch Gott zu Ehren die gewöhnliche Betstund zu halten, daselbst kniet er in Mitten der Versammlung nieder, spricht das Vatter Unser mit dem Ave Maria, ein Morgen- oder Abend: Gebett, mit der Glaubens: Bekandtnuß; alsdann giebt er die Benediction; und wo etwann ein- oder anderer Hautboiste die Betstund früh oder spät versaumete, oder bey solcher nicht erscheinen solte, so wird er denjenigen ausbleibenden aufmercken, und dem Regiments: Commendanten andeuten, welcher solchen jedesmal einen halben Gulden von seinem Lohn, zur Straff in die Regiments: Capelle, wird abziehen lassen; eine gleiche Bewandnuß hat solches mit dem Regiments: Pater selbstem, daß, wann selbiger nicht vorhanden seyn möchte, er als Geistlicher bey dem Pater Superior angeklaget werden solle: Die Herren Fähndrichs haben die Mannschafft Frühe und Abends hin zu führen, und hat der Regiments: Pater wohl Acht zu haben, ob eine oder andere Compagnie darinnen saumselig ist; solches dem Regiments: Commendanten andeuten: Und damit die Andacht in größern Aufnahm, und der gemeine Mann um so viel enstziger zu der Ehre Gottes gebracht, und angeführet werden möchte, so könten ebenfalls und derweilen, und zwar je öfter je besser, die Herren Officiers dabey erscheinen, welches auch zu verstehen, wann Sonn- und Feiertage bey dem Regiments: Commendanten die heilige Mess gehalten wird: Da ein Te Deum bey der Armee gehalten wird, verfüget sich der Regiments: Pater zu dem Pater Superior, ihme in der Function, so in des commandirenden Generalen Gezelt gehalten wird, zu assistiren.

12mo. Die Feld: Caplan oder Priester bey denen Regimentern und Kriegs: Corps, decliniren derer Generalen, Obristen, und des Kriegs: Rechts Zwang, ex suo Privilegio fori Clericalis; man kan aber wohl ihme seine Dimission geben, und da er sich nachlässig in seinem Amt erzeiget, absonderlich aber einen Sterbenden versaumet, um denjenigen Reich: Groschen, oder die 2. fl. so er von Verstorbenen haben solle, (welches ihme extra seiner Gage

Gage um besserer Subsistenz nur gegeben wird) straffen, und ad pias Causas appliciren.

13tio. Bisweilen wird in der Armee nach Rang des Regiments der Pater mit dem Gewaltiger und Scharfrichter auf den Streiff genommen; alsdann ist seine Schuldigkeit, daß er diejenige, welche in flagranti sollen hingerichtet werden, Beicht höre; ein gleiches hat er bey allen Maleficanten nach publicirten Sentenz zu observiren, sie auch bis auf den Richt-Platz zu begleiten, und bis an ihr Ende an geistlichen Trost nichts abgehen zu lassen, nach diesem eine kleine Exhortation mache: Bey Schlachten gebühret dem Pater, daß er auf Zeichen des Regiments-Commandanten dem Regiment eine ganz kurze Christliche Ermahnung gebe, sodann die General-Absolution und Benediction; hernach soll er sich hinter dem Regiment aufhalten, die Bleirte, oder Sterbende disponiren; das Hochwürdige aber aus Besorgung einer Irreverenz, die in Treffen begegnen könnte, nicht bey sich haben. Im Marche gehet er mit dem Auditor hinter der Paucken.

Breve, so Ihre Päpstliche Heiligkeit gegeben.

Schrtwürdiger Bruder! Unsern Gruß und Apostolischen Seegen anvor! Alldieweilen in des Römischen Königs zu Kayser erwählten Caroli, Unsers in Christo geliebtesten Sohnes, Kriegs-Heeren, welche der Zeit in Teutschland stehen, oder von daselbst in andere Landschaften, Provinzen und Königreiche; ja bisweil auch in Italien und daran gelegenen Inseln versendet werden, oft viel geschehen mag, worinnen zu gebührlicher Reichung derer Sacramenten, heilsamer Anweisung und Seelsorg deren, so dem Lager und Heeren folgen, wie nicht weniger zur Schlicht- und Entscheidung der zwischen ihnen vorkommend zum geistlichen Gericht angehörigen Handel und Strittigkeiten Noth sey, daß ein oder mehr geistliche Personen wohl und fleißig bey der Sach thun, dann nicht leicht zu ihren

Pfarr-Herren und Bischöffen, oder zu Uns und dem Apostolischen Stuhl recurrirret werden kan; darum verleihen wir deiner Fraternität hiemit, daß du einen von besagt Römischen König zu Kayser erwählten Carolo, der Zeit deputirten Ober-Capellan derselben Kriegs-Völcker nach beschriebenes Vermögen, sen selbst oder durch andern oder mehr fromme und fähige Priester, welche Er Ober-Capellan nach vorgehend fleißigen und scharffen Examine, eigenen Befund und Approbation (wann sie ja nicht vorhin schon von ihren Ordinario approbirt gewest) zu subdelegiren hätte, doch nur gegen die Kriegs-Leut und benderley Geschlechts-Personen, welche wie es ist zum Kriegs-Volk angehören, (auch der Hülfss-Trouppen eingerechnet) zu üben, nemlich:

Zu versehen tägliches Kirchen-Sacrament, auch solche die von denen Pfarren-Vorstehern allein versehen werden pflegen, ohne die Firmung und Priester-Wenhe, sonst alle Pfarr-Aemter und Berrichtungen: Zu absolviren von Kezeren, Glauben-Abfall, und Abtrünnigkeit, in Italien zwar und in angelegenen Insulen nur jene, die an Orten gebürtig seynd, wo Kezeren ohne Einhalt schwärmen, und welche nicht jemahl gerichtlich die Irrthüm abgeschworen, oder mit der heiligen Römischen Kirchen versöhnet gewest: Aufferhalb Italien aber und der bemeldten Insulen, solche allerhand, auch Geistliche sowohl Clericos als Ordens-Personen, welche dem Kriegs-Heer folgen; nicht aber jene, in welcher Heymat und Batterland das Officium Inquisitionis wider die Kezeren ist, sie hätten dann ander Gegend verbrochen, wo die Kezeren überhand genommen; noch die so einst gerichtlich dem Irrthum abgeschworen; sie wären dann aus Kezeren-schmeckenden Orten gebürtig, und hätten nach so gestalter Abschwürung in Wiederkehr dahin auf neue den Fall gethan, und diese zwar ledig zu sprechen, nur dem Gewissen nach: Ferner, zu absolviren von jeglichen Excess und Verbrechen, wie schwer sie auch seyn, und ob sie uns und dem heiligen Stuhl, besonders reservirt, oder in der Bulla Coena Domini enthalten wären; dann aufferhalb Welschen Landes und ange-

angelegener Insulen zu haben und lesen, (jedoch dergleichen Erlaub nicht ändern zu geben) verbottene, Kezerisch- und Hendenische Bücher, so von ihrer Secte handeln, und jeglich andere Bücher, um solche zu impugniren, und die etwa im Kriegs-Heer befindliche Kezer oder Henden, zum wahren Glauben zu führen: Doch ausgenommen der Tractate Caroli Molinos, Nicolai Machiavelli, und der Sterndeut-Wahrsager, zwar auch damit die andere verbottene Bücher nicht ausge tragen werden, aus Landschafften wo die Kezeren geltet, sondern allweg darinnen bleiben: Zu verrichten das heilige Mess-Opffer, eine Stund vor der Morgenröthe, und eine Stund Nachmittags, und zum Nothfall auch außershalb der Kirchen an jeglich andern ehrbaren Ort, unter freyen Himmel, in unterirdischen Plätzen, und so eine gar besondere Noth für siele, des Tags zweymahl (wann jedoch der Priester bey erster Mess nicht die Absolution genommen, und nüchter geblieben) desgleichen auf einen beweglichen Altar, er sey ganz oder beschädiget, auch ohne Reliquien derer Heiligen: Endlich wann nicht das heilige Mess-Opffer sich anderst verrichten lassete, und keine Scheidung, Unehre und Aergernuß zu befahren wäre, auch in deren Kezer und Excommunicirten Gegenwart, da nur der Ministrant zur Mess nicht selbst ein Kezer, oder sonst mit Kirchen-Bann bestricket sey, zu verleihen denen Erst-bekehrten von Kezeren oder Abtrünnigkeit den vollkommenen, andern jeglichen zu bemeldten Kriegs-Volk angehörigen Christglaubigen beyderley Geschlechts in ihrer Sterb-Stund, da sie wenigsten ihre Sünd bereuen (wann sie nicht beichten können.) Item auf dem Heil. Christ-Tag, Oster-Tag, und unser lieben Frauen Himmelfahrts-Tag nach reumüthiger Beicht, und Niessung des Allerheiligsten Fronleichnams einen gleichmäßigen vollkommenen Ablass aller Sünden: Auf jedem Sonn- und gebottenen Feyertag denen, welche seiner Predigt beywohnen, nachzulassen zehen Jahr von ihren schuldigen Bußwercken, in gebräuchlicher Catholischer Kirchen-Form: Und solchen Ablass zu gewinnen für ihm selbst durch alle Mondtäge, wo nicht das *Officium novem Lektionum* eingez

fallen, gleich des andern Tags hernach. Lesen die Messe de Requie auf jedem Altar, auch wann es nicht anderst seyn könnte, auf einen Trag-Altar, und durch selbiges Mess-Opffer zu erlösen, aus dem Fegfeuer nach seiner Intention die Seele jemand's von seelig Verschiedenen aus dem Kriegs-Volk, Erstattung und Bittweise. Zu bringen das Hochwürdigste Altars-Sacrament, auf Orten wo von Kettern, oder Unglaubigen Sacrilegium, oder Unehre besorglich wäre, denen francken Personen keimlich und ohne Lichtern, auch zu behalten dasselbe höchste Gut und zu verwahren, für dieselbe Krancken auf gleiche Weiß, doch an Ort und Stelle, welche tüchtig und ehrbar ist, sich zu kleiden (wann sie jemahl an Orten befindlich, wo sie wegen Anfall der Ketzer oder Unglaubigen, nicht anderst durchzureisen oder zu bleiben vermöchten) in Layen-Kleidung, ob sie auch Priester und Ordens-Leute seyn; zu gesegnen allerhand Kirchen-Zierath, Tabernackel, Gefäß, Kleid und Zubereitung, samt mehr andern, was zum Gottes-Dienst gehöret, und zum Gebrauch derselben Kriegs-Völker nothwendig, ohne was die heilige Oel- und Salbung braucht, zu versöhnen allerhand entwehete Kirchen, Capellen, Begräbnuß-Höfe, und Bet-Häuser in der Gegend, wo sich das Kriegs-Volk niedergelassen, wann zu des Orts Bischoffen und Ordinario nicht füglich zu gelangen wäre; doch daß bey solcher Versöhnung eine Wasser-Kannen, welche vorher ein Catholischer Prælat gesegnet, ja auch ohne dergleichen, wann es groß Noth vorhanden, und damit an Sonn- und Feiertagen das heilige Mess-Opffer verrichtet werden kan.

Diesem nechst ihm Ober-Capellan gleichmäsig sein selbst, oder durch andere ein oder mehr fromme und geschickte von ihm subdelegirte Priester, welche vermög Nachricht und Urkund von ihren Ordinario, oder andern Glaub-werthen Personen (als wornach er Ober-Capellan zu forschen hat) der geistlichen Rechte und Gericht erfahren seynd, allen und jeden geistlichen Gerichts-Zwang an jene zu üben, die in bemeldten Kriegs-Heeren zu Reichung derer Sacramenten, geistlicher Anführung und

und Seelen: Sorg dienen werden, sie seyn Clerici und Welt-Priester, oder allerhand Regulares, Mönche und Bettel-Ordens; eben als ob der Ober-Capellan und die Subdelegirten ihr der Welt-Priester wahren Hirten und Vorsteher, ihr der Mönch und Regularen General-Obere wären, und alle vors geistlich Gericht gehörige Händel, weltlich, bürgerlich, peinlich, und welche mixti fori seynd, zwischen oder gegen die ermeldten und andern Personen, so in dem Kriegs-Heer wandeln (die Sache gehöre zum geistlichen Foro auf Art und Weise wie sie immer wolle) auch Summarie und glatten Wegs ohne Gerichts-Getösch, Figur und Zierlichkeit, bloß dem wahren Befund Factinach, einzunehmen, und nach Gebühr zu erörtern, wider jegliche Ungehorsame und Halsstarrige zu verfahren in Kirchen-Straffen, Bann und Züchtigung, diese zu schärffen, und wieder zu schärffen, auch den weltlichen Lanen: Gewalt um Hülff anzuruffen; über das ihnen Christglaubigen die in bemeldten Kriegs-Volck leben zu erlauben, daß selbe in der Fasten-Zeit und andern Jahrs-Zeiten, wo es sonst verbotten ist, speisen mögen, von Eiern, Käß und Butter und anderer Milch-Speiß, wie auch Fleisch, des leckern halber jeden Frentag und Sambstag, und ganze Char-Weeken ausgenommen: Endlich zu verwandeln, aufheben, dispensiren und auflösen, (respectivè wie und als viel dergleichen, vermög der geistlichen Rechte, und der Kirchen-Versammlung zu Trient denen Bischoffen erlaubt ist) wegen der Gelübden, Endschwüren, Irregularitäten und Kirchen-Straffen, als Bann, Suspensionen, und Interdicten, wie auch wegen Auslassen aller, oder etlichmahlen der Verkündung, welche vor Ehegeben der Personen, bey selbigen Kriegs-Heeren geschehen solten, nach deinem, unsern und des heiligen Stuhls Wohlgefallen, und auf Zeitlang wie du gut finden wirst (wann es nur nicht über sieben Jahr steigt) aus unserer Apostolischen Macht und Gewalt, unverbotten und frey ertheilen, verleihen könnest und mögest.

Wir wollen aber daß dieselben Priester, welche er Ober: Capellan, zur Seel: Sorg und Sacrament: Reichung dem Kriegs: Volek deputiren wird, zwar auf keine Weise dergleichen Gewalts haben und brauchen dörrfen, gegen die Besatzungen, welche zu immerwährenden Schutz und Wacht dieses oder jenen Schlosses, Stadt, oder Beste getwidmet seynd, dann diese erklären wir in allen und jeden für angehörig zu des Orts Pfarren und Bischoffen; sondern die besagte Verlenhung ist ihnen Priestern verstanden, bloß gegen Soldaten und Personen von Regimentern und Hauffen, welche dem Krieg hier und dort nachzuziehen unterhalten werden, sie mögen in würcklichen Kriegs: Unternehmungen, oder auch in allerhand zufälligen, zeitlichen Quartiern, Sommer oder Winters, oder auf Zeitlang in Guarnisonen befindlich seyn; doch dergestalt, daß sie vom Ober: Capellan subdelegirte Priester, so bald als sie in dergleichen zeitliche Stationes gelangen, den Zeugnuß: Brief, so wohl ihren Priesterthums, als Deputation und Gewalts wegen, denen Pfarr: Herren selbigen Orts dartweisen sollen, bey Er: fassung wessen sie Pfarrer zugestatten schuldig, daß in Kirchen besagte Priester Meß lesen, und folge ihres Gewalts Sacramenten reichen, wie solche der Pfarrer selbst zu reichen pflegt; was anbelangt, da in solcher Zeit, sich zwischen Personen ein Ehe: Verbündnuß begebete, deren eine Person militarisch, oder zu Regimentern und Hauffen angehörig, und bey Gelegenheit der zeitlichen Stationen da befindlich, die andere Person aber dem Orts: Pfarrer versangen? In solchen Fall soll weder ein Pfarrer ohne dergleichen Priester, noch Priester ohne dem Pfarrer derselben Ehe: Verbündnuß beystehen, oder Seegen sprechen, sondern beyde miteinander und gleichen Theils die Stol: Einkunfft (wann sie gebräuchlich) zu empfaben und zu theilen haben.

Ohngeirrt der Apostolischen, und in allgemeinen, wie auch National, Erz: und Bischöfflichen Kirchen: Versammlungen ergangener General: oder Special: Satz: und Ordnungen, noch der Orden, wozu dergleichen Personen Profesß gethan, auch mit Ende, Apostolischen Confirmation, oder jeglich andern Krafft befestigten Ordens: Regult, Hertommen, Privilegien, Indulten und

und Briefen, so von dem Apostolischen Stuhl besagten Orden, ihren Obern, oder einzeln Personen, auf ersinnliche Weiß verliehen, approbirt und erneuert seyn, als welsch allen und jeglichen (ihren Inhalt dafür für genugsam und vollkommen, ja von Wort zu Wort eingetragener habende) da sie im Ueberrest bey ihrer Krafft und Valor bleiben, wir allein zu des obbeschriebenen Würckung, auf dißmahl, besonders und ausdrücklich derogiren und vorgreifen, wie anderem allen, so hiertwieder stehet; geben zu Rom bey St. Maria der Größern unter dem Fischer: Ringe, den 23sten Decembr. Anno 1721. Unsers Pabstthums im ersten Jahr.

Observations - Puncten vor den Profosen.

Primo.

Er solle Abends sich bey der Parole Ausgebung (zwar nicht in Creiß, sondern hinter dem Adjutanten) einfinden; dem Regiments: Adjutanten rapportiren, was dem Tag hindurch passiret ist, wie viel er Arrestanten hat, ob etwann einer krank, und ob sie ihre Verpflegung haben; nachdem auf die Regiments: Befehl wohl Acht haben, damit, wann etwas den kleinen Staab betrifft, er ihnen dieselbe bringen könne, gleich, wie dann jederzeit, da etwas an selbe befohlen wird, der Profos ihnen die Befehl überbringeret.

2do. Er solle täglich nach dem Zapffenstreich Abends sich zu allen Marketentern verfügen, und selbe darzu halten, daß sie ihre Zeiger einziehen, und bey Straff keinen Wein mehr ausschenden, vielweniger Spielleute, oder anders halten; was er vor Leute alldorten antrifft, soll er nach Haus schaffen; eine Stund hernach solle er zu der Regiments: Wacht gehen, von solcher Wacht 3. Mann mit ihren Getwehr geben lassen, und sodann nochmahlen die Marketenter visitiren, ob sie den Befehl halten, wo aber nicht,
3
soll

soll er die Leute, so er alldorten antrifft, gleich zu ihren Standarten, in Quartier oder Guarnison, zu der Regiments: Wacht in Arrest führen; die Marketenter aber einen Reichs: Thaler Straff in die Capellen geben: Und da ein Kauff: Handel alldorten geschehen, und der Marketenter nicht bey Zeiten die Wacht geholet, solle 6. fl. Straff geben. Vid. Kriegs: Articul XXX.

3tio. Wie dann auch der Profosz alle Morgen und Abends vor des Obrist: Wachtmeisters Behausung, oder Gezelt seyn muß, und von allem was die vergangene Nacht, oder des Tages passiret ist, relationiren; eben auch, wann unter Tages etwas passiret, oder bey seiner Visirung des Abends, gleich Rapport geben: Wie auch wie die Marketenter mit Wein, die Fleischhacker mit Fleisch verkehren seynd, da einer wohin einzukauffen gehen will, die Erlaubnuß vor sie begehren, wann sie wieder zuruck kommen, rapportiren, was sie mitgebracht haben: Und lezlich den Rapport von dem Stock: Hausß.

4to. Er soll Acht haben, daß die Fleischhacker das Vieh weit, wenigstens hundert Schritt, wann die Armee in zwen Treffen stehet, da aber nicht, hinter dem Lager schlachten, und nachdeme es wohl gesäubert, der Unflath eingegraben werde; und hernachmahls an das assignirte Ort in das Lager bringen, auch (nachdeme es die Zeit zulasset) das Vieh zeitlich schlachten, und nicht kaum geschlachter schon zum Verkaufß aushauen.

5to. Die Maasß, Eimenten, Gewicht und Victualien so sie verkauffen wohl observiren, damit kein Betrug, oder ungesunde Sachen gekochet, oder ausgeschencket werden; der Regiments: Fleischhacker gutes gesundes Vieh schlachte, das Fleisch che es verkauffet, recht ausgefühlet habe, und nebst den rechten Gewicht, nach der Taxa so der Obrist: Wachtmeister gemacht verkauffen; damit keine frembde Marketenter, sich auf der Seiten nicht campiren, oder handeln; das unzeitige Obst, absonderlich Pflaumen, Maulbeeren, und dergleichen, so die Dissenterie promoviren, wann sich eines b: findet, hinweg nehmen, zerstreuen und verderben, kein schweinen Fleisch absolute im Commer nicht gestatten.

6to. Es ist dem Profosß kein Despect anzuthun, weil er ein Batter des Regiments genennet wird, und wegen dem bey ihm einkommenden Maleficanten, nicht allein um die Justiz anhält, sondern auch nach gesprochenen Sentenz wieder vor sie bittet: Dieses ist noch von alten Gebrauch her; wann er avanciret, kan er auch Lieutenant werden.

7mo. Es ist darbey zu wissen, daß der Stecken-Knecht, oder wann ein Scharfrichter vorhanden ist, unter ihm stehen, und wann er selben auch wegen etwas selbst abstraffen thut, ist ihm an seinen Ehren nichts benommen; jedoch soll er mit ihnen nicht essen noch trincken, oder Familiarität haben, dann was in Disciplin-Sachen vorgehet, die Ehre keinen Menschen lædirt; die so bey ihm geschlossen werden, schliessen sich selbst, und geben ihm die Schlüssel, welche er ihnen wieder giebet, wann sie sich aufschliessen sollen.

8vo. Er hat auf die Sauberkeit des Lagers Acht zu haben, und wann solches auf einen Ort lang stehen bleibet, mit Bäumen bis zwey hundert vor das Lager, hievor- oder zuruckwärts, nachdem man in Treffen campiret, auszustechen, wo die Abtritt seyn sollen, dahin Gruben machen lassen, darzu man ihm die gehörige Leute geben muß; gehet ein Gemeiner nicht in dem ausgestellten Posto, so soll er ihn in Arrest nehmen lassen, wäre es ein Ober- oder Unter Officier, so solle der Stecken-Knecht, welcher herum patrouilliret, ihm den Hut pfänden, den er wieder auslösen muß, wer sich ihm widersetzet, wird doppelt gestraffet: Er hat ebensfalls alle bey dem Regiment crepirte Pferd oder Viehe wegschleppen zu lassen, und wird solcher Unkosten von der Henckers-Portion bestritten.

9no. Wann man marchiret, solle der Profosß alle Weiber, Jungen und andern Troß zusammen nehmen, niemand von selben bey wählenden Marche bey Straff von sich lassen, würden solche nicht pariren, so solle er sie brav zerprügeln, die Weiber hernach bey dem Regiment angeben, so werden sie mit der Fiedel, derer der Profosß sich einige schaffen solle, abgestrafft werden; auch ihnen, wann sie einige Regiments-Montirung anhaben, (sie mag alt

oder neu seyn) hinweg nehmen; sie können wohl von etwa abgelegter Montur ein Camisol haben, allein müssen die Aufschläge davon hinweg gethan seyn; keinen Mantel aber gar nicht zulassen, denn tauget er vor sie, so hat der Soldat ihn auch noch länger tragen können; dann die verheyrathete ordinari mehr Montirung als andere vonnöthen haben, um Weib und Kinder damit zu kleiden; das Stock-Haus marchiret mit dem Profosen auf der Seiten der Bagage.

10mo. Die gewöhnliche Gebühr von denen Marcketentern und Fleischhackern, hat der Profos, sowohl vor den würclichen Obristen, Obrist-Wachtmeistern, als vor sich selbst einzucassiren, als nemlich vor den Obristen, von jeden Marcketenter monatlich 12. fl. dem Profos 1. fl. 30. fr. wie auch vor das Eiment jährlich 2. fl. Die Weiber so im Felde handeln, geben monatlich 30 fr. in die Regiments-Capellen.

11mo. Von einen jeden Stück Vieh so geschlachtet wird, es seye Rube, oder Ochse 1. fl. dem würclichen Obristen: 2. Pfund Fleisch dem Profos: Und jährlich vor das gestempelte Feld-Gewicht 2. fl. Dem Major gebühret monatlich von dem Marcketenter 3. fl. und die Stich-Maß; von jeden Stück Vieh die Zunge, oder das Geld dafür, wie er es mit ihnen ausmachen will; der so solche Dienst vertritt, genieffet Stich-Maß und Zunge, und dieses, wann obgedachte handthieren.

12mo. Der Profos soll Acht haben, daß kein Marcketenter, bey Straff eines Gulden vor die Capelle, sich unterstehe, Sonn- und Feiertage, bevor die heilige Mess aus ist, einen Tropffen Wein auszuschenken, vielweniger Spielleute haben.

13tio. Soll der Regiments-Pater denen Herren Officiern keine Concubine oder Huren gestatten, dann wann eine unter Praetext einer Köchin aufgehalten wird, so solle der Profos selbe ausziehen, und wann sie zu Pferd ist, solches hinweg nehmen, welches der Officier mit einen Ducaten auslösen muß, die Kleider aber dem Profos verbleiben.

14to. Wann ein Dragoner-Weib ein liederlich Leben führet, und auf die Abstraffung ihres Manns nichts gebete, soll sie in die Siedel,

Fiedel, welche der Profosß aliz:it parat halten solle, auf Befehl des Commandantens, gespannt werden, und auf denen Plätzen, oder vor denen Standarten durch den Stecken:Knecht herum geführt; die ledige und Dienst:lose Menschen werden durch den Stecken:Knecht ausgezogen und weggepeitschet: Wann wegen Menge derer Krancken bey dem Regiment ein Krancken:Hauß aufgerichtet wird, so commandiret der Profosß von denen Dragoner:Weibern so viel als darzu abgefördert worden, um daß sie kochen und waschen, das Spital sauber halten; wolte ein Dragoner:Weib nicht nach ihrer Tour dahin gehen, so stehet ihr frey eine andere zu bestellen und zu bezahlen.

150. Wann die Meß gelesen wird, oder in einer grossen Guarnison grosse Functionen, als Processionen geschehen, so soll der Profosß herum gehen und Acht haben, daß die Leute niederknien, wann man das Hochwürdige erhebt, oder vorbey trägt.

160. Der Regiments:Profosß wird zuweilen statt des General:Profosen, oder Gewaltigers auf den Streiff geschicket, und zwar nach der Tour derer Regimenten, wann es also einen betrifft, empfänget er Abends vorhero von dem Kayserlichen General:Adjutanten, oder desselben Generalen der commandiret, die Befehl wo er hingehen solle; da er dann jemand auffer der Bedeckung und Ordnung wieder Verbots antrifft, also gleich in flagranti in Arrest zu nehmen, oder wie es zuweilen befohlen, auch aufhengen zu lassen: Gleichwie es im XXIXsten Kriegs:Articul gemeldet worden.

170. Es werden dem Profosen zuweilen Commandirte mitgegeben, auch wohl ein Hauptmann mit so viel Mannschafft; und weilen der Profosß nicht überall seyn kan, sollen die commandirte Officier diejenige, so sie excedirend finden, durch Commandirte in Arrest nehmen, in das Lager bringen lassen, und sodann ihr Delictum anzeigen; wann der Officier so darzu commandiret ist, durch die Singer sehen wolte. deswegen von dem Profosen angegeben würde, hat er grosse Verantwortung und Bestrafung zu erwarten.

18vo. Auf die Bewahrung der Arrestanten hat er wohl Acht zu haben, keine Gesellschaft, Debauchiren bey ihnen gestatten; wann ein Arrestant schreiben will, soll er es nicht zulassen, bis er es dem Regiments-Commendanten gemeldet.

19no. So er geschlossene Leute im Stock-Haus hat, solle öfters des Tags und Nachts visitiren, ob die Schildwacht allert ist; den Corporalen ebenfalls deswegen erinnern, um daß sie alle zusammen in keine Verantwortung kommen, deswegen den LVIII. Kriegs- Articul wohl observiren.

20mo. Die Delinquenten, absonderlich so auf den Leben sitzen, nüchtern halten, damit sie nicht bey der Execution, wie es oft geschieht, betruncken seynd, oder wohl gar eine Flasche Wein, oder Brandwein im Sack haben; wesentwegen ihnen die Schildwacht so nahe soll gesetzt werden, daß sie stets untern Augen seynd, des Nachts soll jederzeit Licht gebrennet werden.

21mo. Einen solchen Delinquenten ist nicht allein kein Advocat, oder jemand, der mit ihm rede, zugelassen, so gar, daß der Regiments-Pater nicht hin darff gehen, ehe die Sentenz gesprochen ist; und dieses aus Ursachen, weilien dadurch bisweilen Unterredungen geschehen können, wo das Regiment hernach nicht auf die gründliche Wahrheit kommen kan, und durch dieses der Justiz nachtheilig ist.

22do. Von jedem Arrestanten, so geschlossen wird, gehört dem Profosen vom Wachtmeister 1. fl. vom Hauptmann 1. Ducaten, Lieutenant 2. fl. Fähndrich 1. Reichs-Thaler, von dem Gemeinen 5. Groschen, welches sie aber baar bezahlen müssen, oder es wird ihnen nach des Profosen Eingabe an ihrer Gage abgezogen; dabey aber, wann jemand unschuldig zu dem Profosen geschlossen würde, hat der Profos davon nichts zu prætendiren; hingegen muß er die Eisen und Schlösser im Stand halten: Wer dahin ungeschlossen kommet, bezahlet die Helffte.

23to. Der zu dem Profosen kommet, und solle geschlossen werden, empfängt die Schlüssel vom Profosen, und schliesset sich selbst, und dem Profosen wieder die Schlüssel giebet: Wolte er nicht, so solle ihm der Stecken-Knecht schliessen; der aber was infames begangen, wird durch den Stecken-Knecht geschlossen; wann etwa jemanden mit Wasser und Brod, bey dem Profosen zu sitzen, in die Straff gegeben worden, solle der Profos wohl Acht haben, und nicht zulassen, daß ihm was anders gebracht werde; wann jemand geschlossen wird, wird jederzeit befohlen, glatt oder Creuz-weiß; da hat der Profos nach zu sehen, daß die Bänder nicht zu weit, auch die Schloßser gut seynd.

24to. Bey der Execution der Spieß-Ruthen, läset der Profos die Ruthen schneiden, nicht aber durch den Stecken-Knecht, ausser es gehörte vor einen, der etwas infames begangen hat, oder in Henckers-Hand gehöret hätte, und vom Regiment aus begnadet worden, und mit dieser Straff belegt, dieses finde aber eine Subilität, die nicht viel hinter sich hat: Da der Stecken-Knecht die Ruthen austheilet, nehmet er solche hinter beyde Armen, und gehet rücklings durch die Gassen, damit die Mannschafft die Ruthen von fornem ausziehen können.

25to. Da zu Verhören und Kriegs-Rechten ein Arrestant geführt wird, bekleidet der Profos jene mit 2. oder 3. Mann von der Wacht mit gepflankten Bajonet; da er vor die Session solle, giebet er ihm die Schlüssel sich aufzuschliessen, und führet ihn dahin; so er zuruck kommet, wieder schliessen läset, in das Stock-Haus abermahlen begleitet; dem Praesidi und Auditor rapportiret, daß er wieder in Stock-Haus sitzt.

26to. Wann bey dem Regiment kein Scharfrichter ist, so ist seine Incumbenz einen zu suchen und zu bestellen, welchen jederzeit 3. Mann zur Convoy mitgegeben werden; die Pfähler, Brenholz, Spieß und Galgen aufzurichten, da man etwann die Rahmen anschläget, oder aber da keine Bau-
men seynd, thut der Profos bestellen, und wird solches so-
wohl

wohl als des Henckers Bezahlung, von des Henckers Portion bezahlt.

27mo. Bey der Execution hat er folgendes zu beobachten, daß, wann die zur Execution Commandirte, den Delinquenten bey dem Stock-Hauß abholen, ein Corporal mit 12 Mann alldorten zu Fuß in Bereitschafft stehe, welche den Maleficanen in die Mitte nehmen, und das Bajonet gepflanzt haben; der Corporal auch nicht zulasse, daß er sich im Gehen etwann allzu lang verweile: Der Regiments-Pater gehet neben seiner her, und hinter dem Maleficanen, so jederzeit geschlossen seyn muß, gehet der Stecken-Knecht, vor dem Maleficanen gehet der Profosz bis auf den Nicht-Platz mit.

28vo. So oft eine Execution gehalten wird, daß der Scharfrichter darben zu thun hat, soll solcher schon auf dem Nicht-Platz seyn, daß ihme der Delinquent oder sonst jemand sehe, deswegen ihme drey Mann zur Wacht gegeben werden.

29no. Da nun auf dem Nicht-Platz der Crenß geschlossen wird, und der Auditor das Urtheil vorgelesen, bittet der Profosz den Obrist-Wachtmeister dremahl um Gottes willen, um Gnad: Bleibet es bey den Sentenz, so spricht der Obrist-Wachtmeister auf das drittemahl: Hier nicht, bey **GOTT** ist Gnad und Barmherzigkeit; alsdann wird durch den Profosen dem Hencker (so auffer des Crenßes wartet) dremahlen geruffen: Freymann, rucket in Crenß! Allda wird eine kleine Deffnung gemacht, und da der Scharfrichter auf drittes Ruffen, sich in Crenß begiebet, befiehet der Obrist-Wachtmeister dem Profosen den Condemnirten vermittelst des Stecken-Knechts loß zu schliessen, und dem Scharfrichter zu übergeben, welcher alsdann die Schlüssel dem Stecken-Knecht auf die Erde wirfft, demnach den Maleficanen herzu führet oder stoffet, mit lauter Stimm sprechend: Hier, nimm diesen Verurtheilten, und exequire an demselben, was das Urtheil in sich führet.

30mo. Zu dem Gericht werden 3. Mann commandiret biß den Abend, so von zweiten stehen, biß der Hencker den Körper begraben; es seynd an manchen Orten Bruderschafften, so dergleichen abnehmen und solenniter begraben, so man ihnen wohl zulassen kan, jedoch keine Commandirte darzu geben: Dem Scharffrichter giebet man selbe Tag, da er sich bey dem Regiment aufhält, zu seiner Sicherheit 3. Mann, welche ihme zu und von dem Richt-Platz convoyren; und ist des Profosen Sorg ihme hin und her die Gelegenheit zu schaffen.

31mo. Wann Nahmen auf dem Galgen geschlagen werden, so ist des Profosen seine Sach, solche Nahmen auf ein Bret, Blech, oder Pergament schreiben zu lassen, damit es desto länger dem bösen und feuchten Wetter resistiren möge; er gehet samt denen zur Execution Commandirten, mit einem Corporal und 6. Mann an das Ort, wo die Justiz ist, der Stecken Knecht trägt die Tafel, nach publicirten Sentenz übergiebet er selbe dem Scharffrichter, daß er sie mit guten Nägeln fest anschlage. NB. Wo kein Soldaten-Galgen sich befindet, wird expresse einer darzu aufgerichtet; annehbens hat der Profosß die Inspection, damit es nicht herab gerissen, oder verdorben werde.

32do. Wann einer in Effigie hencket, so wird es ingleichen practiciret, und wann man dessen Contrefait nicht haben kan, wird sein Nahmen auf ein Bret geschrieben.

33tio. Da einer arquebusiret wird, so bedeckt man selben mit Sträuchern, oder einen Mantel; der Profosß hat Sorg, das Grab machen zu lassen, durch darzu commandirte Dragoner; biß Sonnen-Untergang wird eine Wacht von drey Mann darzu gestellet, biß er durch seine Cameraden, in der Stille begraben wird.

Observations - Puncten vor den Wagenmeister.

Primo.

Des Wagenmeisters Dienst ist, daß er sich alle Abend bey der Parole einfindet, um zu vernehmen, was ihm etwa könnte befohlen werden; wann man marchiret, so gehet er dem Abend zu denen Staabs-Bagagen, wie auch zu derer Hauptleuten, erinnert die Knechte, daß sie bey Boutefella-Blasen in Bereitschaft zu marchiren seyn, und mit denen Wagen auf destimirten Platz ausrucken; er solle dergestalten Ordnung halten, damit keiner dem andern vorfahre, oder einfahre, noch anders als es befohlen; da er etwann anhalten muß, soll er die Wagen in zwey, drey oder mehr Reihen aufmarchiren lassen.

2do. Wann man an einen Berg oder Paß kommet, allwo ein enger Weg ist, so muß er auf alle Wagen besonders gute Acht haben, daß ein oder der andere nicht stecken bleibe, und da es sich zutrüge, daß ein Wagen nicht fortkommen könnte, soll er die Kutscher, und andere so damit fahren, anmahnen und befehlen, daß sie insgesamt dem steckenden Wagen, da es sich so thun läßt, entweder fort helfen, oder da es ohne Verbindernuß und Nachtheil nicht geschehen kan, gar aus dem Wege werffen.

3tio. Gleich bey dem Aus-Marche aus dem Lager nimmt er erstlich des Obristen Bagage voraus, alsdann des Obrist-Lieutenants, Obrist-Wachtmeisters und ganzen Staabs, dann wie die Hauptleute nach ihren Rang gehen, samt derselben Compagnie zugehörigen.

4to. Solte ein Lager-Marche seyn, wird die Bagage roulliren, wie das Regiment, jedoch nicht über dem Staab, gleichwie die Compagnien auch auf dem Marche unter sich roulliren, die
Leib-

Leib-Compagnie ausgenommen; so ist auch des Wagenmeisters Schuldigkeit, wann, und wo es vonnöthen thut, alle die Wege zu visitiren und machen zu lassen, damit die Bagage um so viel leichter, und ohne Unglück fortkommen könne.

5to. Er soll auch nichts frembdes einmarchiren lassen, wessentwegen er die Regiments-Wacht bey sich hat; soll auch wohl Acht haben, damit die Bagage mit andern Regimentern wohl roullire.

6to. Er dependiret im Marche von dem General-Wagenmeister, wo er sich bey vorfallenden Marche bey selben erkundigen muß, was in ein und andern zu observiren seyn wird, welches er dem Regiments-Commendanten alsogleich zu melden hat; wessentwegen ihm die Regiments- oder Cassa Wacht, wie auch von jeder Compagnie ein Mann gegeben wird, um daß er dieselbe in vorfallender Gelegenheit zu Fortbringung der Bagage brauchen könne.

7mo. Soll wohl Acht haben, daß die Weiber, Knechte, oder dergleichen, keine Regiments-Montirung anhaben, wann er eine siehet, ihnen dieselbe abnehmen; und dem Regiments-Adjutanten von allen und jeden rapportiren, so bald als er einrucket; welches der Adjutant hernach denen Staats-Officiern rapportiret; die Proviant-Wägen werden durch ihm commandirt, wie sie das Brod, oder anderes abholen sollen, oder hingeschicket werden.

8vo. Der Wagenmeister ist des Staats Marketenter, kan Wein schencken, Gast geben, und hat davor nichts zu zahlen, jedoch wird der Wein den er schencket, von dem Obrist-Wachtmeister, gleich andern Marketentern, taxiret; nach dem Zapfenstreich hat er eben keinen Wein mehr zu schencken, er solle auch sich wohl hüten, keinen allzu grossen Credit zu geben, und dadurch die Leute an sich zu ziehen, dann würde er übermäßig creditiren, so wird er mit der Bezahlung Anstoß bekommen, massen nicht billig ist, da einer seine völlige Gage versaufet, hernach Noth leiden solle, und dadurch ausser Stand gesetzt, seine Dienste præstiren zu können.

Observations - Puncten

vor den Auditor.

Primo.

Des Auditors Amt und Berrichtung bestehet in Erhaltung rechtschaffener Justiz bey dem Regiment; ist dem Staab zugetheilet, und unter des Obristen und Commendanten Befehl, welchem mit ihm das richterliche Amt zu verwalten, und die Justiz zu administriren, zugleich anvertrauet worden; Es soll keiner zu einer Auditor - Stelle befördert werden, er habe dann durch ein von dem General - Auditor gehaltenes Examen sich zu solcher Charge qualificiret, und den gewöhnlichen End abgestattet.

2do. Weilen nun solchergestalt der Auditor Richter ist, so gebühret ihm nicht anderst zu verfahren, als wann etwas bey dem Regiment angeklaget, und ihm von dem Commendanten übergeben worden, daher ihm übel anstehet, wann er das, was er erfähret, selbst anzeiget, und sich gleichsam zum Berräther machet; sondern es ist viel rühmlicher, wann es durch andere an ihn gebracht, und er um Hülff angelanget wird, die Sollicitanten an den Commendanten weist, oder selbst ihres Suchens halber Erwähnung thut; es wäre dann, daß ein Haupt - Verbrechen, eine grosse Aergernuß und Capital - Delictom vorfallete, in solchen Fall, muß er dem Obristen Meldung thun, und dessen endliche Berordnung erwarten.

3tio. Es gehören auch viele Summarische Dinge gar nicht vor dem Auditor; es machet auch derselbe sich verhasset, wann er in solche Dinge sich vermischet; und seyn selbe Sachen, insgemein, welche durch einen jeden commandirenden Officier, willkührlich und ohne Gerichts - Verhör entschieden, und abgestrafft werden können: Zum Exempel des Nachts aus dem Quartier ausbleiben, sich mit seinem Birthe, oder Cameraden zanken,

zancken, voll sauffen, oder Schlägerenen in Wirths: Häusern, kleine Schuld: Posten, kleine Mauerenen in Quartiern, oder sonst dergleichen, anstellen, es wäre dann ihme expresse befohlen.

4to. Muß der Auditor allenthalben, zufoorderst Summarisch, und auf das kürzeste procediren; weilen bey der Militz so viel möglich und im Gewissen zu verantworten stehet, alle Weitläufftigkeit derer Proceß zu vermeiden, um die Soldaten durch unnöthige Verhör von ihren Diensten nicht abzuhalten; und dieses um so vielmehr, wann dieselbe weit von dem Staabs: Quartier logiren.

5to. Der Auditor muß in gemeinen, und Kriegs: Rechten also wohl fundiret seyn; dann die Straff, so etwa dem Beschuldigten aus seiner Ignoranz gegeben wird, bleibt auf des Auditors Gewissen; muß sich auch hüten, daß die Lieb, das Verlangen, Haß und Furcht ihme nicht einnehme; er muß sich auch nicht fürchten, vor denen Personen, so zum Gericht gehören, mit welchen er zu thun hat; massen er nicht allen in Administration der Gerechtigkeit gefallen kan.

6to. Er muß sich auch hüten, nicht zu gelind, noch zu scharff in denen Straffen, wider Geseß und Billigkeit zu seyn, dann in eben den Augenblick da er andere richtet, er ebenfalls von Gott gerichtet wird; welches nicht allein auf den Auditor, sondern auf alle Assessores und Mit: Richter ziehlet; dem Auditor aber um deswegen mehr angehet, weilen er den Casum, und die Straff darzu ausführlich genug demonstriren muß, und die Assessores darzu præpariren, daß sie nichts anders votiren und sentenziren können, als was recht und billig ist.

7mo. Weilen ein Auditor nothwendig ein Rechts: Gelehrter seyn, muß ohne diesen nicht kan angenommen werden, auch zwen Vota, als eines Decisivum und das andere Consultativum hat, auch alle Herren Kriegs: Rechts: und Gerichts: Besizer auf sein Gutdüncken ziehen kan, also wird supponirt, daß er in allen Casibus nach denen Kriegs: Articuli der Justiz gemäß die Sache reguliren wird; über welches, weilen ganze Volumina

zu beschreiben wären, nur ein und andere Puncta, mehr zu Bericht der Assessoren, als des Auditors, allhier annotiret werden.

8vo. Wann also bey einer Compagnie ein Casus vorfällt, daß ein Delinquent in Regiments Arrest geschicket wird, so solle der Hauptmann oder Compagnie-Commendant vorher darüber ein Summarisches Verhör halten, das ist nur verbaliter, und daraus Speciem Facti ziehen, dasselbe schriftlich dem Regiments-Commendanten mit einschicken; auf welches der Obriste solches dem Auditor übergiebt, und weiters befiehlt was zu thun ist.

9no. Wann ein Verhör gehalten wird, daß es eine gar wichtige Sache ist, und Criminal, so muß der Major, oder der dessen Stelle vertritt, nebst den Auditor, zwey Hauptleute zwey Lieutenants, zwey Wachtmeister, zwey Corporalen gegenwärtig seyn; ist der Casus mediocre, nur die Helffte deren; ist es ein Ordinari, so kan wohl der Auditor mit einem Lieutenant, oder auch zuweilen einen Hauptmann allein solches verhören; und wird auch auf Gutachten des Regiments-Commendanten von denen Halsstarrigen die Wahrheit durch scharffe Bedrohung, und wann diese nicht verfangen, mit Schlägen erzwungen: In Criminal-Sachen, wann die Præsumtion und Anzeigung genug vorhanden, oder das Delictum Semiplene schon überwiesen, der Delinquent doch im läugnen halstarrig ist, wird darüber Kriegs-Recht gehalten, ob man solchen die Tortur geben solle, solches geschieht mit allen Formalien, und wird eben ordentlich darüber votiret und die Sentenz gesprochen.

10mo. Daben ist zu wissen, wann das Verhör gehalten wird, daß kein Hauptmann darben ist, es in des Auditors Behausung geschieht; ist aber ein Hauptmann daben, so geschieht es in seinem Quartier; geschieht es bey dem Auditor, commandirt man zwey Corporal darzu mit drey Mann, der Corporal bleibt vor der Thür stehen, wann man etwas verlangte, oder jemand zu ruffen; einer von denen Gemeinen hält die
Ordinanz.

Ordinanz, die andere zwey lösen einander ab, auf der Schildwacht vor der Thür; auf daß keiner nicht zulose; geschiehet es in des Hauptmanns Quartier, nimmt er solche von seiner Compagnie.

11mo. Man verhöret etwas, entweder summariter oder articulatim; summariter meistens in einer General-Inquisition, um die benöthigte Information zu überkommen; sonst ist das articulierte Examen mehr in usu, weilien auch öftters Specialia inquiriret werden.

12mo. Die Interrogatoria bestehen aus General- und Special-Articulis. Jene betreffen: Namen, Vaterland, vorige Profession, Alter ic. Diese aus dem Facto, Indiciis und Umständen, nach Befinden des Auditors; wobei zu wissen, daß in jeden Articulo nicht mehr als eine Frag zu bringen, damit der gemeine Mann nicht confus gemacht werde, und eines mit dem andern bejabe, welches er nicht recht gehöret, oder verstanden.

13tio. Der Inquisit ist anzuhalten, daß er jeden Punct mit Ja, oder Nein, beantworte; insonderheit wann die Frag von seinem eigenen Facto ist.

14to. So derer Inquisiten mehr als einer, ist jedweder absonderlich zu vernehmen, und zu verhören; so, wie selbe auch nach Betrettung, alsogleich zu dem Ende zu separiren sind, damit sie sich miteinander nicht abreden können.

15to. Nach gethaner Deposition, ist nöthig dem Inquisito, die Inquisitional-Articuli, samt seiner darauf gegebenen Antwort, und Stückweisz deutlich vorzulesen, auf daß, wann etwas darinnen versehen, noch herzu gesetzt werden könne.

16to. Wann Zeugen vorhanden, werden selbe nicht ehe endlich abgehöret, bevor der Inquisit auf obige Weiß articulatim litem contestirt, dann die Zeugen über jenes zu vernehmen, was dieser in seiner Litis Contestation geläugnet.

17mo. Lite pendente solle niemand zu einem Delinquenten gelassen werden, auch der eigene Regiments-Pater nicht; dann entweder ist er criminaliter verhaftet, oder nicht; wann das erstere, so verordnet es die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung erst
nach

nach der Beurtheilung; im andern Fall hat es um so viel weniger Noth.

18vo. Es soll der Auditor und Præses nicht zulassen, daß die Officiers so beyßehen, den Inquisitum sowohl in Examine als hernach mit harten Reden überführen und intimidiren; es soll auch verhütet werden, daß weder durch ein- oder andere Gestus, Kopfschütteln, vielweniger durch Verlachung, oder Exagitation bey ein- oder anderer ungeschickten Antwort des Inquisiti, Pügen gestrafft, oder durch Drohungen, und harte Wort, dem Inquisito Anlaß gegeben werde, daß er varire; sondern es sollen alle mit Gravität beyßehen, auch alle Neben-Discours, und Scherz Reden oder was Authoritati Judicum zuwider, evitiren, und unterfagen.

19no. Zum Verhör wird der Arrestant bey der Wacht loß geschlossen, und nach diesem hintwiederum dem Profosen und der Wacht geschlossener befohlen; das Verhör wird von denen Assessoribus, Præside und Auditor, gefertigter, offener dem Commendanten vom Regiment durch den Præsidem überbracht; was sonst mehr in Verhören zu observiren, muß einem guten Auditor nach denen Rechten bekannt seyn, massen man allhier solches nicht so weitläufftig beschreiben will.

20mo. Wann demnach die Sach zu dem gerichtlichen Schluß ausgearbeitet ist; ist vornehmlich dahin zu sehen, daß das Recht nicht lang aufgeschoben, sondern die allforderlichste Anstalt zu dem ordentlichen Kriegs-Recht gemacht werde.

21mo. Sowohl dem Inquisiten als Assessoren und andern Parthenen, muß Abends vorher Nachricht gegeben werden; und wird solches bey der Parole befohlen, daß ein Kriegs-Recht gehalten wird, und die Assessores darzu commandirt.

22do. Der Profos bringt dem Auditor und Inquisiten diesen Befehl; dieses wird expresse Abends vorhero commandirt, auf daß die Assessores, bey Ablegung des Richter-Ends nüchtern verbleiben, dem Inquisito aber, auf daß selber zur eigenen Nothdurfft-Handlung sich vorbereiten könne, dann es öfters einfältige Leute

te jeynd, und weilien man ihnen keinen Advocaten verstattet, sie sich darauf præpariren können.

23tio. Es ist ein grosser Irrthum daß der Mißbrauch eingeschlichen, und daß man glaubet, der Major müsse bey einem Kriegs-Recht præsidiren; aber dieses gehöret eigentlich dem Obrist-Lieutenant zu, wann ein Ticular-Obrister Commendant vom Regiment ist: Der Gebrauch daß der Major præsidiret, ist in selbiger Zeit gewesen, da kein Ticular-Obrister Commendant des Regiments gewesen, sondern nur Obrist-Lieutenants waren: Dann, dieser so das Regiment commandiret, per consequens das Recht ordiniret, kan nicht præsidiren, sondern derjenige, so gleich nach seiner gehet; die Execution führet aber der Major in solchem Fall: Muß aber bey diesem Irrthum, wie er eingeschlichen, sein Verbleiben haben, treuen es gestattet wird: Jedoch wann über einen Ober-Officier ein Kriegs-Recht gehalten wird, solle der Obrist-Lieutenant præsidiren.

24to. Da ein Obrist-Wachtmeister in Abwesenheit derer Staabs-Officier (welche nicht auffer Lands) in Kriegs-Recht præsidiret, und per interim Commendant wäre, führet er nicht die Execution, sondern ein Hauptmann.

25to. Im Fall aber daß ein Major Commendant des Regiments wäre, da etwann der Obrist-Lieutenant todt, auch kein Obrister dabey, oder die Ordnung eines Kriegs-Rechts ihm zugelassen worden, (wann es auch ein Hauptmann wäre) und er ordinirte ein Kriegs-Recht; so kan er nicht selbst præsidiren, sondern der älteste Hauptmann: Und wann ein Hauptmann Commendant wäre, dieser der nach ihm gehet; dann dieser so ein Kriegs-Recht anordnet, kan niemahlen præsidiren, deßwegen ein Irrthum ist, daß welche glauben, daß derjenige so præsidirt, auch die Execution führen müsse.

26to. Wird also das Kriegs-Recht mit nöthigen Præside und Assessoren besetzt; welches nemlich, wie schon gesagt, der Obrist-Lieutenant, nach jeko aber abusirten Gebrauch der Obrist-Wachtmeister, oder der dessen Stelle vertritt, 2. Hauptleute, 2. Lieutenants, 2. Wachtmeisters, 2. Corporalen, 4. Gemeine nebst dem

Auditor, welche 14. Personen insgesamt machen; im Fall daß nicht so viel Officiers vorhanden, und die Sache keinen Verschub leidet, so seynd 7. Personen genug, nach Anweisung der peinlichen Hals-Berichts Ordnung.

27mo. Die in das Kriegs-Recht gehen, sollen Stieffel und Sporn haben, wann sie den Stock, Feder auf dem Hut, Handschuh, oder Ringe haben, fallen sie in des Auditors Straffe; wie auch derjenige, so sein Pettschafft vergessen, oder aber ein fremd des gebrauchet, oder aber an der Uhr, oder Rosenfranz hengen hat, welches confiscirt wird, oder dem Auditor etwas vor solches gegeben; keiner kan mit dem Stock in das Kriegs-Recht treten, als der Präses, Auditor und Profos: Der Officier, so das erste mahl im Kriegs-Recht sitzet, giebet dem Auditor einen Ducaten.

28vo. Nachdem also auf bestimmten Tag und Stund die Assessores bey dem Präside erscheinen, nimmit der Präses die Oberhand, der Auditor postiret sich rechts an ihme (aus Ursachen, damit der Präses die Acten besser im Gesicht habe) zur rechten des Präsidis der älteste Hauptmann, zur linken der andere, und sofort von recht- und linker Hand, die übrige Assessores jeder nach seinen Rang.

29no. Auf dem Tisch muß das Crucifix nebst 2. Lichtern, und bey Ablegung des Ends angezündet seyn; der Präses legt zur rechten den bloßen Degen, der Auditor links den Stock an statt des Rechts: Staab Kreuz: weiß, und bleiben so lange biß das Kriegs Recht vorben, und der Sentenz publiciret; das Corpus Juris Militaris gehöret gleich falls auf den Tisch, wie auch ein Klöckel, damit den Adjutanten zu ruffen.

30mo. In der Mitten muß eine Gassen gelassen werden, damit der Profos mit dem Beklagten oder die Partheyen auf- und abtreten können.

31mo. Ohne besondere Noth ist keiner von des Delinquenten, oder Partheyen Compagnie zu Assessores zu nehmen; Freund, S. ind. oder sonsten Interessirte, wann man es weiß.

32do. Da sich ereignete, daß in einem Kriegs-Recht oder andern Session zwen Assessores von gleichen Character und Ancienneté

neré sich befindeten, (welches bey einer Regiments: Session nicht vorkommen kan, indeme man die Ancienneté weiß, und sich nicht zutragen kan; wohl aber in unpartheyischen, oder dergleichen) so nimmt derjenige die rechte Hand, der von der Infanterie ist, wann die Sache die Infanterie angehet, und so vice versa.

33tio. Da bey einem Kriegs: Recht nicht gnug Officier bey dem Regiment solten vorhanden seyn, den competenten Namerum derer Assesoren zu haben, so kan statt des manquirenden Hauptmann ein Lieutenant seyn, statt deren ein Wachtmeister.

34to. Wann dann auf beschriebene Art der Præses und Assesores in der Ordnung sitzen, thut der Præses, oder Auditor eine kurze Proposition, aus wessen Befehl, und was Ursachen selbe zusammen beruffen worden.

35to. Nachdem der Auditor den Casum expliciret, und findet daß die Assesores gnugsam informiret sind, expliciret selbiger den End, warnet alle wohl des Meinends, und dessen unausbleiblicher Straff, wie im ersten Kriegs: Articul Meldung geschehen: Darauf er denen Assessoribus stehend den gewöhnlichen End vorlieset, die Assesores nachsprechen und schwören läset.

Die Formul des Ends im Kriegs: Recht ist folgende:

Wir Richter und Assesores schwören zu Gott dem Vater, Gott dem Sohn, und Gott dem Heiligen Geist, drey in Personen und einigen Gott, einen warhafftigen, aufrichtigen und körperlichen End persönlich, daß auf Anklage und Antwort, Rede und Widerrede, That und Widersprechung, und was hier gerichtlich wird proponiret, auch in diesen gegenwärtigen Berichte und Rath gehandelt werden, wir sowohl dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als Armen, nach unserm besten Wissen und Gewissen, nach der Wahrheit und eigentlichen

lichen Erkenntnuß, ohne Ansehen einiger Person, nach göttlichen und menschlichen Gesezen, empfangenen Kriegs- Articula, Constitutionen, Dispositionen, Verordnungen und Verbotten, urtheilen und richten, und uns an keine Ehre, Hoheit, Respect, Gunst, Freundschaft, Verwandtschaft, oder andere Ursachen, weder aus Furcht, Feindschaft, Haß, Widertwillen, einiges Interesse, oder sonst jemand kehren und wenden, oder etwa den Beschuldigten frey lassen, und den Unschuldigen verdammen, sondern auf solche Weiß sprechen wollen, wie wir es dermahleins vor dem Richterstuhl Gottes und seiner Majestät verantworten können: Wie wir dann auch schwören, alles dasjenige, was im Gericht wird abgehandelt werden, heimlich zu halten, und so lang bey uns verschwiegen seyn zu lassen, biß das erfolgende Urtheil publiciret worden.

So wahr uns die Heilige Dreyfaltigkeit und die Heiligen helfen sollen, Amen.

36ro. Nach diesem setzen sie sich wieder nieder, und verbannet der Auditor das Recht, 1mo. Im Nahmen Gottes. 2do. Im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät. 3tio. Im Nahmen des Obristen, wie das Formular in Corpore Juris Militaris, parte 2da. pag. 285. ausweist, worben er ernstlich vermahnet, das Silentium zu halten, von allen was in diesem Kriegs-Gericht gehandelt worden.

37mo. Hierauf tritt der Profosz mit dem Delinquenten hinein, und der Auditor spricht: Ihr werdet allhier euer Klage anhören: Und wird euch erlaubet, selbst, oder durch einen Defensorem stehenden Fuß jeden Puncten mündlich zu beantworten.

38vo. Der Beklagte muß auch erinnert werden, ob er wider die Assesores was zu excipiren hätte, welche dann auf erhobene Rundschaft, aus dem Recht treten müssen; der Auditor nimmt demnach die Acten von Punct zu Punct, machet eine kurze Relation ex Actis; expliciret die hierbey concurrirende

Um

Umstände; welche entweder *Circumstantiæ aggravantes*, die das *Delictum* vergrößern, und den Delinquenten oder Beklagten mehr aggraviren; oder *Circumstantiæ lenientes*, welche das Verbrechen ringern.

39no. Darauf folget *Negotii certa Definitio*, das ist, er muß mit denen *Assessoribus* zu einen Schluß kommen, was es vor ein *Delictum* sene, *Exempli gratia*: Es wäre über einen Todschlag zu judiciren, so muß aus denen Umständen gezogen werden, ob es sene *Homicidium deliberatum, culposum, casuale*, oder *necessarium*; weilen solche nicht eine und gleiche Straff leiden, doch allezeit durch das Kriegs-Recht muß ausgemacht werden, welches, wie auch obiges der Auditor wissen solle.

40mo. Muß das *Jus ad factum appliciret* werden; und der Auditor die über das obhabende *Factum* vorgeschriebene *Articul* vorlesen; findet sich aber keiner darauf, so reguliret man sich gegen anderer *Potentaten Articul*-Brief.

41mo. Wann nun das *Factum* fleißig und bescheiden denen *Assessoribus* bengebracht, auch die *Jura ad Factum* wohl appliciret, und gedachte *Assessores* von allen zur Gnüge informiret, wie dann der Auditor nicht nachlassen solle, davon Information und Erläuterung zu geben, bis es ein jeder sattfam capiret, müssen sie sammentlich bis ad *Præsidem* und Auditor abtreten, und collegialiter, das ist, ein Cammerade mit dem andern, darüber sich unterreden, alles gut erwegen, und sich eines Richterlichen Spruchs beyde vergleichen, und sich ihres Ends erinnern; indessen formiret der Auditor den Eingang zum Kriegs-Recht, nach solcher Unterredung, und verglichenen *Votis*, kommen die *Assessores* in das Zimmer, und fangen ab *inferioribus* an zu votiren; das ist die 2. Dragoner, und also fort.

42do. Beym votiren müssen keine dubiose Worte gebraucht werden. Nemlich: halte davor, meyne und dergleichen, sondern positive, das ist, erkennen, sprechen, condemniren ihme; weilen er dieses *Delictum* begangen, darauf der Auditor solches *protocolliret*, und die *Motiva*, so sie sagen, fleißig aufschreibet; unter

welches Votum auch eine jede Classis sich unterschreiben muß, und das Pectschafft bedrucken.

43tio. Wann aber, wie zuweilen geschicht, zwen Cammeraden irraisonnable, oder wider Rechten votiren wolten, das ist zu scharff, oder zu gelind, oder sich untereinander gar nicht vergleichen könten, so muß sie der Auditor in Jure & facto nochmalen besser informiren, und wieder abtreten lassen; sollten sie aber zum drittenmahl persistiren, so schreibet der Auditor ihre Worte auf, und darbey, daß sie auf ihr beschehenes Abweisen nicht anderst haben votiren wollen.

44to. Weßwegen der Auditor von allen Punkten und Umständen ausführliche Information, ehe man zum votiren schreitet, geben muß, biß er versichert ist, daß alle Assesores, und ein jedweder absonderlich die Sache wohl begriffen und überleget; da es dann manchmahl gut ist, daß ein oder der ander aus der untersten Classe derer Benziger, die Sache selbst erzehlen, und sagen müsse, worinnen dieselbige bestehe, damit man gewiß sene, daß selbige wohl eingenommen worden.

45to. Wann eine wichtige Sache ist, so läßt man öfters das Votum cum Rationibus decidendi schriftlich geben, solches unterschreiben, und gefertigter denen Actis beylegen.

46to. Nachdem alle votiret, und also die Vota colligiret, votiret der Præses erstlich, nach solchen der Auditor, worauf sie beyde per Unanimia, Majora, oder Saniora concludiren.

47mo. Es ist dabey zu observiren, daß man allezeit nach denen Kriegs- Articula votiren muß, und daselbst dictirten Straffen; eben da im Lager, Bestungen, oder Land, durch die Parole, Trommelschlag, Trompeten und Paucken eine Sache publiciret, und unter einer benannten und determinirten Straff verboten wird, muß nach solcher jederzeit votiret werden.

48vo. Es ist annoch hieben anzumercken, daß um einen Delinquenten zu dem Tod zu condemniren, allezeit 2. Vota mehr zum Tod seyn müssen, als zum Leben; anben zwen Zeugen, so den Maleficanten genugsam überzeugen können; des Præsidis Votum gilt vor zwen, wann es nicht den Tod anbetrifft; wann

also

also zwey Vota mehr zum Tod als zum Leben, ist selber zum Tod zu condemniren; ist nicht mehr als eines, folget man die andere Vota so gelinder seynd.

49no. Da sich ereignete, daß drey Meinungen, oder Vota wären: Nemlich einige zum Tod, die andere vor eine Leibes-Straff, und der dritte Theil ihn absolviret, so folget man das dritte Votum; da der halbe Theil einen zum Tod, und der andere halbe Theil zur Leibes-Straff condemniret, folget man das letztere:

50mo. Der Auditor concipiret den Sentenz; was die Unterschreibung anbelanget, so unterschreibet solches der Präses, und Auditor mit bingedruckten Pettschaft.

51mo. Sodann werden die vollständigen Acta, von dem Auditor und Präside versiegelt, durch den jüngern Hauptmann und ältesten Lieutenant (wann der Casus schwer, auch nebst dem Auditor) dem Obristen oder Commendanten überschicket; worbey wann es verlanget wird, der Auditor eine kurze Relation abstellen muß: Es ist zu mercken, daß die Überschrift nicht à Monsieur kan gemacht werden, sondern Dero Römischen Kayserlichen Majestätic. Der Commendant unterschreibt selbe, mit seinem Nahmen, und dabey ob es solle publiciret werden, oder nicht; und schicket sie wieder mit seinem Pettschaft versiegelt zur Session, oder behält es, und läßt die Session auseinander gehen.

52do. Es ist auch zu beobachten; wann ein Verhör und Kriegs-Recht, an den Commendanten des Regiments, oder aber wirklichen Obristen, so etwann entfernet vom Regiment ist, geschicket wird: Und durch keinen Expressen, sondern durch die Post zur Ratificirung muß geschickt werden, so müssen die Originalien allezeit bey dem Regiment behalten werden, die Copia aber der Acten, muß der Auditor vidimiren, absonderlich da es Leib und Leben, Ehr und Reputation anbetrifft, auch die Sentenz in duplo, als zwey gleichlautende Originalien vom Präside und Auditor gefertigter; auf daß, wann dieselbe auf der Post verlohren gienge, so wohl in hin- als herschicken, allezeit noch eine
beym:

benm Regiment vorhanden seye; dann, wann solche verlohren gienge, der Præses samt Auditor abermahl das Jurament abzulegen gemüßiget wären, und vermög dessen die Sentenz secundum Majora abermahlen und de novo machen; ist also solche Præcaution wohl in Acht zu nehmen.

53to. Da ein Verhör und Kriegs-Recht oder Sentenz dem Regiments-Commendanten nicht anständig ist, oder dem würcklichen Obristen; so kan selber die Sentenz nicht ändern, noch die Straff in ein æquivalent mutiren, sondern er kan ein anders Kriegs-Recht ordiniren.

54to. Wird das geschöpffte Urtheil ratificiret, und befohlen zu publiciren; so thut der Auditor eine kurze Proposition, wie nemlich aus Befehl des Commendanten ein ordentlich Kriegs-Recht gehalten, und folgendes der Sentenz gesprochen.

55to. Darauf man dem Tambour befiehet drey mahl Ruff zu schlagen; man macht das Zimmer oder Gezelt, wo die Session ist, auf, läset den Delinquenten vorkommen, und jedermann zuhören.

56to. Es ist zu beobachten, daß so oft vor die Session der Delinquent vorkommet, er allezeit ungeschlossen seye, da man ihn wieder fortschicket, abermahl geschlossen werde; worauf der Auditor den Delinquenten anredet: Ihr N. N. höret euren Sentenz an: Und verlieset das Urtheil.

57mo. Ist ein Malefican so zum Tod verurtheilt, bricht der Auditor den Stab (so der Profos jederzeit in Bereitschafft auf Begehren darzu reichet) über den Maleficanen, also sagend: Gott wolte deiner Seelen gnädig seyn: Seynd derer mehr, bricht der Auditor vor jedem den Stab.

58vo. Der Præses hält bey Publicirung der Sentenz den Degen in der Hand, mit bedeckten Haupt allein; der Auditor aber stehet auf, wie gesagt, mit dem Stock in der Höh haltend.

59no. Nach publicirten Sentenz, wann weiters nichts vorfället, wird das Gericht wieder aufgelöset, und die Herren Iudices ihres Ends, wormit sie dem Kriegs-Recht verbunden gewesen, entlassen; wird aber der Sentenz nicht publiciret, so ist schon ohne

ohnedem wissend, daß keiner das geringste von deme, was er weiß, sagen darff.

60mo. Der Adjutant wartet vor der Thür draussen, im Fall da etwas befohlen wird; läset seinen Stock draussen, wann er hinein geruffen wird, wie dann auch die so zu Zeugen etwann beruffen werden; es werden drey Mann auf die Wacht gegeben, und drey Ordinanzen.

61mo. Darauf muß dem Delinquenten, wie sonst gebräuchig, 1. Tag vor der Execution intimiret, und ein Geislicher, welcher ihme zum Tod zu disponiren, gegeben werden.

Vom Stand: Recht.

62do. Das Stand: Recht wird genennet *Judicium Summarium*, das innerhalb 24. Stunden muß gehalten werden, nach derer Verfließung es nicht mehr Stand hat; geschichet auch nicht leicht, auffer wann *Periculum in mora*, oder ein *Delictum* zu oft begangen worden, daß man also befürchte, daß durch den Verzug zu mehreren möchte Anlaß gegeben werden; wie auch, wann wieder frisch ergangenen *Pœnal-Verbott* ein Verbrecher auf frischer That absonderlich ertappet wird, oder aber das Regiment siehet, daß eine sichere Art *Criminal-Verbrechen* (als da das überhand nehmende Durchgehen, oder Überlauffen) unter denen Leuten einreisset; da sonst in wählenden Marsche einer gröblich pecciren solte, allwo zur ordentlichen Gerichts: Hegung noch Zeit noch Gelegenheit ist, so pfleget man zu desto mehrerer Abhorrirung sothanes *Delicti* ein *Stand: Recht* über derley Mißhändler zu halten; darum selbes von stehen, *Stand: Recht* pfleget genennet zu werden.

63tio. Das *Stand: Recht* kan man zu einer Zeit halten, wo man will, des Morgens, Mittags und Abends, Sonn- und Feiertag, auch vor der Haupt- oder Fahnen- Wacht; und zwar weil man keine Zeit und Ort à propos hat, um die Justiz nicht aufzuschieben; wie es dem *Commendanten* beliebt dergleichen

Stand-Recht anzuordnen; es geschiehet aber solches mehrentheils auf dem Marsche, wann ein Soldat entlauffet, und wieder ertappet, oder ein Diebstahl ausgeübet, Verrätheren, Meuteren, wegen eines meuchel-mörderischer Weiß verübten Mords, oder wann bey Belagerungen ein Verbrechen begangen wird. Alle andere solenne Kriegs-Rechte, so auf Leib und Leben gehen, oder was Militar-Commission betrifft, solche werden an Sonn- und Feiertagen ausgesezet.

64to. Das Stand-Recht wird auch besezet wie ein Kriegs-Recht, wo es ihnen am besten bedüncket, und wird von der commandirten Mannschafft ein Creiß herum geschlossen, woben der Auditor mit seinem Stab, und der Präses mit dem blossen Degen auf die Erde, oder zwey aufeinander gestellte Trommel gelegt, bis zum Schluß Raths also vereinigt stehen bleiben, jedoch wird hierbey kein End abgeleget.

65to. Die Delinquenten werden in Creiß geführet; man verküffet ihnen das entweder vorhin gehaltene Verhör oder examiniret sie in flagranti; der Auditor liefet über das Factum die vorgeschriebene Articuli oder Edicta, und bittet den Herrn Präsidem sein Votum zu geben; dieser meldet es dem rechter Hand bey sich stehenden in das Ohr, welcher es gleicher Weiß dem nechsten saget, und sofort in dem Creiß herum (wie bey der Parole) einer dem andern, bis wieder auf den Präsidem; welcher, wenn er siehet, daß es ein jeder von dem ersten bis auf den letzten wohl gefasset, (dann kommet solches unrecht zurück, muß es nochmahlen herum gehen) befiehet, daß, welcher mit ihm enig, einen Finger oder Daumen aufheben solle; der Auditor zehlet dann so die Vota ab, berichtet dem Präsidem daß die Majora nach seinem Voto wären; man kan auch, wann man will, die Assesores abtreten, und wie im Kriegs-Recht, ab inferioribus votiren lassen.

66to. Hierauf concludiren sie, und concipiren das Urtheil, wann solches auf das Papier gebracht, unterschreibet es der Präses und Auditor alleine; darauf es sogleich ohne Versiegung und Beitrag einiges Pettschaft dem Obristen oder
Com-

Commendanten überbracht wird, wofern der Commendant nicht anbefohlen zugleich die Sentenz zu exequiren; jedoch schicket man ihme mündlich gleich was ausgefallen durch zwey Officier; ratificiret er es im ersten Fall, wird das gefällte Urtheil publiciret, der Stab gebrochen, und in Continenti exequirt: Hierbey ist zu mercken, daß, wo weder Feder noch Dinten noch Papier vorhanden, es genug ist, wann man das Urtheil in eine Schreib-Tafel mit Reißbley aufzeichnet.

67mo. Wann das Recht vorbey, öffnet man etwas weniges den Creiß; der Major sitzet zu Pferd, und befiehet den Delinquenten mit dem Geistlichen herein zu kommen, deme der Auditor das Urtheil vorleset, und den Staab bricht.

68vo. Der Execution halber ist zu erinnern, so bald einer zu etwas condemnirt, und ihme sein Urtheil gesprochen und publiciret worden, so hat der Auditor mit selben nichts mehr zu thun, sondern die Bestellung desselben gehöret dem Profosen, welcher deßwegen von dem Obristen oder Obrist-Wachtmeister die Befehl zu empfangen; wie dann auch der Auditor bey feinen Gefangenen nichts zu thun hat, sondern die Verwahrung, Alimentation, nöthige Begleitung, und andere Nothdurfft vor sie, gehöret gleichfalls in des Profosen Expedition: Es ist aber des Auditors Schuldigkeit bey jeder Execution wohl Acht zu haben, damit solche nach dem gefällten Urtheil exequiret werde: Und hat er bey denen Executionen nichts anders zu thun, als allorten im Creiß abermahlen die Sentenz abzulesen: Zu dem Nicht-Platz reitet er des Obrist-Wachtmeisters linker Hand ohne den Degen zu entblößen, noch den Stock aufrecht zu halten, und da die Execution vorbey ist, thut er eine kurze Admonition an die Anwesende.

Vom unparthenischen Kriegs-Recht.

69mo. Es giebt auch unparthenische und erbettene Kriegs-Recht, zu deme kommet nicht allein ein fremder Präses und Auditor, sondern die Assessores von 2. 3. auch wohl 4. Regimenten,

tern, dahero der Nahmen unparthenisch in Genere zu reden, ebenfalls dem erbetteneu zukommet.

70mo. Es ist jedoch ein Unterscheid, in deme, daß man ein Unparthenisches in specie nennet, welche eine Instanz ex Officio oder von Amts wegen, ohne Begehren derer Parthenen anordnet.

71mo. Ein Erbettenes hingegen, so auf Ansuchen dieser gehalten wird, hat mit Befetzung derselben, auch übrigen Formalien gleiche Bewandnuß, wie von dem ordinari Kriegs-Recht geredet worden; anben sehnd die Parthenen, sowohl von einem als dem andern solchen Kriegs-Rechten, dem Präsidii, Auditor und Assessoren von rechtswegen zu bezahlen schuldig; nemlich von jeder Session vor die Mund-Portion ordinari einen Reichsthaler, sonst auch mehr oder weniger, nach Proportion des Vermögens derer Parthenen; oder, nachdem der Proceß viel oder wenig Zeit vonnöthen hat; sage von rechtswegen, weilten es wohl treffen kan, daß es nicht geschiehet, daß entweder weilten die Parthenen nicht im Stand die Bezahlung zu leisten, oder daß der Präses nebst denen Assessoren nichts verlanget, jedoch muß der Auditor jedesmahl das Seinige haben.

72do. Ein Obrister præsidiret über den Obrist-Lieutenant, und noch 2. Obrist-Lieutenants zu Assessores, also sihet allezeit ein höherer als Präses, als nemlich über den Obristen, ein General-Wachtmeister als Präses, und Assessores 2. Obristen, 2. Obrist-Lieutenants, 2. Obrist-Wachtmeisters, und sofort vom Hauptmann bis Gemeinen verdupliciret; über den General-Wachtmeister præsidiret ein Feld-Marschall-Lieutenant, 2. General-Majors, und alsofort.

73tio. Es ist allhier auch zu wissen, daß jedweder, wann ihm von dem Obristen die Justiz getweigert wird, bey dem commandirenden Generalen, und nachmahls bey dem Hof-Kriegs-Rath klagen kan.

74to. Wann jemand bey dem Regiment ein Proceß gemacht wird, und selber das Kriegs-Recht Verdachts wegen recusiret, so ist zu distinguiren, ob die Recusirung unter wahren-

den

den Proceß vorkommet, oder das allbereit gesprochene Urtheil de suspecto Iudice angefochten sene; im ersten Fall muß selber ein unparthenisch Kriegs-Recht begehren, davor die Caution, oder wirklichen Ertrag des Gelds thun; im andern Fall kan er die Revision bey dem Hof-Kriegs-Rath suchen.

75to. Bey denen Cuirasirern aber kan man keine Revision suchen, dann da kan der Judex Ordinaris nicht suspect seyn, indeme der Sentenz zur Revision dem commandirenden General selbst geschicket wird.

76to. Die obgedachte Recusation des suspecten Kriegs-Rechts, muß gleich bey der Inquisition und Verhör geschehen, und der Inquisit begehren, daß es in die Acten protocolliret werde, wie auch wann er die Sentenz ad Revisionem kommen zu lassen begehret; der Recusant muß aber die wichtige und wahre Ursach der Suspicion erklären, und kan ihm zu solchen ein kurzer Termin gegeben werden, auch deßwegen etwa andere und fremde wegen der Suspection zu Arbitris genommen werden, sonst in der Execution fortgefahret wird; ausser diesen kan nach publicirten Sentenz nicht appelliret werden, ist man auch nicht schuldig anzuhalten, oder etwann zehen-tägige Frist zu geben, sondern da sie einmahl publiciret wird, kan sie auch exequiret werden.

77mo. Es wird auch zuweilen eine Militar-Commission angestellt, über Civil-Rechts-Sachen, oder Beschwerenüssen angeordnet und besetzt; und dieses ist nicht eigentlich ein Gericht, sondern eine Conferenz, oder Militarische Rechts-Pflegung oder Rathschlagung.

78vo. Der Auditor solle in solchen Civil-Sachen, sie seynd mere militares oder mixti Judicii, dahin bedacht seyn, damit in Substantialibus Processus insonderheit in Citatione & Probatione keine Mängel senen, oder eine Faute begangen werde: Die Civil-Sentenzien oder Abscheide, welche ohne Kriegs-Recht ergehen, hat er in des Obristen Nahmen zu concipiren, und allein zu unterschreiben.

79no. Solte bey solchen Inquisitionen sich etwas herfür thun, oder die Sache von einer Beschaffenheit seyn, daß zu Erforschung der Wahrheit eine Haus-Suchung, oder Visitation des Inquisiti Quartiers dienen könnte, und entweder gestohlene Sachen, oder adminiculirende Brieffschaften, Instrumenta, Bewehr ic. zu erfinden, soll dieselbe durch den Regiments-Commendanten auf bloßes Anmelden des Auditors so fort commandiret werden; der Auditor aber selbstem dem Actui visitationis beywohnen, und die Gebühr dabey anordnen, damit nicht zu viel oder zu wenig beschehe: Was übrigens annoch anzumercken, wegen der Citation eines abwesenden Delinquenten, oder aber bey Namen auf dem Galgen zu schlagen, und in Effigie zu hengen: Wird der Auditor verwiesen, auf des Herrn Obrist-Wachtmeisters Observations-Punkten, allwo er auch wegen aller Executionen das mehrere ersehen wird à Numero 20. biß 49.

Was der Auditor bey Absterben eines Officiers, Verspörr, Oeffnung des Testaments, Inventarii, Verkaufung der Bagage, und Disposition der Verlassenschaft zu thun hat.

80mo. Da ein Officier ein Testament, oder auch Erben hinterläßet, so ist alles was er hat, alsogleich durch den Auditor, und ein paar Officiers zu versperren, und zu verpettschieren; welches man die Sperr nennet; absonderlich, alsogleich dessen Pettschafft in ein Papier verwickelter verpettschieren, welches auch geschiehet, so etwann einer gefährlich oder tödtlich bleßiret wäre, um besserer Sicherheit willen, daß nichts davon etwa auf die Seite gebracht werde: Nach dem Tod wird durch den Auditor, und einen oder zwen Officier das ordentliche Inventarium gemacht, wo alle Effecten auch biß das mindeste müssen specificiret werden; alsdann wird es dem Regiments-Commendanten überbracht, welcher hernach alles unparthenisch schätzen läßet, durch den Auditor, oder etwann 2. depu-

deputirte Officiers; solte es eine considerable Verlassenschaft seyn, so solle der Obrist-Lieutenant oder Major selbst dabey seyn; nachdem alles geschähet und inventiret ist, so nimmt man alle Compagnie-Bücher oder Brieffschafften, und bringet sie versiegelter dem Commendanten, ausser es befanden sich Schuld-Schein und Obligationen, welche mit in das Inventarium gehören; alsdann solle der Regiments-Commendant dem Regiments-Quartiermeister anbefehlen dem Verstorbenen die vollständige Rechnung zu machen, wie auch bey der Compagnie befragen lassen, wer etwann eine Prætenſion hat, oder ob er etwann an die Compagnie eine Forderung hat; nach diesen auch bey dem Regiment befehlen lassen, daß sich derjenige, so etwann was zu fordern, es schriftlich, oder durch Zeugen klärllich ertweisen solle; und wer hingegen dem Verstorbenen schuldig ist sich angeben; über welches eine ordentliche Specification zu formiren: Man kan hernachmahls durch den Regiments-Adjutanten, wann er um die Parole in das Haupt-Quartier, oder zum Brigadier gehet, melden lassen, daß man diesen Tag und Stunde die Bagage auctioniren, id est plus offerenti verkaufen wird.

81mo. Alsdann wird der Auditor und deputirte Officiers alles in des Verstorbenen Gezelt, oder Behausung zusammen tragen lassen, und solches ordentlich auslegen, darzu eine Wacht commandiret wird, von einem Corporal und 6. Mann, nach Gestalt daß viel oder wenig Verlassenschaft vorhanden ist; und wird sich dabey ein Tambour einfinden, welcher nachdem man die Verkaufung wie gesagt auctioniret, den ersten, andern und dritten Streich schläget; nachdem bleibet die Sache demjenigen der das meiste offeriret, wann auch, nachdem abgeschlagen worden, jemand mehr geben wolte; dann dieses Abschlagen bedeutet, daß es auf diesem Werth sein Verbleiben haben muß. Die Erben können sich über solche Manier des Verkaufss im geringsten nicht beschweren, indeme es mit aller Impartialité geschiehet.

82do. Man vidimiret demnach selbes Inventarium, samt den Preiß der verkaufften Sachen, und überschicket es denen Erben vidimiret, wo sie seynd; die Originalia aber bleiben allzeit bey dem Regiment; wann der Verstorbene schuldig bleibet, so überschicket man es ebenfalls denen Erben. Es ist dabey zu mercken, daß das Regiment vor allen Creditoren sich bezahlt machet, welches ein Privilegium des Regiments ist; nachdeme die Erben sich reversirt haben, daß sie weder jeto noch ins künftige an das Regiment keine Præntension machen wollen, so giebet man ihnen die unterschriebene Rechnung und Effekten; dann es öftters solche giebet, die zuweilen etwann eine per Interims - Rechnung oder Quittung, so cassiret hätten sollen werden, produciren, und mit solchen ungegründeten Præntensionen dem Regiment nicht allein Unkosten, sondern auch Verdruß machen.

83tio. Dem Auditor gebühren die gewöhnliche Jura bey Vornehmung einer Inventur, nicht allein von denen Verlassenschafften und Mobilien, sondern auch wirklich an gefallener Gage, und so zu sagen völligen Substanz, und seynd diese Cantzley - Jura, nebst Commissiones und Schreib - Geld, vom Gulden 3. Kreuzer, jedoch nach Abzug der Passiv - Schulden von völligen Vermögen, worüber ein Auditor die Inventur oder Abhandlung bey dem Regiment vorzukühren hat; und zwar indefinite, es sene ein solcher Abgestorbener verheyrathet oder nicht, mit oder ohne Testament.

84to. Im Fall aber ein gar grosses Vermögen sich ereignete, ist allezeit abzusehen, wie sich der Auditor auf was proportionirtes mit der Verlassenschafft Erben vergleichen könne. Es ist dabey zu wissen, daß gleichwie ein General - Auditor von der Bagage eines commandirenden Generalen nicht mehr als 300. fl. vor seinen Rest nehmen könne, also muß eines Regiments - Auditors nicht höher als 150. fl. belassen, auch sonst von keiner Schätzung nichts begehren kan, als von demjenigen, so von 50. fl. anfangen, das ist zu verstehen von der Bagage, die im Feld gebraucht wird, und nicht in Quittungen, anliegenden Capitalien; solche Gebühr kan er nach dem Regiment vor allen Creditoren hintreg nehmen.

85to. Befinden sich aber Erben beyhm Regiment, so werden die Sachen zwar inventiret, wegen ein und anderer Schrifften, oder Compagnie-Nothdurfften, oder anderen so das Regiment angehet, keineswegs aber taxiret, und giebet der Erb nur eine proportionirte Discretion dem Auditor, und eine Quittung dem Regiment wegen empfangener Verlassenschaft.

86to. Alle Herren Officiers seynd getwarnet, daß sie bey Antrittung solcher Erbschafftten behutsam umgehen, und verfahren sollen; auf daß sie hernach, wann vielleicht Schulden hervor kommen, nicht ein mehrers bezahlen müssen, als das Erb-Gut austräget.

87mo. Was die Pupillen anbelanget, wann kein Vormund im Testament erbitten worden, (obschon der überbleibende Vater oder Mutter Vormund seyn) so muß das Regiment diese Vormundschafft über sich nehmen, und suchen, mit des Pupillen Geld zu wirthschafften, und es ihme zu Nutzen zu machen, und Sorg tragen, biß der Pupill aus des Regiments Jurisdiction austritt; wo sodann das Regiment an jenes Gericht, worunter der Pupill kommet, die Austunft des Erbtheils mit denen beyhm Regiment befindlichen Effecten übergiebet.

88vo. Was bey denen Effecten der Verlassenschaft zu observiren, wo der Erb die Erbschafft nicht gleich antretten kan, so, daß man alle Effecten, qui Servando Servari non possunt, dem Meißbietenden verkauffe, damit der Erb aus denen lauffenden Unkosten komme; kan nun das Regiment die übrigen Sachen depositiren oder mit sich bringen, biß von denen Erben eine Unternehmungs-Disposition gemacht wird, ist in allweg deren Disposition zu erwarten, wofern aber die Erbschafftts-Effecten nicht fortzubringen, oder zu depositiren wären, seynd solche dem Meißbietenden zu verkauffen, damit denen Erben der grosse Schad vermeidet werde. Was sonst bey der Verlassenschaft zu observiren, ist in der Explication des 56. Kriegs-Articuls Meldung geschehen; was sonst noch wegen Testirung vermdg Hof-Kriegs-Räthigen Befehlen zu observiren ist: à dato 7den Julii 1714.

30sten Sept. 1721. 20. Aug. 1722. 6ten Julii und 8. Nov. 1727.
20sten Jan. 1728. vid. in Codice militari.

89no. Bey Musterungen liest der Auditor die Kaiserlichen Kriegs- Articuln, wie auch alle Kaiserliche Generals- und Hof- Kriegs- Raths. Ordonnanzen, die zu publiciren seynd, welches er jederzeit zu Pferd mit entdecktem Haupt verrichtet, in dessen Abwesenheit ein Courier. Er solle ein ordentliches Buch halten, darinnen alle gerichtliche Acten, mit Benennung der Personen, der Ursach, des Tages, und Orts, und Assessoren so dabey gewesen, beschrieben seynd; die publicirten Sentenzen, mit Besatz ob und wie sie exequiret worden; alle gerichtliche Spörrn, Inventaria, Auctionen und Verlassenschafften, alle gehaltene Commissionen, von was abgehandelt worden. In Summa, von allem, was sein Amt betrifft, ein ordentliches Protocoll halten; die Acten wohl zusammen gebundener in einen à parte Kasten legen, in dem Buch nach denen Paqueten ordentlich numeriret, auf daß, wann was vorkommet man alls finden könne, und also gleich die Auskunft davon haben, ohne daß man erst lang die Schriften durchzublattern habe.

90mo. Wann ein Auditor sich dergestalten wohl aufführet, so wohl in seiner Function als auch Lebens Art, nüchtern und posat, keine Factionen unter dem Regiment nicht anstellet, mit seinem guten Lebens- Wandel gutes Exempel giebet, so conferiret man ihme den Fähndrich- oder Lieutenants- Titul; und obschon er solchen nicht hätte, so kan doch kein Officier sich anmassen, selben mit Worten vielweniger in der That übel zu tractiren, dann er vor militem togatum zu halten ist. Weilen nun ein solcher Auditor, der seine Sache verstehet, mit seiner geringen Gage nicht wohl auskommen kan, also ist auch erlaubet, ihme die Regiments- Secretarien- Portionen zu geben, gegen Leistung derjenigen Diensten, so ein Secretarius zu præstiren, wie hernach folget. Ist deswegen aber von dem Regiments- Commendanten nicht als ein Domestique zu tractiren; es stehet zwar dem würcklichen Obristen frey ihme die Dimission zu geben, ob er schon Officiers- Character hätte, gleichwie auch ihme, allemal zu quittiren, (jedoch
zwey)

zwey Monat vor der Campagne, und so viel vor Eingang des Quartiers) erlaubt ist; sein Posto im March ist bey den Pauken, wo der Pater und Regiments-Adjutant marchiret.

Vom Regiments-Secretario.

91mo. Dieser führet die Correspondenz mit dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath, Generalität, Kriegs-Commissariat und Landen, mit dem Regiments-Agenten, Rauff- und Handwercks-Leuten, in Summa alles was das Regiment angehet, und der Commendant ihm anordnet. Seine Schuldigkeit ist (unter dem Eyd, so er ablegen muß) daß er zum Besten und Nutzen des Regiments, auch Ihro Kayserliche Majestät Diensten seine Charge ehrlich, treu und redlich versche, und verschwiegen sene; den Inhalt derer Briefen dem Regiments-Commendanten nicht dunkel oder malicieux explicire, sein Concept klar, nicht zwendeutig sene, auch seine Feder (wie zuweilen geschiehet) nicht zu scharff spize; die Correspondenz also halte, daß kein Brieff unbeantwortet bleibe, und auf alle Puncten ordentlich geantwortet werde; hat deswegen ein ordentliches Correspondenz-Buch zu halten, die Briefe, wann sie zu Handen kommen, zu notiren, und also in Ordnung zu halten, damit man alsogleich alles finden könne; weswegen er den Extract ihres Inhalts, wie auch der Concepten in ein eigen Buch schreiben solle. Was aber anbelangt die Schreibens-Art und Titulaturen bey dem Regiment, so werden alhier einige Puncten zur Information gegeben:

92do. General-Feld-Marschall, General de Cavallerie und Feld-Zeugmeister gebühret die Excellenz; die Herren Feld-Marschall-Lieutenants nehmen gemeiniglich von ihren Subordinirten diesen Titul auch, aber der Unterschied ist, daß der Feld-Marschall-Lieutenant die obigen mit Ihro Excellenz anreden, sie hingegen von diesen nur Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant titulirt werden; der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath in Corpore giebet keinem derer Generalen andere Titul, als welchen der Rang seines Geburts und der Buchstaben seines Officii mit sich bringet. Die Regimenter haben das Prædicatum: Pöblich; und wird von einem

nem Regiment dem andern, wie auch von der Generalität, Kriegs-Commissariat und allen Ständen in Zuschriften gegeben; Der Hof-Kriegs-Rath, als der Regimenter Instanz, giebet ihnen nicht das Epitheton, deßgleichen die hohe Generalität, wann sie mündliche Befehl geben.

93tio. Einem Officier, so kein Cavalier, Edelmann, oder sonst kein Prædicat hat, und kein distinguirter Titul gebühret, muß man zuschreiben: Wohl-Edelgebohrner, zu dem Hauptmann, Hochgeehrter, Lieutenant und Fähndrich, Vielgeehrter, dann weil ein Officier eine Noble und Ritterliche Charge exerciret, ihm solcher Titul schon kan gegeben werden. Obwohlen etliche glauben, daß ein Lieutenant oder Fähndrich einen twenigern Titul haben solle, und sich des Edel-Gestreygen zu befriedigen, ob schon es ein Löbl. Kaiserlicher Hof-Kriegs-Rath selbst in Stylo hat, daß sie sich im Zuschreiben des Gestreygen gebrauchen, wann es auch ein Obrister oder General wäre; so kommt aber solches daher, daß solche Dicasteria annoch den alten Gebrauch unserer Teutschen Ceremonien absolviren, auch in unsern Diensten nicht wie in andern die Officiers nach ihrer Charge bey Hof einen Rang und Distinction haben; ich finde also zwischen denen Ober-Officiern, von was Gradu sie auch seyn, hierinnfalls keine Differenz zu machen. Wann einer ein Cavalier, Graf, Baron, Prinz, so muß man ohne dem ihm seinen gebührenden Titul geben, als welcher ihm angebohren ist; welche prætendiren, daß ein Lieutenant oder Fähndrich seinem Hauptmann gebietender Herr Hauptmann schreiben solle, welches aber in sich selbst nichts heisset, indeme ein Lieutenant oder Fähndrich unter des Hauptmanns Commando nur stehet, was Herrn-Dienst anbetrifft, und selbes Particular-Commando über ihm hat, über mehrers aber nicht zu gebiethen, als wie ein Staabs-Officier, oder die Generalität, gegen welche eine Distinction zu machen, die Unterschrift eines Hauptmanns, und vice versa des Lieutenants ist: Schuldiger Diener.

94to. Dem Gemeinen schreibt man lieber Dragoner N. N.

Eben

Eben so dem Wachtmeister und Corporalen: Die Uberschrift an dem Mannhafften N. N. die Unterschrift: Williger.

95to. Soll auch Gemeiner sowohl als Officier einen jeden bey seiner Charge nennen, und nicht die Gnad allein (deme es gebühret) ohne Nennung der Charge.

96to. Die Ordres, so der Regiments-Commendant an einen Officier schreibet, fänget also an: Dero Römischen Kayserlichen Majestät, des Löblichen per Exempel General-Wachtmeister, (oder was vor eine Charge demjenigen, so das Regiment zugehöret) hernach dessen Namen; Dragoner-Regiments wohlbestellten Hauptmann, Herrn N. N. wird hiemit zu wissen gethan, oder aber hiemit anzufügen ic. Die Unterschrift des Commandanten ist: Dero Römischen Kayserlichen Majestätposito würcklicher Cammerer und Obrister, des Löblichen (Namen des Regiments) wohlbestellter Commendant N. N. Diese Ordre wird, wie gebräuchlich, zusammen gelegt, mit des Commandanten Pette schaffte versiegelt: Die Uberschrift darauf: Dero Römischen Kayserlichen Majestät ic. Wie vorhero den gebührenden Titul und Namen des Hauptmanns oder Officiers zuzustellen, hernach die Adresse, in was vor einen Ort es zugehöret; werden solche circulariter bey dem Regiment ausgegeben, so ist nicht vonnöthen, die Adresse zu schreiben, auf was vor ein Ort. Werden die Ordres durch Ordinanz verschicket, so benennet man außwerts die Stund, wann sie expedirt worden. Zuweilen da das Regiment auseinander marchiret, werden ihnen in ihre Stationes die March-Ordres auf den Abend durch die Ordinanz geschicket, welche also lautet: Morgen geliebts Gott, als v. g. den 10. Jun. wird der Herr Hauptmann mit seiner unterhabenden Compagnie, bey anbrechenden Tage in guter Ordnung aufbrechen, und seinen March biß auf N. fortsetzen, solten Excessen geschehen seyn, solche complaniren, richtige Attestat und Contra-Quittungen nehmen, alles richtig quittiren, und nach Anleitung des Lands-Commissarii in die neue Station delogiren, die gewöhnliche Ordinanz in das Staats-Quatier schicken, welches zu N. N. seyn wird, anben den gewöhnlichen Rapport des Compagnie-

Standts thun, wie dann, wie viel Stunden der Marsch getwelen ic.
 97mo. Man kan zuweilen auch Ordre durch Brieff schicken, und den Titul, wie es vorhero schon gemeldet worden, mit der Unterschrift indistincte an alle Officiers: Schuldiger Diener; indeme hierinnfalls die Unterschrift die Höflichkeit regardiret, von dem Vigore des Befehls nichts benimmt, die Officier unterschreiben sich gegen den Staab: Gehorsamster Diener.

98vo. Einem Eöblichen Kayserlichen Hof: Kriegs: Rath ist zu schreiben: Hochlöblicher Kayserlicher Hof: Kriegs Rath, Durchleuchtigst, Gnädigste, Hochgebietende Herren, Herren, Euer Hochfürstlichen Durchleucht, Excellenz und meiner Hochgebietenden Herren, Herren: Ergangenes verbi gratia habe mit gehorsamsten Respect erhalten, mit Subscription: Unterthänigst: gehorsamster Diener N.N. Die Oberschrift: An den Löblichen Hof: Kriegs: Rath.

99no. Wann der Hof: Kriegs: Rath jemanden zuschreibet, so schreiben sie: Hoch: und Wohlgebohrner Graf; (oder was er sonst vor einen Titul haben muß) fangen den Brief an: Sonders freundlich geliebter Herr Obrister; die Unterschrift ist: Des Herrn Obristen, Freund: und Dienstwillige: Dero Römischen Kayserlichen Majestät Hof: Kriegs: Raths: Præsident, Vice-Præsident und Rätthe, die Oberschrift und Adresse ist, der gebührende Titul, und zuletzt unsern freundlich: geliebten Herrn. Sie observiren dergleichen Stylum und Courtoisien unterschiedlich, massen sie einem Baron auf die Adresse: Freundlich lieben Herren, die Unterschrift: Freund und Bereitwillige; und annoch mehr dergleichen Distinction nach Unterscheid der Person machen.

100mo. Auf die Circular - Schreiben, so von dem Hof: Kriegs: Rath an die Regimenten ergehen, giebet man keine Antwort; wohl aber, da in Proceß: Sachen von selben geschrieben wird, ohnverzüglich antworten, indeme sonst Contumacia mit Abziehung derer Gelder die Execution, was der Proceß betreffen möchte, anfangen thut.

101mo. Wann ein Hauptmann Commendant des Regiments ist, und etwann Ordres an die Compagnien zu schicken hat, so kan er die Befehl durch keine Ordres ergehen lassen, sondern durch Brief; und kan solcher nicht als eine Ordre stylisiret, und zusammen geleyet werden, sondern er observiret den ordinari Stylum: Hochgeehrtester Herr Camerade.

102do. Es ist genug von der Schreibens- Art und Titulatur geredet: Was den Stylum anbetriefft, das wird ein guter Regiments-Secretarius zu wissen haben, jedoch muß es allezeit mit grossen Respect geschehen, und alle Remonstrationen, oder was vorfället, an dem Hof- Kriegs- Rath mit Bitt exprimiret werden. Die Ordres, so an einen Officier gegeben werden, sollen allezeit Punctenweis, was selber zu observiren oder zu thun hat, in ganz glatten Stylo seyn, auf daß sie jeder begreiffe.

103tio. Seine Schuldigkeit ist auch die Stabs-Listen zur Musterung zu schreiben, und bey dem Muster-Tisch vorzulesen, er solle ein Titul-Buch halten, wo nicht allein die Tituln der Correspondenz, so ausserhalb des Regiments ist, sondern auch in dem Regiment, von was Qualität die Herren Officiers seynd, ob sie Barones, Grafen ic. um daß jedwedern das gebührende könne gegeben werden, wie auch den Namen und Ort derjenigen Handwerks- und Rauffleuten, mit welchen das Regiment was zu thun hat.

104to. Er solle ein Nomenclatur-Buch halten, wo alle unter dem Regiment befindliche Personen nach dem Alphabet aufgezeichnet seynd, und zwar mit ihren Zunamen. ex. gr. Dragoner Schmelzer Johann von N. N. Compagnie bey dem Löblichen Regiment ab Anno 1726. ein Schneider, von Leithmeritz aus Böhmen gebürtig, alt 46. Jahr, Catholisch, so er verhenrathet ist, schreibet er es dazu, vorhin unter ex. gr. Thur-Mann als Dragoner 6. Jahr. Alsdann läffet er ein Spatium, um künfftig darzu zu schreiben, wann er etwann avanciret, gestorben, oder aber Krieges-Recht über ihn gehalten worden ic. auf daß man jederzeit wissen könne, was er vor ein Mann sey, ohne erst weitläufftig nachzufragen.

105to. Er solle auch ein Buch halten, wie die Compagnien und Regiments-Stub delogiret seynd: Das March-Diarium in was vor Landen, und Lagern, und was Commando etwann das Regiment stehet; Die Occasionen, wo sich das sammtliche Regiment befunden, wer darben commandiret hat, Glück und Unglück so dabey gewesen. Wann etwann neue Standarten angeschlagen worden, von Musterung zu Musterung den Extract aus denen Muster-Listen, auf daß man sehe, wie viel vom gansen Regiment Mann und Pferd abgangen und zugewachsen, wie viel Recrouten und Remonte unter das Regiment gekommen; solches hat er alles in ein oder zwen Bücher einzurichten, und jederzeit zu Ende des Octobers dem Herrn Obrist-Wachmeister und Obrist-Lieutenant zur Revidirung zu bringen, das Vidit von ihnen unterschreiben zu lassen, und nachmalen dem Regiments-Commendanten zu übergeben.

Observations - Puncten vor den Fähndrich.

Primo.

In Ein- und Ausruckung des Lagers, wie auch in Parade und vor dem Feind führet ein jedweder seine Standart; währenden March aber ein Dragoner um den andern, in Abwesenheit des Lieutenant solle der Fähndrich in allen und jedem, in Obsicht der Compagnie seine Stelle vertreten.

2do. Er wird nicht unbillig die Mutter von der Compagnie genennet, weilen er vor alle Delinquenten vorbitten muß, wie auch vor diejenige, so vor Schelmen declariret, und in Henckers Hand gewesen seynd, daß man die Fahne über sie schwinde, und wieder ehrlich mache, von welchen in Explication des XLIV. Kriegs-Articul Meldung geschehen, und wie solches zu exequiren,

ren, alldorten angetwießen ist. Wann derer infamirten Personen mehr seynd, verrichtet solches der Leib-Fährdrich mit der Leib-Standart; sonst den Fährdrich, von was Compagnie der Mann ist.

3tio. Lieget ihme auch ob die Krancken alle Tag zu visitiren, und Acht zu haben, was ihnen der Feldscherer ordiniret, damit sie die Medicamenten nicht verwerffen, sondern in Präsenz eines Feldscherers einnehmen; den darzu bestellten Kranken-Warter darzu halte, daß sie nichts ungesunds, grobe Speisen essen oder trincken, sondern dasjenige, was der Feldscherer ordiniret; wesentwegen er auch zusehen muß, ob dessen Löhnung darzu erklecklich ist, sonst vor die Krancken Geld begehren, nicht minder vorsichtig seyn, daß die gefährliche mit denen S. Sacramentis versehen, und diese nicht versaumet werden; wann sie wieder aufkommen, damit sie sich bald wieder erholen, und dergleichen; davon dem Hauptmann täglich den ordinari Rapport in sein Quartier geben, und wochentlich den bestimmten Tag denen Stabs-Officiern, oder so ihre Stelle vertreten. Wann bey Tag oder Nacht ein gefährlicher Krancker ihm gemeldet wird, soll er sich alsogleich selbst dahin begeben, den Feldscherer ruffen lassen, und alles vorkehren was zu thun ist, seinem Hauptmann davon extra rapportiren.

4to. Sollten sich viele Krancke befinden, daß man die Leute zusammen tragen liesse, und gleichsam ein Hospital aufrichtete, so muß täglich ein Fährdrich die Inspection haben, Frühe, Mittag und Abends sich darinn befinden, wohl Acht haben, daß das Spital sauber und rein gehalten werde, die Krankentwarter und Feldscherer ihre Schuldigkeit thun, die darzu commandirte Weiber kochen und waschen, und alles, was erforderlich ist, observiren. Frühe aber, da er von einem andern abgelöset wird, denen dreien Stabs-Officiern rapportiren, nachdem er seinem Kameraden alles und jedes überlassen hat; im Feld kan man etwann ein Marques oder Gezelt vor die Fronte hinaus schlagen, oder eine Lauber-Hütten bauen, auf daß die Krancken Schatten haben, und darunter liegen.

5to. Auf die Conservation der Mannschafft hat er vornemlich Acht zu haben, und wird in des Dragoners 18den Observations-Punct, wie auch derer Corporalen den 16den, 17den das mehrere ersehen; und weilen auf die Conservation des Gemeinen alles hauptsächlich Acht haben muß, und mehr als ihre eigene Sach zu sehen, also ist hierinnfalls alles genau zu observiren. Dann man glaubet nicht, wie die gute Nahrung die Leute conserviret, und vor Kranckheiten præserviret; hingegen wie man von der besten Mannschafft abkommet, durch die Kranckheiten, die dardurch entspriessen, wann man ihnen zulasset geräuchert und gesalzenes Fleisch zu essen: Da zumalen die Kayserlichen Trouppen bald ein bald anders Clima in differenten Ländern gewohnen müssen, und meisten die Recrouten als wie die Fliegen vor Mattigkeit crepiren. Deswegen man absonderlich auch solle Acht haben, daß die Leute vor Niedergang der Sonnen ihre Camisöler anlegen, und dieselbe wohl zumachen, denn der Abend-Lufft in meisten Ländern viel Saliter mit sich führet, welcher sich in die Poros hinein dringet, und die Differenterie unfehlbar promoviret, geichtwie nicht allein Gemeine sondern auch Officiers, so sich des Nachts nicht warm gehalten, in Welschland und Ungarn erfahren, und gnugsam in das Gras beissen müssen.

6to. Weilen also des Fährndrichs absonderliche Sorg derer Krancken seyn solle, so muß er ebenfalls darauf bedacht seyn, wann etwann in entlegenen Quartiern jemand erkranket, selbe in ein gelegenes Ort, wo ein Feldscherer oder Bader sich befindet, indessen gebracht, oder aber in des Hauptmann, Lieutenant oder sein eigenes Quartier der bessern Obacht halber gelegt, und keiner verwahrloset werde.

7mo. Von Ein- und Ausruckung der Quartier, wie auch in allen Marschen, hat der Fährndrich die marode Pferde und Leute zu führen; in der grossen Hitze, wann keine Feinds-Gefahr ist, in der Kühle zu marschiren, wohl Acht zu haben, daß die Leute nicht in die Obst- oder Wein-Gärten fallen, nicht in die Frucht marschiren, zuweilen wegen der matten Pferd und Leute ein
Halt

Halt mache, wo sie unter dem Schatten ausrasten können, und bey schwerer Verantwortung keinen einzigen Mann noch Pferd zuruck lasse, und alle in das Lager bringe, wessentwegen ihme auch einige commandirte darzu gegeben werden; ein gleiches hat er zu observiren, wann er mit dem Regiment auf Sou-
ragier- oder Wend gehet, wovon er in des Corporalen Obser-
vation Nro. 35. 36. mehrers erschen kan, wie auch folgendes Ca-
put IV. §. 10. 11.

8vo. Im Lager hat alle Tage ein Fähndrich die Inspe-
ction, welcher alle sowohl Standart- als Particular-Wachten
des Regiments visiret, und zwar dremahl, vor Eingang der
Nacht bis anbrechenden Tag; er nimmt einen Mann mit sei-
nem Gewehr von der Regiments-Wacht mit sich. Auf die
Feuer absonderlich wohl Acht zu haben, und befehlen, so bald es
finster wird, sie ausgelöschet werden; denen Schildwachten be-
fehlen, daß sie alles recht durchruffen, keine fremde Leute durch
die Compagnie-Gassen marschiren, auch zwischen denen Zeltern
oder der Bagage nichts herum gehen lassen, sondern selbe zuruck
oder auf die Regiments-Gassen weisen; des andern Tages hat
er dem Obrist-Wachtmeister, oder der dessen Stelle vertritt, zu
rapportiren; daß vor denen Standarten, absonderlich vor der
Leib-Standart, wo der ordinari Parade-Platz vom Regiment
ist, nichts verhinderliches stehe, oder hingeworffen werde. Es
solle auch ein Gewehr-Holz, so roth angestrichen seyn solle, jeder-
zeit mitgeführt werden, um die Flinten von der Standart-
Wacht darauf zu lehnen, wie auch ein mit einem eisernen Ring
und Spiz beschlagenes Holz, welches in die Erde geschlagen
wird, und die Standart darein gesteckt, auf daß man nicht nö-
thig habe, dieselbe in die Erde zu stoßen, und also zu ruiniren.

9no. Die Salutation anbetreffend, so er mit der Standart
zu machen hat, ist unterschiedlich: Vor IhroMajestät dem Kay-
ser, nimmt er selbe aus dem Standart-Schuch, nimmt sie in die
Mitte, und sencket sie mit dem Kröndl auf die Erde, dremahl;
wann er zu Fuß ist, so führet er die Standart wie eine Pique,
das ist halb rechts, hernach das Kröndl auf die Erde, dann wie-

der in die Höhe gebracht, und den Hut abgezogen, mit Knie gebogener Reverenz auch drey-mahl; vor dem commandirenden Generalen einmal mit ordinari Reverenz; vor jedwedem andern Generalen oder Person von Distinction, wie auch bey der Musterung nur geneiget, mehr oder weniger à Proportion der Dignität.

10mo. Die Standarten ein- und auszuführen, ist zu beobachten, daß man dahin, dieselbe abzuholen, in der Stille marschire, so bald die Standart aufgehoben wird, Troupp geschlagen werde, da sie von dannen marschiret, der Tambour Marsch schlage, da man sie einführet, der Marsch geschlagen werde, in währenden daß sie abgegeben, Troupp, und hernachmahls in der Still abmarschiret; da man alle Standarten etwann in Garnisonen bey dem Regiments-Commendanten zugleich abholet, so marschiret der Fähndrich, (so nicht Commendant von der Compagnie ist, in solchem Fall ein Corporal) mit 6. Mann zugleich vor des Commendanten Haus, worzu von jeder Division ein Tambour kommet, und holet der Obrist-Bachtmeister mit dem Regiments-Adjutanten solche ab, wormit auch die Pauken und Hautboisten marschiren.

11mo. Die Ordinanzen bey der Generalität hat der Fähndrich zu machen, dabey zu observiren, daß wann er dahin commandiret wird, er sauber in seiner Regiments-Uniform, mit seinem Standart-Riem erscheine; er solle gut beritten seyn, und statt des Stocks eine saubere Peitschen haben, damit er sein Pferd, wann er einen langen und geschwinden Ritt bekommt, recht schaffen antreiben könne.

12mo. Wann er vom General-Adjutanten aus Befehl verschicket wird, soll er sich nicht lang säumen, sondern bey Tag und Nacht alsogleich hin und wieder mit Hurtigkeit gehen, den aufgegebenen Befehl wohl capiren, und sich recht informiren lassen, auch also ausrichten, daß er nichts mehrers oder weniger darzu setze, sondern die Intention desselben klar ausrichte. Dann es oft viel daran lieget, wann ein solcher von dem commandirenden Generalen während der Action mit einer Ordre depechiret

ret wird, und solche in anderen Senu ausrichtet, seine Ehre und Reputation daran stehet.

13tio. Da er beyhm General bey der Tafel sisset, sich ehrbar aufführe, vorschneide und vorlege, und da die letzte Speisen aufgehoben seynd, aufstehe, nach einer kleinen Weil eine Reuerenz mache, und sich wieder zu seinen Ordinanzen verfüge, allort Obacht habe, daß die Ordinanzen sich nicht besauffen, absentiren, oder bey dem nächsten Marcketender etwann sitzen, sondern allzeit fix und fertig zum Aufsitzen seyn.

14to. Wann er abgelöset wird, meldet er sich samt demjenigen, der ihn ablöset, bey dem General-Adjutanten, und führet die commandirte Ordinanzen vom Regiment wieder mit sich nach Haus, giebet denen dreyen Stabs-Officiern Rapport.

15to. Ein solcher kan auch viel erlernen, wann er auf die Discurs der Generalität im Haupt-Quartier Acht hat, auch da sie etwann recognosciret, dero Disposition in Obacht nimmet; er muß trachten, alle Generalen und Stabs-Officier zu kennen, wessentwegen er auch eine Lista deren haben solle, gleichwie auch wie die Regimente im Lager und Treffen stehen, und wie die Ordre de Bataille besetzt ist, auf daß er nicht, wann er verschicket wird, in die Welt herum reite.

16to. Es ist zuweilen geschehen, daß Generalen die Ordinanzen-Fähndrichs zu ihren guten Freunden geschicket, dieselbe zum Essen einzuladen, welches absolute keiner thun solle, sondern wann ihm solches befohlen, ohne Replicirung einen Ordinanzen-Reuter dahin schicken, indeme ein Ordinanzen-Officier vor Herren-Diensten da ist, und nicht vor eigene und Particular-Geschäften; wohl aber da sie zu dem commandirenden Generalen, Feld-Marschallen, Feld-Zeugmeistern, oder General de Cavallerie geschicket werden; es ist bey manchen Regimentern der Gebrauch, daß, wann ein Lieutenant oder Fähndrich bey einem Stabs-Officier speiset, da die letzten Speisen weggetragen, sie aufstehen müssen, die Hauptleute und andere Gäste aber sitzen bleiben; welches eine lächerliche Regul ist, da es aber ein Officier so etwann auf der Wacht, Bereitschaft, oder in Diensten

stehet, so hat er solches zu thun, auf daß er ehender auf seinen Posto komme.

17mo. In Abwesenheit des Lieutenants, solle der Fähndrich in allen und jeden dessen Stelle, in Obsicht der Compagnie vertreten, nebst der seinigen; die er nicht deßwegen negligiren muß; indeme ein solcher, der sagete, daß des Fähndrichs Schuldigkeit nicht sene, als die Krancken zu visitiren, ein Officier ohne Ambition wäre; massen eine höhere Charge zu exerciren niemahlen keine Schande ist, auch jedweder nicht nur allein seine Particular-Schuldigkeit, welche seine Charge mit sich bringet, sondern um weiters Avancement zu erlangen, alles mit seinem Fleiß contribuiren muß, und darzu helfen, um desto besser die Herren-Dienste zu befördern; und hat der Fähndrich dabey zu observiren, daß wann die Compagnie mit der Standart marchiret, und er in Abwesenheit des Lieutenants solche Dienst verrichtete, jedoch seinen Standart-Riemen um haben muß.

18vo. In Abwesenheit des Lieutenants versehen sie zwar dero Function bey der Compagnie, exerciren aber nicht deren Chargen; auffer zuweilen, da grosse Commando und viele Scra-pazien seynd, so thun öftters die Fähndrichs mit denen Lieutenants Dienst; die Leib-Fähndrichs und Unter-Lieutenants von Grenadiern machen auffer des Regiments jederzeit die Lieutenants-Dienste; also zwar, daß sie die jüngste seynd, auch beydenach ihren Rang und Vorstellung unter sich gehen: Sie können den Stock tragen, werden auch in das Kriegs-Recht commandiret, der Leib-Fähndrich jedoch führet in Ein- und Aus-Marche, in Parade und vor dem Feind die Standart; die Parole und Befehl überbringet denen Fähndrichen der älteste Corporal, dem Leib-Fähndrich und Unter-Lieutenant aber der Wachtmeister.

19no. Die Fähndrichs seynd schuldig für jegliche vom Regiment, auf Leib und Leben verurtheilte, sie seyen Soldaten, Dienst-Botten, oder auch Weibs-Personen, bey dem Regiments-Commendanten um Gnad zu bitten; und zwar in ihrer Uniform, Standart-Riemen, Stieffel und Sporn, und zwar
alle:

allezeit zwen; wann es die Gelegenheit anderst ist, solle der Fähndrich von derselben Compagnie darbey seyn; auf ihr anderes Bitten, haben sie sich mit abschläglicher Antwort zu contentiren, können doch anderwärts sich um die Gnad auszuwirken betwerben; so fern sie Gnad erhalten, bringen sie diese zu dem gemachten Creiß mit aller Hurtigkeit, ohne jemanden davon etwas zu sagen; es muß observiret werden, wann denen Fähndrichen Gnad zugestanden wird, daß man ihnen specificire, ob der Delinquent völlig Gnad hat, oder ob es nur vor das Leben ist, dann man kan ihme solches wohl schencken, aber doch nach Gestalt des Verbrechens, in des Henckers Hand geben, und ihme zu seiner Straff unehrlich machen, welchem der Auditor hernach einen Lauff-Zettel giebet, und es darinnen meldet; der Hencker ihme auch einen Fuß in Hindern geben.

20mo. Die Herren Fähndrichs als Mutter von der Compagnie, seynd obligiret, nebst ihren Wachtmeister und Corporalen die Leute von der Compagnie Frühe und Abends in Feld ordentlich zu der Bettstund zu führen, wie auch, wann Sonn- und Feyer-tag bey des Commendanten Zelt die Mess gelesen wird, oder sonst in ordentlichen Guarnisonen, alle Sonn- und Feyer-tag solches verrichten; da ein- und anderer Fähndrich solches verabsäumen würde, wird er um einen Gulden in die Capelle gestrafft; in Explication des IVten Kriegs- Articuls, geschiehet weitere Meldung was die Herren Fähndrichs hierinnfalls zu observiren haben.

21mo. Wann ein Unter-Officier seine Schuldigkeit nicht thut, und sonsten von Gemeinen, oder Prima Plana was unrechts oder nachlässiges sehe, kan er ihnen eine Reprimande geben, und nach Gestalt der Sachen in Arrest nehmen; solches aber gleich dem Compagnie-Commendanten melden; schlagen soll er aber niemahl, wessentwegen wann er einen Stock träget (auffer er thäte Lieutenants-Dienste) kan ihn solchen der Regiments-Adjutant pfänden, ein kleines Stäblein ist ihm aber erlaubt zu tragen.

22do. Auf die Sauberkeit und Propreté Acht zu haben, ist der Fährndrichs Schuldigkeit, und kan man gleich von der Mannschafft erschen, ob der Fährndrich fleißig ist, dann dieses das Zeichen ist, wann die Leute ihre Hüt und Leibes-Montirung wohl tragen, nichts hencendes an sich haben, wohl gepuzet und gekämnet, gerad zu Pferd sitzen, auch zu Fuß wohl marchiren und stehen, eine frische Air haben, und dergleichen; bey Ein- und Ausruckung des Lagers, oder Einmarchiren durch ein Ort, wie auch Morgens und Abends bey der Bet-Stund, oder da Generalität vorbeÿ passiret, und wann sonst schönes Wetter ist, werden die Standart-Säcke allezeit herunter gethan, und die Standarten aufgewickelt.

23tio. Die 16. Standarten so sich heute Dato bey meinem Regiment befinden, seynd folgender Gestalt beschaffen, daß auf allen Standarten die Spitzen oder Eröndl den Kayserlichen Adler auf einer Seiten haben, auf der andern aber, den Heiligen oder Patron desjenigen Lands, dessen Wappen statt der Devise auf denen Standarten gesticket ist; auf dem Knopff der Spitzen stehet mein Wappen, auf der andern Seiten mein Nahmen, und die Jahr-Zahl 1726. Unter diesen Knopff stehen die Nahmen derer Hauptleute, mit der Jahr-Zahl wie sie nach einander changiret, welches forthin continuiret wird: Hat also die Leib-Standart auf der Spitzen die Mutter Gottes, und auf der Standart selbige gesticket; auf der andern Seiten, gleichwie durchaus alle, den Kayserlichen Adler gesticket haben: Die andere Standart, hat das Habsburgische Wappen, auf der Spitze St. Manhardum: Die dritte, Ober- und Unter-Oesterreich, auf der Spitze St. Leopoldum: Die vierdte, das Manländische, St. Carolum Borromäum: Die fünffte, das Neapolitanische, St. Januarium: Die sechste, die Hungarische, St. Ladislaum, Die siebende, Siebenbürgen und Wallachen, St. Adalbertum: Die achte, die Crainerische, St. Achatium: Die neunte, Mähren und Schlesien, St. Hedwich: Die zehende, Steyermark und Carndten, St. Jacob: Die eilffte, Sicilien, St. Rosaliam: Die zwölffte, Böhmen, St. Wenceslaum: Die drenzehende,
Sclav

Sciavonien und Servien, St. Emericum: Die vierzehende,
 Inrol, St. Cassianum: Die funffzehende, Mantua, St. Lon-
 ginum: Die sechzehende, Niederländische, St. Egidium.

Observations - Puncten

vor den Lieutenant.

Primo.

Weilen der Lieutenant die andere Person bey der Com-
 pagnie ist, so hat er auch in allen zu sehen, daß die
 Befehl seines Hauptmanns exequiret werden; dem
 Hauptmann selbst an die Hand gehe, und in dessen
 Abwesenheit seiner Intention allezeit folge; nichts widerwärti-
 ges dabey mache; so wohl auf die Wirthschaft der Compagnie
 als auch des Hauptmanns zusehe, weilen er eben in Abwesenheit
 des Lieutenants dessen Interesse zu observiren schuldig ist; er
 muß ein richtiges Journal, von allen was bey der Compagnie
 passiret, halten.

2do. Der Lieutenant und die Corporalen haben respective
 das meiste bey der Compagnie zu thun, und wann sie diese nicht
 recht reguliren, und des Hauptmanns Befehl nachleben, so ge-
 het die Compagnie unfehlbar zu Grund; wesentwegen der
 Hauptmann auf ihren Fleiß wohl Acht haben muß.

3tio. Der Lieutenant solle täglich sehr frühe, von dem
 Wachtmeister und Corporalen den Rapport empfangen, nach
 diesem, samt ihnen die Compagnie visitiren, und in Guarniso-
 nen oder Quartiern, wo man beyammen ist, täglich, im Feld 2.
 oder 3mal des Tags; alsdann dem Hauptmann Frühe und
 Abends rapportiren was etwann passiret ist; ist aber ein Un-
 glück als Desertion, daß einer gestorben, oder sonsten was vor-
 fällt, hat er extra gleich zu rapportiren; auch zuweilen des
 Nachts visitire: Geschiehet etwas, das er beylegen und ver-
 mit-

mitteln kan, wanns etwann nichts essentielles ist, so thut er recht, um den Hauptmann nicht mit allem zu überlauffen.

4to. Wann etwas commandiret wird, solle der Lieutenant und Wachtmeister vor der Standart stehen, bis die Leute aus der Compagnie heraus gerucket seynd, und zusehen, ob die Corporalen jederzeit recht commandiret haben, oder nicht, auch darob seyn, auf daß die Commandirte so geschwind als möglich heraus rucken, massen sonst gemeiniglich man lang warten muß, bis ein Commando zusammen kommet; da absonderlich, wann ein Commando auf dem Parade-Platz sich zusammen ziehet, der commandirte Officier, öftters zu solchen Regiment schicken muß, und sie ruffen lassen, deßwegen sie sich billig bey der Generalität zu beschweren hätten.

5to. Wann das Lager aufgeschlagen wird, soll der Lieutenant in der Compagnie-Gassen verbleiben, bis die Zelter ordentlich aufgeschlagen, und zusehen, daß die Kessel zum Feuer gebracht werden, und die Jouragierer ausgeruckt; wann Brod, Haber, oder dergleichen ausgetheilet wird, soll er ebenmäßig sich dabey einfinden.

6to. Die Visitation anbelangend, ist in der Dragoner, Corporalen und Wachtmeister Observationen genugsam gemeldet, wie auch wegen Sauberkeit und Propreté, auf welches der Lieutenant verwiesen wird, damit er genau alles observirend mache, auch selbst dergestalten nach visitire: Über diese tägliche Visitation solle er zweymahl die Wochen der Dragoner, wie auch Corporalen, kleine Montirung visitiren; wessentwegen er eine Montirungs-Liste bey sich haben solle, und in gleicher Zeit ihre Reit-Taschen visitiren lassen; dann mancher liederlicher Kerl es sonst von seinen Cameraden entlehnet; wodurch zu ersehen, wie viel ein jeder hat, ob davon nichts verlohren, verkauft und versetzt worden; auch alle überflüssige Bagage, so gemeiniglich die Berhenrathen haben, nicht in ihren Quer-Säcken, oder Reit-Taschen führen lasse; die grosse Montirung hat er eben zu visitiren, ob davon nichts zerrissen, gefleckt, oder sonst malpropresene, und kan um besserer Commodité willen, und schleuniger

Visiti-

Visitirung die Montur anlegen, das Gewehr sammentlich heraus tragen, und auf Pferd-Decken so auf die Erde gebreitet, legen lassen, damit er desto geschwinder sehe, ob alles sauber ohne Rost und blanck seye, eben so, das Seiten-Gewehr.

7mo. Die Pferd anbelangend, hat er täglich zuzusehen ob alles dieses observiret wird, was in vorbesagten Observationen derer Dragoner, Corporalen und Wachtmeister angeordnet ist; wann ein franckes Pferd ist, selbes auf die Seiten stelle, damit andere dadurch nicht angestecket werden, über dieselbe mit mehreren Schmieden consulire, damit man sie wieder aufbringe.

8vo. Solle der Lieutenant nicht allein alle Tag wie gesagt, mit seinen Unter-Officiern die Compagnie visitiren, sondern vor sich selbst in unterschiedlichen Stunden, und unversehens, ein paarmahl in der Wochen, wann es denen Unter-Officiern unwissend ist, extra visitiren; ob auch alles in solcher Ordnung ist, wann er nicht erwartet wird; da der Hauptmann die Compagnie visitiret, hat er sich jederzeit dabey einzufinden.

9no. Wann ein Dragoner auf der Strassen einem Officier begegnet, soll er Acht haben, ob sie sauber daher gehen, wie es ihnen in ihren Observationen anbefohlen ist; da er sich nicht also befindet, reprimandiren, und wann er sich noch öfters in dieser Malpropreté sehen läset, abstraffen; eben um so vielmehr, wann sie auf Wachten und Commando ziehen, allezeit propre und sauber daher gehen; der Officier so ausserhalb commandiret wird, soll nicht allein auf die Commandirte von seiner Compagnie Acht haben, sondern auf die ganze Troupe, sie mag beyammen, oder eingetheilet seyn; und wann ein Hauptmann sich dabey befindet, ihme rapportiren; indeme in solchen Begebenheiten alle Augenblick etwas vorfället, und hat jeder Officier vor seine Commandirte zu repondiren, wann auch von andern Regimentern unter seine Troupe getheilet seynd.

10mo. Wann der Lieutenant commandiret ist, so solle er, was etwann bey denen Commandirten der Compagnie vorge-

fallen, von Zeit zu Zeit dem Hauptmann berichten, auf daß man allezeit wisse, was allda vorgegangen; und wegen Eingebung der Tabelle kein Fehler geschehe; desgleichen hat auch der Hauptmann zu thun, wann er commandiret ist; der Lieutenant, wann er wieder zu seiner Compagnie einrucket, hat sich von allen was indessen passiret, zu erkundigen.

11mo. Er hat sich in die Compagnie-Oeconomie in geringsten nicht zu mischen, sondern der Hauptmann alleinig; welcher die Ordres, Gebrauch und Befehl vom Regiment wissen muß; kan also auf seine Verantwortung in all- und jedem disponiren, herentgegen auch alleinig alles verantworten; wohl aber da ein 6. monatliche oder jährige Abrechnung vom Regiment heraus gegeben wird, hat der Lieutenant und Fähndrich in das Compagnie-Buch zu sehen, die Cassa Extracten zu revidiren, und von dem Courier vollständige Information geben zu lassen, dann er eben solche Rechnung zu unterschreiben hat; weil ich supponire, daß kein Hauptmann wider die Compagnie, die Kriegs-Articuli, Kaiserliche Ordonanzen und consequenter Herren-Dienste, etwas, und so gar das geringste zu pecciren, capable seyn wird, dann in solchen Fall da etwas ungleiches passirete, jedweder der solches versichert weiß, unter seinen gethanen End verpflichtet ist, es dem Regiment anzuzeigen.

12mo. Es kan kein Lieutenant jemand von der Compagnie abstraffen, als in flagranti, da ein Hauptmann in loco ist; welches ihm allein zukommet, sonst muß er sie bey dem Hauptmann anklagen, dabey die General-Regul zu observiren, daß in Präsenz des Höhern, der Untere keinen reprimandiren, oder schlagen solle.

13tio. Weilen das Kost-Geld, oder Löhnung jederzeit in des Hauptmanns oder Lieutenants Quartier solle ausgegeben werden; so ist zu observiren, daß sie niemahlen von länger als auf 8. Tag gegeben werden, auch nicht auf weniger, aus Ursache, daß, wann man auf länger das Geld giebt, oft mancher alles auf einmahl verkaufft oder verschwendet; wird es vor weniger gegeben, so können sie ihre Oeconomie nicht recht einrichten; dann

dann die Wirthschaft darinn bestehet, daß sie in Borrath kaufen müssen, und nicht was sie täglich vonnöthen haben; jedoch nach Gestalt der Zeiten, wo man weiß, daß man etwelche Zeit liegen bleibet; seynd auch nach der Bezahlung, Quartier- Stand, Land und Situation die Cammeradschaften zu 4. 6 8. mehr oder wenißer einzurichten; massen in theuren Land besser ist, wann man grosse Cammeradschaften machet; darzu leget ein jeder so viel Geld von seinem Kost- Geld, damit sie gut bestehen können, täglich 2mahl Fleisch und warmes essen, was hierinnfalls weiters zu observiren, ist in denen Observations- Puncten derer Dragoner, Corporalen, Wachtmeister und Fähndrich, genugsam Meldung geschehen.

14to. Da die Compagnie in die Winter-Quartier oder andere Station eingerucket, so ist des Lieutenants Schuldigkeit, alsogleich das ganze Quartier zu bereiten, und die District wegen Visitation der Unter-Officiers zu reguliren, auf alles und jedes Acht zu haben, was denen Unter-Officiers hierinnfalls in ihren Observations- Puncten vorgeschrieben ist; damit er dem Hauptmann völligen Rapport geben könne, und selber in der Nachvisitation alles in guter Richtigkeit finde; während dieser Visitation, solle der Lieutenant eine Specification aufnotiren, was an Sattel, Zeug, klein und grosser Montur, in Summa an allen Montirungs- Sorten abgehret, oder zu repariren ist; darüber durch den Fourier eine Tabellam fassen lassen, was vor dem effectiven Stand vonnöthen, dann zu dem completen Stand erfordert; solche seinem Hauptmann einhändigen, auf daß, wann vom Regiment solche begehret, sie jederzeit bey der Hand seye, ohne daß man lang darauf warten muß.

15to. Da ein Pferd crepiret, oder ein Mann stirbt, so ist von ein- und andern von dem Quartier- Stand ein schriftliches Attestat zu nehmen, wie auch, wann man im Marche begriffen ist, wo es die Zeit zulasset; auf daß solche bey der Musterung können produciret werden.

16to. Vor Ausgang des Quartiers solle die Compagnie ihre Carabiner- Riemen und Patron Taschen sauber und in

gleicher Farb waschen, die gehörige Pferd-Pflöck und geschiffte Zelt-Stangen (so roth angestrichen seyn müssen) verschaffen. wie dann auch die behörige Fouragier-Strick, Sensen, Kessel und sonst zur Compagnie nöthiges.

17mo. Der Lieutenant soll wohl in Obacht nehmen, da das Regiment in Parade gestellet wird, daß man in das erste Glied die schönste und gleicheste Mannschafft und Pferd bringe, jedoch dergestalten eintheile, daß die andern Glieder nicht gar zu ungleich kommen, und im Abmarsche die beyden Flügel mit der schönsten Mannschafft (so man Flügel-Männer heisset) wie auch die schönste und größte Pferd besetzt werden; wann etwann vielfarbige Pferd sich befinden, seynd sie zusammen zu stellen; wessentwegen eine Parade-Lista, sowohl zu Fuß als zu Pferd, eine Muster-Exercier- und Ordinari-Cammeradschafft-Lista, der Lieutenant und Unter-Officier bey sich haben müssen, auf daß in einer diesen Occasionen, die Compagnie sogleich auf begehrt Art könne gestellet werden; die Dragoner sollen ihre Pallasch, da sie das Gewehr præsentiren, an der rechten Schulter leinend, mit der Spiz aufrecht tragen; die Ober- und Unter-Officiers aber ihre Degen die Spize gegen das lincke Ohr des Pferds.

18vo. Was sonst das Exerciren anbelanget, hat der Lieutenant aus dem Exercier-Buch zu ersehen, und auf solches sich absonderlich zu befeißigen, wie dann auch alle vorgehends beschriebene Kriegs-Articuli, Dragoner-Corporalen-Wachtmeister- und Fähndrichs-Observationen vor seine Richtschnur zu nehmen, und von selbst alles genau observirend machen; auf die Unter-Officiers scharff sene, sich auf dero Rapport nicht allerdings verlassse, dann die Unter-Officier rapportiren öftters aus Pasion, so sie zuweilen gegen die Gemeinen und Untergebene haben; wessentwegen sie den Beklagten vorhero selbst zu verhören haben, und zusehen, ob es dem also sene, und ob es auch straffbar ist; so er befindet, daß sie aus Pasion eine falsche Anklage thun, sie bey dem Hauptmann angeben, auf daß sie gestraffet werden.

19no. Kein Lieutenant oder Fähndrich kan vom Regiment Verlaubnuß begehren, wohin zu gehen, wann er es nicht vorher seinem Hauptmann meldet; das ist zu verstehen, nicht immediate um Erlaubnuß bitte, sondern daß er zu dem Regiments-Commendanten um solche zu verlangen gehen wird, sich auf eine solche Zeit (so er benennet) zu absentiren, welches ihm der Hauptmann, wann nichts verhinderliches vorkommet, nicht abschlagen kan; wolten sie sich aber wohin verfügen, wo sie nicht über Nacht ausbleiben, so müssen sie es dem Wachtmeister hinterlassen, wohin sie gehen, auf daß man in vorfallenden Casu sie gleich ruffen könne; der Hauptmann muß eben, da er sich absentiret, dem Lieutenant hinterlassen, auf daß selber wisse, was er während der Zeit zu verrichten habe; wann ein Hauptmann in Arrest ist, so wird die Standart in Quartiern zu dem Lieutenant gebracht, durch einen Corporal mit 6. Mann; eben so, wann der Hauptmann commandirt wäre, oder aber länger als 8. Tag aus dem Regiment sich absentiren wolte, in welcher Zeit er jedoch allezeit den Wachtmeister in seinem Quartier schlaffen lasse.

20mo. Im Feld aber darff absolute kein Officier auffer der Brigade ohne Erlaubnuß des Regiments-Commendanten gehen, dabey dem Wachtmeister hinterlassen, damit er gleich zu finden seye; stehet ein Commando auf ihm, so kan er keinen Schritt sich aus dem Regiment begeben.

21mo. Es kan ein Lieutenant oder Fähndrich von einer ältern zu einer jüngern Compagnie transferiret werden, nach Gutbefinden des Regiments-Commendanten; dann es denen Officieren nichts præjudiciret; diejenige Lieutenants aber, so bey denen Stabs-Compagnien stehen, werden nicht changiret, es wäre dann ihrer Nachlässigkeit, und Unfleiß halber.

Observations - Punkten

vor den Hauptmann.

Primo.

Was der Hauptmann zu thun hat, selbst zuzusehen und zu befehlen, wird aus dem Devoir seiner Subalternen mehrers gesehen; weilen also solches öffters repetiren müste, so wird er in allen dahin verwiesen, wie auch auf die Explication derer Kriegs- Articul; also nur hier ein und andere Particularia erinnere.

2do. Gleichwie der Commendant vom Regiment, die Beschaffenheit eines jeden Officiers zu kennen, sich befeissen solle, und wissen zu was ein jeder capable ist, was er vor Meriten, und Qualitäten hat, also hat der Hauptmann selbes bey der Compagnie zu observiren, die Mannschafft und Pferd mit ihren Tugenden und Mängeln zu kennen, wessentwegen ihm der Lieutenant und Fähndrich zugegeben ist; er solle seiner Compagnie mit guten Exempel vorgehen, und das Unbefohlene genau observiren machen, die geringste Nachlässigkeit nicht gestatten, alle Befehl aber jedermann mit Manier geben, dann man seine Untergebene mit Vernunft regieren und straffen, auch keine Ursach geben soll, sich ihm zu widersetzen; dann wann die Officiers mit Ungestümm gebieten, können sie zuweilen zu vielen Unheil grosse Ursach geben; dann aller übermäßiger Rigor und Schärffe machet bey denen Untergebenen keine Aversion, sondern sie muß moderat seyn; wer aus Güte durch die Finger siehet, und conniviret, giebt eben vielen nachziehenden Ubel Anlaß: Er wird ihm nicht allein die Lieb procuriren, sondern auch eine grosse Estime machen, wann er der Justiz gemäß alles thut, da er einen, von dem andern, Meriten halber distinguiret, solche mit Einlegung besserer Quartier, oder aber besserer Pferd beritten zu machen, Vorschlagung zu Avancement, und dergleichen Distinctiones recompensiret; jedoch daß dieses keine Faction verursache:

ursache: Ist auch an einem Officier nichts schändlicher als der Geitz, das Spiel und Debauchen, massen solches mißcreditiret, da wegen dergleichen ein Soldat scharff abgestraffet wird, und ein solches Exempel von seinem Vorgesetzten jedoch selber sehen muß.

3tio. Der Hauptmann solle mit seinem Lieutenant und Fähndrich in guter Correspondenz und Einigkeit leben, wann deren einer abwesend ist, auf ihre Bagage und Birthschafft, so wohl im Feld als Quartier Acht haben lassen; indeme bey einem Regiment einer dem andern an die Hand gehen muß, vielmehr bey einer Compagnie, welches die Einigkeit und gute Harmonie conserviret, so eine erforderliche Sache bey einem Regiment ist, daß sich die Officier untereinander lieben und æstimiren.

4to. Er kan den Lieutenant und Fähndrich bey der Compagnie in Arrest nehmen, und nach Gestalt der Sachen zu dem Profosen schicken, jedoch mit Limitation, wann er ihme den Respect manquiret, dasjenige, was er ihme in Herren-Diensten anbefohlen, nicht exequiret, oder ohne sein Bortwissen von der Compagnie sich begiebet, er muß es aber alsogleich dem Regiments-Commendanten andeuten. Da etwann dem Hauptmann Satisfaction gebühret, und ihme solche von dem Commendanten zuerkennet worden, seynd dieselbe schuldig, der Subordination gemäß, die Submission (durch den Wachtmeister, in Abwesenheit dessen durch einen Corporalen, oder aber schriftlich) an den Hauptmann zu machen, und hernachmahls der Loßlassung zu bedanken; und da sie es in 24. Stunden nicht thun, fallen sie in die Regiments-Straff, sonsten aber dependiret die Loßlassung von dem Regiments-Commendanten: Solle aber der Hauptmann sich wohl vorsehen, daß es nicht aus Passion, Chicane oder schlechter Dinge wegen geschehe, dann er grosse Verantwortung haben würde, und auch selbst in Arrest kommen könnte; massen die Subordination keine Slaveren ist, daß aus schlechten Ursachen alsogleich einem Officier der Arrest gebotten werde; würde aber der Lieutenant oder Fähndrich dem Arrest nicht pariren, fället er in die Regiments-Straffe.

5to. Wann der Wachtmeister etwas versiehet, so solle der Compagnie-Commendant ihm heimlich in sein Quartier oder Zelt beruffen, und alldort ihn selbst abstraffen können; jedoch da ein Wachtmeister nur einen Staffel zum Ober-Officier hat, so soll man es dahin nicht leicht kommen lassen, es wäre dann, daß er gar incorrigible wäre; kein Volontair oder Edelmann solle ebenfalls niemalen mit dem Stock abgestraffet werden, sondern mit Arrest beleet, oder dem Regiment übergeben.

6to. Kein Soldat solle mit schimpfflichen Worten tractiret, oder aber mit Ohrfeigen, Fuß stossen, wie es auch Namen haben möge, so die Ehre berühret: Dann wann solches geschehen thäte, so würde ein solcher Officier schwere Verantwortung bekommen, und es vor denen Soldaten öffentlich revociren müssen; dann eines jeden Ehre daran lieget, daß man ehrliche und brave Leute commandire; eben so von dem Oberen bis Niedrigen sollen keine harte Wort in Reprimanden niemalen gebraucht werden. Es hat ja ein jeder, der was zu commandiren hat, Mittel genug, und Gewalt, auch Authority in Händen, abzustraffen, ohne daß er harte und empfindliche Reden ausstosset; gleichwie in Explication des ersten Kriegs-Articuls Meldung geschehen.

7mo. Unter die Subordination, Gehorsam und Respect fließet auch ein die Höflichkeit; wesentwegen auch zu observiren, daß der Lieutenant und Fähndrich seinem Hauptmann mit abgezogenen Hut, stehender den Rapport gebe, wohingegen auch der Hauptmann sie auf solche Art empfangen muß; wolte aber der Hauptmann sitzen bleiben, so solle er solchen auch nieder sitzen heissen, welches die ordinari maniere de vivre mit sich bringet, auch solchen ganz und gar nicht vor der Thür stehen lassen; sie seynd schuldig ihm zum ersten den Hut zu ziehen, und ihm die rechte Hand zu geben. Manche, die die Unordnung lieben, werden sagen, daß dieses Complimenten seynd, und zu Herren-Diensten nichts machen, ich aber soutenire, daß ein gewisser Egard, so einer vor dem andern hat, (verstehe, von dem Kleinsten bis zum Größten, und wieder herunter) die Estim

conserviret, und den Respect augmentiret. Man muß aber solchen Respect nicht auf solche Art treiben wollen, und so hoch spannen, als wann sie subordinirte Diener wären, sondern solches muß unter denen Officiern cavallierement geschehen. Da so gar ein Dragoner (so unter dem Stock stehet) seinem Officier nicht schuldig ist, den Respect als ein Knecht zu geben, sondern als ein Soldat; wohingegen ihm der Officier auch die Ehre schuldig ist, ihm nicht du, sondern ihr zu heißen, wann er ihm den Hut ziehet, auch den seinigen zu rucken, und wann er von ihm was zu Gefallen begehret, Camerade zu heißen. Dem Officier, so auf einem Posto stehet, ist jeder schuldig zum ersten den Hut zu ziehen, und dieses aus Respect des Dienstes oder Function so er verrichtet; eben dergleichen jeder Schildwacht, so das Gewehr præsentiret.

8vo. Die Gemeinen und Corporalen, wie auch seine Prima Plana kan er mit Arrest zu der Standart, Sattel und Flinten tragen, Straff-Wachten, und dergleichen abstraffen, so es keine Capital-Sache ist, das ist, wider die Kriegs-Articul oder Regiments-Befehl gröblich gefehlet. Sonsten muß er sie zur Vorsorge in Arrest verwahren, dem Regiment andeuten und übergeben; und da davon die Meldung geschehen, kan er nicht mehr abstraffen. Was er hierinnfalls zu thun, wird auf den Observations-Punct des Auditor Nro. 8. verwiesen; dabey observire, daß keiner voller Weiß abgestraffet werde. Wann einer eine sehr grosse Straffe verdienet, so kan der Compagnie-Commandant über 50. Prügel nicht geben lassen, die kleine Straffen nicht über 25. und seynd die Schlägerenen auf alle Weiß zu meiden, wann sonsten einer zu seiner Schuldigkeit kan gebracht werden, dann mancher liederlicher Kerl darzu muß geprügelt werden. Man solle sie auch nicht auf die Köpffe noch Arme schlagen, dann öfters die Leute dadurch estropiret, und folglich zu Diensten untauglich werden, der über die Manier also abstraffet, wird von dem Regiment selbst abgestraffet; dann was über 50. Prügel, eine Regiments-Straff ist, wie auch das Niederlegen, bey Wasser und Brod in langen Arrest sitzen lassen, eben

S g 2

dahin

dahin gehöret; solche Straff soll auch nicht vor der Standart geschehen, sondern in der Compagnie: Gassen, oder vor des Compagnie-Commendanten Quartier, und zwar durch die Corporalen; da solches geschehen, muß derselbe sich der gnädigen Straff bedanken. Da von dem Regiment aus befohlen wird, daß man einen bey der Compagnie abstraffen solle, geschiehet solches vor der Standart; auch solle, wann die Compagnie marschiret oder beisammen ist, (da jemand was versiehet) kein Gemeiner oder Unter-Officier mit dem Stock, sondern den Degen geschlagen werden; dabey die allgemeine Regul, daß in Præsenz eines Höheren niemand abstraffen, noch hart reprimandiren kan, dann es wider den Respect ist.

9no. Gleichwie kein Soldat zu dem Regiments-Commendanten gehen kan, etwas vorzubringen, oder zu begehren, ohne Vorwissen des Hauptmanns, oder Compagnie-Commendanten, so kan er ihme jedoch nicht verbieten, (wann solchem ein Unrecht geschehen ist, davor keine Ausrichtung bekommen kan) sich all dorten über ihme zu beschweren; kan ihn deswegen auch hernach nicht abstraffen, oder übel tractiren; massen einem jeden, vom Größten bis zum Kleinsten, erlaubet ist, sich über seinen Obern bey seiner nächsten Instanz zu beschweren, jedoch mit Wahrheit und Fundament anzulagen, übrigens er eben straffmäßig ist, wie auch wann er seine erste Instanz præteriret. Es kan aber kein Officier mehr als zweyen auf einmal erlauben, zu dem Regiments-Commendanten zu gehen, wann sie was zu bitten, oder vorzubringen haben; gleichwie in Explication des andern Kriegs-Articul gemeldet ist.

10mo. Der Hauptmann kan wohl dem Regiments-Commendanten 3. Mann von seiner Compagnie vorstellen, so zu Corporalen tauglich seynd, wann ein derley Posto bey der Compagnie vacant ist; jedoch stehet es bey dem Regiments-Commendanten, ob er will einen von selber oder andern Compagnie darzu machen, wie es dann auch besser ist, daß man allezeit einen fremden Unter-Officier unter eine Compagnie gebe; massen bey eigener Compagnie die Familiarité und Partialité, so
sie

sie gegen ihre gewesene Cameraden, Caff: Brüder und Gevatters-Leute haben, Factiones verursacht, und nichts Gutes nach sich ziehet: Jedoch wird der Regiments-Commendant schon dahin bedacht seyn, daß sich keine Compagnie beschweren kan, daß niemahlen von selber einer zu Avancement gelanget ist. Es sollen auch solche jederzeit ausgesuchet und proponiret werden, die sich wohl aufführen, ihre Exercitia und Soldaten-Gebrauch wohl verstehen, sich sauber und propre halten, in Regiments-Geschäften, als Recrout- und Remontirung, sich gebrauchen lassen, distinguirte Actiones vor dem Feind gethan, oder aber sonst eine Ambition weisen; dann eine Principal-Sach ist, einen guten Fuß von braven, nüchtern und tugendsamen Unter-Officiern zu haben, welche ambitioniren, zu Ober-Officiers-Chargen zu gelangen: Proponiret der Hauptmann einen, in welchen hernach alle die Qualitäten nicht befunden werden, so verlieret er seinen Credit; der Regiments-Commendant kan die Wachtmeister und Corporalen machen, wann ihm von dem würclichen Obristen des Regiments nicht etwa hierinnfalls was vorgeschrieben ist.

11mo. Denen Gemeinen solle niemahls erlaubet werden, in die anliegende Stadt, Dörffer oder Haupt-Quartier, etwa Victualien einzukauffen, es gehe dann jederzeit ein Corporal mit, welcher von allen Ungelegenheiten, so geschehen werden, repondiren muß; und dieses zwar generaliter, wann mehrere zugleich wohin gehen, eben so, wann sie in das Wasser oder spazieren reiten.

12mo. Auf die Wirthschafft derer Cameradschafften, Propreté, wie auch Conservation der Mannschafften, hat er wohl Acht zu haben, daß alles vollzogen werde, was hierinnfalls seinen Subalternen in ihren Observations-Punkten vorgeschrieben ist; ingleichen wegen Austheilung der Löhnung, so jederzeit in seinem oder des Lieutenants Quartier geschehen solle, dabey wohl Acht zu haben, daß der Fourier keine falsche Abzug mache, noch andere Streich; das zur Löhnung destinirte Geld, oder sonsten der Compagnie gehöriges, es sene Montirung oder

anders in seiner eigenen Verwahrung halte, und nicht dem *Fou-
rier* in *Handen* lasse. Dann wann hierinnfalls was ungleiches
vorkommete, man an den *Fourier* sich nicht halten wird, sondern
immediate an den *Hauptmann*.

13tio. Ubrigens auch solle seine vornehmste Sorge seyn,
daß seine Untergebene exactement ihre Schuldigkeit observi-
ren, dann wann er selbst darinn eine Nachlässigkeit ertweiset,
getwischlich der *Uberrest* nicht in *Ordnung* gehen wird; solle also
die *Obacht* seiner *Compagnie* sein vornehmstes *Objectum* seyn,
und mehr als auf seine eigene Sache zu sehen. Er muß wissen
das schlimme abzustraffen, und einzustellen, nicht auf den sim-
peln *Rapport* seiner *Subalternen* alsogleich abstraffen lassen,
sondern den *Mann* vor sich kommen, und examiniren, wie sich
die Sache befindet, und nicht alsogleich mit *Prügeln*, sondern
mit *Gelindigkeit*, *Bedrohung*, und dergleichen remediren, die
Soldaten als seine *Kinder* ziehen; dann dieses nach der *Erfah-
rung* allezeit der *Ursprung* der *Desertion* ist, da denen *Leuten*
die *Zuflucht* abgesaget und recusiret wird.

14to. Er solle selbst ein gutes *Exempel* geben, was die
Subordination, *Punctualité*, *Bravour*, *Bernunfft* und guten *Le-
bens-Wandel* anbetrifft, mit seinen Untergebenen höflich seyn,
jedoch nicht familiarisiren, sondern seinen *Respect* in *Obacht* ha-
ben; dann dieses die *Qualitäten* eines rechtschaffenen *Officiers*
seyn, dann wann er die *Soldaten* und *Bauern* gerne zwicket,
Interessiret, *Debauchiret*, und *Extravagant* ist, so heist es: *Qualis
Rex, talis Grex*.

15to. Der *Hauptmann* soll seine *Compagnie* im *Feld* ein-
auch zweymahl des *Tags* visitiren, und täglich frühe dem *Obrist-
Wachtmeister* rapportiren, in *Guarnisonen* und *Quartier*, wo
die *Compagnie* beysammen lieget, wenigsten zweymahl visiti-
ren, wessentwegen auch von dem *Regiments-Commendanten*
ein *Rapports-Tag* wochentlich angestellet wird, in welchen die
Herrn Hauptleute alle von ihren *Compagnien* rapportiren,
die *Herrn Fähndrich* desgleichen von denen *Krancken*, und
zwar nicht was nur gestrigen *Tages* passiret, sondern von dem
völlig-

völligen Stand ihrer Compagnien, wie auch dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister. Wann sonsten was considerable, als Desertion, oder sonsten ein Unglück vorkommet, so muß der Hauptmann es alsogleich rapportiren; da des Nachts eine Desertion geschicht, es alsogleich dem Regiments-Adjutanten melden lassen, welcher es dem Obristen rapportiret, und die Ordre zum Nachsehen giebet.

16to. Es sollen die Herren Hauptleute nicht positive auf den Rapport, so sie bekommen, sich verlassen, sondern ihre Ober- und Unter-Officier zusammen nehmen, und bey Visitirung der Compagnie zusehen, ob sie auch allezeit recht seynd berichtet worden; dann wann ihre Compagnie in guten Stand, sie davon die Ehre, und hingegen in Contrario die Schand haben; wesentwegen in Visitirung und Obacht der Compagnie der Hauptmann alles thun muß, und nachsehen, was in seiner Subalternen Instruction anbefohlen ist.

17mo. Wann er die Compagnie visitiret, so solle der Lieutenant, Fähndrich und Unter-Officier, Fourier, Sattler, Schmied sich darben einfinden; weilen aber keine Feldscherer bey jeder Compagnie mehr seynd, so hat er denselben, der die Escadron bedienet, zu ruffen, und mit ihm die Kranken zu visitiren. Da der Regiments-Commendant die Compagnien visitiret, haben sich alle Officier bey ihren Compagnien zu finden, die Standart-Wachten im Gewehr zu stehen, und die Mannschaft mit ihrem Seiten-Gewehr bey ihren Pferden zu seyn, und selbe aufdecken, nachdeme, da der Regiments-Commendant zu Ende des Regiments ist, sich alle Officier dahin begeben, um zu hören, was er etwann zu befehlen hat.

18vo. Obbesagter Rapports-Tag ist nicht auf eine gewisse Stunde limitiret, wann es nur den Vormittag geschiehet: Es haben bey etwelchen Regimentern unnütze Officiers den Rapports-Tag den Compliment- und Reverenz-Tag getauffet, so aber gar einfältig ausgedonnen; indeme da nichts neues bey der Compagnie passiret, der Officier gar wohl zu frieden seyn kan, weil ein Zeichen ist, daß er allen Unglück vorzukommen

men weiß, und durch seinen Fleiß das Uble abwenden, und machen sich rechtschaffene Officier daraus eine Gloire.

19no. Wann man in die Winter-Quartier einrucket, ist allen wohl einzubinden, auf daß man gute Disciplin und Mannszucht halte, wovon in Explication des XXVIIsten Kriegs-Articuls geschrieben ist. Hierben sollen die Herren Officiers auch selbst ein gutes Exempel geben, und denen Gemeinen damit vorgehen, dann wann der Officier selbst in diesen Spital frantz lieget, Unruhe und Extorktionen machet, so ist gantz leicht, daß die Untergebene auch Insolentien begehen.

20mo. Es solle denen Inwohnern durch ihre Richter oder Magistraten eingebunden werden, daß, so sie einer beleidiget hat, sie es dem Hauptmann oder nächst-anliegenden Ober- und Unter-Officier klagen, und nicht selbst die Hand anlegen, sich zusammen rotten, und Gewalt brauchen; da der Soldat absolute keinen Frieden geben wolte, zu dem nächsten Officier in Arrest führen, wie auch, daß sie absolute keine Montirung oder Fourage von denen Soldaten kauffen; wie dann auch, daß man in denen Births-Häusern nicht creditire; indeme öftters und gemeiniglich die Ursache ist, daß, wann ein solcher mit Schulden überhäuffet, hernach desertiret. Soll kein Compagnie-Commendant, ohne Erlaubnuß des Regiments-Commendanten, einige Ersparung oder Birthschafft bey der Compagnie anfangen; die einmahl gemachte Quartier oder verlegte Gemeine weder von denen Officiern noch dem Land ohne Vorbewußt changiret werden.

21mo. Es soll gleich, da die Compagnie delogiret ist, dem Regiments-Commendanten eine exacte Quartier-Liste überschicket werden, wo die Leute verlegte senn, den Namen des Orts, und des Births, wie auch der Herrschafft, welcher solches gehörig, mit einer ausführlichen Description von dem Quartier-Stand; was vor Qualität Heu, Haber, wie theuer, und was der Preiß der Victualien, und jedes was vor Unterhalt des Soldaten gehört, kostet, wie die Logirung, wie viel Stund ein Quartier von dem andern, und wie weit vom Stabs-Quartier

tier entfernt, in Summa wie alles sich befindet. Wann nächst anliegende Städte oder grosse Markt-Flecken seynd, die Qualität und Werth der Montirungs-Sorten specificie einschicke, auf daß sich der Regiments-Commendant darnach reguliren könne. Es ist auch vornemlich darauf zu sehen, daß eine gleiche Repartition auf die Zunftwohner gemachet werde, damit nicht, wie oft geschieht, die Richter oder Amtleute manche verschonen, und die ärmste und schlechteste Bauren belegen, auch die Mannschafft so weit auseinander streuen, daß es unmöglich ist, absonderlich bey schlimmen Wetter, solche Quartier zu bereiten, und zu visitiren.

22do. Man soll die Montirung, so bald man in das Quartier einrucket, sauber puzen, aufhengen, und so viel möglich menagiren; wo die Gelegenheit der Kirchen ist, sollen die Leute angehalten seyn, zu dem Gottes-Dienst zu gehen; wo Lutherische oder Calvinische Derter seyn, dieselbe nicht verunehren, noch ihnen an Exercitio Religionis im geringsten nicht hinderlich seyn; es soll eben nicht verlaubet seyn, mit denen Dienst-Pferden nach Belieben auszureiten; die öftters mitlauffende Weiber und Menschen seynd aus denen Quartieren zu schaffen.

23tio. Der Compagnie-Commendant hat allogleich bey Einruckung der Quartier seinen ganzen District zu bereiten und nach diesem gleich seine schriftliche Relation dem Regiments-Commendanten zu thun; auf daß wann etwa ein- und anders nicht recht wäre, man es vom Land abfordern könne.

24to. Solte ein Quartier seyn, wo die Compagnie sehr vertheilet, und weit auseinander lieget, so adjustiret der Hauptmann die Visitirung auf solche Art, (daß ein jedweder seinen District wochentlich zu bereiten habe) unter dem Lieutenant, Fähndrich und seine Unter-Officier; dann je öftters die Leute visitiret werden, je besser daß es ist.

25to. Ich auch wohl zu observiren, da man in die Winter-Quartier einrucket, daß die Pferde Anfangs nicht sogleich in die warme Ställe zu bringen seynd, sondern nach und nach zu gewöhnen, auch Anfangs alle Wochen drey mal spazieren geritten

werden, und moderat gefüttert; zu End Decembris, und Anfang Maji denen alten Pferden zur Ader gelassen werde.

26to. Wann das Quartier eingerichtet, so giebet der Hauptmann seinen mündlichen Rapport dem Commendanten, und zu Ende des Monats, wann er zu weit entlegen, schriftlichen; da aber ein extra Casus vorfället, berichtet ers alsogleich: Daben auch bey seiner Compagnie eine Specification verfasse, was auf den effectiven und completen Stand an Montirungs-Sorten abgängig ist, oder aber zu repariren, auf daß darüber der Regiments-Commendant seine Dispositiones machen könne.

27mo. Wann das Regiment im Marsch begriffen ist, da etwann die Compagnien nicht beyammen, sondern auseinander marchiren, so hat der Hauptmann (wie es schon in des Fouriers Instruction Nro. 10 II. gemeldet worden) voraus zu schickten, und der Ordnung nach Quartier machen zu lassen: Daben zu observiren, daß ehe man in das Quartier einrucket, er aufmarchiren lasse, zu sehen, ob nichts manquiret, zuruck geblieben, Kranck, Krumm oder Marode sich befinden. Da nun die Mannschaft unter die Ober- und Unter-Officiers (der besseren Ordnung wegen) getheilet ist, und alles einquartiret, schicket der Hauptmann den Rapport schriftlich in das Stabs-Quartier: Nemlich heut dato ist die Compagnie v. g. um 3. Uhr nach Mitternacht, aus N. N. aufgebrochen, in so viel Stunden in das assignirte Quartier N. N. eingerucket, befinden sich Krancke, Krumme, Marode, Gedruckte ic. Auf was Art die Leute verpfleget werden, und dergleichen, da aber nichts sonderliches neues passiret, berichtet solches der Wachtmeister dem Regiments-Adjutanten. Es ist zu observiren, daß die Ordinanzen auf Bauren-Pferden, mit einen Bauren, welcher sie hin und her führet, in das Stabs-Quartier geschicket werden: Hat man etwann einen Feldscherer vor einen Krancken nöthig, wird ebensfalls vor ihme ein Pferd geschicket; die Ordinanzen bringen den Befehl zuruck, gleichwie in des Secretarii 96. Observation gemeldet wird: Was vor Dispositionen der Regiments-Commendant auf solchen Marchen zu machen hat, ist aus des Quartier-

tiermeisters Observations-Puncten Nro. 22. biß 34. zu ersehen, wie auch aus des Jouriers Instruction Nro. 9. 10. 11. Wessentwegen sich darnach zu reguliren ist.

28vo. Da dann wieder aus dem Quartier oder Station ausgemarschiret wird, und die Compagnien zusammen gezogen, sollen die Bauren und Richter mit dem Soldaten dahin kommen, um daß der Hauptmann die etwann geschehenen Excessen complaniren könne, und ein Attestat begehren; ist auch jederzeit bey Ausgang eines Orts aufferhalb anzuhalten, ein Corporal mit 2. Mann zuruck zu lassen, welcher die Bagage, so jederzeit die meisten Excessen macht, heraus treibe.

29no. Da das Regiment bensammen marchiret, kan keiner Vigator, noch Rast, ohne Befehl des Commendanten schlagen lassen; marchiret die Compagnie separat, so kan der Hauptmann Zapffenstreich, Schaartwacht, Vigator, und Rast schlagen lassen, damit die Leute darnach sich reguliren können. Wann aber die Compagnie etwa wo verlegen ist, wo eine Guarnison, oder sonsten eine Wacht ist, so den Streich schläget, so haben sie sich nach denselben zu reguliren, und kan er keinen Streich schlagen lassen.

30mo. Im Quartier-Stand auf dem Land, das ist, wo etwann beständig die Compagnie allein lieget, kan der Hauptmann den Zapffenstreich, sonsten aber keine andere schlagen. Da der Regiments-Commendant etwann zu ihm kommet, lässet er die Standart (so jederzeit in seinem Zimmer auf zwey Nägeln im Standart-Sack lieget) vor sein Quartier tragen, nebst der Standart-Wacht, und sezet vor die Thür eine à parte Schildwacht; dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister aber nur eine Schildwacht allein, ohne die Standart heraus zu sezen. Wann selbe sich alldorten aufhalten, giebet er dem Commendanten einen Corporalen mit 6. Mann, dem Obrist-Lieutenant 4. und Obrist-Wachtmeister 3. zur Wacht, kommet aber ein General oder des Regiments Proprietaire, so thut er die Standart desgleichen heraus, sezet einen Corporalen, einen Tambour und 12. Mann zur Wacht, eine auch

zwey Schildwachten mit gepflanzten Bajonet, nach Gestalt des Characters vor die Thür; schläget bey dero Ankunfft und Abgehen nur einmahl den March, und alle Regiments-Streich.

31mo. Da ein Hauptmann allein mit seiner Compagnie stehet, und darzu kommet, ist der Lieutenant schuldig, ihm das Gewehr præsentiren zu lassen, und selbst seinen Degen zu ziehen; wie es auch dem Lieutenant gebühret, wann er Compagnie-Commendant ist, das Spiel wird aber nicht gerühret, welches aber nicht zu verstehen, wann es etwann commandirte Leute seynd; darbey ist zwar zu observiren, daß der Hauptmann hernach seinen Degen ziehen muß, sonst aber das Gewehr sinken zu lassen, befehlen soll. Da er die Compagnie exerciret, nimmit er zu Fuß die Flinten; zu Pferd ziehet er den Degen; gleichwie der Obrist-Wachtmeister, wann er das Regiment exerciret; da er aber mit der Compagnie marchiret, es sene mit oder ohne Standart, hat er jederzeit seinen Degen zu ziehen, wann das Gewehr erhoben wird.

32do. Wann ein Hauptmann auf lange Zeit von seiner Compagnie absent zu seyn Verlaub hat, so kan er seine Compagnie einen seiner Cameraden anrecommendiren, welcher hernach auch alles zu verantworten hat, jedoch muß es mit Vorbewußt und Gutheissen des Regiments-Commendanten geschehen.

33tio. Solte geschehen, daß auf Commando, wo ein Officier stehet, (als nemlich Postirung 2c. oder dergleichen) Naturalien oder Geld zu empfangen ist, so soll er selbst solches vor die Commandirte quittiren, und ein richtiges Protocoll halten, nicht mehr als einem jeden gebühret nehmen lassen, und nicht excediren, auf was Art es auch seyn möge; gleich bey seiner Zuruckkunfft zu dem Regiment dem Regiments-Quartiermeister und Proviantmeister die Rechnung übergeben, oder nach Gestalt der Sachen, ehe das Monat vorbey, allezeit einschicken, hat auch vor alles und jedes zu repondiren.

34to. Wann auf Commando oder andern Orten durch andere Mißbräuch geschehen, hat derselbe nicht zu folgen,
son-

sondern sich allezeit nach dem Regiments-Gebrauch zu verhalten, es wäre dann von demjenigen, der commandiret, expresser Befehl.

35to. Wann die Regiments-Rechnung per 6. Monat, oder jährlich von dem Commendanten durch den Quartiermeister an die Compagnien heraus gegeben wird, so sollen die Herren Hauptleute solche wohl übersehen, und genau durchgehen, ob der ganzen Compagnie nicht zu viel angerechnet worden; befindet sich ein Dubium, so sollen sie sich durch den Quartiermeister bessere Auskunft geben lassen, und recht expliciren; selbst nach ihren Protocollen Acht haben, ob das Eingefeszte laut Abgang und Zuwachs recht repartiret worden, alsdann wann alles recht sich befindet, solche unterschreiben, oder seine Motiven dem Regiments-Commendanten schriftlich geben, absonderlich aber observiren, daß vor alles was empfangen wird, es sene Geld oder Naturalien, Montirung ic. Quittung vom Hauptmann gegeben werde, und bey jeder Rechnung jedweder seine Quittungen wieder abfordere, und solle dieses jedwedern zur Warnung seyn, massen, wann eine Irrung deswegen hervor kommete, ein solcher nicht solle angehört werden: Indeme man nicht allezeit bey dem Regiment procediren will.

36to. Es stehet gar schändlich, wann, wie öfters bey Regimentern geschehen ist, die Herren Officiers wider die, mit eigener Handschrift und Pettschaft gefertigte Rechnung protestiren; dann ein solcher Officier ihme eine schlechte Ehre dardurch machet, wann er hernach sagen muß, daß er es nicht verstanden, oder heraus kommet, daß es aus Malice geschehen; es muß keiner nichts unterschreiben, biß daß er es recht begriffen hat, oder wann ers unterschrieben, dabey bleiben.

37mo. Es wird mancher sagen, daß er in der Rechnungs-Kunst nicht verfiret, sich nur auf den Degen, und nicht auf die Feder appliciret, ist aber in geringsten keine Ausrede, indeme keine grosse Rechnung brauchet, wann man das Cassa-Buch in rechter Ordnung haltet, und alles in das Compagnie-Buch richtig eintraget, dann solche Rechnung man auf denen Fingern

machen kan, wann man einem jeden giebet, was ihm gebühret; es ist auch des Officiers Schuldigkeit, und hat die Verantwortung darben, dann er darvor bezahlet ist, daß er Acht habe, damit seiner Compagnie kein Schaden zukomme; wie dann auch, wann die Herren Officiers, wie es zuweilen geschiehet, aus Complaisance etwas unterschreiben, welches sie absolute nicht thun können, dann keiner dem andern was zu verschencken hat.

38vo. Alle Quittungen, als Naturalien und baaren Geld, sollen von dem Hauptmann immediate unterschrieben seyn, in dessen Abwesenheit von dem Lieutenant, welcher bey Zurückkunft des Hauptmanns ihm notiret geben muß, wie viel in seiner Abwesenheit, an ein- und andern ist empfangen worden; worbey der Hauptmann zusehen solle, ob nicht zu viel, oder zu wenig empfangen worden, dann bey erfolgender Abrechnung der Hauptmann vor alles stehen muß, und kan nicht einwenden, daß etwann der Courier gefehlet, oder Partiten gemacht habe.

39no. Da aber der Hauptmann 6. Monat abwesend wäre, und in selber Zeit eine Abrechnung geschehete, so repondiret der Lieutenant oder Fähndrich, der während der Zeit Commandant gewesen; deswegen die Oeconomie, Empfang und Ausgabe, also richtig solle gehalten seyn, daß es nicht zu befürchten seye, daß der Courier hierinnfalls eine Untreu begehen könnte, kan auch aus des Couriers Leben und Wandel wohl erkennet werden; dann an dergleichen geschenehen Fehlern hernach die ganze Compagnie nicht leiden kan, sondern der Hauptmann es von seiner Gage zu bezahlen haben wird.

40mo. Im Quartier solle der Hauptmann ordinari die Monat-Extracten, vor Ausgang jedes Monats ohne weiteres Begehren, dem Regiments-Quartiermeister einschicken; wie auch, wann ein Detachement oder ganze Compagnie in einen Quartier oder Postirung lieget wo Naturalia genossen werden, auf daß der Quartier- oder Proviantmeister den Genuß und Consumption des verflorbenen Monats habe, und nicht wegen dieses aufgehalten, und die Monat-Akten zu spät eingeschickt werden.

41mo. Der älteste Hauptmann vertritt des Obrist-Wachtmeisters Dienste, so lang biß er nicht commandiret wird, alsdann versiehet es der andere, welchem es mit Ordnung überlassen und übergeben wird; eben desgleichen wann er in Abwesenheit derer 3. Stabs-Officiern das Regiment commandirete, und das Commando, Wacht oder andere Dienste auf ihme kommen, muß er solche verrichten, und dem andern hinterlassen; bey seiner Zurückkunft hernach solches wieder antretten; solte sich aber ereignen, daß etwann in einer Guarnison, oder Posto da die Höhere absent wären, und er der Aelteste von allen wäre, so gehet es vor sich selbst, daß er nicht auf solche Dienst sich selbst commandiren kan, und unter eines jüngern Commando stehen; eben so, wann etwann auf einer Postirung derjenige so commandiret abwesend wäre, und es siele indessen was vor, so behält er das Commando, welches ihm von selbst Commendanten überlassen worden; und seynd jederzeit alle an selben mit Subordination, Gehorsam und Respect angewiesen, als wann der wirkliche Commendant zugegen wäre.

42do. Solte sich ereignen, daß ein Hauptmann so Commendant des Regiments ist, in Marche mit dem ganzen Regiment wäre, oder aber in Parade stünde, so stellet er sich vor das Regiment, wie der Obriste; der andere Hauptmann, wann genugsame Hauptleute vorhanden, verrichtet die Majors-Dienste; wann das Regiment zu Fuß ausgerucket wäre, verrichtet der andere die Majors-Dienste zu Pferd; wann er vor das Regiment kommet, müssen sie ihme das Gewehr präsentiren, nicht aber das Spiel schlagen.

43tio. Ein Hauptmann so Commendant vom Regiment ist, hat in vielen Stücken die Gewalt und Pouvoir als ein Stabs-Officier, mit dieser Distinction, daß er mehr oder weniger hat, nachdem er lang oder kurze Zeit, als Commendant zu verbleiben hat; wann die Stabs-Officiers in Lande, oder ausser Lande seynd; wie es geschehen, daß Regimenter zertheilet gewesen, gleichwie in dem Welschen Krieg geschehen, daß Regimenter in zwen Armeen getheilet worden: Als, die Helffte in
der

der Lombardie, die andere samt den Paucken mit 6. Compagnien in Piemont waren, welche ich als ältester Rittmeister damahlen commandiret, nachdeme mein Obrister vor Asti todt geschossen, biß zu Entsatz Turin, wo die Conjunction geschehen; in solchen Fall repondiret allezeit der älteste Capitain von der Oeconomie des Regiments allein, und kan kein anderer sich darein gar nichts mischen; oder wann er das Commando in Abwesenheit des Aelteren antritt, etwas abändern oder anders befehlen, ohne Vorwissen des ältesten; auffer es wäre vom Regiment aus, hierinnfalls etwas expresse ausgemacht worden, daß er etwann mit Zuziehung 2. oder 3. andern das Maniement haben sollte; kan auch kein anderer als er, Verhör und Kriegs-Recht machen lassen, sondern der andere Hauptmann succediret ihm bloß allein im Militair-Commando; in solchen Fällen pfleget man allezeit eine schriftliche Instruction zu geben.

44to. Gleichwie zwischen der Armee in der Lombardie und Piemont keine Correspondenz hat seyn können, weilien alle Brieff durch das Feindliche haben passiren müssen, also habe ich von meinem Generalen die Vollmacht gehabt, in Capital-Sachen, Kriegs-Recht halten zu halten, und wie bey dem Cuirasier-Regiment gebräuchlich exequiren zu lassen, auch zu pardonniren.

45to. Es müssen auch alle Officiers so sich absentiren wollen, von ihm gleich den rechten Commendanten selbstem, (wann auch dessen Commando auf kurze Zeit daurete) Erlaubnuß begehren.

46to. Er kan aus billigen Ursachen, sie in Arrest und zum Pro-fosen setzen, und bey dem Regiment jeden abstraffen lassen, auch wann was neues passiret, die Officier ihm Rapport geben müssen; wann aber dieses sein Commando wie gesagt auf kurze Zeit wäre, so muß er in Sachen d' Importance des Regiments-Commendanten Zuruckkunft erwarten, oder ihm schreiben und die Befehl erwarten; er kan auch nicht, wann der Commendant wenig vom Regiment entfernet ist, keinen bey der Leib-Standart oder Regiments-Wacht, mit einer Regiments-Straff belegen

gen lassen; wann auch dieses sein Commando lang dauret, und die Stabs-Officier aus dem Land wären, so kan er keinen Officier das Kriegs-Recht machen lassen, und einen Gemeinen justificiren, er hätte dann das Pouvoir vom Regiment aus, wie ich es (wie schon gesagt) in Piemont gehabt habe.

47mo. Wann er etwann in die Quartier an die Compagnie Befehl ergehen lässet, so muß es durch Brieff geschehen, kan auch nicht als eine Ordre stylisiret und zusammen geleyet werden.

48vo. Er kan auch die eingeführte Bräuch, Ordnung, Reglementen und Fuß, bey dem Regiment propria Autoritate nichts ändern, keinem keinen Abschied ertheilen, auffer es würden Leute Untauglichkeit halber bey Musterungen oder Vorwissen des Commissariats entlassen, in welchen Fall er ihnen die Paß und Abschied unterschreiben kan, und zwar darzu setzen: Als dermahliger Commendant.

49no. Wann ein Hauptmann das Regiment in Abwesenheit der Stabs-Officier commandirt, und zwar auf lange Zeit, und ihme die Regiments-Cassa ordentlich übergeben wird, so kan er einen Corporal mit 6. Mann auf die Wacht nehmen, da aber die Standarten oder die Paucken in einem Quartier oder Guarnison bey ihme seynd, 12. Mann, wo nicht wegen Ersparung der Wachten ein Corporal mit 6. Mann, darzu die gehörige Ordinanzen: Dann die gebührende Wacht allezeit bey der Standart seyn muß, jedoch nicht vor dem Hauß, sondern inswendig; sie præsentiren ihme auch jederzeit das Gewehr.

50mo. Im March aber sollen jederzeit 12. Mann zur Regiments-Wacht seyn; wann der Stabs-Officier Bagage etwann bey dem Regiment wäre, so setzet man 4. Mann auf die Wacht zu selben: Im March marchiren der Stabs-Officier Bagage wie allezeit voraus, nach welchen der Hauptmann als Commendant die seine marchiren lassen kan, oder mit der andern zu rouliren.

51mo. Wann der Regiments-Commendant nur auf eine wenige gar kurze Zeit sich absentiret, so gehet die Regiments-Wacht nicht ab, noch wird die Regiments-Cassa oder Stan-

darten zu dem andern transportiret, sondern es muß der Regiments-Adjutant im selben Zimmer schlaffen, und eine Schildwacht vor das Zimmer gesetzt werden.

52do. Wann er Commendant von dem Regiment ist, und ein Kriegs-Recht angeordnet würde, muß er zwar selbst præsidiren, die Execution aber durch einen andern ausführen, sollte er aber dergestalten Commendant seyn, daß er Pouvoir hätte, ein Kriegs-Recht zu verordnen, so præsidiret der andere Hauptmann, dann eine General-Regul ist, daß derjenige, welcher ein Kriegs-Recht verordnet, nicht præsidiren kan.

53tio. Was selbst ein Hauptmann bey Verhör und Kriegs-Rechten zu observiren hat, wird aus des Auditors Instruction zu ersehen seyn, wie auch der Execution halber in des Herrn Obrist-Wachtmeisters Observations-Punkten. Es ist aber nicht just vonnöthen, daß in Abwesenheit des Wachtmeisters der älteste Hauptmann vom Regiment Præses seye, da die Entlegenheit solches nicht zulasset, sondern es kan wohl ein anderer Hauptmann auch solches verrichten.

54to. In Abwesenheit des Obrist-Wachtmeisters verrichtet der älteste Hauptmann die Dienst, wie schon gesagt worden, ziehet auch von denen Marketentern die Stich-Maß, von denen Fleischhackern die Zungen, die übrigen Emolumenta aber nicht. Da der Obrist-Wachtmeister zugegen ist, und etwann wegen ein und anderer Verhinderung zu der Parole nicht reiten könte, so kan er einen jeglichen Hauptmann darum ersuchen, und machet solches dem ältesten kein Præjudiz; derjenige Hauptmann, so um die Parole reitet, nimmt im Ehren den Rang vom Regiment. Was in diesem Fall, so wohl als Vertretung des Obrist-Wachtmeisters Diensten zu observiren ist, stehet in des Herrn Obrist-Wachtmeisters Observations-Punkten.

55to. Wann ein Stabs-Officier kommet, so sollen die Herren Officiers allezeit den Degen unnehmen, auch im Feld niemahlen ohne Stiefel dahin gehen; in ihrer Præsenz keinen Befehl oder Rapport annehmen, sondern auf die Seiten gehen.

56to. Der Prima Plana halber ist allhier zur Nachricht, daß der Hauptmann trachten solle, sich mit einem guten Tambour jederzeit zu versehen, von welchen Hoffnung ist, daß er herzu wachse; dann der die Trommel gut schlagen will, muß nicht zu alt seyn, massen die Starrigkeit derer Glieder sie verhindert, einen guten Wirbel zu erlernen, oder es gienge sehr langweilig her, ehe sie es erlernenen; deßwegen bey dem Regiment ein guter Tambour ausgesuchet wird, welcher sie exerciret, deme der Hauptmann eine Discretion zu geben hat. Da auch ein Tambour ausgelernet hat, so hat er doch mit zu exerciren, um in der Übung zu bleiben, sie sollen nicht allein die Kaiserliche Regiments-Streich, sondern auch die feindliche und fremder Potentaten schlagen können, auch erlernen, die Trommel-Sell selbst auszuarbeiten. Bey Vorstellung derer Officier wird ihnen erlaubet, die Streich zu schlagen, und bekommen dafür ein Trinckgeld; der Tambour ist schuldig den Hauptmann, in dessen Abwesenheit den Lieutenant zu bedienen, excepto keine Jagd-Hund zu füttern, oder Kuchel-Buben-Dienst zu thun, oder sonsten schlechte Arbeit und Dienst zu verrichten, auch keinen Narren abzugeben, wie manche Profession davon machen wollen; wann der Hauptmann ausreitet, kan er den Tambour hinter sich reiten lassen, der Lieutenant aber nicht. Mit einem guten Sattler hat sich eben der Hauptmann zu versehen, solcher ist wie ein Dragoner, auffer daß er nicht obligat, und zuweilen auf Capitulation genommen wird, er reitet bey der Compagnie im Glied, ist aber aller Wachten und Diensten frey, gehet mit dem Hauptmann auf Commando, wann es ein lang daurendes ist. Er ist schuldig dem Hauptmann seine Bagage zu repariren, jedoch ist der Hauptmann schuldig, ihme die Zugehör zu verschaffen, und statt des Macherlohns eine Discretion zu geben, und während der Arbeit die Kost. Mit dem Fahnen Schmied hat es gleiche Bewandnuß, solcher ist dem Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich schuldig, so viel als sie Pferd-Portiones haben, gratis zu beschlagen, gegen eine Discretion des neuen Jahrs; jed och

daß sie Eisen und Nägel herzu schaffen. Der Marquetenter, wann er im Geld schencket, giebet dem Hauptmann monatlich 3. fl., ist schuldig derer Abgängigen Montirung nachzuführen; ist auch aller Diensten frey. Die Prima Plana, auffer des Fahnen-Schmieds und Sattlers, behalten keine Cassam; jedoch solle der Hauptmann ihnen so viel davon eincassiren, damit allezeit, da die Regiments-Uniform verschaffet wird, sie es bezahlen können, auch jederzeit wohl beritten seyn.

Observations - Punkten

vor den Obrist: Wachtmeister.

Primo.

Selber wird bey der Armee gleichwie der Obrist: Lieutenant nach dem Rang seines Regiments commandiret, wann er aber von dem Regiment abgesondert, so nimmt er in einem Detachement den Rang nach der Anciennete seines Dienstes und Vorstellung.

2do. Wann er damahlen die Parole nimmt, wo etwann mehr Majors sich befinden, so stellet er sich im Crenß, nicht nach seinem Regiment, sondern nach seiner Anciennete; dann in solchem Fall nimmt er die Parole nicht nach seinem Regiment, sondern vor die Troupe; wann er auch Commandant des Regiments wäre, so ist er doch schuldig, selbst um die Parole zu gehen, vid. Observations - Punkten des Hauptmanns Nro. 54.

3tio. Die Majors-Charge ist eine schöne Charge, und kan sich ein solcher nicht allein bey dem Regiment, sondern auch bey der Generalität durch seinen Eynffer, Exactitude und Punctualité einen grossen Ruhm machen.

4to. Seine Function in Summa bestehet darinnen, daß er allezeit allerte seye, das Regiment leste mache, von allen wisse,

wisse, alles dasjenige, was der Commendant befohlen, observirend mache, und darauf Acht habe, daß es mit aller Punctualité geschehe, auf die Exactität des Dienstes, Propreté des Regiments, Ordnung und Sauberkeit des Lagers, dann auch auf die Marcketenter sehe, in Summa, durch ihn muß die Ordnung, sowol in- als auffer Lagers, in Marche, Schlachten, und andern Begebenheiten gehalten werden.

5to. Er muß ein rechtes Protocoll des Regiments seyn, von allen und jeden wissen, deßwegen über alles und jedes ein Journal halten, unverdrossen, fleißig, positiv, exact, wachtsam, phlegmatisch und vik, zugleich auch ernsthaftig seyn, und im Feld alle Tag das Regiment visitiren.

6to. Wann die Officiers nachlässig seynd, oder was wider die Regiments: Gebräuche geschiehet, solche braß reprimandiren, und nicht die geringste Nachlässigkeit passiren lassen; da er etwas straffbares findet, die Officier in Arrest, ja wohl gar zum Profosen schicken, dem Regiments: Commendanten aber solches gleich melden; die Gemeine und Unter-Officier mit Reprimanden straffen, auch wohl gar mit 50. Prügel züchtigen.

7mo. Muß auch in Ein- und Ausrücken des Lagers, bey Defiléen und andern Vorfällen voraus reiten, den Terrain recognosciren, um dem Commendanten es zu berichten.

8vo. Er gehet in der Campagne alle Tag zu bestimmter Zeit um die Parole in das Haupt: Quartier, oder zu dem Brigadier, muß auch wohl Acht haben, daß dem Regiment niemahlen zu nahe geschehe, überbringt die Befehl dem Obristen, wie auch dem Obrist: Lieutenant, mit diesem Unterscheid, daß wann der Obrist: Lieutenant nicht bey dem Regiment ist, er nicht schuldig sene, ihme zu suchen, wol aber den Obristen; wessentwegen solcher auch allezeit hinterlassen solle, wo er anzutreffen; wäre aber solcher über Zeit der gewöhnlichen Abfertigung nicht zu finden, giebet er die Parole dem Obrist: Lieutenant, welcher hernachmahlen expediret; ist
aber

aber der Obrist-Lieutenant Commandant, so muß er es practiciren als wie mit dem Obristen.

9no. Der Major muß alle Dienst-Tabellen alle 14. Tag, oder so oft es befohlen, durch den Adjutanten machen lassen, Rapport-Zettel, Specificationes, die der Generalität einzugeben, revidiren, und selbst unterschreiben, wann aber die Anzahl der Kranken, und sovol Marode-Pferd, nicht allzu groß ist, so ist nicht vonnöthen, daß man sie in diejenige Dienst-Tabelle, so man der Generalität einschickt, einsetzet: Vid. Adjutanten Observation Nro. 11.

10mo. Es lieget auch ob dem Major zu Pferd zu seyn, wann das Regiment zu Fuß austrucket, nach dem Gebrauch des Regiments und Art commandire, nichts mehrers darzu setze, oder abnehme, ohne Vorwissen und Approbation des Commandantens.

11mo. Wann das Regiment in Præsenz des Obristen und Commandantens exerciret, wie auch wann die Standarten dabey seynd, so muß er zu Pferd seyn, seinen Degen während den Exercitio entblöst haben; exerciret er sonsten das Regiment zu Fuß, so nimmt er seine Flinten in die Hand, der Regiments-Adjutant aber muß während den Exercitio jedesmal bey ihm zu Pferd halten, um daß er ihm könne gebrauchen zum hin- und wieder schicken, geschwinder etwas zu corrigiren, die Confusion zu redressiren, oder jemand avertiren zu lassen.

12mo. Der Obrist-Wachtmeister hat allzeit Acht zu haben, und die Herren Hauptleute darzu anzuhalten, damit das Regiment in schöner Ordnung marchire, und ein Spacium von 20. Schritten von einer Suadron zu der andern gelassen werde, und wann das Regiment aufmarchiret, sollen nicht alle Suadronen zugleich aufmarchiren, sondern eine auf die andere warten, biß die erste recht gesezet und postiret ist, alsdann kan die andere wieder austrucken, und so fort. Auf solche Weiß wird eine Suadron die andere nicht hindern, sondern können sich die Letztern nach den Erstern reguliren und postiren.

13tio. Deßgleichen soll er, wo Defilées seynd, mit dem Regiments:Adjutanten voraus reiten, und recognosciren, ob man nicht mehr als einen Ort passiren kan, um das Regiment desto schleuniger durchzuführen zu können, dann dieses eine Essential-Sache ist.

14to. Er solle auch jederzeit nachsehen, ob die Abtheilung ordentlich und recht geschehen, wann auch was unrechts ist, oder ein Fehler passiret, soll er selben remediren, ohne Geschrey und vielen hin und wieder jagen, und hat zu observiren, was in der March-Ordnung des Exercitii - Buchs angemerket ist.

15to. Er haltet an, bis das völlige Regiment in March gesetzt ist, und defiliret hat, alsdann reitet er hinvor, und rapportiret dem Commendanten. Er solle wohl Acht haben, daß man weder zu langsam noch zu stark marchire: Auf die Gleichheit derer Zelter im Lager, wie auch die Sauberkeit Obacht haben. Vid. Observ. Courier Nro. 8. Quartiermeister 19. 20. 21. Profosz 4. 8.

16to. Die Marketenter und Fleischhacker hat der Major zu taxiren, auf ihr Gewicht und Maas Acht haben, damit darunter kein Betrug vorgehe, ingleichen muß er sie auch schätzen, und nicht zulassen, daß die Weiber mit dergleichen Sachen handeln, dann ihnen nur die Kleinigkeiten erlaubt seynd.

17mo. Der Obrist:Wachtmeister empfängt im Feld frühe von sammtlichen Compagnie:Commendanten die Rapport, vom Regiments:Adjutanten, wie auch vom Profosen; nach welchen er sich zu dem Regiments:Commendanten verfüget, und den Regiments:Rapport bringet; passirete etwas sonderliches neues bey Tag oder Nacht, hat er solches ebenfalls zu rapportiren: Mit dem ordinari Regiments:Rapport, hat er den Regiments:Commendanten weiter nicht zu suchen, sondern giebet ihme solchen bey seiner Nachhaußkunfft.

18vo. Die Marketenter hat er von Zeit zu Zeit zu taxiren, ihre Getränke, Maaß und Zimmenten zu visitiren, und so oft sie ein Faß anzapffen, seynd sie schuldig, davon die Kost, und wie man sie pfleget zu nennen, die Stich: Maaß zu bringen, dem Regiments: Fleischhacker hat er ebenfalls das Fleisch vermög Sorten, à Proportion des Preises in selben Land, zu taxiren, und dasjenige observirend machen, was in des Profosen Observations - Punkten Nro. 4. 5. 10. 11. gemeldet ist.

19no. Gleichwie in des Auditors Instruction von Verhören und Kriegs: Rechten gnugsam gemeldet worden, als kan all dorten das mehrere ersehen werden, und allhier nur von der Execution, welche der Obrist: Wachtmeister, oder der dessen Stelle vertritt, zu führen hat, Meldung geschehen. Was die Verhör anbelanget, ist in des Auditors Punkten Nro. 8. bis 26. 52. 53. Der Kriegs: Recht halber Nro. 26. bis 61. von da weiters vom Stand: Recht, und unparthenischen bis Nro. 80. zu ersehen.

20mo. Wann also eine Execution geschehen solle, so ist vor allen zu observiren, daß ein Tag vorher, und zwar bey der Parole, solches demjenigen, der in loco commandiret, bevor angemeldet werde; im Feld aber dem General: Wachtmeister, so die Brigade commandiret: Dann eine General: Regel ist, daß ehe das Regiment oder andere Mannschafft mit Ober: und Unter: Gewehr ausrucket, man solches erst zu melden habe.

21mo Die Execution führet der Obrist: Wachtmeister, oder derjenige Hauptmann, so dessen Stelle vertritt; darzu wird gemeiniglich und ordinari ein Hauptmann, ein oder zwey Lieutenants mit 100. zuweisen auch 2. Hauptleut, 2. Lieutenants und 200. Mann commandiret, nebst gehörigen Unter: Officiern, welches nach Gutbefinden des Regiments: Commandanten auch nur mit 60. Mann geschiehet. Da nun diese Mannschafft auf dem Parade: Platz in zwey Glieder gestellt ist, daß dem oder denen Hauptleuten die Troupe gemacht ist, und ein Lieutenant mit 30. Pferden oder weniger (nach

Pro-

Proportion des Commando) detachiret stehet; marchiret der Obrist:Wachtmeister, nebst dem Auditor seiner linken Hand, den Adjutanten vor seiner reitend, ganz langsam, den Lieutenant in der Avant-Garde haltend (ohne seinen Degen, weil er dahin statt des Richters gehet, zu entblößen) samt denen Commandirten mit erhobenen Gewehr, ohne Spiel schlagen bey dem Profosen vorbei, oder der Gefängnuß, wo der Maleficanth sitzt: Alldorten muß ein Corporal mit 12. Mann zu Fuß schon stehen, welche den Maleficanthen kreuzweiß geschlossen, nebst den Pater und Profosen, so dabey gehen, in die Mitte nimmet; und muß selbe Wacht gleichsam ein Quarré um ihn machen, und eng einschliessen, absonderlich da man das Hochwürdigste begegnet, daß er ihnen nicht auskomme, noch permittiren, daß etwann solcher Geistlicher zu ihm sich nähern könne; wird auch der Conduct im geringsten destoß nicht aufgehalten. So etwann der Pöbel stark andringet, sollen sie ihre Bajonetten herum fällen, und da Gewalt geschiehet, mit Gewalt wieder zu begegnen: Der Lieutenant marchiret also mit der Avant-Garde voraus, nach diesem der Corporal mit seinen 12. Commandirten zu Fuß mit gepflanzten Bajonet, dann der Obrist:Wachtmeister und Auditor, samt der Hauptmanns-Troupe; nach Gelegenheit des Orts, absonderlich im Lager, kan der Obrist:Wachtmeister den Lieutenant von der Avant-Garde schicken, den Maleficanthen bey dem Profosen abzuholen, und auf das Ort oder Parade-Platz, wo er stehet, hinzubringen; welcher einen Corporalen mit 6. Mann alsdann in der Avant-Garde marchiren läset, der Lieutenant aber nach kurzbesagter Ordnung nachfolget: Vid. Profosen Observ. Nro. 27.

22do. Da man nun auf dem Richt-Platz ankommen, läset der Obrist:Wachtmeister aufmarchiren, und nach der Abtheilung, so schon auf dem Parade-Platz muß geschehen seyn, das Quarré formiren, auf solche Art, wie es im Exercitii-Buch statt des Crenses zu formiren anbefohlen ist. Lasset es das

Terrain zu, so formiret er im völligen March seine Quarré, und schliesset alsdann den Richt-Platz ein.

23tio. Der Auditor liest den Sentenz, gleichwie in seiner Instruction Nro. 68.; der Profosz verrichtet eben sein Amt, wie in der seinigen Nro. 29. Meldung geschehen.

24to. Da die Fähndrichs, gleichwie in der Instruction Nro. 19. berichtet ist, die Gnad nicht bringen, so hat er sich an seinen gegebenen Befehl zu halten, und die Execution ohne einiges Verweilen oder Entschuldigung vor sich gehen zu lassen, und zu vollziehen; auch keine Excuse, es mag Namen haben, wie es wolle, statt haben kan. Da etwann ein Ambassadeur, Cardinal, oder dergleichen vornehme Personen die Execution aufzuhalten begehreten, es müste nur Ihre Majestät der Kaiser oder die Herrschafft seyn; oder der commandirende General en Chef, in welchen Fall man biß weitere Verordnung des Regiments-Commendanten anhalten könnte. Ohne daß die Fähndrichs die Gnad oder Limitation der Straff bringen, so saget auch oft der Obriste demjenigen, so die Execution führet, mündlich, zuweilen auch versiegelt als eine Ordre bey der Execution zu erbrechen.

25to. Nachdem die Execution vorbey, thut der Auditor denen Leuten eine Ermahnung machen, daß sie sich an diesem abscheulichen Exempel spiegeln sollen; der Pater macht ebenfalls eine kleine Exhortation, und betet ein Vatter Unser. Als dann wird das Quarré der vorgeschriebenen Ordnung nach wieder geöffnet; der Lieutenant rucket mit seinen Commandirten wieder in die Troupe ein, der Obrist- Wachtmeister entblöset seinen Degen, und marchiret mit klingenden Spiel auf dem Parade-Platz, oder dahin wo er abdanken will; alldorten wird abgeschlagen, und das Gewehr in Hacken gestossen. Es soll ja kein Gewehr zur Reich getragen werden, dann die Commandirte nur dabey seynd, die Execution ohne Verhinderung zu vollziehen, nicht aber die letzte Ehr einem Maleficanten zu erweisen; was weiters zu thun, vid. Profosen Instruction Nro. 30.

26to. Es ist dabey zu observiren, daß die Execution nach dem gefällten Urtheil exequiret werde, und nicht, wie es einmahl geschehen, da der Strick zweymahl abgebrochen, der Obrist-Wachtmeister sich weiters Befehls angefragt, mit guter Reprimande zur Antwort erhalten: Daß die Sentenz lautete: Vom Leben zum Todt; also der Todt muß vollbracht werden.

27mo. Man kan keinen an einen Stadt-Galgen hengen, noch den Namen daran schlagen, oder aber auf dem Richt-Platz einer andern Jurisdiction eine Execution halten, sondern man richtet einen Galgen auf, oder hencet an einen Baum, und exequirt allda, auf einem darzu ausgesuchten Platz, und dieses weilen das Regiment seine eigene Jurisdiction hat.

28vo. Es ist eine andere Execution, wann man einen arquebusiret: Die Ausführung und alles geschiehet auf eben solche Art, ausser daß der Crenß zwar gemacht, jedoch auf einer Seiten nicht geschlossen seye, auf daß etwann die Kugel, so den Maleficanten passiret, kein Unglück verursacht. Man kan vor Ausführung den Delinquenten fragen, welche er etwann von seinen Cameraden erwählen will, die ihme todtschiessen sollen, oder es werden 6. Mann, gute geschickte Soldaten ausgesuchet, die solch Werk verrichten; drey davon schlagen an, und halten sich zum Feuer geben fertig, so daß zwey auf das Herz, der dritte auf das Haupt zielen; einer von seinen Cammeraden, nachdem der Delinquent nieder gekniet, verbindet ihme die Augen; und die Commandirte nähern sich ganz nahe mit dem Gewehr an, da sie schon müssen vorhero gespannt haben, um daß derley Mouvement dem Delinquenten keine Alteration verursachen. Nachdem der Pater seine Schuldigkeit mit Beten genugsam gethan, und das Vatter Unser bis zum Ende (Erlöse uns von allen Ubel) gekommen, giebet der Major, nach solchem lezt gesprochenen Wort, mit dem Stock das Zeichen, darauf dann das Feuer erfolget; trüge es sich zu, daß selber nicht recht todts wäre, so rucken die 3. Mann in Reserve ohne weitem Befehl hervor,

und schießen ihn vor den Kopff; dessen Beerdigung halber siehe Profosen Instruction Nro. 33.

29no. Andere seynd Executionen durch die Spiz-Ruthen oder Steig-Riemen zu lauffen; welches letztere bey der Cavallerie mehr in Usü ist, finde jedoch, daß es öftters grossen Schaden thut, indeme sehr offft geschehen, daß solche hernach eine Lähmung in der Schulter bekommen: Ohne vorhergehenden Kriegs-Recht kan solches nicht geschehen, jedoch da etwas unter Spiz-Ruthen verboten, und solcher in Flagranti auf der That ertappet wird, kan es auch ohne Kriegs-Recht geschehen, gleichwie es sehr offft in Guarnisonen geschieht, daß man solche durch die Wacht-Parade lauffen läffet, jedoch müste es geschehen durch die eigene Leut vom Regiment. Zu Execution dessen, wird so viel Mannschafft commandiret, als der Delinquent condemniret ist zu lauffen, darzu die gehörigen Ober- und Unter-Officier mit diesen Unterscheid, daß man nicht mit Commandirten zu dem Profosen gehet, solchen abzuholen, sondern solcher bloß durch 1. Corporalen und 6. Mann auf den Platz geschlossener geführt wird. Da die Commandirte etwann zu Pferd in das Quartier gekommen, rucket man auf dem Platz mit klingenden Spiel in zwey Gliedern, ehe daß der Delinquent dahin kommet, sitzet alldort ab, und kuppelt die Pferd nach der Ordnung, wie es im Exercitio practiciret wird; in solchen Fall, wann man nicht durch die Ruthen lauffen lassen will, werden, ehe man hinaus gehet, die Hinterzeug abgeschnallet; da man zu Fuß vor die Pferd hervor gerucket, und der Delinquent schon angekommen, wird das Quarré geschlossen; da die Sentenz abgelesen ist, wieder geöffnet, nach diesem öffnen sich die Reihen hervor oder zuruckwärts, und formiren die Gassen-Spallirung; darauf wird commandiret auf dem Gewehr zu ruhen, hernach in die lincke Hand zu nehmen, mit dem Anschlag etwas von sich gleich haltend, auf daß der Durchlauffende sich nicht auf eine oder andere Seiten lehnen könne, sondern obligiret ist, als in einem Fuß-Steig in der Mitten zu bleiben. Es fallen manche
aus

aus Maliz auf die Erden, solche sollen brav aufgepeitschet werden, solte einer so obstinat seyn, der nicht lauffen wolte, solle er an einen Baum gebunden werden, und lasset man die Mannschafft so oft bey ihm defiliren, als er Streich der Sentenz nach bekommen solle.

30mo. Nachdem alles in Positur stehet, und die Tambour von Ende und Anfang der Gassen gesetzt, befiehlt der Obrist: Wachtmeister, daß der Delinquent, so den halben Leib entblöset, durchzulauffen anfangt; da der erste Tambour den Wirbel so lang schläget, biß der Soldat hinunter gekommen; und der hier postirte fängt an, und continuiret, biß derselbe wieder das andere End erreicht; man giebet ihm aber eine kleine Zeit, hernach wird wiederum auf jetzt beschriebene Art fortgefahen, biß alles nach gefällten Sentenz vollzogen ist. Der Obrist: Wachtmeister reitet auf einer, der Adjutant auf der andern Seiten, auswärts der Spalier, wie der Soldat lauffet; und wann die Commandirte nicht recht zuhauen, durch den Stock solche zur Schuldigkeit antreibe. Nach vollendeter Straffschlagen die Commandirte die Ruthen 3mahl an das Gewehr ab, und werffen sie hinterwärts von sich; zuweilen wechselt man die Ruthen, da nehmen sie so viel, wann sie ausgetheilet werden, in die lincke Hand neben dem Gewehr haltend: Wie die Spitz:Ruthen auszutheilen, besiehe in Profosen Instruction den 24. Punct.

31mo. Der Arrestant wird wieder zu dem Profosen, jedoch ungeschlossener, mit der Wacht geführet, so oft die Execution vorbey ist, auch da er etwann zum Todt condemniret und begnadet worden.

32do. Die Commandirte sitzen wieder der Ordnung nach zu Pferd, und rücken vorbesagter massen wieder ein; der Obrist: Wachtmeister und Auditor verfügen sich jederzeit nach der Execution zu dem Regiments: Commendanten, und statten ihren Rapport ab.

33tio. Vermög Regiments: Privilegien, gehören alle und jede unter die Regiments: Jurisdiction, so sich darbey in Dien-

sten oder undienstbar aufhalten, oder sich unter diese Protection begeben, sie mögen obligat seyn oder nicht; eben so wohl die Weibs-Bilder. Also ist es auch billig, daß über gedachte Personen mit Verhör und Kriegs-Recht procediret werde, ingleichen die Execution, wie einen Soldaten, durch den Obrist-Wachtmeister ausgeführet werde.

34to. Da ein Knecht zum Spitz-Ruthen condemniret ist, so werden so viel Knecht von dem Regiment, solches zu exequiren, commandiret; und fänget man von denen geringern an, bis hinauf, die Zahl zu nehmen; und kan sich kein Officier desto wegen wegern: Solche stellet der Profosz in die Ordnung.

35to. Wann ein Sentenz lautet, daß ein Weib oder Dienst-Vott durch die ganze Stadt oder Marck: Flecken durch den Hencker mit Ruthen solle ausgepeitschet werden, wird nicht verstattet, daß der Obrist-Wachtmeister die ordinari Function mit denen Commandirten verrichte, wohl aber wegen Sicherheit des Scharfrichters 3. Mann mitgegeben, und von zweiten ein Corporal mit 12. Mann, oder mehrers nachfolge, um etwann in allen Fall einen Rumor zu verhüten; es solle auch der Adjutant zu Pferd nachfolgen, um zu sehen, ob der Sentenz vollzogen wird.

36to. Es giebet noch andere Sorten Executionen, wann man den Namen auf den Galgen schläget, oder in Effigie aufhencket; und ist hieby hauptsächlich zu observiren, daß mehrerer Sicherheit halber (damit sich solche im geringsten nicht zu beschweren haben) sehr wohl gethan, wann man weiß, wo selbe sich aufhalten, nicht nur allein mit peremptorischer Citation, wegen seiner Stellung schriftlich ermahnet, sondern auch nach beschehener, zu allem Überfluß, solche, und im Fall es vonnöthen, in Gegenwart 2. Zeugen, so desto wegen ein authentisches Attestatum von sich geben, übersende; diese Citation geschiehet durch den Auditor auf Befehl des Regiments: Commandanten.

37mo. Nachdeme solches geschehen, wird das ordentliche Verhör gehalten, um das Factum ausführlich zu wissen, dabey
alle

alle vorgeschriebene Formalitäten gebraucht sollen werden; nach diesen citiret man sie abermahlen mit der Trommel. Da kommen alle Tambours zusammen auf dem Parade-Platz, und schlagen den Ruff oder Apell drey-mahl, vid. Kriegs-Articul 45. Nro. 13. Der Profosz liest die vom Auditor schriftlich aufgesetzte Citation, in welcher der Termin zu ihrer Herstellung benennet ist, daß, wann sie sich in determinirter Zeit nicht stellen, das Kriegs-Recht gehalten, und der Sentenz exequiret werden solle: Solchen Ruff oder Apell schlagen die Tambour bey denen Casernen und auf denen Plätzen.

38vo. Gleichwie hierzu nicht leicht zu schreiten ist, es sene dann ein Verbrechen von grosser Wichtigkeit; also ist auch in der Citirung behutsam zu gehen, welche 3. differente mahl geschehen solle, gleichwie es in dem Corpore Juris Militaris steht; ausser die höhere Instanz verordnet hierinnfals ein anders, um in flagranti keine Zeit zu verlieren, ein Exempel zu statuiren. Jedoch weilen der Delinquent nicht vorhanden, und sich nicht defendiren kan, so erfolget der Schluß von selbst, daß das Factum Sonnenklar, auch dergestalten beschaffen senn muß, daß weder die eigene Bekandtnuß noch weitere Prob mehr erforderlich.

39no. Erscheinen so dann die Citirte nicht auf bestimmten Termin, wird ein Kriegs-Recht convociret, und da die Sentenz also lautet, wird der Name auf den Galgen geschlagen, das ist auf ein Bret, Blech oder Pergament geschrieben, damit es desto länger dem bösen und feuchten Wetter resistiren möge. Diese Tafel wird dem Profosz gegeben, welcher sie mit einem Corporal und 6. Mann an das Ort, wo die Justiz ist, hinbringet, dem Scharffrichter befiehet, daß selbe, den er gangenen Sentenz gemäß, mit guten Nägeln fest an den Galgen zu schlagen; annebens hat der Profosz die Inspection, damit es nicht herab gerissen, oder verdorben werde. Diese Execution wird eben mit gehörigen Commandirten verrichtet, und der Sentenz abgelesen; eben so, wann man in Effigie hencket, vid. Profoszen Instruction Nro. 31, 32.

40mo. Man schreibet aber nichts anders als den Tauff- und Zunahmen, und niemahlen den Nahmen des Regiments oder Compagnie, gleichwie es derjenige gethan, so einiger Deserteurs Namen anschlagen lassen, und dabey des Kaisers, seinen eigenen und aller Hauptleuten, als wie eine Tabellam affigiren lassen.

41mo. Dieses aber ist zu distinguiren, daß über einen Officier dergleichen Execution nicht geschehen könne, er müste dann ein infames Verbrechen gethan haben; nicht aber, daß er sich auf bestimmte Zeit nicht zum Regiment stellet; kan auch deswegen nicht ausgetrommelt werden, sondern schriftlich citiret, nach Verfließung der Zeit seine Charge einem andern conferiret werden. Kan jedoch mit der Trommel citiret werden, wann er ein- und andere Verrechnung oder Richtigkeit zu machen hätte, und sich deswegen hinweg begäbe; muß ebenfalls durch das Kriegs-Recht vorhero ausgemacht werden.

42do. Ein Delinquent, so schon in des Henckers Hand gewesen, kan wieder ehrlich gemacht werden, vermög Regiments-Privilegien; wie die Execution desfalls zu halten ist, ist in Explication des XLIVsten Kriegs-Articul zu ersehen.

43tio. Auf gleiche Weiß werden auch ehrlich gemacht jene, so der Namen an Galgen geschlagen worden, oder die in Effigie aufgehencet, wann sie (welches doch nicht leicht ereignet) sollen begnadet werden. In diesen Fall läset man den Namen oder Bildnuß vom Galgen wieder herunter nehmen, wie man die Execution geführet: Trüge es sich aber zu, daß man von dem Ort entfernt ist, so ist deswegen dahin zu schreiben, daß es abgenommen werde; könnte solches nicht geschehen, wird es durch eine öffentliche Publicirung rappelliret, welches so viel als die Herabnehmung ist.

44to. Ein Weibsbild hingegen, so in Henckers Hand gewesen, und Pardon erhalten, wird durch den Fahn nicht ehrlich gemacht, dann dieses hat nichts auf sich. Eine Manns-Person, welcher auch kein Soldat, hat eben das Recht zu der
Stan-

Standarte, wie auch ein Steckenknecht, wann er nur die Schin-
der-Profession nicht angenommen.

45to. Es seynd aber manche liederliche Gesellen, die sich
muthwilliger Weise unehrlich machen, als da ein Soldat aus
Muthwillen einen Hund todt geschlagen, oder um seine Ent-
lassung zu bekommen, ein Factum begehet, so ihm seine Ehre
benimmt. In diesen Fall ist zu observiren, daß man ihm
Kriegs-Recht halten solle, und weilen ein solches Factum bey
uns Teutschen allein einen solchen seine Ehre benimmt, so ist
er doch weder in sich noch in Rechten peinlich; also in der Be-
straffung seiner Maliz nicht kan peinlich gehalten werden: Je-
doch, da es ein leichtsinnig, schlecht und verächtliches Gemüth
anzeiget, und bey ehrliebenden Leuten einen Eckel und Con-
versations-Abscheu dergestalten erwecket, daß kein Gemeiner
neben einen solchen Kerl in Diensten stehen, noch ein Officier
ihm commandiren wolte und thut; also ist solcher vom Regi-
ment als infamer Kerl durch den Hencker hinweg zu schaffen.
Könte man aber mit authentischen und in Jure fundirten Pro-
ben aufkommen, daß ein Soldat den Hundschlag oder derglei-
chen, in blossen Ansehen gethan, um dardurch vom Regiment
zu kommen, könte selbiger zu Verhütung aller Folgerungen,
& ne ex facto doloso respective commodum sentiat bey dem Re-
giment als ein Steckenknecht gleichwohlen obligat zu verblei-
ben, oder wohl gar des Freymanns Dienste zu verrichten, an-
gehalten werden. Daß aber das Wegschaffen, mit Brandmar-
cken, noch Nasen noch Ohren abschneiden zu dictiren nicht sene,
ist aus Ursachen, daß das blosser Factum Canicidii mit zwenfacher
Straff criminaliter nicht zu belegen.

46to. Keinen, der unehrlich sich machet, oder wird, kan
man durch die Gassen nicht lauffen lassen, indeme zur Voll-
ziehung der Execution kein ehrlicher Mann sich nicht kan ge-
brauchen lassen.

47mo. So jemand durch den Hencker infam gemacht
wird, ruffet der Profosß, aus Befehl des Obrist-Wachtmei-
sters, den Hencker in Creyß, und übergiebet ihm solchen,

das ist, daß der Steckenknecht ihn aufschliesset, und ihn zu dem Hencker stoffet.

48vo. Da es sich ereignete, daß ein solch infam gemachter etwann wegen Schrifften oder Worten eine Abbitt zu thun schuldig wäre, und es nicht thun wolte, so solle der Hencker in seinen Namen es thun, und ihm hernach eine Maulschelle geben, und wird ein solcher, der infam gemacht wird, eben auf solche Art, als wie bey andern Executionen, ausgeföhret, und die gewöhnlichen Ceremonien gebrauchet. Der Hencker verrichtet sein Amt, wann man einen cum Infamia wejaget, daß er ihm sein Seiten-Gewehr, welches der Steckenknecht Abends vorhero (dasselbe leicht zerbrechen zu können) so präpariret, und dem Hencker giebet, welcher solches über den Kopff zerbricht, und vor die Füße wirfft, von rückwärts mit dem Fuß stoffet, sagend: Packer dich fort, du infamer Kerl. Wann solcher etwas von Regiments-Montur an sich hat, so reisset er ihm von Leib in Stücken, und führet ihn eine Stund Wegs hinaus, und wird ein Corporal mit 6. Mann von weiten nachgeschickt. Das Nasen- und Ohren-Abschneiden practiciret man dieser Zeit nicht gerne mehr, aus Ursachen, weil den dergleichen Straff verzweiffelte und gefährliche Unternehmungen dem Gestrafften bringen kan. Jedem, so vom Regiment gejaget wird, solle ein Lauff-Zettel, so der Auditor unterschreibet, gegeben werden, aus Ursachen, daß solcher anderstwo vor einen Deserteur könnte aufgehalten werden, und wieder zu dem Regiment geschicket. In diesen Lauff-Zettul muß die Ursach seines Verbrechens gesezet werden.

49no. Des Obrist-Wachtmeisters Incumbenz ist das Regiment in steten Exercitio zu halten, und hat sich eigentlich an das heraus gegebene Exercitien-Buch, angeordnete Avertissement, Commando-Wörter und Methode zu halten, und selbe nicht eigenmächtig nach seinen eigenen Sinn verändern noch verbessern wollen, er muß sie langsam und deutlich aussprechen; commandiret er zu geschwind, und verwechset in dem

dem Enfer eines mit dem andern, so wird alles confus gemacht, welches ihme hernach zu eigener Schand gereichet. In Parade-Exercitio muß er so viel möglich sich aller Corroptionen enthalten, sintemahl keine Besserung dardurch geschiehet, sondern mehr Confusionen erwecket werden; geschehete auch eine, so muß er suchen, solche unmerklich zu redressiren; und gleichwie mein Exercitium auf die leichteste, und vor dem Feind practicableste Art gestellet ist, so ist absolute bey diesem Fundament zu verbleiben. Da man aber dadurch andere Operationen machen will, und aus der Ordnung springen, so ist allezeit ein vorhergehendes Avertissement höchst nöthig, und wird sodann alles mit diesem ganz leicht geschehen, massen das Regiment im Exercitio schon so weit gekommen, daß sie alles, was man verlangt, nach denen kürzesten Befehl-Wörtern bewürcken können; wessentwegen nichts anders brauchet, als die stete Übung, um daß es nicht in die Vergessenheit komme.

50mo. Weilen aber in verlegenen Quartiern nicht möglich, das Regiment völlig zusammen ziehen zu können, so solle der Obrist-Wachtmeister mit Consentement des Regiments-Commendanten etwelche Compagnien (so ohne Incommodité ihrer selbst, als des Lands, zusammen rücken können) zusammen ziehen, und in unterschiedlichen Stationen solches bewürcken, und zwar in denen 6. Sommer-Monaten einmahl monatlich, da er aber wegen Entlegenheit nicht überall dabey seyn kan, so wird die Anstalt gemacht, daß von denenjenigen Compagnien der älteste Hauptmann solches verrichte; die Compagnien aber sollen die ersten 2. Sommer-Monate bey dem Graß wochentlich einmahl, die andere Monat aber zweymahl die Wochen exerciren. Da aber im Feld wegen grossen Diensten und Jouragierungen nicht leicht öfters kan exerciret werden, so hätte das Regiment jedoch öfters im völligen March die Handgriffe zu machen, wie wir es schon practiciret haben, um nicht aus der Übung derer Handgriffen zu kommen. Was die March-Ordnung anbelanget, solle solche jeder-

zeit unveränderlich practiciret werden, und ist sich deswegen gar nicht nach andern zu reguliren, und hat man im Feld Gelegenheit genug zu üben.

§1mo. Es ist zu observiren, da man in Garnison lieget, wie auch im Feld, zum exerciren nicht ausrücken kan, ohne daß es deme, unter dessen Commando man selbes Orts stehet, gemeldet wird, im Feld aber dem Brigadier. Es wird zwar gleich Anfangs solche Erlaubnuß begehret, jedoch da man mit Feuer exerciren will, ist jedesmahl zu melden, dabey ist das blenckern nach dem exerciren verboten, und sollen die Schuß ausgezogen werden.

§2do. Es ist nichts nachtheiligers, als wann ein Regiment lang in der Inaction stehet, wo weder Gemeine noch Officier was zu thun hat; worzu die verlegene Quartier in Friedenszeiten auf dem Land viel contribuiren; indeme solches allzulang dauret, wo sowohl Officier als Gemeine sich sehr verlegen. Und wäre zu wünschen, daß in Friedenszeiten man in Casernen liegete, um das Regiment bensammen zu haben, in continuirlicher Disciplin und steten Exercitio zu halten. In Kriegszeiten können solche Quartier schon passiren, weilten Mann und Pferd sich geschwinder erholet, denen Fatiquen der Campagne hernach besser resistiren zu können; wesentwegen, wo die Gelegenheit es zuläßet, des Obrist-Wachtmeisters Incumbenz ist, alles anzustellen, um daß Officier und Gemeine in steter Occupation seyen; etwann eine Schießstatt aufrichte, sich mit Flinten und Pistolen exerciren zu können, auch denen Gemeinen etwas zu verschießen geben; müssen ebenfalls die Gemeinen erlernen Graß zu mähen, Schwedische und Sattel-Bünd zu machen, Heu zu spinnen, Zelter aufzuschlagen und dergleichen; wesentwegen er auch Acht haben solle, daß man denen Gemeinen nicht erlaube, ein Handwerck zu treiben, und stets Profession davon zu machen, absonderlich aber bey dem Bauer zu arbeiten, indem sie wieder Bauern werden, und mehr auf dieses als des Soldaten Metier sich verlegen; sie werden auch schwer und ungeschickt, ver-

verreißen die Montirung, und letztlich wird doch alles verfertigt. Die vorgeschriebene Regiments-Gebräuch solle er niemahlen negligiren lassen, und absonderlich darauf sehen, daß in keinen Punct gefehlet werde, dem Ubertretter seinen Observations-Punct mit einer Reprimande, dem Nachlässigen mit Straffe vor die Augen stellen. Weilen des Obrist-Wachmeisters Incumbenz ist, das Regiment jederzeit zu stellen, so werden allhier einige Puncta annotiret, da das Regiment in Parade gestellet wird, und was zu observiren, wann eine hohe Generalität selbes besehen will.

53tio. Man stellet das Regiment und zwar die Compagnien nach ihren Rang; wann die Grenadier-Compagnie etwas grösser wäre, so könnte man sie auf beyde Flügel theilen, alleine solle es keine grosse Parade machen, wann sie also zertheilet würde, wohl aber, da das Regiment exerciret; also bleiben in diesem Fall die Grenadier auf dem rechten Flügel des Regiments stehen.

54to. Die Grenadier-Compagnie solle allezeit zwey Tambours haben, obtvohlen nur einer passiret wird, so kan man den andern Tambour statt eines Grenadiers lauffen lassen, und ihme solche Gage geben.

55to. Der Grenadier-Hauptmann stehet vor seiner Compagnie, aber etwas rechter Hand gegen dem Flügel, der Ober-Lieutenant etwas zuruck auf den lincken Flügel, der Unter-Lieutenant in der Mitten, und zwar in einer Distanz, die Tambours zwischen den ersten und andern Glied, hinter dem Hauptmann.

56to. Bey denen andern Compagnien stehet der Hauptmann oder Commendant der Compagnie grad vor der Standard, der Lieutenant seiner lincken Hand, etwas zuruck, und zwar daß deme alle Hauptleute in einer Linie 3. gute Schritt vor denen Compagnien, und die Lieutenants etwas zuruck, auch in gleicher Linie stehen, welches sie wohl beobachten sollen.

57mo. Die Wachtmeisters bleiben allezeit zurück hinter der Compagnie, die Corporalen auf denen Flügeln ihrer Züge, die Fähndrichs in mitten von der Compagnie im ersten Glied mit der Standart; davon ist in dem Exercitien - Buch Nro. I. von Abtheilung und Stellung §. 1. 2. 3. 4. genugsam gemeldet.

58vo. Die Pauken mit der gehörigen Wacht, als einen Corporal mit 12. Mann, stellet sich samt denen Hautboisten gerade vor die Leib-Compagnie, die Pauken und Hautboisten hinter dieselbe haltend. Jedoch lassen sie eine solche Distanz darzwischen, daß sie niemanden verhindern, bequemlich vor der Fronte reiten zu können: Solte kein Terrain fornen bequem seyn, so stellet man sie zwischen dem Intervall des Regiments mit der Granadier; der Pauker und Hautboisten müssen sich immer hören lassen, auch da das Regiment nicht das Gewehr präsentiret, dann es gar todt aussiehet, wann ein ganzes Regiment da formiret stehet, und so stille ist.

59no. Des Obristen sein Posto ist vor der Leib-Standart, und der Major seiner lincken Hand; der Obrist-Lieutenant auf dem lincken Flügel des Regiments, und seiner lincken Hand etwas zurück soll der Adjutant stehen.

60mo. Wann die Generalität lincker Hand herkommete, so nimmt der Obriste selben Posto, gleichwie auch der Major, wie gleich vorhero gesagt worden, und der Obrist-Lieutenant den Posto, wo der Obriste gestanden.

61mo. Wann die Generalität nahend schon anzu kommet, so reitet der Major derselben ungefehr 10. Schritt entgegen, nachdeme er ihn mit dem blossen Degen salutiret, schläget alsdann das ganze Regiment den March zugleich, wie dann auch der Pauker und Hautboisten.

62do. Der Major reitet vor ihme her, biß er das ganze Regiment passiret hat.

63tio. Der Obrister, nachdeme er den commandirenden Generalen mit den Degen salutiret, und er etwas bey ihme vorbey

ben ist, reitet neben seiner etwas zuruckwärts auf der Seiten, biß und so lang er das Regiment passiret, und dieses zwar aus Ursachen, wann etwann selber sich um etwas informiren wolte, er den Obristen selbst besfragen könne. Nachdeme solcher vor das Regiment hinaus passiret, besfraget sich der Obrister, ob er weiter nichts zu befehlen hat, und beurlaubet sich.

64to. Es geschiehet öfters, daß der commandirende General das Regiment will defiliren sehen; so ist wohl zu beobachten, daß man alle harte Mouvements und Evolutiones evitire, und gar unter Wegs lasse, indem eine Confusion entstehen kan, und nichts schändlicher ist, als wann man hernach durch schreien und commandiren dasselbe wieder in Ordnung bringen muß: Also soll man vorhero wohl observiren, wo sich der General hin postiret, welches der Major wohl zu beobachten hat, damit er es dem Obristen berichte, damit der March darnach dirigiret werden, daß man in convenienter Distanz nicht zu weit, noch zu nahend, vorbei marchire; also ist allezeit besser, wann man sich ehender etwas von ihm entfernt, als daß man so nahend anmarchire, daß die Generalität hernacher Platz machen muß, oder aber man auf die Seiten schlemmis zu marchiren genöthiget ist.

65to. Der Major kan sich im Namen des Obristens bey dem General de Cavallerie besfragen, wie man verlanget, daß das Regiment vorbei marchire, das ist Compagnie:weiß, oder im Abmarch; dann öfters, um Kürze der Zeit, die Generalität verlanget, Compagnie: oder gar Escadron:weiß marchiren zu machen, nachdem das Terrain es permittiret; marchirten andere voraus, so reguliret man sich nach denenselben.

66to. Wird dann Compagnie:weiß abmarchiret, so schwencket man sich dergestalt, daß der Flügel grad bey der Generalität vorbei marchire, und es keine Krümme mache, auch die Schwencfung nicht gar nahend bey ihm geschehe, sondern man Zeit habe, etwann 20. Schritt grad ausmarchiren zu können, damit die Linie ganz gerad komme.

67mo. In solchen Casu marchiret der Obrist: Lieutenant mit dem Obristen vor der Leib: Compagnie; der Hauptmann vor der Standart nicht gar zu weit forne, sondern etwann 3. Schritt davon, mit dem Lieutenant seiner linken Hand; der Wachtmeister hinter der Compagnie, der Fähndrich aber seine Standart führe, dieses ist nur in Parade zu observiren. Sonsten aber ist in dem Exercitien: Buch Nro. II. von der March-Ordnung §. I. das all dort beschriebene zu befolgen.

68vo. Wird aber abgemarchiret, so marchiret man Zugweiss, von dem Flügel ab, das ist auf dremahl in rechter gleichen Distanz.

69no. Es ist zu beobachten, daß der Regiments: Adjutant NB. (so niemahlen keinen Degen in keiner Function zieht) wohl zusehe, wo der commandirende General sich hin postiret, was er vor ein Kleid an hat, und was vor ein Pferd reitet, damit er alle Officiers avisire, darauf Acht zu haben, um daß sie ihn gleich ersehen können, und in der Reverentz nicht manquiren; dann es gar oft geschiehet, daß man wegen Menge der Generalen, so mit reiten, und bey ihme herum stehen, nicht allogleich seine Person distinguiren kan.

70mo. Denen Gemeinen ist zu befehlen, daß sie den commandirenden Generalen ansehen sollen, und nicht auf eine andere Seiten, oder forne hinaus, sondern die Gesichter auf jene Seiten kehren, dann ein jeder Soldat seinen commandirenden Generalen kennen lernen solle.

71mo. Die Officier salutiren den commandirenden Generalen, wie auch die dabey stehende Generalität, jedoch den, mit einer Distinction, mit Neigung etwas weniges des Leibs; die andere mit ordinari Salutation des Degens ganz gerade; die Unter: Officiers sollen absolute sowohl als die Gemeinen nicht salutiren; der Fähndrich salutiret, wie schon gesagt, den commandirenden Generalen einmal mit Senckung der Standart, das ist, er nimmt die Standart aus dem Schuch, in der Mitte, und sencket sie bis auf die Erde, mit dem Crönl, wenn er

er aber zu Fuß ist, so fället er sie, als wie eine Picken, und wenn er sie wieder in die Höhe gebracht, thut den Hut herunter; andere Generals werden saluciret mit Neigung der Standart, vid. Sähndrichs Observat. Punct. Nro. 9.

72do. Wann etwa der Obriste glaubt, daß die erste Escadron oder Compagnie vor dem commandirenden Generalen vorbei ist, so kan er mit entblößten Degen zu demselben reiten, und alldorten seine Aufwartung thun, um zu vernehmen, was etwann der commandirende General zu corrigiren hätte, oder sonsten sich von ein und andern informiren wolte. In solchen Fall führet unterdessen der Obrist: Lieutenant das Regiment, der Adjutant giebet Acht, daß alles in einer Egalité marchire, und avertiret deme, so das Regiment führet, ob alles recht aufeinander folget.

73tio. Wann der Major im March seine Dienst verrichtet, so soll er wohl Acht haben, daß das Regiment ordentlich marchire, nicht aber sich hinstellen, wo er in Augen des commandirenden Generalen ist, sondern so weit, daß er ihn nicht observire.

74to. Da das Regiment vorbei passiret ist, beurlaubet sich der Obrister, und da er nicht das Regiment selbst einführen will, läffet er es dem Obrist: Lieutenant befehlen.

75to. Wann etwann die ganze Cavallerie vor dem commandirenden Generalen defilirete, so absentiret der Obriste sich nicht von seinem Regiment, sondern der Major bleibet stehen, unweit des commandirenden Generalen, auf daß, wann etwas vorfället, er antworten könne.

76to. Ein General, von was Charactere er auch ist, wann sein Regiment auf solche Art in Parade stehet, oder vorbei marchiret, ziehet seinen Degen und stellet sich davor, das ist zu verstehen, es stehet das Regiment in der Linie der Armee, oder bey etwelchen Regimentern, oder aber allein; so thut selber General den commandirenden Generalen à la Tete seines Regiments mit entblößten Degen empfangen, bleibet aber nicht

länger, als biß der commandirende General sein Regiment passiret, nach welchem er wieder seinen Degen einstecket, und sich zu ihm verfüget. Defilirete das Regiment vor dem commandirenden Generalen, so ziehet selber den Degen vor seinem Regiment, machet im passiren seine Salutation, nach welchem er sich an die Seiten mit entblößten Degen stellet, biß das Regiment völlig vorbey marchiret. Ordinari befehlet ihm der commandirende General den Degen einzustecken, und dieses ist die Differenz, zwischen den commandirenden Generalen, und des Kaisers, oder der Herrschafft; daß solcher allezeit vor seinem Regiment bleibet, und auch mit selben defiliret.

77mo. Es geschiehet öftters, daß der commandirende General die Fronte der Armee bereitet, alsdann befohlen wird, daß die Regimente nur zu Fuß ohne Gewehr ausrücken; in solchem Fall rucket das Regiment mit ihren Röcken angekleidter, nebst ihren Seiten-Gewehr vor die Fronte, und stellet sich in zwey Glieder, die Corporalen eingetheilet, wie sonst, die Wachtmeisters vor ihren Compagnien, der Leib- und Obrist-Lieutenant vorne in die Mitten des Regiments; hinter selbe alle Hauptleute in einer Linie, neben selben alle Lieutenants, nebst diesen alle Fähndrichs; der Obrister und Obrist-Lieutenant müssen aber auf der Seiten ihre Pferd halten lassen, auf daß, wann der commandirende General das Regiment passiret, sie aufsitzen können, um ihn längst der Fronte der Brigade zu bedienen.

78vo. Der Major soll zu Pferd seyn, und den commandirenden Generalen auf dem Flügel des Regiments, wo er herkommet, ohne entblößten Degen empfangen.

79no. Ist dabey zu observiren, wann der Major selben empfangen, daß das ganze Regiment den Hut abziehe, und zwar mit der rechten Hand, auch auf einander acht haben, daß es gleichsam in einem Tempo geschehe. Es vermehren etwelche, daß man den Hut nicht ziehen solle, aber deme keine gute Raison allegiren können, dann anders ist, wann man mit dem Ober-Gewehr

Getwehr ausgerucket ist, und in der Function stehet; es wäre ja wider den Respect, dann solche Ausruckung nur geschiehet, auf daß der Soldat den commandirenden Generalen kennen lerne, und ist auch solcher durch die Unter-Officier ihnen zu weisen; dann es ist eine Regul, daß jedweder seinen commandirenden Generalen und alle Officiers innerhalb 3mahl 24. Stunden zu kennen schuldig ist.

80mo. Wäre ein General der Cavallerie, oder Feld-Marschall, so die Fronte bereitete, so rangiret man die Leute in die Compagnie-Gassen, auf beyde Seiten, die Hauptleute, Lieutenants und Fähndrichs vor die Standart, der Obrister und Obrist-Lieutenant, wie vorhero gesagt, wie auch der Major zu Pferd.

81mo. Hierbey ist zu observiren, daß wann selbiger Zeit vor dem Regiment etwann Leute vor Straß Flinten oder Sättel trügen, man sie alsogleich entlasse.

82do. Es seynd unterschiedliche Meinungen, wie man Squadroniren solle, und meinem Geduncken nach die beste, wie es folgendts wird beschrieben werden: Dann die jüngste Hauptleute in die Mitten mit ihren Compagnien kommen, gleichwie man in einer Ordre de Bataille einer ganzen Armee pfleget zu observiren, wo der Poste d'honneur im ersten Treffen, der Flügel die rechte und lincke Hand, auf der Spitzen, und so fort ist: Viele lassen die Stabs-Compagnien miteinander Squadroniren, und setzen darzu die ältesten Hauptleute, welches aber nicht gut befinde, dann es höchst nöthig, daß in der Action ein jeder seine Compagnie bey sich habe. Andere wollen behaupten, daß die alten Hauptleute jüngere zu commandiren haben sollen, mit Vorwand, daß eine grössere Ehre seyn solle, einen Hauptmann unter sich zu haben, als eine Stabs-Compagnie, ich wolte also gerne sehen, wie man solches in Effect bringen könnte, ohne denen Stabs-Compagnien an ihren Poste d'honneur nichts zu benehmen, oder daß der älteste auf selben kommen solte, dann ohnfehlbar ein oder an-

derer dabey leiden müsten. Es ist auch ohne Fundament geredet, daß man saget, die Leibs-Squadron, Obrist-Lieutenants und Obrist-Wachtmeisters, dann der Obrist dabey nicht bleiben kan, dann attaquiret der Feind, oder attaquiret man selben mit dem linken Flügel, so muß der Obrist dahin, und der Obrist-Lieutenant auf dem rechten; der Obrist-Wachtmeister hat gar kein beständiges Ort, sondern continuirlich zu sehen, daß das Regiment allezeit in guter Ordnung bleibet, fornen, hinten, und überall Acht habe, also genug zu thun hat; ist also solches besser zu nennen die erste Division, nemlich den rechten Flügel; die andere Division, das ist linken Flügel; die dritte Division, das ist Corps de Bataille.

83tio. Seynd also die Squadronen auf folgende Art zu stellen, nemlich wann 17. Compagnien seynd, die Granadier auf den rechten Flügel; diesen folget Leib-Compagnie und erster Hauptmann; dieser Squadron folget der siebende und neunte Hauptmann; denen folget der dritte Hauptmann und Obrist-Lieutenants-Compagnie, und ist hiemit der rechte Flügel des Regiments gestellet; also zwar daß die Leib-Compagnie den ersten Poste d'honneur mit dem ersten Hauptmann, und Obrist-Lieutenant auf selben Flügel den andern mit dem dritten Hauptmann habe.

Nun folget das Corps de Bataille, das ist der fünffte und eilffte Hauptmann; der zwölffte und sechste Hauptmann, welche in dem Corps de Bataille ebenfalls ihren gehörigen Poste d'honneur auf den Flügel haben. Nun folget der lincke Flügel des Regiments, das ist Obrist-Wachtmeisters Compagnie und vierdter Hauptmann; Zehender und achter Hauptmann; anderer Hauptmann und Obristen Compagnie; und hat abermahlen Obristen Compagnie und anderer Hauptmann den ersten Poste d'honneur; den andern Obrist-Wachtmeister und vierdter Hauptmann: Der rechte Flügel oder erste Division bestehet in 6. Compagnien oder 3. Squadronen; der lincke Flügel oder andere Division in eben so viel, das Corps de Bataille
bestes

bestehet in zwey Squadronen oder 4. Compagnien, und ist die dritte Division.

84to. Ist aber das Regiment zu 13. Compagnien, so seynd die Grenadier auf den rechten Flügel: Deme folget Leib: Compagnie und erster Hauptmann, dritter Hauptmann und Obrist: Lieutenannt, welche mit diesen 4. Compagnien 2. Escadronen, den rechten Flügel und erste Division formiren. Diesen folget der fünffte und siebende Hauptmann, denen der achte und sechste Hauptmann; solche formiren mit diesen 4. Compagnien 2. Squadronen, das Corps de Bataille, oder dritte Division: Dem folget Obrist:Wachtmeister Compagnie und vierdter Hauptmann: Diesen der andere Hauptmann und Obristen Compagnie, solche formiren mit 4. Compagnien 2. Squadronen, den lincken Flügel und andere Division; und stehen die Stabs: Compagnien wie auch die Hauptleute alle auf ihren rechten Poste d'honneur: Vermög daß ein Regiment bey der Armee auf den rechten oder lincken Flügel stehet, so ist auch das Regiment also anzustellen: Also da es auf den lincken Flügel stehet, so gehören die Grenadier auf den lincken Flügel, die Paucken und so fort die Leib: Compagnie und erster Hauptmann ic. Ist man im March, so wird die Paucken vor der ersten Squadron geführet, und die Grenadier halten völlig die Arrier: Garde: In diesem Fall hat der Obriste auch seinen Poste in der Arrier: Garde, nemlich vor der ersten Squadron, und der Obrist: Lieutenannt fornen. Ist daß das Regiment die Avant: Garde oder auf dem rechten Flügel ist, so schliesset jederzeit der Obrist: Lieutenannt mit der hintersten Squadron: Sonsten wann der Obrist:Wachtmeister im March nichts mehr anzuordnen hat, so ist sein Poste vor dem Corps de Bataille oder dritten Division.

85to. Es ist eine General: Regul vor ollezeit, daß der Hauptmann seine Compagnie in 3. Corporalschafften eintheile, also zwar daß die Cammeradschafften beyammen bleiben, der älteste Corporal auf den rechten Flügel des ersten

sten Zugs, der andere auf den linken Flügel des dritten Zugs, der dritte auf den rechten Flügel des zventen Zugs in der Mitte, welcher Zug die Standart hat; auffer die Grenadier, so 4. Corporalschafften machen. Die Corporalschafften heisset man Züge, hat also ein jeder Corporal wohl Acht zu haben, daß er seine Corporalschafft allezeit in guter Ordnung marchiren mache, und wann man abbricht, wohl abtheile.

86to. Die Corporalen bleiben also in ihren Zügen, der Hauptmann allein vor der Compagnie, der Lieutenant und Wachtmeister allezeit hinter der Compagnie, dann er hinten viel zu observiren hat, auf daß die Compagnie allezeit geschlossen seye, und gleich marchire.

87mo. Wann man mit dem Feind, v. g. Franzosen zu thun hat, stellet der Hauptmann sich nicht in das Glied, indeme man wenig oder gar nicht mit dem Feuer, sondern mit dem Seiten-Gewehr attackiret, vor dem Türcken aber muß er sich in das Glied, also zwar, daß sein Pferd nur die Heiffte darinnen ist, stellen, um daß er denen Leuten nicht verhinderlich seye zu chargiren. Davon ist in dem Exercitien-Buch Nro. VII. von der Chargirung S. 1. 2. 3. zu sehen.

88vo. Soll bey jeder Troupe oder Escadron auf dem March, oder wann es zu einem Treffen kommet, nur einer, der das Commando hat, commandiren, die andere aber haben auf selben wohl Acht zu haben, und dasjenige ihrer Seits zu vollziehen, was der Commandant von solcher Escadron commandiret; massen sonst einer diß, der andere ein anders commandiret, wordurch nichts als Confusion entstehet; nachdeme aber wiederum eingerucket ist, ist keine Dependenz mehr.

89no. Wann etwas auf Befehl der hohen Generalität publiciret wird, oder aber die Kriegs-Articuli vorgelesen, so rucket das Regiment mit Standarten und klingenden Spiel heraus, formiret einen Creiß, das ist die Quarré, wie es
im

im Exercitio anbefohlen, Nro. XV. und wird durch die Tambours vorhero der Ruff 3mahl geschlagen; alsdann wird von dem Auditor, in Ermanglung dessen, von einem Courier vorgelesen, welcher, nachdem er die Verlesung gethan, wiederum mit kurzen Worten es repetiret, solches verrichtet er mit entdeckten Haupt, das Regiment aber höret es an mit präsentirten Gewehr; der Regiments: Commendant muß jederzeit dabey seyn.

90mo. Ruckte das Regiment aber zu Fuß aus, so nehmen die Herren Officiers den Hut in die lincke Hand, die Plinte neben dem Fuß haltend, wie in Parade; Der Gemeine aber präsentiret, biß alles vorbei ist.

91mo. Es werden auch zuweilen gewisse Sachen nur bey denen Compagnien publiciret, welches aber geschicht mit blosser Ausrückung der Mannschafft, ohne Ober: Gewehr und Standarten; was aber auf Kaiserlichen Befehl publiciret wird, muß wie in vorhergehenden observiret werden; da auch sonst vom Regiment aus etwas publiciret wird, müssen jederzeit die Officiers bey der Compagnie präsent seyn.

92do. Bey Processionen, oder anderen Gelegenheiten, wo man das Hochwürdige antrifft, und etwann mit dem ganzen Regiment zu Fuß gestellet ist, so zuweilen bey Functionen in einer Guarnison geschiehet, so schläget man das Spiel, und läßt den Geistlichen ersuchen, dem Regiment die Benediction zu geben; Commandirt das Gewehr vor dem Fuß, alsdann wincket der Major und höret das Spiel auf zu schlagen; Und befiehl auf die Knie zu fallen; Nach beschehener Benediction stehet das Regiment wieder auf, und präsentirt; Das Spiel wird gerührt; Die Ober: und Unter: Officiers aber den Hut in der Hand haltend: Die Compagnie aber, so gegen über des Hochwürdigen ist, als gesetzt, daß es vom Flügel herkommet, kniet biß es vorbei passiret, nach solchem stehet sie auf, präsentirt das Gewehr,
und

und rühret das Spiel, und so fort eine nach der andern niederkniet und wieder aufstehet; Die Grenadier haben eben so wohl als die Dragoner, das Haupt in dieser Occasion zu entdecken; Es ist auch zu mercken, wann das Hochwürdige nicht bey der Fronte vorbey, sondern auf der Seite, oder von zurückwärts getragen würde, daß man auf selbe Seiten, sich rechts, lincks oder ganz umkehre; Zu Pferd aber, nachdeme vorhero die Rehen geschlossen, durch die halbe Conversion mit Zügen solches betwücke.

93tio. Es ist allhier zur Nachricht zu melden, daß wann ein Detachement, oder das völlige Regiment zu Pferd, das Hochwürdige, so man vorbey trüge, begegnete, daß sie, (wann anderster es der Terrain permittiret, und die Zeit) sich in Battaille setzen sollen, das Getwehr erheben, das Spiel schlagen, die Standarten sencken, und alle Ehre betweisen; Viele meinen, und haben es practiciret, daß sie das Regiment absetzen lassen, und auf die Knie gefallen, welches mit größter Confusion und Unordnung, wie es nicht anderst seyn kan, geschehen ist: Hierinnfalls ist in Explication des IVten Kriegs-Articul sich mehrers zu ersehen.

94to. Allhier kommen des Marche wegen noch ein und andere Puncten zu observiren: Da nemlich das Regiment bey sammen marchiret, kan keiner Boutefelle, oder zu Pferd blasen, Vigator, Rast oder andere Streich schlagen lassen, ohne expressen Befehl des Regiments-Commendanten.

95to. Es soll auch gleich nach geschehenen Zeichen, wie es befohlen, ausgerückt, und aufgefessen seyn, und nicht wie manche machen, zu Fuß vor ihren Pferden verbleiben, weil sie gedencken, daß der March so bald nicht an sie komme, dann dieses eine gar zu grosse Gelegenheit ist, indeme ein Regiment allezeit leste und hurtig seyn muß.

96to. Bey Ein- und Ausrückung des Lagers, oder Einmarchiren durch ein Ort; Wie auch bey der Vet-Stund alle Morgens und Abends, wann sonst schönes Wetter ist, werden die

die Standart-Säcke allezeit herunter gethan, und die Standarten aufgewickelt und fliegender geführt.

97mo. Wann man durch einen Flecken, Dorff oder Städtlein, oder sonst ein kleines Ort marchiret, wo keine Garnison, kein General oder Stab lieget, so marchiret man durch, ohne das Gewehr zu erheben; Lasset aber Feld-Marche schlagen, die Cuirassier-Regimenter die Pauken allezeit rühren, jedoch in Ordnung marchiren; Wessentwegen außershalb etwas anzuhalten ist: Auf daß alles zusammen komme, und nicht zuruck bleibe.

98vo. Da aber das Regiment zu Fuß marchiret, so schläget man Feld-Marche, und marchiret in Ordnung, das Gewehr verkehrt schultert tragend, eben, wann im Marche eine Generalität, oder der Regiments-Commendant ankommt, welche Befehl gebeten, das Gewehr nicht zu schultern, so pfleget eben solches zu geschehen, und die Officiers bleiben zu Pferd.

99no. Da man aber durch eine grosse Stadt marchiret, es mag seyn zu Fuß oder zu Pferd, sie seye mit oder ohne Garnison, so solle man in Ordnung mit präsentirten Gewehr einmarchiren, desgleichen wann man in- oder aus dem Quartier marchiret, es mag seyn Stadt oder Dorff.

100mo. Sonsten ist im Marche zu Fuß auch zu observiren, daß die Officiers bey ihren Compagnien absonderlich bleiben sollen, wo ein Desfilé ist, damit sie zusehen, wie die Leute leicht durchkommen können, und nicht lang aufhalten, auch im Marche beobachten, daß sie nicht auf derselben Seiten reiten, wo der Wind denen Leuten den Staub in die Augen jaget; So jemand vor Mattigkeit liegen bleibet, muß ein Unter-Officier, oder einer seiner Cameraden commandiret werden, nachdem es angemeldet worden, damit er ihme nachführe; Wann jemand Nothdurfft halber aus dem Glied gehet, so lasset er seine Flinten, den Cameraden im Glied tragen, die Unter-Officiers haben zu sehen, daß er voraus lauffe,

und nicht zurück bleibe: Man pfleget bißweilen wegen allzulangen Marche oder grosser Hitze anzuhalten, damit sich die Leute etwas erholen und ausrasten: So bald dann der erste Zug aufmarchiret ist, schläget der Tambour ab, da leget die Mannschafft das Gewehr ab, und setzen sich unter die Bäume, der andere Zug pflanzet die Standart mit gehöriger Wacht, und thun alle consecutivement also: Da sie genug gerastet haben, wird aufgeschlagen, da alles gestellet, Feld-Marche, und continuiret der March weiters fort: Zu Pferd wird dieses nicht practiciret, sondern etwann alle Stund einmahl angehalten, daß die Pferde stallen können.

IOIMO. Wann man zu Fuß mit dem Regiment marchiret, so ist im Ein- und Aus-Marche zu observiren, daß wann man die Betstund schläget, daß die Tambours von denen Avant-Garden, das ist der rechte Flügel von denen 3. Divisionen, von dem rechten anfang, und zwar der von der Leib-Compagnie dieselbe Tambours mit etwelchen einfachen Streichen, ruffe; Da sie ihme geantwortet, er einen kleinen Würbel schläget, welchen die andere gleich beantworten: Hernach schlagen sie consecutivement die Betstund, biß auf die einfache Streich, dann da der dritte biß dahin geschlagen, so schläget der erste den ersten Streich, von der andern Division den andern, folgendes der von der dritten, und mit dem dritten schlagen sie zugleich ab, da, wie schon gesagt worden, keiner nicht niederkniet, als wie die Infanterie, sondern das Gewehr vor dem Fuß, den Hut in der Hand haltend sich etwas neigen, die Tambours aber bleiben aufrecht stehen, mit dem Hut auf dem Kopff; so es aber regnet, wird das Gewehr verdeckt getragen, die rechte Hand an den Hut haltend, und müssen die Leute deswegen avertiret werden: Ruckte man etwann in das Lager ein, so schwenckt man sich Compagnien-weiß, wie zu Pferd pfleget zu geschehen, die Fronte in das Lager zu: Zu verstehen, wann man von vornen einrucket, und wird commandiret: Fronte ins Feld! Der Hauptmann, Tambour und
Stan:

Standart bricht durch, und da alle Compagnien solches consecutivement gethan, wird jetzt besagter massen die Betstund geschlagen, nach welcher wieder befohlen wird: Fronte ins Lager, und wird eingerucket auf die Art, wie zu Pferd.

102do. Es ist auch zu beobachten, daß, wann das Regiment etwa zu Fuß gestellet ist, und man die Standarten von dem Regiments: Commendanten abholet, und zu dem Regiment bringet, daß das Regiment, wann sie ankommen, das Spiel schlage; Die Standarten zwischen dem ersten, und andern Glied des Regiments einmarchiren; und wann sie in die Mitten derer Compagnien kommen, sich jede all dorten auf ihr Ort einschwencket, und die Tambour consecutivement abschlagen: Ist dabey zu beobachten, daß wann man die Standarten (es mag seyn zu Fuß oder zu Pferd) mit gehöriger Mannschafft, wie schon gemeldet worden, abholet, es in der Stille geschehe, da man aber die Standarten heraus nimmt, wird Troup geschlagen, und präsentiret; Und da sie davon marchiren, March geschlagen, und geschultert: Welches eben zu observiren, wann nur eine Standart abgeholet wird.

103tio. Da man mit dem Regiment aufmarchiret ist, und die Standarten etwann in des Commendanten Quartier hernach einführen will, so schlagen die Tambours nach geschlagener Betstund Troupe: Da rucken sämtliche Standarten, sechs Schritt zehlend, vor die Fronte gerade heraus, machen von beyden Flügeln auf die Mitte, halb rechts, halb links zu der Mitten des Regiments im Contra-March; und nach des Obrist: Wachmeisters Befehl, so Halt schreyet, herstellen sie sich: Welcher sie hernach einführet in des Commendanten sein Quartier, wo sie die Standarten zur Regiments: Wacht in Ordnung setzen, selbe einwickeln, die Standart: Säcke überziehen: So lang die Standart einrucket, Troup geschlagen, nachdem sie sich wieder gestellet, abgeschlagen wird;

und auf eine gewisse Distanz davon verkehrt schultert: Wie auch in des Fährdrichs Observ. Nro. 10. geredet worden, wie diese zu Pferd abgehohlet und eingeführet werden.

104to. Zuweilen wird dieses dem ältesten Hauptmann aufgetragen, oder in langwürrigen March, thun sie unter sich wegen Ein- und Ausmarchiren derer Standarten roulliren, weilen der Obrist-Wachtmeister öftters mit dem Regiment occupiret ist: Zu diesen Ein- und Ausführen gehen allezeit die Tambours vom rechten Flügel der 3. Divisionen, und können solchergestalten unter sich auch roulliren.

105to. Solte sich treffen, daß das Regiment zu Fuß oder zu Pferd da stünde, parat zu marchiren, und wartet auf die Defilirung und Ab-Marche, und kommet der General-Wachtmeister von der Brigade, so præsentiret man ihm das Gewehr ohne Spiel schlagen, wie dann auch, wann der General kommet, so den Flügel commandiret: Dabey zu mercken, daß generaliter kein Gewehr aufgenommen wird, ehe man rangiret ist, anderns wann das Gewehr jemand zu Ehren ergriffen wird, oder das Spiel gerühret, man solches nicht sincken läffet oder abschläget, der Begrüßte sene dann vorbey, oder befehlete es selber.

106to. In wählenden March præsentiret man dem General-Wachtmeister, wann er darzu kommt, nur einmal des Tages, dem Feld-Marschall-Lieutenant und General von der Cavallerie allemahl. Dabey zu observiren, es sene in March oder Paraden, wann jemand ankommet, der zu salutiren ist, und der Commendant wäre auf dem andern Flügel, oder voraus im March, daß der Officier, wo selber ankommet, den Anfang mache, welchem die andern consecutive-ment folgen.

107to. Was sonst die Art des marchirens anbelanget, das Auf- und Abmarchiren, Squadronen in wählenden
March

March zu formiren, und wieder abzubrechen, Zug-weiß und dergleichen, ist genugsam in meinem Exercitien-Buch beschrieben.

108vo. Also noch überbleibet, was bey einen Defilé zu beobachten, oder sonst engen Wege; ist also dabey zu observiren, daß in wählenden Durchmarchiren, wann es keine grosse Distanz ist, und das Defilé eng ist, als ein Graben, Zaun, Brucken, oder sonst nicht lang daurender Weg, so soll man à la tête geschwind durchmarchiren, so bald man aber heraus ist, langsam, damit die folgende wieder in die Ordnung kommen können. Dauret aber das Defilé eine gute Weile, so marchiret man in solchen einen ordinari Schritt, und bey dem Herauskommen langsam, und hält sich etwas rechter Hand, auf daß die andere Platz oder Feld haben, sich zu postiren, und wie sie abgemarchiret seynd, auf die andere warten, und sogleich an ihr Glied sich anschliessen, biß wieder alles in seine Ordnung kommet, solten aber viel Defiléen hinter einander seyn, passiret man sie alle, ohne zwischen aufzumarchiren.

109no. Die Dragoner marchiren ab vom Flügel ordinari Zug-weiß, die Cuirassiers von der Mitten mit der Standart.

110mo. Es ist zu beobachten, daß nicht ehender die letztern Compagnien abgeschlagen sollen, als biß auf den Ort, wo die erste Compagnie oder tête des Regiments abgeschlagen hat, auf welches wohl Acht zu haben. Im marchiren ist aber different, wann man in wählenden March das Spiel rühret, da giebet man Acht, wann vorn oder hinten abgeschlagen wird, welches ein Zeichen, daß dieser, deme man præsentiren solle, vorbey ist.

111mo. Wann das Regiment gestellet ist, und der Obrist-Lieutenant ehender als der Obriste kommet, ist der Obrist-Wachtmeister schuldig, ohne Schlagung des Spiels, ihme

das Gewehr aufzunehmen, der Obrist-Lieutenant aber solle gleich wieder befehlen, solches sinken zu lassen: Dem Obristen wird das Spiel darzu geschlagen, wann das Regiment allein stehet, wo aber ein Corpo, ebenfalls ohne Spiel rühren: Dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister gebühret solches ingleichen, da einer deren Commendant ist; sonsten aber dem Obrist-Wachtmeister das Gewehr zu erheben, findet allhier keinen Platz, weil er das Regiment stellen muß.

112mo. Wann das Regiment allein marchiret, so ziehet der Regiments-Commendant keinen Degen, es wäre dann, daß er bey einer Wacht-Posto, es mag auch so klein seyn, vorbey marchiret, und dieses aus Respect des Diensts; die andere Stabs-Officier aber seyn schuldig ihme jederzeit den Degen zu ziehen.

113tio. Weilen diejenige, so am ersten in das Lager kommen, einen merklichen Advantage haben, daß sie ehender absetzen und abpacken ic. können, so soll man in langwierigen Marchen, jedoch nicht wann man in denen Operationen ist, roulliren, niemahlen aber über die Grenadier und Leib-Compagnie: Den ersten Tag marchiret das Regiment nach Rang derer Compagnien, den andern Tag hat die dritte Division die Avant-Garde, die erste die Arrier-Garde, die andere in der Mitten, den dritten Tag hat die andere die Avant-Garde, die dritte die Arrier-Garde, die erste in der Mitten, den vierten Tag die erste abermahl die Avant-Garde, die andere die Arrier-Garde, die dritte in der Mitte, mit diesen Unterschied, daß bey dieser wieder neuen anfangenden Roullirung jede Division von ihren lincken Flügel abmarchire, biß alles wieder, wie kurz gesagt, den Tour gemacht.

114to. In das Lager Ein- und Auszurucken vid. Nro. XVII. in Exercir-Buch; der Obrist-Wachtmeister führet das Re-

Regiment ein, und observiret, daß recht eingerucket werde, der Obrist-Lieutenant reitet ebenfalls hervor, und haltet so lang den Degen in der Hand, bis die letzte Compagnie eingerucket, der Obrist oder Regiments-Commendant steckt ein, nachdem die erste Squadron eingerucket ist, es wäre dann, daß Generalität dabey halten thäte, oder mehr Regimenter vorbey passireten, in solchen Fall wartet er ebenfalls, bis alles eingerucket ist.

Observations - Puncten

vor den Obrist-Lieutenant.

Primo.

Der Obrist-Lieutenant hat allen Respect und Ehre in Regiments-Angelegenheiten und Commando-Sachen zu prætendiren; er hat absonderlich Obacht zu haben, auf den Wohlstand und Conservation des Regiments: Vorgegangene Fehler suchen zu redressiren; mit Rath und That dem Obristen, so Commendant des Regiments ist, an die Hand zu gehen; so ihm was nussliches vorfället, ohne Maßgebung beybringt, und sich in allen wohl verstehen, und so viel möglich in seinen Humeur richten, mit ihm in ein und andern conferiren, keine Factionen und Partien nicht zulassen, noch selbst anstellen; er muß angesehen werden, als ein Batter des Regiments, wessentwegen er sich die Freundschaft der Gemeinen und Officiern an sich ziehen muß, ein Particular Studium machen, der Unter- und Ober-Officier Charactere und Capacité zu erkennen, auf ihre Conduite und Lebens-Wandel, Fleiß oder Negligenz absonderlich Acht haben, wie auch auf die Exactitude

tude des Diensts, Propreté, Sauberkeit und Ehre des Regiments.

2do. Er hat im Feld alle andere Tag das Regiment zu visitiren, was er bey denen Compagnien unrechtes findet, corrigiren, vertweisen und abstellen, auch wohl mit 50. Prügeln abstraffen; die Officier in Arrest und zum Profosen setzen, jedoch alsogleich dem Regiments - Commendanten melden. In Quartiern hat er Obacht auf seinen District, und giebet dem Obristen jederzeit Rapport von seiner Visitation; da der Obriste das Regiment visitiret, ist der Obrist-Lieutenant schuldig mit ihm zu gehen.

3tio. Der Obrist - Wachtmeister ist ihm eben in Subordination angewiesen, und kan er solchen auch in Arrest schicken; die Parole empfänget der Obrist - Lieutenant von dem Obrist-Wachtmeister, und beziehe mich weiters auf des Obrist-Wachtmeisters Observations-Punkt Nro. 8.

4to. Der Regiments - Adjutant bringet ihm in gleichen die Parole, und alle Befehl, und kan der Obrist-Lieutenant bey diesen Ordinari - Befehl, wegen verspürten Fehlern und dergleichen, durch den Adjutanten an die Compagnien Meldung thun lassen; empfänget auch von selben die Tag - Zettel, Dienst-Repartition, Ordinari - Befehl und Rapport, wie auch, wann extra was passiret.

5to. In Abwesenheit des Obristen commandiret er das Regiment, und hat dasjenige zu observiren, was dorten angemercket ist; jedoch nach Gestalt, daß der Obrister weit, oder nicht, entfernt. Im ersten Fall zwar hat er das Militair-Commando in allen; des Oeconomici wegen, oder andern Wichtigkeiten, muß er sich bey dem Commendanten erst befragen, ist der Commendant nicht weit entfernt, so kan es um so viel ehender geschehen.

6to. Con:

6to. Sonsten ist nicht viel mehr dahier zu melden, als daß er eines jeden Characters Observations-Puncten genau observirend mache, daß keine Negligenz und Fehler darinnen vorbey gehe, genau Obacht habe; auf seine Verantwortung nichts unrechtes dem Regiment wiederfahren lasse, dem Proprietaire oder Eigenthumer des Regiments monatlich den Regiments-Rapport abstatte, die Rechnung und Regiments-Oeconomie nach anbefohlener Norma revidire, und so es nicht nach deme verfasset, bey grosser Verantwortung nicht unterschreibe; solches hat er in des Regiments-Quartiermeisters Instruktion von Anfang bis Nro. 18. zu ersehen, wie auch aus selber, so er weitläufftiger in Händen hat.

7mo. Er wird bey der Armee nicht nach seinem Alter oder Ancienneté commandiret, sondern nach Rang des Regiments, wann er aber vom Regiment detachiret ist, so nimmt er gleich auf dem Parade-Platz den Rang seiner Vorstellung: Da er vom Commando zurück kommet, ist er schuldig bey dem Regiments-Commandanten sich zu melden, da Commandirte vom Regiment dabey gewesen seynd, hat er seinen Rapport abzustatten.

8vo. Auf Detachement hat er zu observiren, daß wie ein General-Wachtmeister keinen Obristen zu seinem Brigadier machen kan, (das ist, daß er selbst die Obrist-Wachtmeister in Person abfertigen muß) also um so viel weniger ein Obrister dem Obrist-Lieutenant auftragen kan, solchen Dienst zu versehen, es wäre dann, daß er Unpäßlichkeit halber ihme dieses auftragen thäte.

Observations - Puncten

vor den Obristen.

Primo.

Was des Regiments: Commendanten Officium und Observationen seynd, müste alles vorbesagtes und folgendes repetiret werden, indeme auf alles, was der grösseren und kleineren Subalternen Devoir ist, hat der Obriste wohl Acht zu haben, und zu befehlen, daß es geschehe, wessentwegen nur ein und andere Particularia allhier zu melden kommen.

2do. Muß dem angeführten Obristen und Regiments-Commendanten, als vornehmsten Befehlshabern und Commendanten en Chef des ganzen Regiments, von dem größten bis zu dem kleinsten Subalternen, Gehorsam und Respect erzeigt werden, indeme ihme alle subordiniret seynd, er muß auf die Ehre des Regiments sehen, und selbe wie auch dessen Privilegia manutemiren; die gute Ordnung halten, deßwegen alle Observations-Puncten eines jeden Characters punctuel observirend machen; bey vorkommenden Avancement, so wohl bey Ober- als Unter-Officiern muß er in Recommendation und Vorschlagung, nach denen Meriten und wohl Verdiensten, Capacité und Equité gehen; auf die Conduite derer Officier muß er wohl Acht haben, die gute Freundschaft und Harmonie in das Regiment pflanzen, mit Herrn Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister in aufrichtiger Freundschaft leben, und allen Eigenmuß, welcher dem Gemeinen und Officiern zur Last ist, vermeiden, dadurch er Estime und Liebe erhalten wird.

3tio. Ein

3tio. Ein angefekter Obrister oder Titularis hat das Militair - Commando über das Regiment, welches ihm, vermög seines Patents, und Ansetzung eines Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths, aufgetragen ist, nachdem ihm von dem Proprietaire, Eigenthumer oder würclichen Obristen, die Verwaltung aufgetragen worden, so hat er nichts anders als eben dieses zu versehen, was ein Obrist - Lieutenant, so Commandant des Regiments wäre; auffer daß er auf Commando und allen Functionen, auch mit denen so würcliche Regimenter in dieser Charge haben, nach seinen Rang vermög habenden Decret oder Patent gehet; gemeiniglich aber geschiehet es, daß sie bey solchen Regimentern zu stehen kommen, wo entweder Generalen seynd, oder wo die würclichen Obristen nicht dienen.

4to. Wann also ein solcher Obrister als Commandant vom Regiment vorgestellt, so führet er die völlige Oeconomie des Regiments, und kan er ohne Vorwissen des würclichen Obristen und Proprietaire nichts thun, sondern sich um alles befragen, und nach vorgeschriebener Norma sich reguliren, und von allen Rapport erstatten; es sene dann, daß er ihm aus grosser Confidenz in seiner Abwesenheit die Authorität gebe, oder wann es die Zeit nicht zulasset, daß er ihm vorhero berichten könne; nachgehends ist er aber schuldig seinen Rapport abzustatten.

5to. Der würcliche Obrister ist auch nicht schuldig ihm das Oeconomicum zu lassen, und kan sich deswegen nicht beschweren, massen der Proprietaire (welchem, vermög Patent, das Regiment von Ihro Kayserlichen Majestät anvertrauet worden) von allen und jedem repondiren muß, hingegen was das Oeconomicum anbelanget, auch selbst administriren kan, oder durch einen andern Stabs-Officier administriren lassen. Von Militarischen Commando aber kan er

ihme nichts benehmen, indeme in diesem ihme alle untergeben, mit schuldigen Respekt und Gehorsam vermög seines Kayserlichen Patents angewiesen seynd: Mit dem Obrist-Lieutenant hat es gleiche Bewandnuß, da er Regiments-Com-mendant ist, und kein angelegter Obrister darbey: Sonsten aber hat er gegen ihme alle Subordination zu gebrauchen, jederzeit zu rapportiren, in dessen Abwesenheit gleichfalls allen Rapport abzustatten; gleichwie dann der Obriste auch ihme alle Hof-: Kriegs-: Raths-: Befehl, und was sonst bey dem Regiment anbefohlen oder vorgenommen wird, zu communiciren hat, auf daß er von allen Information habe, ein gleiches dem Obrist-: Wachtmeister.

6to. Der Obrist-: Wachtmeister überbringt ihme die Parole, wie auch die Befehl, so vom Brigadier gegeben werden; der Adjutant deßgleichen die Parole und Dienst-: Repartition, wie schon in Obrist-: Wachtmeisters Observation Nro. 8. und Adjutanten Nro. 12. bis 19. gemeldet worden; der Abfertigung halber stehet es bey ihme, den Obrist-: Wachtmeister oder Adjutant abzufertigen. Was Extra-: Sachen seyn, so vorkommen, befiehlt der Obrist directe dem Adjutanten, welche er gleich exequiret, hernach dem Obrist-: Lieutenant und Obrist-: Wachtmeister rapportiret.

7mo. Morgens, da der Obrister den ordinari Rapport von dem Obrist-: Wachtmeister empfänget, verfüget er sich zu dem Brigadier, dessen Rapport ist eben nichts anders, als jener, welchen der Regiments-: Adjutant dem Brigadier-: Adjutanten zu thun hat, wie in dessen Observation Nro. 10. gemeldet worden. Von Regiments-: Particularitäten hat er nichts zu rapportiren, da er etwann Unpäßlichkeit halber oder nöthigen Berrichtungen halber sich dahin nicht verfügen könnte, kan er den Obrist-: Wachtmeister dahin schicken; hat auch jedesmahl, ehe zur Musterung, Execution, Begräb-
nuß,

nuß, zum Exerciren, oder sonst ausgerucket wird, solches dem Brigadier melden zu lassen; auch alle Dienst-Tabellen, oder von der Generalität verlangte Eingaben, mit seiner Hand zu fertigen.

8vo. Da der Proprietaire des Regiments in loco ist, gebühret, daß der Regiments-Commendant ihme alle Morgen den Rapport bringe, und wann was wichtiges vorkommet, sich bey ihme deswegen befrage: Verhör oder Kriegs-Recht anzustellen, die Judicialia zu revidiren, die Sentenz zu unterschreiben, exequiren zu lassen, oder zu begnaden, und was dergleichen vorkommet, dependiret absolute von dem Proprietaire, und muß alles mit seinem Vorwissen geschehen, auch da ein Officier in Arrest oder zum Profosen kommet; kan auch keine Ordre an das Regiment stellen ohne Ratificirung: Des Oeconomici halber hat der Regiments-Commendant das Diarium oder Regiments-Protocoll monatlich zu bringen.

9no. Ist dann der Proprietaire in solcher Distanz entfernt, daß ihme der Commendant nicht mündlich rapportiren kan, so gebühret es sich, daß er monatlich seinen Rapport abstatte, dergestalten, daß er die Monat-Tabellen samt der Explication monatlich einschicke, wie auch die Continuation des Cassæ-Journals oder Protocolls, damit Empfang und Ausgab von Monat zu Monat könne gesehen werden; nach verflorbenen 6. Monaten aber das vorgeschriebene formirte Protocoll gefertigter; wann extra sich viel Mann und Pferd franck und marode befindeten: Den Bericht von Kriegs-Rechten, Executionen und Pardon umständlich: Extra aber hat er gleich zu berichten den Enthalt aller Hof-Kriegs-Raths-Befehlen, etwann andere Ordren, so an das Regiment kommen, als Paradschafft- und March-Ordren, den March samt der Routen, Quartiers-Einruckung, Delogement und Reglement, Excessen und Klagen, so bey Abrechnungen

und Computen vorkommen oder complaniret werden: Todesfall derer Officier und deren Verlassenschafften, von Musterrungen, Remont- und Recroutirungen, wann zwischen Officieren Rencontres geschehen, wann ein Officier sich auf eine Zeitlang vom Regiment begeben wolte, und dergleichen.

10mo. Die Correspondenz mit dem Regiments - Agenten, dessen Rechnung zu ratificiren, Charta bianca zu geben, die Gelder einzucassiren und zu verwenden, die Befehl in Oeconomie - Sachen zu geben, gehöret diesen, der das Oeconomicum zu verwalten hat. Die Abschied zu unterschreiben gebühret dem würcklichen Regiments - Commandanten, und ist hierinnfalls an die Particular - Instruction des Proprietaire sich zu halten; dann zuweilen reserviret sich der würckliche Obriste in seiner Absenz gewisse Sachen ganz oder zum Theil, als über Ober - Officiers Kriegs - Recht zu halten; wie dann über die Gemeine in gewissen Casibus das Verhör ehender zu sehen, zuweilen limitirt er die Begnadung oder der Straff Vinderung und Execution, das ist, daß der Regiments - Commandant sich erstens befragen muß, oder ohne Anfrag die Execution vor sich gehen lassen, ohne solche begnaden zu können, und dergleichen mehr andere: Die Vollmacht zu exequiren oder zu begnaden, kan in Absenz des Titular - Obristen niemand sonst gegeben werden, als demjenigen, der ihme im Commandement der Ordnung nach folget, als da ist der Obrist - Lieutenant und Obrist - Wachtmeister: Siehe hievon Particularitäten von dem Hauptmann, so Regiments - Commandant wäre, in seinen Observat. Nro. 42. biß 53. Bey Absterben des würcklichen Obristen dependiret das vacante Regiment im Feld von dem commandirenden Generalen, ausser diesem von dem Hof - Kriegs - Rath, welchen der Commandant wegen Justiz - Sachen, Vergebung derer Chargen und dergleichen, so sonst ein würcklicher Obrister sich reserviret, seine Anfrag und Rapport abzustatten hat.

11mo. In Abwesenheit eines General - Wachtmeisters versiehet so wohl in Guarnison als im Feld der Obriste solche Dienste, wann er aber ein grosses Corps zu commandiren hat, so ist es besser, daß er einen Ober - Officier zum Adjutanten gebrauche, ob schon, wann er doch wolte, den Regiments - Adjutanten gebrauchen kan; indeme zwischen denen Adjutanten kein Rang observiret wird, massen sie nur der Befehl Uberbringer seynd, ist er aber auf einem Commando allein, und hätte den Regiments - Adjutanten nicht bey sich, so nimmt er von dem Detachement einen Wachtmeister, welchen er zum capablesten findet, ohne daß sich die andern zu beschwehren haben.

12mo. Gleichwie kein General - Wachtmeister keinen Obristen, als seinen Brigadier (wann er commandirt und à parte stehet, und die Obrist - Wachtmeister, so wohl in- als aus dem Lager, in Person abfertigen muß) gebrauchen kan, so gebührt es noch um so viel weniger, daß ein Obrister, wann er sich in dergleichen Occasionen befindet, einen Obrist - Lieutenant zu seinem Brigadier mache.

13tio. Denen Officieren kan der Regiments - Commandant auf eine Zeitlang aus dem Regiment zu reisen verlauben, in der Campagne und Guarnison aber muß es mit Vorwissen und Erlaubnuß dessen, an deme man angewiesen, geschehen. In Guarnisonen aber, da man nur über Nacht ausbleiben wolte, erfordert es eben solche Erlaubnuß; der Guarnison - Commandant kan keinen, ohne Vorbezug des Regiments - Commandanten, verlauben, noch verschicken, weil solches unter die Regiments - Privilegia gehörig; sonst der Officier zur Straff gezogen kan werden: Demjenigen Officier, auf welchen das Commando stehet, kan man eben nicht verlauben wegzugehen, er stelle dann einen, der in seiner Abwesenheit die Dienste versiehet. In Quartiern (wann es nicht ausser Land) kan die Erlaubnuß gegeben werden; wäre

wäre es aber in fremder Herren Länder, so muß vom Kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath die Erlaubnuß begehret werden, kan doch, auf ferneres Bitten, der Regiments-Commendant die Erlaubnuß prolongiren.

14to. Er dependiret von keinen Generalen, auffer zu welchen er angewiesen ist, welches durch den Kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath geschieht, im Feld aber, da er mit dem Regiment an den commandirenden Generalen angewiesen ist, so dependiret er auch von denen Generalen, so in Detail von selber Armee seynd, das ist auf Commando, und im Lager vermög des Flügels und Brigade.

Ende des Ersten Theils.



